

BAYERISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN
PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE KLASSE
SITZUNGSBERICHTE · JAHRGANG 2004, HEFT 5

DIETMAR WILLOWEIT

Standesungleiche Ehen
des regierenden hohen Adels
in der neuzeitlichen deutschen
Rechtsgeschichte
Rechtstatsachen und ihre rechtliche Beurteilung
unter besonderer Berücksichtigung
der Häuser Bayern und Pfalz

Vorgetragen in der Sitzung
vom 7. November 2003

MÜNCHEN 2004

VERLAG DER BAYERISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN
In Kommission beim Verlag C. H. Beck München

ISSN 0342-5991
ISBN 3 7696 1629 1

© Bayerische Akademie der Wissenschaften München, 2004
Gesamtherstellung: Druckerei C. H. Beck Nördlingen
Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)
Printed in Germany

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	7
Quellen- und Literaturverzeichnis	8

Einleitung

I. Fragestellung	21
II. Forschungsstand und methodische Probleme	23
III. Gedankengang und Quellengrundlage	28

Erster Teil:

Die Rechtspraxis deutscher Fürsten und Reichsgrafen

I. Statistische und chronologische Beobachtungen	30
II. Fälle nicht standesgleicher Ehen des hohen Adels im Heiligen Römischen Reich: Umriss eines historischen Befundes	33
1. Fürstenhäuser	33
a) Sachsen	33
b) Baden	36
c) Braunschweig	38
d) Anhalt	39
e) Holstein	45
f) Württemberg	46
g) Hessen	48
h) Andere fürstliche Häuser	50
2. Reichsgräfliche Häuser	55
a) Vorbemerkung	55
b) Im 16. und frühen 17. Jahrhundert	56
c) In der zweiten Hälfte des 17. und im 18. Jahrhundert	58

III. Nicht standesgleiche Ehen in den Häusern Bayern und Pfalz bis zum Ende des Alten Reiches	62
1. Das späte Mittelalter: Herzog Albrecht III. und die Bernauerin, Pfalzgraf Friedrich der Siegreiche und Klara Tott	62
2. Die Ehe Herzog Ferdinands von Bayern mit Marie Pettenbeck 1588	64
3. Die Eheschließung des Pfalzgrafen Friedrich Ludwig von Zweibrücken mit Marie Heppe im Jahre 1672	68
4. Die Eheschließung des Pfalzgrafen Johann Karl von Birkenfeld-Gelnhausen mit Marie Esther von Witzleben im Jahre 1696	69
5. Die Eheschließung des Pfalzgrafen Gustav Samuel Leopold von Zweibrücken mit Luise Dorothee Hoffmann im Jahre 1723	74
6. Die Eheschließung des Pfalzgrafen Christian IV. von Zweibrücken mit Marianne Camasse im Jahre 1757 ...	76
IV. Zwischenergebnisse: Rechtsherkommen nicht standesgleicher Ehen des hohen Adels im Heiligen Römischen Reich	81
1. Regierungsnachfolge von Söhnen aus nicht standesgleichen Ehen	81
2. Morganatische und verwandte Eheschließungen	85
3. Standeserhöhungen	89
4. Dynastische Maßnahmen gegen nicht standesgleiche Ehen	91
V. Die Praxis nicht standesgleicher Eheschließungen seit 1806 bis zum Untergang der Monarchie	97
1. Verfassungslage	97
2. Standeserhebungen im 19. Jahrhundert	98

Zweiter Teil:

Rechtslehre und positives Recht

I. Die Rechtslage im Heiligen Römischen Reich	103
1. Die Rechtslehre	103
a) Das europäische ius commune in der Zeit des Späthumanismus bis zum ausgehenden 17. Jahrhundert..	103

aa) Die Quellen des römischen und kanonischen Rechts	103
bb) Die gemeinrechtliche deutsche Jurisprudenz im 16. und 17. Jahrhundert	106
aaa) Die gewöhnliche Eheschließung	106
bbb) Die morganatische Eheschließung	113
ccc) Juristische Argumente in Konfliktfällen nicht standesgleicher Ehen	115
b) Lehrmeinungen in der deutschen juristischen Literatur des 18. Jahrhunderts	117
aa) Der Methodenwandel seit dem späten 17. Jahrhundert	117
bb) Die Zwiespältigkeit der Rechtslehre in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts	119
aaa) Ablehnung der gemeinrechtlichen Lehre und Annahme eines historischen deutschen Ebenbürtigkeitsprinzips	119
bbb) Vertreter der gemeinrechtlichen Lehre	122
ccc) Die normative Verbindlichkeit des Rechtsherkommens bei Johann Jakob Moser	123
cc) Die Rechtslehre seit der Mitte des 18. Jahrhunderts	126
2. Das Reichsrecht	131
a) Rechtliche Regelungen durch Reichshofrats-erkenntnisse	131
b) Vorgeschichte und Regelung des Art. 22 § 4 der Wahlkapitulation von 1742	133
II. Die Rechtslage in den deutschen Monarchien von 1806–1918	137
1. Partikulares und gemeines deutsches Recht	137
2. Gesetzliche Regelungen	139
a) Die Verfassungslage im Deutschen Bund und im Deutschen Reich	139
aa) Die Souveränität der deutschen Fürsten	139
bb) Die Deutsche Bundesakte von 1815 und die Verfassung des Deutschen Reiches von 1871 ..	140
b) Verfassungsrechtliche und hausgesetzliche Regelungen deutscher Staaten	143

aa) Die Gesetzgebungskompetenz in Angelegenheiten des regierenden Hauses	143
bb) Die souveränen Entscheidungsrechte des Monarchen	145
cc) Hausgesetzliche und verfassungsrechtliche Regelungen des Königreichs Bayern	151
3. Die Rechtslehre	154
a) Verbindlichkeit und Grenzen des Ebenbürtigkeitsprinzips im juristischen Schrifttum	154
aa) Das Ebenbürtigkeitsprinzip als objektive Norm des gemeinen deutschen Fürstenrechts	154
bb) Das Ebenbürtigkeitsprinzip als subsidiäre und dispositive Regel des gemeinen deutschen Fürstenrechts	157
cc) Geltung des Ebenbürtigkeitsprinzips nur kraft positiven Rechts	163
b) Das Ebenbürtigkeitsprinzip als Gegenstand hausgesetzlicher Regelungen – einschlägige Rechtsfragen	170
aa) Thronfolgerechte der Agnaten als Grenze haus- oder staatsrechtlicher Gesetzgebung?	170
bb) Die hausrechtliche Gesetzgebungskompetenz ..	179
4. Rechtsprechung und juristische Stellungnahmen in staats- und fürstenrechtlichen Konflikten	187
a) Vorbemerkung	187
b) Zur Ebenbürtigkeit von Ehen mit Angehörigen des niederen Adels in regierenden Häusern	188
aa) Der lippische Thronfolgestreit	188
bb) Kontroversen um andere Thronfolgerechte	191
c) Zur Ebenbürtigkeit von Ehen mit Angehörigen des niederen Adels in standesherrlichen Familien	193
Ergebnisse	196

Abkürzungsverzeichnis

AcP	Archiv für die civilistische Praxis
ADB	Allgemeine Deutsche Biographie
AöR	Archiv für öffentliches Recht
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
Bll. dt. LG	Blätter für deutsche Landesgeschichte
C	Codex Iustinianus
D.	Digesta Iustiniani
DBE	Deutsche biographische Enzyklopädie
DJZ	Deutsche Juristen-Zeitung
HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte
NDB	Neue Deutsche Biographie
Nov	Novellae Iustiniani
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. Amtliche Sammlung
RhVjBl	Rheinische Vierteljahrsblätter
VSWG	Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
ZHF	Zeitschrift für Historische Forschung
ZRG (GA)	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung

Quellen- und Literaturverzeichnis

I. Archivalische Quellen

- Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Abt. Geheimes Hausarchiv, München,
– Hausurkunden Nr. 2266, 2267, 2268, 4540, 4541, 4584, 4585, 4588, 4591, 4593, 4594, 5261 ½, 5265, 5291 ad, 5293, 5295, 5296, 5353, 5354.
– Korrespondenz-Akten 525/2, 526/1–3, 931, darin ein Sammelakt „Verehelichung 1588, 1594“, 1623, 1624, 1689/4, 1705½.
– NL Frhr. v. Gravenreuth Nr. 1, 2.

II. Gedruckte normative Quellen

- Corpus Iuris Canonici, ed. EMIL FRIEDBERG, Bd. I, Leipzig 1879.
Corpus Iuris Civilis. Text und Übersetzung, gemeinschaftlich übers. u. hrsg. von OKKO BEHREND, ROLF KNÜTEL, BERTHOLD KUPISCH u. HANS HERMANN SEILER, Bd. II: Digesten 1–10, Heidelberg 1995.
Corpus Iuris Civilis, Vol. II: Codex Iustinianus, 9. Aufl., ed. PAUL KRÜGER, Berlin 1954.
Corpus Iuris Civilis, Vol. III: Novellae, 6. Aufl., ed. RUDOLF SCHOLL u. WILHELM KROLL, Berlin 1954.
DÜRIG, GÜNTER/RUDOLF, WALTER:, Texte zur deutschen Verfassungsgeschichte, 3. Aufl., München 1996.
HUBER, ERNST RUDOLF (Hrsg.): Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, Bd. 1, Stuttgart 1961.
KUNKEL, WOLFGANG/THIEME, HANS (Hrsg.): Quellen zur Neueren Privatrechtsgeschichte Deutschlands, Bd. I/1, Weimar 1936.
SCHULZE, HERMANN: Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser, Bd. I–III, Jena 1862–1883.
WEBER, KARL: Neue Gesetz- und Verordnungen-Sammlung für das Königreich Bayern, Bd. 1–2, Nördlingen 1880–1882.
ZEUMER, KARL: Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit, 2. Aufl., Tübingen 1913.

III. Vor 1806 erschienene Literatur

- ANONYMUS, Entwicklung des Begriffs unstandesmäßiger Ehen hauptsächlich der deutschen Reichs-Stände, o.O. 1781.
ANONYMUS, Von Mißheiraten, in: AUGUST LUDWIG SCHLÖZER, Stats-Anzeigen, Bd. 6, Göttingen 1784, S. 311 ff.

- ARUMAEUS, DOMINICUS: Conclusiones de nobilitate civili, in: DERS., Discursus academici de iure publico, Tom. I, Jena 1614 (nicht paginiert).
- BERGER, JOHANN HEINRICH: Dissertationes iuris selectae, Leipzig 1707.
- BERNEGGER, MATTHIAS: Disputatio de nobilitate, Straßburg 1627.
- BESOLD, CHRISTOPH: Discursus juridico-politicus de nobilitate, Tübingen 1615.
- BETSIUS, NICOLAUS: De statutis, pactis et consuetudinibus familiarum illustrium et nobilium, Straßburg 1699.
- BOCER, HEINRICH: Tractatus de regalibus, Tübingen 1608.
- BOEHMER, GEORG LUDWIG: De impari matrimonio et iure liberorum ex eo natorum circa successionem feudalem, Göttingen 1755.
- BOEHMER, JUSTUS HENNING: Ius ecclesiasticum protestantium, Halle 1733.
- COCCEJI, HEINRICH: Juris publici prudentia compendio exhibita, Frankfurt an der Oder 1695.
- DERS.: Disputatio inauguralis juridica de conjugio inaequali personarum illustrium, Heidelberg 1714.
- CONRING, HERMANN: Opera omnia, ed. JOHANN WILHELM GÖBEL, Tom. VI, Braunschweig 1730, Neudr. Aalen 1973.
- Consilia Hallensium iuriconsultorum, Vol. II, Halle 1734.
- Consiliorum sive responsorum doctorum et professorum facultatis iuridicae in academia Marpurgensi, Vol. II u. III, Marburg 1606/07.
- CRAMER, JOHANN GEORG: Commentarii de iuribus et praerogativis nobilitatis avitae, Leipzig 1739.
- DAHM, JOHANN MICHAEL: Disquisitio inauguralis juris publici de matrimonio aequali et inaequali personarum illustrium in Germania vulgo Von Stands- und Miß-Heurathen, Mainz 1751.
- DANZ, JOHANN ERNST FRIEDRICH: Über Familiengesetze des deutschen hohen Adels, welche standesmäßige Vermählungen untersagen, Frankfurt am Main 1793.
- DREYER, JOHANN CARL HEINRICH: Sammlung vermischter Abhandlungen, 3. Teil, Rostock u. Wismar 1763.
- DULSSECKER, JOHANN FRIEDRICH: De matrimoniis personarum illustrium in imperio Romano Germanico diatribe, Straßburg 1716.
- ESTOR, JOHANN GEORG: De odio in matrimonia inaequalia et restricto iure nobilitatis Germanicae quod ad connubia, Jena 1740.
- FELTMANN, GERHARD: De impari matrimonio liber unus, Bremen 1691.
- GEHLER, JOHANN AUGUST OTTO: De inaequalitate matrimonii illustris cum virgine inferioris nobilitatis diiudicanda, Leipzig 1786.
- GRAEBE, CARL OTTO: Kurze Darstellung der ungleichen Ehen zwischen Personen des hohen und niederen Adels, Rinteln 1787.
- GRIBNER, MICHAEL HEINRICH: Delineatio iurisprudentiae privatae illustris, Göttingen 1736.
- GUNDLING, NICOLAUS HIERONYMUS: An nobilitet venter?, Halle 1718.
- HÄBERLIN, CARL FRIEDRICH: Pragmatische Geschichte der neuesten, kaiserlichen Wahlcapitulation und der an kaiserliche Majestät erlassenen kurfürstlichen Collegiatschreiben, Leipzig 1792.

- DERS.: Etwas über unstandesmäßige Ehen und Mißheyrathen, in: Deutsche Monatsschrift, 2. Bd., Berlin 1793, S. 21 ff.
- HOFMANN, JOHANN ANDREAS: Handbuch des teutschen Eherechts, Jena 1789.
- HORN, CASPAR HEINRICH: Juris publici Romano-Germanici eiusque prudentiae liber unus, Berlin 1707.
- HORN, CASPAR HEINRICH: Jurisprudentia feudalis, Wittenberg 1741.
- ITTER, JOHANN WILHELM: De feudis imperii commentatio methodica, Frankfurt am Main 1685.
- KANNE, CHRISTIAN CARL: De nuptiis comitum et baronum ob coniugis conditionem inaequalem iniustus, Leipzig 1769.
- KNIPSCHILT, PHILIPP: Tractatus politico-historico-juridicus de juribus et privilegiis nobilitatis et ordinis equestris S.R.J. liberi et immediati, Ulm 1693.
- KOPP, JOHANN ADAM: Tractatus juris publici de insigni differentia inter S.R.J. comites et nobiles immediatos, Straßburg 1725.
- KREITTMAYR, WIGULÄUS XAVERIUS ALOYSIUS FRHR. VON: Anmerkungen über den Codicem Maximilianum Bavaricum Civilem, 1. Teil, München 1758.
- LEHNDORFF-BANDELS, ADOLPH LEOPOLD VON: Über ungleiche Ehen, Berlin 1792.
- LEYSER, AUGUST: Meditationes ad Pandectas, Vol. V u. VI, Leipzig 1734.
- LUDOLPH, GEORG MELCHIOR: De jure foeminarum illustrium tractatus nomico-politicus, Jena 1711.
- MAJER, JOHANN CHRISTIAN: Allgemeine Einleitung in Privat-Fürstenrecht überhaupt, Tübingen 1783.
- MANNBACH, LUDGER VON: Tractatus juridico-historicus de matrimonio principis comitis, liberique domini cum virgine nobili inito, Wetzlar 1740.
- MOSER, JOHANN JACOB: Staats-Recht des Hoch-Fürstlichen Hauses Anhalt, Leipzig u. Frankfurt 1740.
- DERS.: Die heutige besondere Staats-Verfassung der Stände des Teutschen Reichs ..., Leipzig 1745.
- DERS.: Teutsches Staats-Recht, 19. Teil: Darinn von dem Herkommen in denen Häusern derer weltlichen Reichs-Stände in Ansehung ihrer Vermählung, Standes- oder Unstandesmäßigkeit ... gehandelt wird, Leipzig u. Ebersdorf 1745.
- DERS.: Neues teutsches Staatsrecht, Bd. 12: Familien-Staats-Recht derer teutschen Reichsstände, 2. Teil, Frankfurt u. Leipzig 1775.
- MYLER VON EHRENBACH, NICOLAUS: Gamalogia personarum imperii illustrium, Stuttgart 1664.
- NOLDEN, JOSIAS: De statu nobilium civili, Gießen 1623.
- PFEIL, FRANCISCUS: Consilia iuris, Magdeburg 1600.
- PHARETRATUS, MICHAEL: Tractatus de nobilitate, Leipzig 1622.
- PÜTTER, JOHANN STEPHAN: Primae lineae iuris privati principum speciatim Germaniae, Göttingen 1768.
- DERS.: Auserlesene Rechts-Fälle aus allen Theilen der in Teutschland üblichen Rechtsgelehrsamkeit, Bd. 3,1, Göttingen 1777.
- DERS.: Über Mißheirathen teutscher Fürsten und Grafen, Göttingen 1796.

- REINKINGK, THEODOR: *Tractatus de regimine seculari ecclesiastico*, Frankfurt am Main 1659.
- RHETIUS, JOHANN FRIEDRICH: *Institutiones juris publici Germanici Romani*, Berlin 1698.
- RUNDE, JUSTUS FRIEDRICH: *Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts*, 1. Aufl. 1797, 8. Aufl., Göttingen 1827.
- SALMUTH, HEINRICH: *Responsum Juris pro matrimonio principis cum virgine nobili*, Jena 1660.
- SCHILTER, JOHANNES: *Institutionum Juris publici Romano-Germanici tomi duo*, Straßburg 1696.
- SCHLICHTKRULL, CHR. NICOLAUS: *Dissertatio inauguralis de matrimonio illustris cum nobili avita*, Greifswald 1788.
- SCHMIDT, BENEDIKT: *Principia iuris Germanici*, Nürnberg 1756.
- SCHUBHARD, GEORG: *Tractatus methodicus de austregis Sacri Romani Imperii*, Heidelberg 1663.
- STEPHAN, MATTHIAS: *Tractatus de iurisdictione, Liber II*, Frankfurt 1610.
- DERS.: *Tractatus de nobilitate civili*, Frankfurt 1617.
- STRUBEN, DAVID GEORG: *Nebestunden*, Hannover, 3. Teil, 1761; 5. Teil, 2. Aufl. 1766.
- STRUVE, BURCARD GOTTHELF: *Iurisprudentiae heroicae seu iuris quo illustres utuntur privati pars II*, Jena 1744.
- STRYK, SAMUEL: *Specimen usus moderni pandectarum ad libros V priores*, Frankfurt u. Wittenberg 1690.
- DERS.: *Disputatio juridica de jure illustrium et nobilium communi*, Wittenberg 1691, in: JOHANN CHRISTIAN LÜNIG, *Thesaurus Juris derer Grafen und Herren des Heil. Röm. Reichs*, Frankfurt u. Leipzig 1725, Cap. II § 4 n. 15.
- TIRAQUELLUS, ANDREAS: *De nobilitate et de iure primigenitorum*, Basel 1561.
- WILLENBERG, SAMUEL FRIEDRICH: *Tractatio juridica de matrimonio imparum, von ungleicher Ehe*, Halle 1727.
- ZSCHACKWITZ, JOHANN EHRENFRIED: *Grundlegung zu dem Lehn-Rechte des Teutschen Reiches*, Leipzig 1714.

IV. Seit 1806 erschienene Literatur

- ABT, EMIL: *Mißheiraten in den deutschen Fürstenhäusern unter besonderer Berücksichtigung der standesherrlichen Familien (Deutschrechtliche Beiträge, hrsg. v. K. Beyerle, Bd. VII,2)*, Heidelberg 1911.
- ALBERS, BERND: *Begriff und Wirklichkeit des Privatfürstenrechts*, jur. Diss. Münster 2001.
- ANSCHÜTZ, GERHARD: *Der Fall Friesenhausen. Noch ein Beitrag zum lippischen Thronfolgestreit*, Tübingen 1904.
- DERS.: *Das Reichskammergericht und die Ebenbürtigkeit des niederen Adels*, in: ZRG (GA) 27 (1906) S. 172 ff.
- ARNDT, ADOLF: *Können Rechte der Agnaten auf die Thronfolge nur durch Staats-Gesetz geändert werden?*, Berlin 1900.

- BARTELS-ISHIKAWA, ANNA: Der Lippische Thronfolgestreit. Eine Studie zu den verfassungsrechtlichen Problemen des Deutschen Kaiserreiches im Spiegel der zeitgenössischen Staatsrechtswissenschaft (Rechtshistorische Reihe, Heft 128), Frankfurt a. M. 1995.
- BAUER, PAUL: Das Staatsrecht des Königreiches Bayern, München 1908.
- BAUMANN, FRANZ XAVER: Hausgesetz und Staatsgesetz, jur. Diss. Erlangen 1906.
- BAYERN, ADALBERT PRINZ VON: Der Herzog und die Tänzerin. Die merkwürdige Geschichte Christians von Pfalz-Zweibrücken und seiner Familie, Neustadt/Weinstraße 1966.
- BESELER, GEORG: System des gemeinen deutschen Privatrechts, Bd. 3, 1. Aufl. Leipzig 1855; 3. Aufl., Berlin 1873.
- DERS.: Die Familie des hohen Adels als korporative Genossenschaft, in: „Grünhuts“ Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart 5 (1878) S. 540 ff.
- BLUNTSCHLI, JOHANN CASPAR: Deutsches Privatrecht, 3. Aufl., München 1864.
- BOLLMANN, JOHANNES: Die Lehre von der Ebenbürtigkeit in deutschen Fürstenthümern bei Joh. Stephan Pütter und Joh. Jakob Moser und ihre Bedeutung für das heutige Recht, Göttingen 1897.
- BOOCKMANN, HARTMUT/GRENZMANN, LUDGER/ MOELLER, BERND/ STAEHELIN, MARTIN (Hrsg.), Recht und Verfassung im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit, I. Teil. Bericht über Kolloquien der Kommission zur Erforschung der Kultur des Spätmittelalters 1994 bis 1995 (Abh. d. Akademie d. Wiss. in Göttingen, Philolog.-histor. Kl., 3. Folge, Nr. 228), Göttingen 1998.
- BORNHAK, CONRAD: Zwei Fragen des herzoglich sächsischen Thronfolgerechtes, in: Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft 1904, S. 411 ff.
- DERS.: Preußisches Staatsrecht, Bd. 1, 2. Aufl., Breslau 1911.
- CUCUMUS, CONRAD: Lehrbuch des Staatsrechts der konstitutionellen Monarchie Baierns, Würzburg 1825.
- DANZ, WILHELM AUGUST FRIEDRICH: Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, 6. Bd., Stuttgart 1800.
- DIECK, CARL FRIEDRICH: Die Gewissensehe, Legitimation durch nachfolgende Ehe und Mißheirath, Halle 1838.
- DERS.: Mißheirath, in: Weiske's Rechtslexikon, Bd. 7, Leipzig 1847, S. 215 ff.
- DILCHER, GERHARD: Libri Feudorum, in: HRG, Bd. 2, Berlin 1978, Sp. 1995 ff.
- DRESCH, LEONHARD VON: Grundzüge des bayerischen Staatsrechtes, Ulm 1823.
- DUNGERN, OTTO FRHR. VON: Das Problem der Ebenbürtigkeit, München u. Leipzig 1905.
- DERS.: Glossen zum öffentlichen Recht. I. Grenzen des Fürstenrechts, München u. Leipzig 1906.
- EICHHORN, KARL FRIEDRICH: Einleitung in das deutsche Privatrecht, 1. Aufl. 1823, hier benutzt 5. Aufl., Göttingen 1845.

- ERLER, ADALBERT: Standeserhöhung, in: HRG, Bd. 4, Berlin 1990, Sp. 1914 ff.
- FEHRENBACH, ELISABETH: Der lippische Thronfolgestreit, in: KURT KLUXEN u. WOLFGANG MOMMSEN (Hrsg.), Politische Ideologien und nationalstaatliche Ordnung, Festschrift f. Theodor Schieder, München 1968, S. 337 ff.
- FREISEN, JOSEPH: Geschichte des kanonischen Eherechts bis zum Verfall der Glossenliteratur, Paderborn 1893 (Neudr. Aalen 1963).
- FRICKER, CARL VICTOR: Grundriß des Staatsrechts des Königreichs Sachsen, Leipzig 1891.
- GENGLER, HEINRICH GOTTFRIED: Das Deutsche Privatrecht, 4. Aufl., Erlangen u. Leipzig 1892.
- GERBER, CARL FRIEDRICH VON: Über öffentliche Rechte, Tübingen 1852.
- DERS.: Über den Begriff der Autonomie, in: AcP 37 (1854) S. 35 ff.
- DERS.: Nachträgliche Erörterungen zur Lehre von der Autonomie, in: Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts 3 (1859) S. 411 ff.
- DERS.: Grundzüge des deutschen Staatsrechts, 1. Aufl. 1865, 3. Aufl., Leipzig 1880.
- DERS./ COSACK, KONRAD: System des Deutschen Privatrechts, 1. Aufl. 1848, 17. Aufl., Jena 1895.
- GIERKE, OTTO VON: Die juristische Persönlichkeit des hochadeligen Hauses, in: „Grünhuts“ Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart 5 (1878) S. 557 ff.
- DERS.: Deutsches Privatrecht, Bd. 1, Leipzig 1895.
- GÖHRUM, CHR. G.: Geschichtliche Darstellung der Lehre von der Ebenbürtigkeit nach gemeinem deutschen Rechte, Tübingen 1846.
- GÖNNER, NICOLAUS THADDÄUS: Teutsches Staatsrecht, Landshut 1804.
- DERS.: Von Mißheirathen nach dem Geiste der rheinischen Conföderation, in: Archiv für die Gesetzgebung und Reform des juristischen Studiums, Bd. 1, 1.–3. H., Landshut 1808.
- GOTTWALD, DOROTHEE: Fürstenrecht und Staatsrecht im 19. Jahrhundert. Eine wissenschaftsgeschichtliche Studie, jur. Diss. Frankfurt a.M. 2003, i.E. (ca. 2004).
- GÖZ, KARL: Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg, Tübingen 1908.
- GROTE, HERMANN: Stammtafeln, Leipzig 1877.
- GROTEFEND, GEORG A. : Das deutsche Staatsrecht der Gegenwart, Berlin 1869.
- HAENEL, ALBERT: Deutsches Staatsrecht, Bd. 1, Leipzig 1892.
- HAUPTMANN, FELIX: Das Ebenbürtigkeitsprinzip in den Familien des deutschen Hochadels, in: AöR 17 (1902) S. 529 ff.
- DERS.: Modernes Fürstenrecht, in: AöR 22 (1907) S. 193 ff.
- HÄUSSER, LUDWIG: Geschichte der Rheinischen Pfalz, Bd. 1, 2. Aufl. 1856, Neudr. Pirmasens 1970.
- HAVEMANN, WILHELM: Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg, Bd. 2–3, Göttingen 1855–1857.
- HEFFTER, AUGUST WILHELM: Über Ebenbürtigkeit, Standesgleichheit und Standesungleichheit in den deutschen souveränen und ersten standesherrlichen

- Häusern, in: DERS., Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrecht, Berlin 1829, S. 1 ff.
- DERS.: Die Versorgung der Wittwen und Kinder bei standeswidrigen Ehen des deutschen hohen Adels, in: Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft 2 (1839) S. 1 ff.
- DERS.: Über standesmäßige Ehen des hohen Adels mit besonderer Berücksichtigung eines Streitfalles im Sayn-Wittgensteinschen Hause, Berlin 1845.
- DERS.: Die Sonderrechte der souveränen und der mediatisierten vormals reichständischen Häuser Deutschlands, Berlin 1871.
- HEILBORN, OTTO: Die Familien des hohen Adels sind Korporationen, jur. Diss. Breslau 1899.
- HELD, JOSEPH: System des Verfassungsrechts der monarchischen Staaten Deutschlands mit besonderer Rücksicht auf den Constitutionalismus, 2. Teil, Würzburg 1857.
- DERS.: Mißheirat, in: ROTTECK/WELCKER, Staats-Lexikon, 3. Aufl., Bd. 10, Leipzig 1864, S. 76 ff.
- DERS.: Über die geschichtliche Entwicklung des deutschen Thronfolgerechts, in: „Aegidi’s“ Zeitschrift für Deutsches Staatsrecht und Deutsche Verfassungsgeschichte 1 (1867) S. 41 ff.
- HESSE, WERNER: Hier Wittelsbach, hier Pfalz. Die Geschichte der pfälzischen Wittelsbacher von 1214–1803, 3. Aufl., Landau/Pfalz 1989.
- HOFFMANN, LUDWIG: Das Recht des Adels und der Fideikomisse in Bayern, München 1896.
- HUBER, ALFONS: Agnes Bernauer im Spiegel der Quellen, Chronisten, Historiker und Literaten vom 15. bis zum 20. Jahrhundert, Straubing 1999.
- HUBERTY, MICHEL/GIRAUD, ALAIN/MAGDELAINE, F. u. B: L’Allemagne dynastique, Vol. I–VII, Le Perreux-sur-Marne 1976–1994.
- HÜBNER, RUDOLF: Grundzüge des Deutschen Privatrechts, 5. Aufl., Leipzig 1930.
- HUBRICH, EDUARD: Preußisches Staatsrecht, Hannover 1909.
- HUSCHKE, WOLFGANG in: Geschichte Thüringens, hrsg. von HANS PATZE u. WALTER SCHLESINGER, Bd. 5/1,1, Köln u. a. 1982, 1 ff.
- IMMLER, GERHARD: Kurfürst Maximilian I. und der Westfälische Friedenskongreß, Münster 1992.
- JELLINEK, GEORG: Können den Agnaten ihre Rechte auf die Thronfolge nach deutschem Staatsrechte durch ein Landesgesetz wider ihren Willen entzogen werden? Rechtsgutachten der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Regierung erstattet, MS gedr. o.J. (1901).
- DERS.: System der subjektiven öffentlichen Rechte, 2. Aufl., Tübingen 1905.
- DERS.: Allgemeine Staatslehre, 3. Aufl. (1914), Neudruck Darmstadt 1959.
- KAHL, WILHELM: Ebenbürtigkeit und Thronfolgerecht der Grafen von Lippe-Biesterfeld, Bonn 1896.
- KEKULE VON STRADONITZ, STEPHAN: Erörterungen über den gegenwärtigen Stand der Lippischen Thronfolgefrage, in: AÖR 14 (1899) S. 1 ff.
- KERN, BERND-RÜDIGER: Georg Beseler. Leben und Werk, Berlin 1982.

- KITTEL, ERICH: Geschichte des Landes Lippe, Köln 1957.
- KLEIN, THOMAS: Die Erhebungen in den weltlichen Reichsfürstenstand, in: Bll.dt.LG 122 (1986) S. 137 ff.
- KLEINHEYER, GERD/SCHRÖDER, JAN: Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten, 4. Aufl., Heidelberg 1996.
- KLOSE, OLAF/DEGN, CHRISTIAN: Die Herzogtümer im Gesamtstaat 1721–1830 (Geschichte Schleswig-Holsteins, hrsg. v. OLAF KLOSE, Bd. 6), Neumünster 1960.
- KLÜBER, JOHANN LUDWIG: Begriff, Verschiedenheit und Rechtswirkung der Ebenbürtigkeit, in: DERS., Abhandlungen und Beobachtungen für Geschichtskunde, Staats- und Rechtswissenschaften, Bd. 1, Frankfurt a.M. 1830, S. 225 ff.
- DERS.: Öffentliches Recht des Deutschen Bundes und der Bundesstaaten, 1. Abt., Frankfurt a.M. 1831.
- DERS.: Die eheliche Abstammung des Fürstlichen Hauses Löwenstein-Wertheim von dem Kurfürsten Friedrich dem Siegreichen von der Pfalz, und dessen Nachfolgerecht in den Stammländern des Hauses Wittelsbach, Frankfurt a.M. 1837.
- KOHLER, JOHANN CASPAR: Handbuch des deutschen Privatfürstenrechtes der vormals reichsständischen, jetzt mittelbaren, Fürsten und Grafen, Sulzbach 1832.
- KOHLER, JOSEF: Rechtliche Erörterungen zur Lippischen Thronfolgefrage, in: AöR 18 (1903) S. 135 ff.
- KROESCHELL, KARL: Zielsetzung und Arbeitsweise der Wissenschaft vom gemeinen deutschen Privatrecht, in: HELMUT COING u. WALTER WILHELM (Hrsg.), Wissenschaft und Kodifikation des Privatrechts im 19. Jahrhundert, Frankfurt a.M. 1974, S. 249 ff.
- KUNISCH, JOHANNES (Hrsg.): Der dynastische Fürstenstaat. Zur Bedeutung von Sukzessionsordnungen für die Entstehung des frühmodernen Staates, Berlin 1982.
- KUNKEL, WOLFGANG: Matrimonium, in: PAULY / WISSOWA, Real-Encyclopädie der classischen Altertumswissenschaft, Bd. XIV,2, Stuttgart 1930, Sp. 2259 ff.
- LABAND, PAUL: Die Thronfolge im Fürstenthum Lippe unter Benutzung archivalischer Materialien, Freiburg i. Br. 1891.
- DERS.: Begründung der Rechtsansprüche des Fürsten zu Schaumburg-Lippe auf die Thronfolge im Fürstenthum Lippe (1896), in: DERS., Abhandlungen, Beiträge, Reden und Rezensionen, Teil 5, Leipzig 1983, S. 477 ff.
- LADE, KARL: Staatsverfassung, Fürstenrecht und Hausvermögen, Marburg 1910.
- LANGEMACK, PAUL: Die Grenzen der Autonomie des hohen Adels innerhalb der heutigen Rechtsordnung, jur. Diss. Leipzig 1914.
- LAUBACH, ERNST: Ferdinand I. als Kaiser, Münster 2001.
- LEISER, WOLFGANG: Morganatische Ehe, in: HRG, Bd. 3, Berlin 1984, Sp. 676 ff.
- LEIST, JUSTUS CHRISTOPH: Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, Göttingen 1803.
- LEWINSKI, KAI VON: Deutschrechtliche Systembildung, Frankfurt a.M. 2001.

- LEWIS, WILLIAM: Zur Lehre von der Autonomie des hohen Adels, in: „Behrends“ Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege in Preußen 3 (1869) S. 687 ff.
- LIEBERICH, HEINZ: Landherren und Landleute. Zur politischen Führungsschicht Baierns im Spätmittelalter, München 1964.
- LINK, CHRISTOPH: Johann Stephan Pütter, in: MICHAEL STOLLEIS (Hrsg.), Staatsdenker in der frühen Neuzeit, München 1995 (3. Aufl. der „Staatsdenker des 17. und 18. Jahrhunderts“), S. 310 ff.
- LISZT, FRANZ VON: Die rechtliche Tragweite des Dresdener Schiedsspruchs vom 22. Juni 1897 über die Thronfolge im Fürstenthum Lippe. Ein Rechtsgutachten, o. O. 1901.
- LOENING, EDGAR: Über Heilung notorischer Mißheirathen. Denkschrift im Auftrage des Vereins deutscher Standesherren, Halle/Saale 1899.
- DERS.: Die standesherrliche Schiedsgerichtsbarkeit und das Urteil des Kgl. Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 24. Februar 1913, Halle a. d. S. 1917.
- LUIG, KLAUS: Conring, das deutsche Recht und die Rechtsgeschichte, in: MICHAEL STOLLEIS (Hrsg.), Hermann Conring (1606–1681). Beiträge zu Leben und Werk, Berlin 1983, S. 355 ff.
- DERS.: Usus modernus, in: HRG, Bd. 5, Berlin 1998, Sp. 628 ff.
- MAURENBRECHER, ROMEO: Grundsätze des heutigen deutschen Staatsrechts, Frankfurt a. M. 1837.
- DERS.: Die deutschen regierenden Fürsten und ihr Souveränität, Frankfurt a. M. 1839.
- MAURER, KONRAD: Über den Begriff der Autonomie, in: Kritische Übersicht der deutschen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft 2 (1855) S. 229 ff.
- MAYER, OTTO: Das Staatsrecht des Königreichs Sachsen, Tübingen 1909.
- MEJER, OTTO: Zur Lehre von der Geschlechtsgenossenschaft des hohen Adels. Eine Revision, in: „Grünhuts“ Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart 5 (1878) S. 229 ff.
- MEYER, GEORG/ ANSCHÜTZ, GERHARD: Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 7. Aufl., München u. Leipzig 1919.
- MIKAT, PAUL: Ehe, in: HRG, Bd. 1, Berlin 1971, Sp. 809 ff.
- MITTERMAIER, KARL JOSEPH ANTON: Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts, Bd. 1, Regensburg 1842.
- MIZIA, ROBERT MARTIN: Der Rechtsbegriff der Autonomie und die Begründung des Privatfürstenrechts in der deutschen Rechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts (Rechtshistorische Reihe, Heft 122), Frankfurt a. M. 1995.
- MOHL, ROBERT VON: Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg, 2. Aufl., Bd. 1, Tübingen 1840.
- MOY, ERNST VON: Lehrbuch des bayerischen Staatsrechts, Bd. 1, Regensburg 1840.
- MÜLLER, H.: Bemerkungen zu dem Lippischen Thronfolgestreite und den beiden in ihm ergangenen Schiedssprüchen, Leipzig 1906.
- OPITZ, HUGO GOTTFRIED: Das Staatsrecht des Königreichs Sachsen, Bd. 1–2, Leipzig 1884/87.

- PATZE, HANS/SCHLESINGER, WALTER (Hrsg.): Geschichte Thüringens, Bd. I–VI (Mitteldeutsche Forschungen, Bd. 48), Köln u. a. 1968–1984.
- PAULY, WALTER: Der Methodenwandel im deutschen Spätkonstitutionalismus, Tübingen 1993.
- PHILLIPS, GEORG: Grundsätze des gemeinen Deutschen Privatrechts, Bd. 2, 2. Aufl., Berlin 1839.
- PIECHOCKI, FRIEDRICH: Wesen und Arten der Thronfolge, insbesondere das Hausrecht als verfassungsmäßige Grundlage der Thronfolgeordnung, jur. Diss. Münster 1910 (Berlin 1911).
- PILOTY, ROBERT: Das Recht der Ebenbürtigkeit zwischen hohem und niederem Adel in Deutschland und insbesondere in Bayern, o. Ort u. Jahr (1910).
- PÖZL, JOSEPH VON: Lehrbuch des Bayerischen Verfassungsrechts, 5. Aufl., München 1877.
- REHM, HERMANN: Können den Agnaten ihre Rechte auf Thronfolge nach deutschem Staatsrecht durch ein Landesgesetz wider ihren Willen entzogen werden? Ein Rechtsgutachten. MS gedr. o.J. (1900).
- DERS.: Die staatsrechtliche Rechtsstellung des Hauses Wittelsbach zu Bayern in Vergangenheit und Gegenwart. Festrede zur Feier des achtzigsten Geburtstages Seiner Kgl. Hoheit des Prinzregenten Luitpold am 2. März 1901.
- DERS.: Modernes Fürstenrecht, München 1904.
- DERS.: Die überstaatliche Rechtsstellung der deutschen Dynastien, Gießen 1907.
- DERS.: Zum Kampf zwischen Staats- und Fürstenrecht. Eine Erwiderung, in: Annalen des Deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft 1908, S. 89 ff.
- DERS.: Das rechtliche Wesen der deutschen Monarchie, in: AöR 25 u. 26 (1909/10) S. 393 ff. u. 372.
- REICHOLD, HELMUT: Der Streit um die Thronfolge im Fürstentum Lippe 1895–1905, Münster 1967.
- REIDELHUBER, WILHELM: Hausrecht und Staatsrecht in Bezug auf die Thronfolge, jur. Diss. Erlangen 1905.
- RÖNNE, LUDWIG VON: Das Staatsrecht der preußischen Monarchie, 5. Aufl. bearb. v. PHILIPP ZORN, Bd. 1, Leipzig 1899.
- ROSENDORFER, HERBERT: Über die historische Bernauerin, in: Jahresbericht des Historischen Vereins für Straubing und Umgebung 95 (1993) S. 427 ff.
- ROTH, PAUL VON: System des Deutschen Privatrechts, 1. Teil, Tübingen 1880.
- DERS.: Bayrisches Civilrecht, 1. Teil, 2. Aufl., Tübingen 1881.
- SARWEY, OTTO VON: Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg, Bd. 1, Tübingen 1883.
- SCHAAB, MEINRAD: Geschichte der Kurpfalz, Bd. 1, Stuttgart 1988.
- SCHÄFER, WERNER: Agnes Bernauer und ihre Zeit, München 1987.
- DERS. /BÖHM, ERWIN: Agnes Bernauer. Geschichte, Dichtung, Bild, Straubing 1995.
- Schiedsspruch in dem Rechtsstreite über die Thronfolge im Fürstentum Lippe, Leipzig 1897.

- Schiedsspruch in dem Rechtsstreite über die Thronfolge im Fürstentum Lippe vom 25. Oktober 1905, Leipzig 1906.
- SCHLIP, HARRY: Die neuen Fürsten. Zur Erhebung in den Reichsfürstenstand und zur Aufnahme in den Reichsfürstenrat im 17. und 18. Jahrhundert, in: VOLKER PRESS u. DIETMAR WILLOWEIT (Hrsg.), Liechtenstein – Fürstliches Haus und staatliche Ordnung, München 1988, S. 249 ff.
- SCHMELZING, JULIUS: Staatsrecht des Königreichs Baiern, 1. Teil, Leipzig 1820.
- SCHRÖDER, JAN: Recht als Wissenschaft. Geschichte der juristischen Methode vom Humanismus bis zur Historischen Schule (1500–1850), München 2001.
- SCHRÖDER, RICHARD/KÜNBBERG, EBERHARD VON: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 7. Aufl., Berlin u. Leipzig 1932.
- SCHÜCKING, WALTER: Der Staat und die Agnaten, Jena 1902.
- DERS.: Autonomie, in: MAX FLEISCHMANN (Hrsg.), Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, Bd. 1, Tübingen 1911, S. 290 ff.
- DERS.: Ebenbürtigkeit, in: MAX FLEISCHMANN (Hrsg.), Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, Bd. 1, Tübingen 1911, S. 623 ff.
- SCHULZE, HERMANN: Ebenbürtigkeit, in: J. C. BLUNTSCHLI u. K. BRATER (Hrsg.), Deutsches Staats-Wörterbuch, Bd. 3, Stuttgart u. Leipzig 1858, S. 187 ff.
- DERS.: Das Erb- und Familienrecht der deutschen Dynastien. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Fürstenrechts, Halle 1871.
- DERS.: Das deutsche Fürstenrecht in seiner geschichtlichen Entwicklung und gegenwärtigen Bedeutung, in: FRANZ VON HOLTZENDORFF, Encyclopädie der Rechtswissenschaft, 4. Aufl., Leipzig 1882, S. 1257 ff.
- DERS.: Das preußische Staatsrecht, Bd. 1, Leipzig 1888.
- SCHUNCK, FRIEDRICH CHRISTOPH KARL: Staatsrecht des Königreichs Baiern, Bd. 1, Erlangen 1824.
- SCHWINGES, RAINER CHRISTOPH (Hrsg.), Gelehrte im Reich. Zur Sozial- und Wirkungsgeschichte akademischer Eliten des 14. bis 16. Jahrhunderts (ZHF, Beih. 18), Berlin 1996.
- SEYDEL, MAX VON: Bayerisches Staatsrecht, Bd. 1, München 1884.
- DERS.: Das Staatsrecht des Königreichs Bayern, Freiburg i. B. 1888, 3. Aufl., Tübingen u. Leipzig 1903, Neuaufl. bearb. v. JOSEF VON GRAßMANN u. ROBERT PILOTY, Bd. 1, Tübingen 1913.
- DERS.: Der Streit um die Thronfolge in Lippe, in: DJZ 3 (1898) S. 481 ff.
- SIKORA, MICHAEL: Ein kleiner Erbfolgekrieg. Die sachsen-meinungische Sukzessionskrise 1763 und das Problem der Ebenbürtigkeit, in: HELMUT NEUHAUS u. BARBARA STOLLENBERG-RILINGER (Hrsg.), Menschen und Strukturen in der Geschichte Alteuropas, Festschrift f. Johannes Kunisch zur Vollendung seines 65. Lebensjahres (Historische Forschungen, Bd. 73), Berlin 2002, S. 319 ff.
- DERS.: Eine Missheirat im Hause Anhalt. Zur sozialen Praxis der ständischen Gesellschaft in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, in: WERNER FREITAG u. MICHAEL HECHT (Hrsg.), Die Fürsten von Anhalt. Herrschaftssymbolik, dynastische Vernunft und politische Konzepte in Spätmittelalter und Früher Neuzeit (Studien zur Landesgeschichte, Bd. 9), Halle/Saale 2003, S. 248 ff.

- SIMON, GUSTAV: Geschichte des reichsständischen Hauses Ysenburg und Büdingen, Bd. 1–3, Frankfurt a. M. 1865.
- SPIELMANN, C.: Geschichte von Nassau, Teil 1, Wiesbaden 1909.
- SPIEB, KARL-HEINZ: Ständische Abgrenzung und soziale Differenzierung zwischen Hochadel und Ritteradel im Spätmittelalter, in: RhVjBll. 56 (1992) S. 181 ff.
- DERS.: Familie und Verwandtschaft im deutschen Hochadel des Spätmittelalters (VSWG, Beih. 111), Stuttgart 1993.
- STEMPEL, BRUNO: Das königlich sächsische Haus und die Hausgewalt nach königlich sächsischem Hausrecht, jur. Diss. Leipzig 1903.
- STENGEL, KARL FRHR. VON: Das Staatsrecht des Königreichs Preußen, Freiburg i. B. u. Leipzig 1894.
- STIER-SOMLO, FRITZ: Preußisches Staatsrecht, 1. Teil, Leipzig 1906.
- STOBBE, OTTO: Handbuch des Deutschen Privatrechts, Bd. 4, Berlin 1884, 3. Aufl. bearb. v. H. O. LEHMANN, Berlin 1900.
- STOERK, FELIX: Die agnatische Thronfolge im Fürstentum Lippe, Berlin 1903.
- STOLLEIS, MICHAEL: Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. 1–3, München 1988–1999.
- DERS.: Veit Ludwig von Seckendorff, in: M. STOLLEIS (Hrsg.): Staatsdenker in der frühen Neuzeit, München 1995, S. 148 ff.
- THIEME, HANS: Deutsches Privatrecht, in: HRG, Bd. 1, Berlin 1971, Sp. 702 ff.
- ULRICHS, CORD: Vom Lehnhof zur Reichsritterschaft. Strukturen des fränkischen Niederadels am Übergang vom späten Mittelalter zur frühen Neuzeit (VSWG, Beih. 134), Stuttgart 1997.
- WALTER, FERDINAND: System des gemeinen deutschen Privatrechts, Bonn 1855.
- WÄSCHKE, HERMANN: Anhaltische Geschichte, Bd. 3, Cöthen 1913.
- WEBER, WOLFGANG F. J.: Dynastiesicherung und Staatsbildung. Die Entfaltung des frühmodernen Fürstenstaates, in: DERS. (Hrsg.), Der Fürst, Köln u. a. 1998, S. 91 ff.
- WEECH, FRIEDRICH VON: Badische Geschichte, Karlsruhe 1890 (Nachdr. Magstadt 1981).
- WEIB, KARL EDUARD: System des deutschen Staatsrechts, Regensburg 1843.
- WEITZEL, JÜRGEN: Die Hausnormen deutscher Dynastien im Rahmen der Entwicklungen von Recht und Gesetz, in: JOHANNES KUNISCH (Hrsg.): Der dynastische Fürstenstaat. Zur Bedeutung von Sukzessionsordnungen für die Entstehung des frühmodernen Staates, Berlin 1982, S. 35 ff.
- WIEACKER, FRANZ: Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, 2. Aufl., Göttingen 1967.
- WILLOWEIT, DIETMAR: Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt, Köln 1975.
- DERS.: Privatfürstenrecht, in: HRG, Bd. 3, Berlin 1984, Sp. 1966.
- DERS.: Pütter, Johann Stephan, HRG, Bd. 4, Berlin 1990, Sp. 114 ff.
- DERS.: Hermann Conring, in: MICHAEL STOLLEIS (Hrsg.): Staatsdenker in der frühen Neuzeit, München 1995, S. 129 ff.
- DERS.: Der Usus modernus oder die geschichtliche Begründung des Rechts. Zur rechtstheoretischen Bedeutung des Methodenwandels im späten 17. Jahr-

hundert, in: DERS. (Hrsg.), Die Begründung des Rechts als historisches Problem (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 45), München 2000 S. 229 ff.

WITZLEBEN, HERMANN VON/VIGNAU, ILKA VON: Die Herzöge in Bayern. Von der Pfalz zum Tegernsee, München 1976.

ZACHARIÄ, HEINRICH ALBERT: Deutsches Staats- und Bundesrecht, 1. Teil, Göttingen 1853.

ZÖPFL, HEINRICH: Über die eheliche Abstammung des hochfürstlichen Hauses Löwenstein-Wertheim und dessen Nachfolgerecht in den Stammländern des Hauses Wittelsbach, Heidelberg 1838.

DERS.: Über Mißheirathen in den deutschen regierenden Fürstenhäusern überhaupt und in dem Oldenburgischen Gesammthause insbesondere, Stuttgart 1853.

DERS.: Grundsätze des allgemeinen und deutschen Staatsrechts, Teil 1–2, Heidelberg u. Leipzig 1855–1856.

Einleitung

I. FRAGESTELLUNG

Fürstenrechtliche Fragen stehen heute nicht im Vordergrund des wissenschaftlichen Interesses. Diese Gleichgültigkeit gegenüber der adligen Welt Alteuropas, ein Erbe emanzipatorischen Denkens, ist in hohem Maße fragwürdig, wenn historische und zumal rechtshistorische Forschung vor allen anderen Anliegen zunächst auf das Verstehen der Geschichte gerichtet sein muß. Dann drängen sich jene Probleme in den Vordergrund, von denen die Zeitgenossen umgetrieben wurden. Die familienrechtlichen Verhältnisse der regierenden Dynasten gehören sicher dazu. Ein Aspekt dieses für die Geschichte der Staatlichkeit in Deutschland keineswegs unwichtigen Fragenkreises soll in der vorliegenden Studie genauer untersucht werden.

Standesungleiche Ehen in den regierenden Häusern des Heiligen Römischen Reiches und der deutschen Monarchien zwischen 1806 und 1918 haben die Zeitgenossen nicht nur als ein politisches und soziales Problem, sondern zugleich als eine Rechtsfrage wahrgenommen. Sie lautet: Verstoßen standesungleiche Ehen des hohen Adels gegen das als Rechtsgrundsatz verstandene Prinzip der Ebenbürtigkeit mit der Folge, daß solchen Ehen nur beschränkte Rechtswirkungen zukommen und insbesondere die Standesgleichheit der Ehefrau und die Sukzessionsfähigkeit der Nachkommen zu verneinen ist?

Die Fragestellung setzt die – nach dem Kirchenrecht aller Konfessionen unzweifelhafte – Wirksamkeit der Eheschließung standesungleicher Partner voraus. Sie geht ferner zwar von der Präsenz des Ebenbürtigkeitsgedankens in der deutschen Geschichte, aber auch von der Vermutung aus, daß seine Rechtserheblichkeit durchaus unklar und umstritten und jedenfalls einer geschichtli-

chen Entwicklung unterworfen gewesen ist. Daher ist begrifflich zwischen Standesgleichheit und Ebenbürtigkeit zu unterscheiden. Wenn von standesungleichen Ehen die Rede ist, dann wird damit nach dem Sprachgebrauch der Juristen des 18. bis 20. Jahrhunderts noch nichts darüber ausgesagt, ob diese als ebenbürtig anzusehen sind oder nicht. Ebenbürtigkeit ist ein normativer Begriff, der die standesrechtliche Zulässigkeit einer Ehe bezeichnet. Die Frage, ob standesungleiche Ehen des hohen deutschen Adels als ebenbürtig galten oder nicht – oder vielleicht anerkannt werden konnten –, soll die vorliegende Untersuchung erst beantworten.

Der Ebenbürtigkeitsgedanke setzt eine ständische Ordnung der Gesellschaft voraus. Stände sind Ausdruck sozialer Differenzierung und gesellschaftlicher Stabilisierung und insofern bevorzugter Gegenstand der modernen sozialhistorischen Forschung. Indessen weiß die Wissenschaft seit langem, daß die Ständeordnung der alt-europäischen Welt nicht nur als das Ergebnis sozialer, schichtenspezifischer Entwicklungen begriffen werden darf, sondern ohne die ihr immanenten rechtlichen Mechanismen nicht verstanden werden kann. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung konnte es nicht darum gehen, das ganze Spektrum der sich in diesem Zusammenhang aufdrängenden sozial- und verfassungshistorischen Fragen aufzurollen, etwa: Pflege des *splendor familiae* und damit Aufrechterhaltung auch von politischem Prestige; Abkoppelung politischer Verantwortung von gesellschaftlichen Bewegungen durch den dauerhaften Politikauftrag der herrschenden Dynastien; Sicherstellung ihres ökonomischen Mindeststandards auf hohem Niveau; standesgemäße Versorgung der Töchter als Bedingung der politischen und sozialen Funktionen der Ständeordnung usw. Diese mit dem Ebenbürtigkeitsprinzip verbundenen Probleme werden in den folgenden Darlegungen zwar erkennbar werden und immer wieder zur Sprache kommen. Sie gründlich zu analysieren, war jedoch nicht das Ziel der hier durchgeführten Nachforschungen.

Nur einer kurzen Erläuterung bedarf der Begriff des „hohen Adels“. Er ist kein Konstrukt der Deutschen Bundesakte vom 8. 6. 1815, sondern – wie sich ergeben wird – seit dem späten

17. Jahrhundert allgemein anerkannt. Trotz mancher Abgrenzungsschwierigkeiten wußten alle an einschlägigen Erörterungen beteiligten Autoren, wer gemeint war: Die Angehörigen der regierenden Häuser deutscher Fürsten und Reichsgrafen, auch die Familien alter freier Herren, die in der Neuzeit aber ohne Grafentitel kaum noch vorkommen. Von diesem Personenkreis, in dessen Händen die Herrschaft über Land und Leute lag, unterschied man die aus unfreiem Stande hervorgegangene Ritterschaft als „niederen Adel“ oder schlicht als solche „von Adel“. Diese waren, zwar privilegiert, doch nichts anderes als Untertanen.

II. FORSCHUNGSSTAND UND METHODISCHE PROBLEME

Es ist für die Zielsetzung der vorliegenden Untersuchung nicht notwendig, ein umfassendes Referat über die Geschichte der wissenschaftlichen Bemühungen um das Ebenbürtigkeitsprinzip vorzuschicken. Einige Vorbemerkungen sind in dieser Hinsicht jedoch erforderlich, um die methodischen Grundsätze zu verdeutlichen, von denen eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Thema heute auszugehen hat. Ganz grob kann man zwischen jener Literatur, die noch in der Zeit der Monarchie entstanden ist, und modernen historischen Untersuchungen unterscheiden. Bis 1918 gehörte zu den hermeneutischen Bedingungen jeder Auseinandersetzung mit dem Ebenbürtigkeitsprinzip dessen hochrangige Bedeutung im deutschen Staats- und Fürstenrecht, sowohl in den Hausgesetzen wie in der wissenschaftlichen Literatur. Forschungen zu dieser Thematik konnten sich daher von der Aufgabe, historisch die moderne Rechtslage zu erklären, nicht lösen. Historische Forschung war insofern immer auch Feststellung, Rechtfertigung oder Kritik des geltenden Rechts.

Am Anfang der älteren Literaturschicht steht die systematisch angelegte Erhebung des Göttinger Staatsrechtslehrers Pütter über die „Mißheiraten“ deutscher Fürsten und Grafen aus dem Jahr

1796.¹ Diese Monographie, von der auch heute noch jede Beschäftigung mit dem Thema ausgehen muß, versuchte das gesamte damals bekannte Tatsachenmaterial zusammenzutragen, um daraus Grundsätze für das deutsche Fürstenrecht herzuleiten, gehörte Pütter doch selbst, wenn schon nicht zu den Vätern, so doch zu den entschiedenen Förderern dieses Rechtsgebiets.² Pütters Ziel war also ein rechtsdogmatisches, nämlich die historische Begründung der rechtlichen Verbindlichkeit des Ebenbürtigkeitsprinzips im Sinne strikter Standesgleichheit. Von ihm ausgehend, lassen sich zwei Linien wissenschaftlicher Literatur verfolgen: eine mehr rechtshistorische, die mit ihren Nachforschungen oft im Hoch- oder sogar Frühmittelalter beginnt,³ und eine vor allem rechtsdogmatische, in der es um die Ermittlung der richtigen fürstenrechtlichen Normen geht.⁴ Daß zwischen diesen beiden Literatur-

-
- 1 JOHANN STEPHAN PÜTTER, *Über Mißheirathen teutscher Fürsten und Grafen*, Göttingen 1796. Zum Autor vgl. CHRISTOPH LINK, Johann Stephan Pütter, in: MICHAEL STOLLEIS (Hrsg.), *Staatsdenker in der frühen Neuzeit*, München 1995 (3. Aufl. der „Staatsdenker des 17. und 18. Jahrhunderts“), S. 310 ff.; DIETMAR WILLOWEIT, Pütter, Johann Stephan, in: HRG, Bd. 4 (1990) Sp. 114 ff. – Ein „Vorläufer“ war BURCARD GOTTHELF STRUVE, vgl. Anm. 313.
 - 2 DIETMAR WILLOWEIT, *Privatfürstenrecht*, in: HRG, Bd. 3 (1984) Sp. 1966 m.w. Nachw.; MICHAEL STOLLEIS, *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*, Bd. 1–3, München 1988–1999, Bd. 1, S. 312 ff., jeweils m.w. Nachw.; allg. DOROTHEE GOTTWALD, *Fürstenrecht und Staatsrecht im 19. Jahrhundert. Eine wissenschaftsgeschichtliche Studie*, jur. Diss. Frankfurt a.M. 2003, i. E. (ca. 2005).
 - 3 CARL FRIEDRICH DIECK, *Die Gewissensehe, Legitimation durch nachfolgende Ehe und Mißheirath*, Halle 1838; CHR. G. GÖHRUM, *Geschichtliche Darstellung der Lehre von der Ebenbürtigkeit nach gemeinem deutschen Recht*, Tübingen 1846; HERMANN SCHULZE, *Das Erb- und Familienrecht der deutschen Dynastien. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Fürstenrechts*, Halle 1871, S. 81 ff.; OTTO FRHR. V. DUNGERN, *Das Problem der Ebenbürtigkeit*, München u. Leipzig 1905; EMIL ABT, *Mißheiraten in den deutschen Fürstenhäusern unter besonderer Berücksichtigung der standesherrlichen Familien* (Deutschrechtliche Beiträge, hrsg. v. K. BEYERLE, Bd. VII,2), Heidelberg 1911; BERND ALBERS, *Begriff und Wirklichkeit des Privatfürstenrechts*, jur. Diss. Münster 2001, S. 52 ff.
 - 4 z.B. HERMANN SCHULZE, *Ebenbürtigkeit*, in: J. C. BLUNTSCHLI u. K. BRATER (Hrsg.), *Deutsches Staats-Wörterbuch*, Bd. 3, Stuttgart u. Leipzig 1858, S. 187 ff.; HERMANN REHM, *Modernes Fürstenrecht*, München 1904, S. 151 ff. Vgl. ferner u. S. 154 ff.

typen immer wieder „Grenzüberschreitungen“ festzustellen sind, gehört freilich zum charakteristischen Profil sowohl der rechtshistorisch wie der rechtsdogmatisch orientierten Autoren jener Zeit. Rechtsdogmatische Aussagen legitimierten sich durch historische Argumente, historische Forschung ließ sich bewußt oder unbewußt oft von normativen Herausforderungen ihrer Gegenwart leiten.

Daraus ergeben sich methodische Bedenken und konkrete Vorbehalte gegenüber den bei Pütter, aber auch bei späteren Autoren anzutreffenden Wertungen. Die bis 1918 publizierte Literatur zu unserem Thema geht vielfach von der Verbindlichkeit des älteren, früh- und hochmittelalterlichen deutschen Rechts aus, das im Sinne der historischen Rechtsschule als germanisch geprägt gedeutet und in einen kontinuierlichen Zusammenhang mit deutschen Rechtsgepflogenheiten des 16. bis 18. Jahrhunderts gestellt wird. Aus diesen ergaben sich dann wieder klare normative Vorgaben für die Rechtslage im 19. Jahrhundert. Zwar war bekannt, daß sich das römische Recht von der behaupteten deutschrechtlichen Tradition wesentlich unterscheidet. Aber die Kontinuität zwischen dem Hochmittelalter und der Zeit des späten Absolutismus sah man dadurch nicht unterbrochen, die rechtliche Verbindlichkeit des Ebenbürtigkeitsprinzips im Sinne der Standesgleichheit vielmehr über die Jahrhunderte hinweg gewahrt und nur zeitweise durch das römische Recht „verdunkelt“. Für Richard Schröder, Autor des führenden rechtsgeschichtlichen Lehrbuches in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, war schon im 13. Jahrhundert „die heute zu Recht bestehende Abgeschlossenheit des hohen Adels gegen die übrigen Stände vollendet“.⁵ Die Epoche der Rezeption des römischen Rechts wird also in ihrer Eigenständigkeit nicht gewürdigt und die Eigentümlichkeit, daß Rechtsgeltung damals wesentlich durch die Doktrinen der humanistischen Jurisprudenz vermittelt wurde, nicht erkannt. Die konsequente Historisierung des ganzen Untersuchungsgegenstandes „Ebenbürtigkeit“,

5 RICHARD SCHRÖDER u. EBERHARD VON KÜNßBERG, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 7. Aufl., Berlin u. Leipzig 1932, S. 500 ff., 502 f.; PÜTTER (Anm. 1) S. 2; REHM (Anm. 4) S. 155; ausführlich unten S. 154 ff.

wie sie heute methodisch unerlässlich ist, muß zwischen den verschiedenen Zeitaltern unterscheiden und die dort jeweils festzustellenden Maximen aus den jeweiligen historischen Bedingungen erklären. Dabei können historische Reminiszenzen, Familientraditionen, auch beginnende historische Forschungen, aus denen Schlüsse für die Gegenwart gezogen werden, durchaus eine Rolle im Sinne rechtlicher Kontinuität spielen. Aber diese darf nicht von vornherein unterstellt werden, etwa, weil es sich bei fürstenrechtlichen Fragen um eine „deutschrechtliche“ Materie handele. Anders ausgedrückt: Mit dem Sachsenspiegel in der Hand läßt sich kein Argument für oder gegen die Verbindlichkeit des Ebenbürtigkeitsprinzips um 1700 oder um 1900 gewinnen, wohl aber verdient Beachtung, daß man in dieser Zeit die mittelalterlichen Rechtsquellen als Argumentationspotential benutzte.

In den modernen historischen Wissenschaften wird den Standesproblemen des hohen Adels der Neuzeit erst in jüngerer Zeit größeres Interesse entgegengebracht, und dies überwiegend aus sozialgeschichtlicher Sicht. Moderne rechtsgeschichtliche Untersuchungen sind dagegen noch selten und berühren unser Thema nicht.⁶ Daher ist an eine besondere rechtsgeschichtliche Problematik zu erinnern, die in der modernen Rechtsordnung regelmäßig keine Schwierigkeiten bereitet, wohl aber in den hier zu erörternden Epochen immer wieder Fragen aufwirft: die Rechtsgeltung, die seit dem Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert historischem Wandel unterworfen gewesen ist, weil als Recht in der Geschichte sehr unterschiedliche Faktoren in Erscheinung getreten sind. Teils parallel, teils konkurrierend, in verschiedenen Zeitaltern jedenfalls von unterschiedlichem Gewicht, kommen in der Rechtsgeschichte die verschiedensten Formen der Rechtsbildung vor. Zunächst die

6 Vgl. insbes. die Beiträge bei JOHANNES KUNISCH (Hrsg.), *Der dynastische Fürstenstaat. Zur Bedeutung von Sukzessionsordnungen für die Entstehung des frühmodernen Staates*, Berlin 1982; ferner WOLFGANG F. J. WEBER, *Dynastiesicherung und Staatsbildung. Die Entfaltung des frühmodernen Fürstenstaates*, in: DERS. (Hrsg.), *Der Fürst*, Köln 1998. Vgl. a. die in Münster 2004 eingereichte Habilitationsschrift von MICHAEL SIKORA „Mausdreck mit Pfeffer“. *Das Problem der ungleichen Heiraten im deutschen Hochadel der frühen Neuzeit* (i. E.).

Rechtsgewohnheiten der einheimischen Gerichte, dann der schriftlich fixierte, von Juristen verwaltete Traditionsstrom des römischen und kanonischen Rechts, das erst an der Schwelle zur Neuzeit in seiner Bedeutung richtig erkannte Gesetzesrecht, dessen Zunahme im 16. und 17. Jahrhundert ein neues Interesse für viel ältere, mittelalterliche Rechtsquellen nach sich zieht, schließlich die Verlautbarungen von Kaiser und Reich, die im 16. Jahrhundert noch eher als politische Deklamationen gedacht waren, in der Aufklärung des 18. Jahrhunderts aber schon vom modernen Begriff der Rechtsgeltung her beurteilt werden. Alle diese Komponenten der Rechtsentwicklung sind in ihrem gegenseitigen Verhältnis zueinander zu gewichten, was wiederum nur vom jeweiligen Zeithorizont her möglich ist.

Die vorliegende Studie setzt in der Neuzeit ein, weil Vorsicht gegenüber der Annahme geboten ist, gleiche Vorstellungen von Ebenbürtigkeit hätten die Menschen des 13. ebenso wie jene des 18. Jahrhunderts bewegt. Wenn die Idee der Ebenbürtigkeit, wie schwerlich zu leugnen, als Folge einer ständischen Ordnung der Gesellschaft zu begreifen ist, dann muß vermutet werden, daß sie mit der Gesellschaft im Laufe der Jahrhunderte auch einer Entwicklung mit nicht unerheblichen Wandlungen unterlag. Es scheint sehr zweifelhaft, ob die komplexen Entwicklungsprozesse des Mittelalters im Rahmen einer noch vielfach offenen, gewohnheitsrechtlicher Dynamik ausgelieferten und zudem auch in sich widersprüchlichen Rechtsordnung zu den viel stärker rechtlich fixierten Verhältnissen der frühen Neuzeit unmittelbar in Beziehung gesetzt werden dürfen. Gerade in Hinblick auf den hohen Adel des Mittelalters, die Edelfreien, wurde in jüngster Zeit die Problematik der Ebenbürtigkeit genauer untersucht. Dabei ergab sich, daß Eheschließungen mit Frauen aus dem Ritterstand vermieden wurden – in erster Linie gewiß, um eine Beeinträchtigung des sozialen Ansehens unter den Standesgenossen zu vermeiden. Aber dahinter verbarg sich ein ernsterer Sachverhalt. Die Ritter waren ganz überwiegend als ehemalige Ministerialen unfreier Herkunft. Das Gedächtnis für solche Verhältnisse war lang im Mittelalter. Strebte ein Angehöriger des Hochadels ein solches Konnubium an, dann bemühte er sich um die persönliche Freiheit seiner

Ehefrau, die der König verleihen konnte.⁷ Dergleichen spielt in der Neuzeit keine Rolle mehr. Andererseits hat es am unteren Rande des niederen Adels eine erheblich größere Durchlässigkeit zum Bürgertum gegeben als in der Neuzeit.⁸ Trotz etwa gleichbleibender Heiratsgewohnheiten ist also eine Kontinuität „deutsch-rechtlicher“ Rechtsgrundsätze über die Jahrhunderte hinweg wenig wahrscheinlich.

III. GEDANKENGANG UND QUELLENGRUNDLAGE

Angesichts der schon erwähnten Mehrschichtigkeit der Rechtsordnung auch in der frühen Neuzeit durfte sich die vorliegende Untersuchung weder auf die Feststellung gewohnheitsrechtlicher Normen der deutschen Dynastien noch auf das Studium der juristischen Literatur und die Zeugnisse des positiven Rechts beschränken. Vielmehr sind alle diese Aspekte zu berücksichtigen: die Feststellung der Rechtslehre allein könnte die Frage nicht beantworten, ob dem Meinungsbild in der Wissenschaft auch die Rechtspraxis entsprach; umgekehrt kann aus der bloßen Praxis nicht ohne weiteres auf eine gegebene Rechtslage geschlossen werden, zumal die Zeugnisse des positiven Rechts – zunächst des Reichsrechts, im 19. Jahrhundert des monarchischen Haus- und Staatsrechts – interpretationsbedürftig sind. Der Versuch, die tatsächlich, also in der politischen Wirklichkeit, festzustellenden Rechtsfolgen nicht standesgleicher Ehen des hohen deutschen Adels abzuklären, muß das methodische Defizit in Kauf nehmen, daß sich diese Forschungen wegen des quantitativ zu berücksichtigenden Fall- und Quellenmaterials niemals vollständig auf archiva-

7 KARL-HEINZ SPIEB, Ständische Abgrenzung und soziale Differenzierung zwischen Hochadel und Ritteradel im Spätmittelalter, in: RhVjBll. 56 (1992) S. 181 ff.; DERS., Familie und Verwandtschaft im deutschen Hochadel des Spätmittelalters, Stuttgart 1993 (VSWG, Beih. 111) S. 398 ff. – Vgl. a. HEINZ LIEBERICH, Landherren und Landleute. Zur politischen Führungsschicht Baierns im Spätmittelalter, München 1964.

8 CORD ULRICH, Vom Lehnhof zur Reichsritterschaft. Strukturen des fränkischen Niederadels am Übergang vom späten Mittelalter zur frühen Neuzeit, Stuttgart 1997 (VSWG, Beih. 134).

lischer Grundlage durchführen lassen. Ganz überwiegend muß auf die Mitteilungen, Stellungnahmen, auch Quellenexzerpte der zeitgenössischen Literatur zurückgegriffen werden. Dieser Stoff ist insofern ergiebig genug, als gerade zu den wichtigeren der hier interessierenden Eheschließungen viel publiziert worden ist, weil sie besondere Aufmerksamkeit in der politischen und juristischen Öffentlichkeit erregten. Gründlichere Nachforschungen unter Auswertung der im Geheimen Hausarchiv München vorhandenen Unterlagen ließen sich jedoch für die standesungleichen Ehen der Häuser Bayern und Pfalz in der Zeit des Alten Reiches durchführen.

Die vorliegende Untersuchung zerfällt also in zwei Teile. Der erste Teil über die Rechtspraxis deutscher Fürsten und Reichsgrafen im Heiligen Römischen Reich erörtert zum einen auf der Grundlage schon bisher vorliegender Publikationen standesungleiche Eheschließungen außerhalb der Häuser Pfalz und Bayern, zum anderen solche Eheschließungen innerhalb dieser Häuser auf der Basis archivalischer Studien. Aus dieser Bestandsaufnahme werden Umriss eines Rechtsherkommens im Heiligen Römischen Reich ermittelt. Es schließt sich an ein Bericht über die Praxis standesungleicher Eheschließungen der jetzt noch regierenden Dynastien im 19. Jahrhundert bis zum Untergang der Monarchie.

Der zweite Teil setzt sich mit der rechtsgelehrten Beurteilung und hoheitlichen Regelung der Ebenbürtigkeitsproblematik auseinander und unterscheidet hier die Rechtslage im Heiligen Römischen Reich und die Rechtslage in den deutschen Monarchien von 1806–1918. Innerhalb des Kapitels, das der Rechtslage im Heiligen Römischen Reich gewidmet ist, ist zwischen Rechtslehre und Reichsrecht zu unterscheiden. Für die Rechtslehre wird sich, ausgehend von den Quellen des römischen Rechts, eine Entwicklung feststellen lassen. Dasselbe gilt für das Reichsrecht, das zunächst vor allem in Reichshofratserkenntnissen zutage tritt, dann aber eine positive Regelung im Jahre 1742 erfährt. Die Rechtslage im 19. Jahrhundert beruht auf einem völlig veränderten Verfassungsrecht. Die Rechtslehre bietet ein keineswegs einheitliches Bild.

Erster Teil: Die Rechtspraxis deutscher Fürsten und Reichsgrafen

I. STATISTISCHE UND CHRONOLOGISCHE BEOBACHTUNGEN

Grundlage der für diesen ersten Teil der Untersuchung durchgeführten Erhebungen waren die Werke des Reichsstaatsrechts aus dem 18. Jahrhundert, insbesondere die schon erwähnte Monographie von Johann Stephan Pütter und das „Teutsche Staats-Recht“ von Johann Jacob Moser.⁹ Ergänzend konnten die genealogischen Forschungen von Huberty, Giraud und Magdelaine über die fünfzehn im Jahre 1806 souverän gewordenen deutschen Dynastien herangezogen werden.¹⁰ Sie bestätigen die weitgehende Zuverlässigkeit und annähernde Vollständigkeit der von Moser und Pütter zusammengetragenen Nachrichten. Aus diesem ganzen Material ergibt sich für die Zeit vom Beginn des 16. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts ein Befund von über einhundert nicht standesgleichen Eheschließungen von männlichen Angehörigen des hohen deutschen Adels. Da angesichts dieser Größenordnung das Studium der Archivalien aller dieser Vorgänge im Rahmen eines Arbeitsvorhabens ausgeschlossen ist, ergeben sich gewisse Unsicherheiten: zunächst das Problem, in welcher Größenordnung sich eine Dunkelziffer nicht bekanntgewordener Fälle dieser Art bewe-

9 PÜTTER (Anm. 1); JOHANN JACOB MOSER, Teutsches Staats-Recht, 19. Teil: Darinn von dem Herkommen in denen Häusern derer weltlichen Reichs-Stände in Ansehung ihrer Vermählung, Standes- oder Unstandesmäßigkeit ... gehandelt wird, Leipzig und Ebersdorf 1745. Die Neuauflage DERS., Neues teutsches Staatsrecht, Bd. 12: Familien-Staats-Recht derer teutschen Reichsstände, 2. Teil, Frankfurt und Leipzig 1775, bringt denselben Text sowie einige Ergänzungen und Stellungnahmen, auf die später einzugehen ist. Die neuere historische Literatur erwähnt gewöhnlich nur einige wenige der hierhergehörigen Fälle, vgl. etwa ABT (Anm. 3) S. 36 ff. (88 ff.).

10 MICHEL HUBERTY, ALAIN GIRAUD, F. u. B. MAGDELAINE, L'Allemagne dynastique, Vol. I-VII, Le Perreux-sur-Marne 1976-1994.

gen könnte, und sodann die zuweilen auch unter den Zeitgenossen nicht eindeutig beantwortete Frage, ob stets eine Eheschließung oder in manchen Fällen nur ein Konkubinat vorgelegen hat. Zweifel der letzteren Art spielen aber insgesamt eine geringe Rolle. Und eine vielleicht erhebliche Dunkelziffer ist nur in engen Grenzen zu vermuten. Vor allem für das 16. Jahrhundert, weil aus dieser Zeit relativ wenige nicht standesgleiche Eheschließungen überliefert sind und das *ius publicum* als akademische Disziplin und Literaturtyp in Deutschland erst am Ende des 16. Jahrhunderts entsteht. Vorher waren daher dynastische Ereignisse von politischer Bedeutung nur in geringem Umfang Gegenstand juristischer Reflexion. Diese Verhältnisse ändern sich mit dem Beginn des 17. Jahrhunderts rasch. Besonders nach dem Ende des Dreißigjährigen Krieges entsteht in Deutschland mit den Publikationen der Fakultäten, mit Bücheraustausch und Buchmessen eine juristisch-publizistische Öffentlichkeit, die sehr genau gerade auch die persönlichen Beziehungen innerhalb der regierenden Dynastien beobachtete und kommentierte. Es war daher, wie die erwähnten genealogischen Forschungen aus moderner Zeit zeigen, selten, daß in Deutschland nach dem Westfälischen Frieden Prinzen ganz unbekannt gebliebene nicht standesgleiche Ehen geschlossen haben. Für die Reichsgrafen ist dasselbe zu vermuten, ausgenommen die Heiraten der Grafen in der Spätzeit des Reiches, die von der Reichspublizistik nicht mehr wahrgenommen wurden und bei Huberty nicht vorkommen.

Die Eheschließungen der Prinzessinnen und Reichsgräfinnen hat die Reichspublizistik bei weitem nicht mit derselben Sorgfalt registriert. Sie bleiben daher in der folgenden Darstellung unberücksichtigt. Dies scheint auch deshalb vertretbar, weil die weibliche Nachkommenschaft von der Regierungsnachfolge ausgeschlossen war und im übrigen der vergleichsweise viel höhere Anteil sicher ebenbürtiger Eheschließungen der Prinzen und Reichsgrafen spiegelbildlich auch die Eheschließungsgewohnheiten der weiblichen Dynastieangehörigen zeigt.

Denn mit der schon genannten Zahl von über einhundert nicht standesgleicher Eheschließungen im Laufe von drei Jahrhunderten

ist zunächst festzustellen, daß im statistischen Durchschnitt im hohen deutschen Adel die standesgleiche Eheschließung durchaus üblich gewesen ist. Zwar erscheint es heute noch ausgeschlossen, die Gesamtzahl der in diesem Zeitraum vorkommenden Ehen des hier interessierenden Personenkreises zuverlässig zu schätzen. Daß sie aber ein Vielfaches betragen haben muß, ist sicher. Indessen sind gewisse Trends zu erkennen. Schon erwähnt wurde die relativ spärliche Überlieferung des 16. Jahrhunderts, aus dem nur etwa zehn nicht standesgleiche Eheschließungen im hohen deutschen Adel bekannt geworden sind. Im 17. Jahrhundert beginnt die Zahl derartiger Fälle aber bald erheblich zuzunehmen. Zwischen etwa 1620 und 1742 wurden mindestens über 60 derartige Ehen geschlossen. Das Jahr 1742 markiert insofern einen Einschnitt, als nun in die Wahlkapitulation Kaiser Karls VII. eine gegen nicht standesgleiche Ehen des hohen Adels gerichtete Rechtsnorm aufgenommen wird. Diese Vorgänge, auf die noch einzugehen ist, taten zweifellos ihre Wirkung. Aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts bis 1806 kennen wir nur noch gut zwei Dutzend Fälle nicht standesgleicher Eheschließungen.

Für das 19. Jahrhundert haben um Vollständigkeit bemühte statistische Beobachtungen jedenfalls hinsichtlich der hier verfolgten Fragestellung keinen Sinn mehr, weil sich das Recht nicht mehr gewohnheitsrechtlich weiterentwickelte, sondern in der Zeit des Deutschen Bundes und des Deutschen Reiches weitgehend einheitlich gehandhabt wurde. Nicht standesgleiche Eheschließungen kamen weiterhin vor. Für ihre rechtliche Gestaltung standen aber bestimmte Modelle zur Verfügung, deren Anwendung exemplarisch zur Sprache kommen wird.

II. FÄLLE NICHT STANDESGLEICHER EHEN DES HOHEN ADELS IM HEILIGEN RÖMISCHEN REICH: UMRISSE EINES HISTORISCHEN BEFUNDES

1. Fürstenhäuser

a) Sachsen

In diesem Fürstenhaus spielt einer jener Fälle aus dem 15. Jahrhundert, die auch in späterer Zeit bekannt blieben und im Zusammenhang unserer Problematik erörtert wurden. Im Jahre 1463 ehelicht Herzog Wilhelm III. von Sachsen, nachdem seine erste, ebenbürtige Ehefrau verstorben ist, Katharina von Brandenstein, Tochter eines Ritters. Es wird berichtet, sie sei mit der Eheschließung unter Zustimmung der Agnaten als Fürstin titulierte worden; Nachkommen gingen aus dieser Ehe nicht hervor.¹¹

In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts kommen bei den Sachsen drei einschlägige Fälle vor. 1672 heiratet Herzog Bernhard von Sachsen-Jena eine Maria Elisabeth von Kospoth mit der Abrede, daß die Kinder als adelig zu gelten haben bis zur Standeserhöhung durch den Kaiser. Diese erfolgte vier Jahre später unter Verleihung des Titels „Reichsgräfin von Altstadt“ an die Ehefrau und alle ihre Nachkommen. Der heimlich vollzogenen Eheschließung haftete etwas Ungewöhnliches an, da die ebenbürtige Ehefrau aus der vorangegangenen, ersten Ehe noch lebte und Theologen die Scheidung für unzulässig erklärt hatten. Regierungsnachfolger wurde ein Sohn aus erster Ehe.¹² – 1688 nimmt Herzog Albrecht

11 MOSER, Staats-Recht (Anm. 9) p. 33; PÜTTER (Anm. 1) S. 56 ff.; HANS PATZE u. WALTER SCHLESINGER (Hrsg.), Geschichte Thüringens, Bd. I–VI, Köln u. a. 1968–1984, Bd. II/1, S. 144.

12 PÜTTER (Anm. 1) S. 160 ff. MOSER, Familien-Staats-Recht (Anm. 9) S. 36 lehnt es hier ab, Stellung zu nehmen, da es sich entweder um Bigamie oder Konkubinat gehandelt habe. Auch bei HUBERTY (Anm. 10) I, S. 407 ist diese Eheschließung nicht erwähnt.

von Sachsen-Coburg Susanne Elisabeth von Kempinsky nach dem Tode der ersten, ebenbürtigen Ehefrau zur Gattin. Ein Jahr später erhebt sie der Kaiser zur Reichsgräfin von Schwinitz. Noch in demselben Jahr akzeptieren die Brüder des Herzogs die Titulierung der neuen Ehefrau als Fürstin. Einige Jahre später sind sie auch bereit, eventuelle Kinder als Herzöge von Sachsen anzuerkennen.¹³ – Auch Herzog Johann Adolf von Sachsen-Weißenfels war bereits in erster Ehe ebenbürtig verheiratet gewesen und hatte aus dieser Verbindung schon männlichen Nachwuchs, als er 1692 Christiane Wilhelmine von Büнау zur Ehefrau erwählte. Auch sie erhielt die kaiserliche Standeserhöhung, hinterließ jedoch keinen Nachwuchs.¹⁴ – Ähnliches hören wir noch von der Ehe des Prinzen Christian Ernst von Sachsen-Saalfeld mit Christiane Friederike von Koß, die 1724 geschlossen wurde. Die Ehefrau, Tochter eines Kammerjunkers und Forstmeisters, soll in den Fürstenstand erhoben worden sein und wurde jedenfalls in Saalfeld als Herzogin tituliert; Kinder gingen aus dieser Ehe nicht hervor.¹⁵

Mit der Eheschließung des Herzogs Anton Ulrich von Sachsen-Meiningen und der Philippine Elisabeth Caesarea Schurmann im Jahre 1711 beginnt dann jenes aufsehenerregende Drama um die Zulässigkeit einer nicht standesgleichen Eheschließung im hohen deutschen Adel, das 1742 zu der schon angedeuteten Regelung gegen solche Ehen in der kaiserlichen Wahlkapitulation führen sollte. Anton Ulrich hatte die Tochter eines hessen-kasselschen Hauptmanns, nach Kriegsdiensten in den Niederlanden, heimlich in Amsterdam geheiratet, wo er mit ihr auch Wohnung nahm und

13 MOSER, Staats-Recht (Anm. 9) S. 45; DERS., Familien-Staats-Recht II (Anm. 9) S. 36; PÜTTER (Anm. 1) S. 169; HUBERTY (Anm. 10) I, S. 408f.; WOLFGANG HUSCHKE, in: PATZE u. SCHLESINGER (Anm. 11), Bd. 5/1,1, S. 454 vermutet, die Agnaten seien zur Anerkennung der Kinder als Fürsten erst bereit gewesen, nachdem sie zu der Überzeugung gekommen waren, daß Nachkommen nicht mehr zu erwarten waren.

14 MOSER, Staats-Recht (Anm. 9) S. 45; DERS., Familien-Staats-Recht II (Anm. 9) S. 35; PÜTTER (Anm. 1) S. 172f.; HUBERTY (Anm. 10) I, S. 412; ADB XIV, 386.

15 MOSER, Staats-Recht (Anm. 9) S. 83; DERS., Familien-Staats-Recht II (Anm. 9) S. 47; PÜTTER (Anm. 1) S. 245f.; HUBERTY (Anm. 10) I, S. 432; ADB IV, 180.

sich zahlreicher Nachwuchs einstellte. Wohl aus Sorge um die Kinder offenbarte er seine Familienverhältnisse der fürstlichen Verwandtschaft, die daraufhin unter sich 1717 einen Vertrag schloß, nach welchem Kinder aus nicht ebenbürtigen Ehen von der Thronfolge ausgeschlossen sein sollten. Anton Ulrich reagierte mit heftigem Protest und einer persönlichen Intervention in Wien, die ebenso entschiedene diplomatische Gegenzüge nach sich zog und sogar nicht unmittelbar betroffene Fürsten aktivierte. Die Einzelheiten dieser komplizierten Geschichte dürfen hier auf sich beruhen, die Rechtsfragen werden an anderer Stelle zur Sprache kommen. Festzuhalten sind zunächst nur die wichtigsten rechtlichen und politischen Stationen des Streites: 1727 erfolgt die kaiserliche Standeserhöhung für die Ehefrau und die Kinder Anton Ulrichs, an welcher der Reichshofrat noch 1733 festhält, wenn auch inzwischen unsicher geworden hinsichtlich der Sukzession der Kinder. 1741, als die Sache noch weiterhin in Wien anhängig ist und Kaiser Karl VI. gestorben war, wenden sich die Fürsten an das Kurfürstenkolleg, das ein Verbot von kaiserlichen Erklärungen über die Ebenbürtigkeit und Sukzessionsfähigkeit zu Gunsten von Kindern aus nicht ebenbürtigen Ehen in der Wahlkapitulation des neuen Kaisers durchsetzt; 1744 stimmt Karl VII. einem Reichshofratsgutachten zu, nach welchem die 1727 erfolgte Standeserhöhung als nunmehr gegen Reichsrecht verstoßend von Anfang an nichtig sei. Anton Ulrich, inzwischen alleiniger Regent in Meiningen und nun durch einen Federstrich seines ebenbürtigen Nachwuchses beraubt, sah die Selbständigkeit des Herzogtums, für welches sich die sächsische Verwandtschaft längst interessierte, bedroht. Nach dem Tode seiner ersten Ehefrau fand er in vorgerückten Jahren aber Gelegenheit, nunmehr standesgemäß zu heiraten und nochmals zahlreichen Nachwuchs zu zeugen. Die große Bedeutung dieses Falles liegt darin, daß er Gelegenheit gab, unterschiedliche Rechtspositionen darzulegen und eine reichsrechtliche Regelung zu schaffen, wie sie bis dahin nicht existiert hatte.¹⁶

16 Eine zusammenfassende moderne Darstellung gibt WOLFGANG HUSCHKE, in: PATZE u. SCHLESINGER (Anm. 11) Bd. 5/1,1, S. 479 ff., 433, 473; MOSER, Staats-Recht (Anm. 9) S. 46 ff.; DERS., Familien-Staats-Recht II (Anm. 9) S. 37 ff.; PÜTTER (Anm. 1) S. 234 ff., 285 ff.; alle jeweils mit um-

b) Baden

Die beiden seit 1515 nebeneinander regierenden Linien des Herrscherhauses, Baden-Durlach und Baden-Baden, sahen seit dem frühen bzw. dem späten 16. Jahrhundert auf Stammväter zurück, welche die Regierung an Nachkommen aus nicht standesgleichen Ehen weitergegeben hatten. Im Jahre 1518 schließt Markgraf Ernst von Baden-Durlach nach ebenbürtiger erster Ehe eine zweite Ehe mit Ursel von Rosenfeld. Den dieser Verbindung entstammenden Sohn Karl berücksichtigt der Vater bei der nach seinem Tode vorgesehenen Landesteilung gleichberechtigt neben dem Sohn aus erster, ebenbürtiger Ehe. Karl allein indessen pflanzt das Geschlecht fort. Seine nicht standesgleiche Mutter wurde ohne Standeserhöhung als Markgräfin tituliert und in diesem Stande offenbar von niemand angezweifelt.¹⁷

Im Hause Baden-Baden ehelichte Markgraf Eduard Fortunatus 1591 eine aus den Niederlanden stammende Dame namens Maria van Eiken; den gemeinsamen Sohn Wilhelm sah der Vater für die Regierungsnachfolge vor. Diese gestaltete sich jedoch wegen der von Eduard hinterlassenen Schulden schwierig. Der Durlacher Vetter nahm das Land in Besitz und bestritt den Söhnen Wilhelms mangels Ebenbürtigkeit das Sukzessionsrecht – der Konfessionsgegensatz zwischen dem evangelischen Baden-Durlach und dem katholischen Baden-Baden stand im Hintergrund, und der nun ausbrechende Dreißigjährige Krieg erleichterte die Lösung des Konflikts nicht. Der Reichshofrat entschied 1622 zu Gunsten des katholischen Markgrafen Wilhelm und ebenso schließlich der

fangreichen Materialien; HUBERTY (Anm. 10) I, S. 430 f.; ADB I, 493 ff. – Vgl. u. S. 133 ff.; demnächst SIKORA (Anm. 6).

17 MOSER, Staats-Recht (Anm. 9) S. 112 f.; DERS., Familien-Staats-Recht II (Anm. 9) S. 60 f.; PÜTTER (Anm. 1) S. 83 ff.; FRIEDRICH V. WEECH, Badische Geschichte, Karlsruhe 1890 (Nachdr. Magstadt 1981) S. 114 f., 253 ff.; DBE III, 158; NDB IV, 605 f.; nach ADB VI, 243 f. – noch zu der Zeit der Monarchie verfaßt – soll die zweite Ehefrau „aus schwäbischem altem Adelshause“ stammen, was aber schon MOSER (o.S. 61) für „unerweislich“ hielt. Vgl. a. H. GROTE, Stammtafeln, Leipzig 1877, S. 100.

Westfälische Friedenskongreß. Moser teilt mit, die Schweden und andere evangelische Fürsten hätten die Standesmäßigkeit der Ehe und das Sukzessionsrecht der Kinder niemals in Frage gestellt.¹⁸

Eine weitere nicht standesgleiche Eheschließung im badischen Fürstenhaus ist weniger bemerkenswert. 1621 schloß Markgraf Georg Friedrich von Baden-Durlach eine dritte, kinderlos gebliebene Ehe mit der Beamtentochter Elisabeth Stotz, nachdem er schon zwei ebenbürtige Ehen eingegangen war und daher Söhne für die Regierungsnachfolge bereitstanden. Eventuelle Kinder aus der dritten Ehe hätten nach dem Ehevertrag nur finanzielle Einkünfte erhalten.¹⁹

Ein anderer Vorgang im Hause Baden hat erhebliche Bedeutung für das Verständnis des Ebenbürtigkeitsrechts im 19. Jahrhundert und wird daher später genauer zu betrachten sein. Der bekannte Markgraf Karl Friedrich von Baden heiratete im Jahre 1787, nach einer ersten, ebenbürtigen Ehe mit drei Söhnen, nochmals, und nun eine Luise Geyer, die 1787 zur Freifrau von Hochberg und 1796 zur Reichsgräfin desselben Namens erhoben wurde. Ihre Nachkommenschaft sollte später den Thron erben.²⁰ Für zwei weitere Verbindungen badischer Fürsten ist nicht gesichert, ob wirklich Eheschließungen stattfanden.²¹

18 MOSER, Staats-Recht (Anm. 9) S. 102 ff., 111; DERS., Familien-Staats-Recht II (Anm. 9) S. 59 f.; PÜTTER (Anm. 1) S. 125 ff.; WEECH (Anm. 17) S. 157 ff.; ADB V, 648 f.; NDB IV, 317; DBE III, 21; demnächst SIKORA (Anm. 6).

19 MOSER, Staats-Recht (Anm. 9) S. 113; DERS., Familien-Staats-Recht II (Anm. 9) S. 61 f.; PÜTTER (Anm. 1) S. 140 f.; WEECH (Anm. 17) S. 332; ADB VIII, 596 ff.; NDB VI, 197 ff.; DBE III, 626.

20 PÜTTER (Anm. 1) S. 319 f.; HUBERTY (Anm. 10) VI, S. 97; nach ADB XV, 241 ff., 248 soll die Ehefrau einem reichsfreiherrlichen Geschlecht entstammen und wäre damit ebenbürtig gewesen. Wenig verständlich sind dann aber die Nobilitierung und die Standeserhöhung, vgl. NDB XI, 221 ff.; DBE V, 441 f.; WEECH (Anm. 17) S. 430.

21 Es handelt sich einmal um die angeblich zweite Ehe von Markgraf Friedrich VI. von Baden-Durlach mit Johanna Bayer von Sendan, die, wie auch ihre Nachkommen, von Münzesheim genannt wurde, diesen Namen aber als Witwe nicht führen durfte, vgl. HUBERTY (Anm. 10) VI, S. 48, 61, 57 f. Für die Beziehung von Markgraf Karl August von Baden-Durlach und Julia-

c) Braunschweig

Wie in Baden, so begegnet auch in der braunschweigischen Geschichte des frühen 16. Jahrhunderts eine nicht standesgleiche Eheschließung, aus der Regierungsnachfolger hervorgegangen sind. 1527 läßt sich Herzog Otto von Braunschweig-Lüneburg-Harburg mit Mette von Campen trauen. Im Ehevertrag sind für die Gattin und eventuelle Söhne Abfindungen in Geld vorgesehen. Nach dem Tode dieses Herzogs 1549 erklärt der gleichnamige Sohn, der Vertrag von 1527 binde ihn nicht, ihm stehe neben zwei erbberechtigten Cousins ein Drittel des Landes zu. Nach elfjährigem Streit erhält der Sohn Otto gemäß einem 1560 geschlossenen Vergleich die Regierung im Landesteil Harburg und das Erbfolgerecht in Braunschweig-Lüneburg für den Fall, daß dort keine männlichen Erben mehr vorhanden sind.²²

Ähnlich einigten sich die Brüder Herzog Georg Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg-Celle und Herzog Ernst August von Braunschweig-Lüneburg-Calenberg (d.h.: Hannover), als der erstere im Jahre 1675 sich anschickte, sich mit seiner Geliebten Eleonore von Olbreuse trauen zu lassen. Diese nicht standesgleiche Ehefrau kam in den Genuß einer kaiserlichen Standeserhöhung und nannte sich seitdem Gräfin von Wilhelmsburg, dann auch von Harburg. Diese Titel sollten auch die Nachkommen gebrauchen, die von der Nachfolge im Fürstentum aber solange ausgeschlossen blieben, wie die Linie Calenberg über männliche Nachkommen

ne Schmid ist das Jahr der möglichen Eheschließung, das um 1775 liegen könnte, nicht ermittelt worden, vgl. HUBERTY (Anm. 10) VI, S. 86, 91 Anm. 8a, 98.

22 MOSER, Staats-Recht (Anm. 9) S. 97 f., wonach eine kaiserliche Standeserhöhung offenbar nicht stattgefunden hat; DERS., Familien-Staats-Recht II (Anm. 9) S. 52 f.; PÜTTER (Anm. 1) S. 91 ff.; WILHELM HAVEMANN, Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg, Bd. 2–3, Göttingen 1855–1857, S. 86 ff.; GROTE (Anm. 17) S. 204. – Auch dieser Sohn Otto hat möglicherweise nicht ebenbürtig geheiratet, nämlich etwa um 1550 eine Mademoiselle de Bossu, deren Stand – wie bei Ausländerinnen nicht selten – jedoch schwer zu beurteilen war, vgl. MOSER, Familien-Staats-Recht II, S. 53 f.

verfügte. Da aus der Verbindung von Georg Wilhelm und Eleonore keine Söhne hervorgingen, trat der Fall der Eventualerbfolge nicht ein. Die einzige Tochter des Paares ehelichte ihren Calenberger Cousin Georg Ludwig 1682, später erster König von England aus dem Hause Hannover. Ihre Ebenbürtigkeit und fürstliche Titulatur als Herzogin von Braunschweig-Lüneburg wurde nicht in Frage gestellt.²³

Die Standeserhöhung der nicht standesgleichen Ehefrau war aber keineswegs die Regel. Herzog August der Ältere von Braunschweig-Lüneburg-Celle heiratete etwa 1633 Elisabeth Schmidich, Tochter eines Amtmanns. Die gemeinsamen Kinder begnügten sich mit dem Namen „Herren von Lüneburg“. Über ihre auch nur eventuelle Berücksichtigung in der Erbfolge liegen keine Nachrichten vor.²⁴ Dasselbe gilt für die Verabredungen bei der Eheschließung des Herzogs Rudolf August von Braunschweig mit der Barbierstochter Rosine Elisabeth Menthe im Jahre 1681. Diese Herzogsgattin wurde nur als „Madame Rudolfine“ angeredet. Kinder sind aus der Ehe nicht hervorgegangen. Für diesen Fall soll der Herzog aber Unterhalt gemäß Adelsstand zugesichert haben.²⁵

d) Anhalt

In diesem alten Fürstenhause kamen nicht standesgleichen Eheschließungen im 17. und 18. Jahrhundert sehr häufig vor. Nicht weniger als 15 Fille sind überliefert. Überwiegend, nämlich achtmal, gewährte der Kaiser Standeserhöhungen, drei der nicht eben-

23 HAVEMANN (Anm. 22) Bd. 3, S. 252 ff., 290 ff.; MOSER, Staats-Recht (Anm. 9) S. 100; DERS., Familien-Staats-Recht II (Anm. 9) S. 54 f.; PÜTTER (Anm. 1) S. 157 f., bei dem das Jahr der Eheschließung mit 1665 irrig angegeben ist; HUBERTY (Anm. 10) III, S. 42, 67; ADB VIII, 634 f. u. 638 ff.; NDB VI, 208 u. 210 f.; DBE III, 627 f.; GROTE (Anm. 17) S. 207.

24 MOSER, Familien-Staats-Recht II (Anm. 9) S. 54; GROTE (Anm. 17) S. 207.

25 MOSER, Familien-Staats-Recht II (Anm. 9) S. 54; DERS., Staats-Recht (Anm. 9) S. 99; PÜTTER (Anm. 1) S. 165; HUBERTY (Anm. 10) III, S. 40; ADB XXIX, 525 ff.

bürtigen Gemahlinnen gebrauchten den Fürstentitel auch ohne einen solchen Akt. Nur eine „Madame“ mit einer Namensneubildung in Anlehnung an den Mannesnamen kommt vor, in einem Fall ist die Führung des Fürstentitels durch den Reichshofrat verboten worden und über zwei weitere Vorgänge fehlen hinreichende Informationen.

Als Fürst Georg Aribert von Anhalt-Dessau 1637 die Ehe mit Johanna Elisabeth von Krosigk einging, versprach er, um eine Standeserhöhung beim Kaiser nicht nachzusuchen und die Nachkommen im Adelsstand zu belassen. Ein Sohn aus dieser Ehe, der in Wien in kaiserliche Dienste getreten war, sah sich an die Vereinbarung des Vaters nicht gebunden und erreichte mit Unterstützung des Kaisers im Jahre 1671 einen Vergleich, nach welchem er sich „Graf von Baringen“ nennen durfte; für den Fall des Aussterbens des ganzen fürstlichen Hauses Anhalt sollte einer Regierungsnachfolge nichts im Wege stehen.²⁶

In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts war die Standeserhöhung aber schon üblich geworden. Mehrmals nacheinander traten in den verschiedenen anhaltischen Linien auch Söhne aus solchen Ehen die Regierungsnachfolge an. 1687 vermählte sich Fürst Johann Ludwig von Anhalt-Zerbst mit Christiane Eleonore von Zeutsch und vereinbarte zwei Jahre später mit den Agnaten und unter kaiserlicher Bestätigung, daß die Kinder alle *effectus civiles* haben sollten. 1698 hat der Kaiser die Anerkennung der Kinder und offenbar auch der Ehefrau als Fürsten von Anhalt ausgesprochen. Die so entstandene Dornburger Nebenlinie trat später die Nachfolge in Zerbst an und erlosch erst im späten 18. Jahrhundert.²⁷

26 JOHANN JACOB MOSER, Staats-Recht des Hoch-Fürstlichen Hauses Anhalt, Leipzig u. Frankfurt 1740, nochmals publiziert in: Die heutige besondere Staats-Verfassung der Stände des Teutschen Reichs..., Leipzig 1745, S. 22, 25ff., 35f.; PÜTTER (Anm. 1) S. 143ff.; HUBERTY (Anm. 10) II, S. 33, 40; H. WÄSCHKE, Anhaltische Geschichte, Bd. 3, Cöthen 1913, S. 103, 574.

27 MOSER, Anhalt (Anm. 26) S. 37; PÜTTER (Anm. 1) S. 166ff.; HUBERTY (Anm. 10) II, S. 37; WÄSCHKE (Anm. 26) Bd. 3, S. 181, 187, 564.

Die Sukzessionsfähigkeit der aus der 1692 geschlossenen Ehe des Fürsten Immanuel Lebrecht von Anhalt-Köthen mit Gisela Agnes von Rath hervorgegangenen Söhne war dagegen umstritten. Der Kaiser hatte die Gattin des Fürsten zur Reichsgräfin von Nienburg erhöht. Ein Verfahren vor dem Reichshofrat endete im Jahre 1698 mit einem Vergleich, in welchem die Söhne als Fürsten von allen anderen damals regierenden anhaltischen Fürsten anerkannt wurden. Der älteste Sohn trat die Regierungsnachfolge der Plötzkauer Linie an.²⁸ – Unproblematisch waren die Folgen der nicht standesgemäßen Heirat des „Alten Dessauers“, des Fürsten Leopold von Anhalt-Dessau, mit Anne Luise Fösen 1698. 1701 erfolgte die kaiserliche Standeserhöhung für die Ehefrau und die Kinder, die Fürsten von Anhalt wurden und die Dessauer Linie fortsetzten.²⁹

In anderen Fällen wird diese Standesgleichheit oder gar Regierungsnachfolge aus verschiedenen Gründen jedoch nicht erreicht. Fürst Lebrecht war ein nachgeborener Sohn, jedoch Begründer der anhaltisch-bernburgischen Nebenlinie Hoym-Schaumburg mit Söhnen aus erster, ebenbürtiger Ehe. 1702 ging er eine zweite Ehe mit Eberhardine von Weede, Tochter eines holländischen Gouverneurs, ein und versprach dabei, sich um eine Standeserhöhung nicht zu bemühen. An dieses Versprechen hielt er sich nicht. 1705 erhob der Kaiser seine Gattin zur Gräfin von Weede. Den Söhnen wurden, obwohl sie als Fürsten galten, nur Ämter zur Versorgung angewiesen, nicht zuletzt wohl deshalb, weil mit einer weiteren Unterlinie eine neue Teilung des schon schmalen Territoriums nötig gewesen wäre.³⁰

28 MOSER, Anhalt (Anm. 26) S. 37f.; PÜTTER (Anm. 1) S. 174ff.; HUBERTY (Anm. 10) II, S. 36; WÄSCHKE (Anm. 26) Bd. 3, S. 181, 566.

29 MOSER, Anhalt (Anm. 26) S. 38f.; PÜTTER (Anm. 1) S. 186ff.; HUBERTY (Anm. 10) II S. 47 Anm. 13ff.; WÄSCHKE (Anm. 26) Bd. 3, S. 182, 145, 181f., 575; ADB XVIII, 336ff.; NDB XIV, 266ff.; DBE 6, 331f.

30 PÜTTER (Anm. 1) S. 223ff.; MOSER, Staats-Recht (Anm. 9) S. 101; DERS., Familien-Staats-Recht II (Anm. 9) S. 57; HUBERTY (Anm. 10) II, S. 48, 65f.; WÄSCHKE (Anm. 24) Bd. 3, S. 181, 572.

Schwieriger gestaltete sich die Rechtslage für die Söhne des Erbprinzen Karl Friedrich von Anhalt-Bernburg, der 1715 die Ehe mit der Kammerjungfer und Kanzleiratstochter Wilhelmine Nüßler eingegangen war, heimlich vielleicht deshalb, weil der Vater schon längst testamentarisch Nachkommenschaft aus nicht ebenbürtigen Ehen der fürstlichen Würde von Anhalt für unfähig erklärt hatte. Erst 1714 hatte der Kaiser dieses Testament bestätigt. 1717 ergeht daher auch ein kaiserliches Reskript an den Erbprinzen, seine Ehefrau und Kinder nicht als Fürsten titulieren zu lassen. Doch als der Vater 1718 verstorben war und der Erbprinz die Regierung übernommen hatte, setzte er am kaiserlichen Hof eine Standeserhebung seiner Gattin zur Gräfin von Ballenstädt schon 1719 durch, wie es heißt, nach einer Intervention des gleichfalls nicht standesgemäß verheirateten Fürsten Leopold von Anhalt-Dessau. Für die Regierungsnachfolge kamen die Söhne aus dieser Ehe nicht in Frage, weil aus der ersten, ebenbürtigen Verbindung ein Sohn vorhanden war. Aber der Kaiser gestand 1723 zu, daß sich die Söhne Grafen von Bärenfeld nennen dürfen, und Kaiser Karl VII. erhob sie 1742 auch zu Fürsten von Bernburg, worauf sie sich auch Fürsten von Anhalt nannten, was wiederum der Reichshofrat 1748 verbot. Am Ende blieb ihnen der Kompromißtitel Fürsten von Bärenfeld.³¹

War für die zuletzt genannten Fürsten der Zugang zur Regierung ohnehin versperrt, so hätte er es in dem folgenden Fall bei etwas günstigerer Konstellation nicht sein müssen, wenn auch allmählich eine wachsende Abneigung gegen nicht standesgleiche Ehen zu beobachten ist. Im Jahre 1726 nahm der Erbprinz Wilhelm Gustav von Anhalt-Dessau eine Johanna Sophie Herre heimlich zur Frau und erhielt Jahr für Jahr Familienzuwachs, schließlich sechs Söhne und zwei Töchter. Er verstarb aber schon 1737 noch während der Regierung seines Vaters, dem er vor seinem Tod diese Familienverhältnisse offenbarte. Der später die Regierung antretende jüngere Bruder des Verstorbenen bewirkte 1749 eine kaiserliche

31 MOSER, Anhalt (Anm. 26) S. 39 ff.; PÜTTER (Anm. 1) S. 251 ff., 295 ff.; MOSER, Familien-Staats-Recht II (Anm. 9) S. 56 f.; HUBERTY (Anm. 10) II, S. 48, 65; WÄSCHKE (Anm. 26) Bd. 3, S. 181, 570; demnächst SIKORA (Anm. 6).

Standeserhöhung, so daß sich nun die Witwe und alle Nachkommen Reichsgrafen von Anhalt nennen durften, dies freilich ohne Sukzessionsrecht.³²

Unterblieb die Standeserhöhung, zögerte der Reichshofrat zuweilen nicht, die Führung des fürstlichen Titels zu verbieten, wie im Falle der dritten Ehefrau des schon erwähnten Fürsten Lebrecht von Anhalt-Bernburg-Hoym-Schaumburg, einer gewissen Sophie von Ingersleben. Die Ehe war 1725 geschlossen worden.³³ – Keine weiteren Probleme zog die Standeserhöhung der Wilhelmine Agnes von Wuthenau zur Gräfin von Warmsdorf nach sich, die 1716 den Fürsten August Ludwig von Anhalt-Köthen zu Warmsdorf geheiratet hatte, da aus dieser Ehe keine Söhne entsprossen; der fürstliche Rang der Töchter wurde nicht in Frage gestellt.³⁴ – Ein anderer Vorgang fiel vielleicht nur sehr kritischen Beobachtern auf. 1740 schloß Fürst Viktor Amadeus Adolf von Anhalt-Schaumburg den Ehebund mit der Gräfin Hedwig Sophie von Henkel-Donnersmark. Würde und Titel der Ehefrau und der Nachkommen als Fürsten von Anhalt stellten die Agnaten des Gesamthauses nicht in Frage. Pütter meint aber, daß hier von „reichsständischer altgräflicher Herkunft“ keine Rede sein könne und Ebenbürtigkeit daher nicht vorliege, weil die Vorfahren der Ehefrau erst 1651 in den Grafenstand erhoben worden waren.³⁵

Nach der kaiserlichen Wahlkapitulation von 1742 kommt es zu einem Rückgang nicht standesgemäßer Eheschließungen auch im

32 PÜTTER (Anm. 1) S. 259f.; HUBERTY (Anm. 10) II, S. 63; WÄSCHKE (Anm. 26) Bd. 3, S. 168, 575. Nach der Stammtafel des letzteren Autors war bereits eine Ehe mit einer gewissen Schardius vorangegangen, deren Söhne sich Herren von Anhalt nannten.

33 MOSER, Anhalt (Anm. 26) S. 15; PÜTTER (Anm. 1) S. 258f.; HUBERTY (Anm. 10) II, S. 48f.; WÄSCHKE (Anm. 26) S. 572.

34 MOSER, Anhalt (Anm. 26) S. 50; PÜTTER (Anm. 1) S. 256ff.; HUBERTY (Anm. 10) II, S. 49f., 58f. Anm. 40, S. 67; WÄSCHKE (Anm. 26) Bd. 3, S. 181, 567. August Ludwig scheint nach der von letzterem Autor mitgeteilten Stammtafel seine Nebenlinie dann aber mit einer Emilie von Promnitz doch noch nicht standesgleich fortgesetzt zu haben.

35 PÜTTER (Anm. 1) S. 260ff.; HUBERTY (Anm. 10) II, S. 65; WÄSCHKE (Anm. 26) Bd. 3, S. 213, 572.

Hause Anhalt. Die 1762 angetraute Gemahlin des Fürsten Franz Adolf von Anhalt-Bernburg-Hoym-Schaumburg, Marie Josephe von Haßlingen, erhob der Kaiser in den Grafenstand, so daß sich die Nachkommen der fürstlichen Titulatur unangefochten bedienen konnten. Einwendungen der Brüder gegen die Standeserhöhung hatte der Reichshofrat zurückgewiesen. In Wien hielt man also an dem kaiserlichen Recht der Standeserhöhung fest, was im vorliegenden Fall im Vergleich zu älteren Vorgängen insofern geringeren Bedenken begegnete, als es sich bei dem Fürsten, einem preußischen Generalleutnant, um einen nachgeborenen, also nicht zur Regierungsnachfolge berufenen, Angehörigen des anhaltischen Hauses gehandelt hat.³⁶ Sein ältester Sohn, Prinz Friedrich Franz Josef heiratete 1790 selbst wieder unter seinem Stande die Oberamtsratstochter Karoline Westarp, später Gräfin von Westarp, welchen Titel sie an ihre Söhne weitergab.³⁷

Die auffallend schlichte Titulatur einer „Madame Güntherode“ wählte Auguste Antonia Marschall von Biberstein nach ihrer Eheschließung mit dem Prinzen Anton Günther von Anhalt-Zerbst im Jahre 1705. Zu dieser Zeit hatten die beiden bereits eine erwachsene Tochter, die Ehe war als Rechts- und Versorgungsform für die Lebensgefährtin des in den Ruhestand heimgekehrten Generals gedacht.³⁸ – Über zwei weitere nicht ebenbürtige Heiraten konnte Näheres nicht ermittelt werden: über die Ehe des Fürsten Johann Friedrich von Anhalt-Zerbst-Dornburg mit der Kajetana von Sperling etwa um 1720³⁹ und über die eheliche Verbindung des Fürsten Karl Ludwig von Anhalt-Bernburg-Schaumburg-Hoym mit Benjamine Gertrude Keiser vom Jahre 1748, deren Tochter Baronin von Bärenthal hieß,⁴⁰ also als standesungleich galt.

36 PÜTTER (Anm. 1) S. 313 ff.; MOSER, Familien-Staats-Recht II (Anm. 9) S. 58 f.; HUBERTY (Anm. 10) II S. 82, 92 Anm. 28; WÄSCHKE (Anm. 26) Bd. 3, S. 572.

37 PÜTTER (Anm. 1) S. 320; HUBERTY (Anm. 10) II, S. 101, 108; WÄSCHKE (Anm. 24) S. 572.

38 PÜTTER (Anm. 1) S. 228; HUBERTY (Anm. 10) II, S. 36 f., 44 Anm. 34 ff.; WÄSCHKE (Anm. 26) Bd. 3, S. 562; ADB I, 485 f.

39 HUBERTY (Anm. 10) II, S. 52; WÄSCHKE (Anm. 26) Bd. 3, S. 181, 564.

40 HUBERTY (Anm. 10) II, S. 82.

e) Holstein

In diesem Hause hat es zwar eine Reihe nicht standesgleicher Eheschließungen gegeben, jedoch nur einen großen, Sukzessionsfragen aufwerfenden und daher rechtlich ergiebigen Konflikt. Ganz aus dem Rahmen fällt zunächst die eheliche Verbindung des Herzogs Alexander Henrich von Holstein-Sonderburg mit Dorothee Marie Heshus im Jahre 1643, einer Tochter des Hofpredigers. Er trat in kaiserliche Dienste, das Paar wurde katholisch, die Kinder zum Teil geistlich, der einzige weltliche Sohn fällt erbenlos als Soldat. Die Karriere dieser Familie ließ sie wohl in Holstein als völlig sukzessionsunfähig erscheinen, und es ist über Bemühungen über einen Anteil an der Herrschaft auch nichts bekannt.⁴¹ – Einige Ehen blieben kinderlos oder doch ohne überlebende Kinder, wie die des Herzogs Friedrich von Holstein-Augustenburg und der Barbierstochter Anne Christine Bereuter vom Jahre 1670,⁴² der 1693 geschlossene Ehebund zwischen Herzog Ernst Casimir von Holstein-Beck und Marie Christine von Prösing,⁴³ die 1695 geschlossene Ehe zwischen Herzog Ernst August zu Holstein-Augustenburg und der Tochter eines Stallmeisters von Vellbruck⁴⁴, schließlich die 1705 zustandegekommene eheliche Verbindung zwischen Herzog Ludwig Karl von Holstein-Sonderburg und Anne Dorothee von Winterfeld.⁴⁵

Hohe Wellen im holsteinischen Fürstenhause schlug dagegen die 1702 vollzogene Heirat des Herzogs Christian Karl von Holstein-Norburg und Dorothee Christine von Aichelberg. In jener Zeit zerfiel der Plöner Zweig des Hauses Holstein in die drei Linien

41 MOSER, Staats-Recht (Anm. 9) S. 117 f.; DERS., Familien-Staats-Recht II (Anm. 9) S. 63; PÜTTER (Anm. 1) S. 150 f.; HUBERTY (Anm. 10) VII, S. 43.

42 PÜTTER (Anm. 1) S. 159 f.; HUBERTY (Anm. 10) VII, S. 78.

43 MOSER, Familien-Staats-Recht II (Anm. 9) S. 63; PÜTTER (Anm. 1) S. 177; HUBERTY (Anm. 10) VII, S. 80.

44 MOSER, Familien-Staats-Recht II (Anm. 9) S. 63; HUBERTY (Anm. 10) VII, S. 78 f.

45 PÜTTER (Anm. 1) S. 229; MOSER, Familien-Staats-Recht II (Anm. 9) S. 63; HUBERTY (Anm. 10) VII, S. 117.

Plön, Norburg und Rethwisch. Christian Karl war der jüngere von zwei Söhnen des ersten Herzogs zu Norburg, mit seinen Nachkommen zur Sukzession also eigentlich nicht berufen. Doch nicht nur der Stamm seines älteren Bruders starb aus, kurz zuvor war dasselbe mit den Linien Plön und Rethwisch geschehen, so daß Friedrich Karl, dem Sohn aus der nicht standesgleichen Ehe, das gesamte Erbe der Herzöge zu Holstein-Plön zufiel. Versuche der Verwandtschaft, diese Erbfolge zu verhindern, schlugen fehl. 1731 erging ein kaiserlicher Spruch, nach welchem Friedrich Karl als Herzog von Holstein anzuerkennen sei. Ein Vertrag mit unklarem Vorbehalt gegenüber diesem Sukzessionsrecht, den die beiden Brüder der Linie Norburg 1702 geschlossen hatten, blieb letztlich ohne Bedeutung.⁴⁶

f) Württemberg

Auch das württembergische Herrscherhaus bietet mehrere Beispiele für kaiserliche Standeserhöhungen. Der erste Fall dieser Art beginnt unauffällig, weitet sich dann aber, wie Moser bemerkte, zu einer „berühmten Ehe- und Sukzessionssache“ aus. Vor seinem Regierungsantritt heiratete Herzog Leopold Eberhard von Württemberg-Mömpelgard 1695 in Polen eine junge Frau unbekannter Herkunft namens Anne Sabine Hedwiger. Nach seinem Regierungsantritt erreicht der Herzog 1701 die kaiserliche Standeserhöhung seiner Gattin und der Söhne, die sich fortan mit dem Grafentitel von Sponeck schmückten. Vielleicht hätte der Herzog in Wien noch mehr erreichen können, wenn sich seine persönlichen Lebensverhältnisse in den folgenden Jahren weniger abenteuerlich entwickelt hätten. Er ließ sich scheiden, hatte dann mit einer ihrerseits geschiedenen Dame natürliche Söhne, die er adoptierte, um nach dem Tod seiner neuen Lebensgefährtin weiteren männli-

46 MOSER, Staats-Recht (Anm. 9) S. 118 ff.; DERS., Familien-Staats-Recht II (Anm. 9) S. 63 f.; PÜTTER (Anm. 1) S. 218 ff.; HUBERTY (Anm. 10) VII S. 85; OLAF KLOSE u. CHRISTIAN DEGN, Die Herzogtümer im Gesamtstaat 1721–1830 (= Geschichte Schleswig-Holsteins, hrsg. v. OLAF KLOSE, Bd. 6), Neumünster 1960, S. 49 ff.

chen Nachwuchs mit deren Schwester, die er nach dem Tod der Gräfin von Sponeck auch ehelichte, in die Welt zu setzen. Obwohl der Herzog gegenüber dem Stuttgarter Hof bekannt hatte, keinen suzessionsfähigen Nachwuchs zu besitzen, ließ er 1719 durch die französische Krone seine Kinder als Prinzen deklarieren und nunmehr so titulieren. Dieser Akt zog eine heftige Reaktion des Kaiserhofes nach sich, der diese Art der Standeserhebung für null und nichtig erklärte.⁴⁷

Über zwei weitere Fälle liegen nur wenige Informationen vor. Aus dem Jahre 1722 datiert eine geheime Eheschließung des Prinzen Ludwig Friedrich zu Württemberg mit Ursula Katharina von Altenbockum, die sich als Witwe Herzogin von Württemberg genannt habe.⁴⁸ Die Trauung des Herzogs Karl Rudolf von Württemberg-Neuenstadt mit einer angeblich holländischen Kaufmannstochter namens Marie Therese de la Contry fand 1667 statt. Die Ehefrau wurde lange nur als „Madame“ angesprochen. Als aber „ihr Gemahl, nach Herzog Karl Alexanders Tod, Administrator des Herzogtums wurde, ließ er sie von dem Kaiser zur Gräfin de la Contrie erklären“. Zu dieser Nachricht ist passend das Jahr 1737 ermittelt worden. Kinder gingen aus dieser Ehe nicht hervor.⁴⁹

Nach der kaiserlichen Wahlkapitulation von 1742 wurde eine Standeserhöhung durch das Reichsoberhaupt im württembergischen Hause für die zweite Gemahlin Herzog Karl Eugens von Württemberg ausgesprochen, der sich – nachdem ihn seine erste, ebenbürtige Gattin verlassen hatte – 1786 mit Franziska Therese von Leutrum vermählte. Sie war nun eine Gräfin von Hohenheim. Nachkommen hatte dieses Paar nicht.⁵⁰ – Eine andere nicht stan-

47 MOSER, Staats-Recht (Anm. 9) S. 156 ff.; DERS., Familien-Staats-Recht II (Anm. 9) S. 68 ff.; PÜTTER (Anm. 1) S. 177 ff.; HUBERTY (Anm. 10) II, S. 417, 433.

48 MOSER, Staats-Recht (Anm. 9) S. 156; HUBERTY (Anm. 10) II, S. 440.

49 MOSER, Staats-Recht (Anm. 9) S. 156; DERS., Familien-Staats-Recht II (Anm. 9) S. 68; HUBERTY (Anm. 10) II, S. 415 f.; GROTE (Anm. 17) S. 102.

50 PÜTTER (Anm. 1) S. 316 f.; HUBERTY (Anm. 10) II, S. 459 f.; ADB XV, 376 ff.; NDB XI, 267 ff.; DBE V, 448.

desgleiche Ehegattin titulierte man als Herzogin und ihre Töchter als Prinzessinnen, obwohl eine kaiserliche Standeserhöhung nicht vorgelegen zu haben scheint. Es handelt sich um Sophie Albertine von Beichlingen, die 1762 den Herzog Ludwig von Württemberg geheiratet hatte. Er war zweiter Sohn und kam 1793 für zwei Jahre an die Regierung.⁵¹ – Die geborene Christine Caroline Alexei, die 1798 den Herzog Heinrich Karl Friedrich von Württemberg geheiratet hatte, blieb dagegen im Grafenstand, der ihr offensichtlich vor der Hochzeit verliehen worden war.⁵²

g) Hessen

In diesem Hause kommen mehrere nicht standesgleiche Eheschließungen sehr ähnlicher Art vor. Schon bisher war über Fälle zu berichten, in denen ein Fürst nach einer ersten, ebenbürtigen Ehe mit sukzessionsfähigen Nachkommen eine zweite, nicht standesgleiche Ehe eingegangen ist. Die sich aufdrängende Vermutung, daß dieses Verhaltensmuster nicht zufällig zustande kam, erhärten die folgenden hessischen Beispiele. Landgraf Ernst von Hessen-Rheinfels schließt 1690 die Ehe mit einer Alexandrine Düritzell von offenbar bürgerlicher Herkunft. Diesen Ehebund erklärt der Fürst vor der Trauung ausdrücklich für morganatisch mit der Folge, daß die Ehefrau nur als adlig gelten solle und die Kinder nur den Namen „von Hessen“ tragen dürfen; zugleich setzt der Ehemann seiner Gattin ein Wittum aus. Die Ehe blieb kinderlos.⁵³ – Ganz ähnlich verhält es sich mit der Eheschließung des Landgrafen Ernst Ludwig von Hessen-Darmstadt im Jahre 1727. Auch in diesem Fall war eine erste, ebenbürtige Ehe mit sukzessionsfähigen Söhnen vorausgegangen. Die Ehefrau, Luise Sophie von Spiegel, Tochter eines hessischen Generals, kam jedoch aus

51 PÜTTER (Anm. 1) S. 311 ff. („Fräulein, nachher Gräfin“); HUBERTY (Anm. 10) II, S. 460; ADB XIX, 598 f. („Reichsgräfin“).

52 HUBERTY (Anm. 10) II, S. 478. Sie hieß zunächst Gräfin von Sontheim, später von Urach, welchen Namen sie ihren Kindern vermittelte, ebda. S. 499 f.

53 MOSER, Staats-Recht (Anm. 9) S. 113 ff.; PÜTTER (Anm. 1) S. 170 ff.; HUBERTY (Anm. 10) I, S. 75; ADB VI, 284 ff.; NDB IV, 611; DBE III, 159.

dem einfachen Adel. Daher wohl wurde ihr als Gräfin von Epstein und den Töchtern als Gräfinnen von Darmstadt der gräfliche Status zugebilligt, obwohl über eine förmliche Standeserhöhung nichts verlautet.⁵⁴ – Die 1775 geschlossene zweite Ehe des Landgrafen Ludwig IX. von Hessen-Darmstadt mit Maria Adelaide Cheirouze war ähnlich angelegt. Ohne Standeserhöhung gebrachte man den Titel Gräfin von Lemberg. Den zwei Jahre später am Kaiserhof eingereichten Antrag, sie zur Reichsgräfin zu erheben, zog der Landgraf zurück, nachdem er sich von seiner Gemahlin getrennt hatte.⁵⁵

Ein anderer Vorgang in Hessen liefert ein weiteres Exempel für das zeitgenössische Verständnis der Ebenbürtigkeit. Landgraf Konstantin von Hessen-Rotenburg war 1745 die Ehe mit einer geborenen Gräfin Marie Eve Sophie von Starhemberg, verwitwete Fürstin von Nassau, eingegangen. Trotz der scheinbar unproblematischen Herkunft der Ehefrau bestritt Hessen-Kassel die Ebenbürtigkeit dieser Ehe. Dies höchst wahrscheinlich deshalb, weil die Starhemberg erst 1643 zu Reichsgrafen erhoben worden waren, also nicht zu den altgräflichen Geschlechtern gehörten.⁵⁶

Über eine Reihe weiterer nicht standesgemäßer Ehen im Hause Hessen ist wenig bekannt. Wiederholt scheint der Fürstentitel auch ohne Standeserhebung gebraucht worden zu sein. So für die Tochter des Landgrafen Friedrich von Hessen-Darmstadt und der ihm seit 1704 angetrauten Maria Petronilla Stockmanns.⁵⁷ Auch die Witwe des früh verstorbenen Prinzen Ernst von Hessen-Rotenburg, eine geborene von Bardeleben und seit 1778 verheiratet, titulierte der Hof in Kassel als Prinzessin.⁵⁸ Maria Franziska Berghe von Trips, die 1791 den Landgrafen Ludwig von Hessen-

54 MOSER, Staats-Recht (Anm. 9) S. 113; DERS., Familien-Staats-Recht II (Anm. 9) S. 62f.; PÜTTER (Anm. 1) S. 271; HUBERTY (Anm. 10) I, S. 112; NDB IV, 612ff.

55 HUBERTY (Anm. 10) I, S. 148, 156 Anm. 28b u. 29.

56 MOSER, Familien-Staats-Recht II (Anm. 9) S. 62; PÜTTER (Anm. 1) S. 301f.; HUBERTY (Anm. 10) I, S. 130.

57 HUBERTY (Anm. 10) I, S. 113, 133.

58 PÜTTER (Anm. 1) S. 316; HUBERTY (Anm. 10) I, S. 147f.

Philippsthal geehelicht hatte, partizipierte an der zu Gunsten ihres Vaters und seiner Nachkommen 1796 ausgesprochenen Erhöhung zum Reichsgrafen.⁵⁹ – Einige andere Ehen der hessischen Fürsten werden dagegen ausdrücklich als morganatisch bezeichnet oder halten sich doch tatsächlich an diesen Rahmen. So schon die 1666 eingegangene Verbindung des Landgrafen Georg Christian von Hessen-Homburg mit Anna Katharina Pogwisch.⁶⁰ Im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert kommen bei den Landgrafen von Hessen-Darmstadt noch drei solcher Eheschließungen vor: Ludwig heiratet etwa 1786 Friederike Schmitt, jetzt Baronin von Hessenheim⁶¹; Friedrich 1788 Caroline Seitz, nun Baronin von Friedrich⁶²; Georg 1804 Caroline de Szendrő, auch sie nobilitiert zur Baronin von Menden⁶³.

h) Andere fürstliche Häuser

In anderen Dynastien kamen nicht standesgemäße Ehen seltener vor, doch finden sich auch in diesen Fällen die schon bisher beobachteten Varianten und charakteristischen Merkmale. Die Gesamtzahl der hier zu berücksichtigenden Vorgänge ist mit einem guten halben Dutzend nicht hoch. Wir folgen der Chronologie.

Im 16. Jahrhundert kommt es zu der wohl für lange Zeit einzigen nicht standesgemäßen Eheschließung im Hause Habsburg. Der zweite Sohn König Ferdinands I., Erzherzog Ferdinand von Österreich, heiratete im Jahre 1557 heimlich Philippine Welser aus dem bekannten Handelshaus. Die Ungnade des kaiserlichen Vaters, als er von dieser Ehe erfuhr, dürfte sich nicht zuletzt auch aus der Störung der im Kaiserhaus üblichen Heiratspolitik erklären. Das Ehepaar mußte sich förmlich unterwerfen und an die Stelle der ursprünglichen Erbdisposition des Kaisers, nach welcher der Sohn Ferdinand mit seinen Nachkommen Tirol erhalten sollte, trat

59 PÜTTER (Anm. 1) S. 320; HUBERTY (Anm. 10) I, S. 161, 189f.

60 HUBERTY (Anm. 10) I, S. 168, 186.

61 HUBERTY (Anm. 10) I, S. 168.

62 HUBERTY (Anm. 10) I, S. 168, 192.

63 HUBERTY (Anm. 10) I, S. 192.

1561 eine neue. Danach blieben die Kinder aus dieser Ehe von der Regierungsnachfolge in den habsburgischen Erbfürstentümern ausgeschlossen, die Söhne sollten geistliche Dignitäten oder finanzielle Abfindungen erhalten. Für den Fall aber, daß der ganze Mannesstamm des Hauses Habsburg aussterben würde, war die Nachfolge der Nachkommenschaft dieses Stammes in den habsburgischen Reichsfürstentümern vorgesehen. Der Kaiser gestattete auch die Übernahme etwa neu erworbener Fürstentümer oder anderer Territorien durch die Abkömmlinge des nicht standesgemäß verheirateten Sohnes. Den fürstlichen Titel von Österreich durften sie aber nicht führen. Von den beiden Söhnen wurde einer Fürstbischof von Brixen, der andere Markgraf von Burgau, dazu Graf von Nellenburg und Herr weiterer Herrschaften. Er hat nach Moser „den fürstlichen Stand geführt“ und nach dem Urteil dieses großen Kenners des Alten Reiches „ein so ansehnliches Fürstentum“ besessen, „dergleichen gar viele reguläre Reichsfürsten nicht haben“.⁶⁴

Für das 17. und frühe 18. Jahrhundert ist über mehrere nicht standesgleiche Ehen mit unterschiedlichen Rechtsfolgen zu berichten. Es gibt Fälle, in denen der Fürstenstand nicht standesgleicher Partnerinnen oder ihrer Nachkommen erreicht oder auch erfolglos begehrt wurde, aber auch Ehen, für die dieses Ziel ganz außerhalb der Möglichkeiten und Planungen lag. 1626 vermählt sich Fürst Christian zu Brieg, nach einer ersten, ebenbürtigen Ehe mit drei Söhnen, nochmals, und nun mit Anne Hedwig von Sitsch, offenbar aus einheimischem Niederadel. Nach dem Ehevertrag sollten Söhne aus dieser Verbindung nur Freiherrn von Liegnitz heißen. Der Kaiser sah sich später zu einer Standeserhöhung dieser Herren zu Grafen von Liegnitz veranlaßt. Ein Zugang zur Regierungsnachfolge gelingt auch nach Erlöschen der ebenbürtigen Linie 1675 nicht – möglicherweise, weil eine Eventualerbschaft nicht vorbehalten worden war.⁶⁵

64 MOSER, Staats-Recht (Anm. 9) S. 12 ff., 17; DERS., Familien-Staats-Recht II (Anm. 9) S. 27 f.; PÜTTER (Anm. 1) S. 103 ff.; ADB VI, 697 ff.; NDB V, 91 ff.; DBE III, 270; zuletzt ERNST LAUBACH, Ferdinand I. als Kaiser, Münster 2001, S. 713 m. w. Nachw.

65 PÜTTER (Anm. 1) S. 141 f.

Eben dieser Punkt war in dem folgenden Fall anders geregelt. Als 1669 Fürst Johann Franz Desideratus von Nassau-Siegen Isabell Clare Eugenie de la Serre als seine dritte Gattin zum Altar führte, nachdem er aus einer vorangegangenen, ebenbürtigen Ehe schon einen Sohn besaß, war vereinbart worden, daß etwa zu erwartende Söhne nur dem Adelsstande angehören sollten, solange der ebenbürtig geborene Sohn oder dessen Nachkommen lebten. Später jedoch hat der Fürst die standesungleich geborenen Söhne für sukzessionsfähig erklärt, die dann nach dem Tode des Vaters auch den Fürstentitel annahmen. Ein Prozeß vor dem Reichshofrat war die Folge. Dort wurden jedoch die Söhne aus der dritten Ehe 1723 zur Mitbelehnung zugelassen. Die Nachkommen galten als Fürsten.⁶⁶

Bei den schwäbischen Hohenzollern kam 1710 eine Eheschließung vor, die zunächst keine Schwierigkeiten erwarten ließ. Auch hier war der Ehemann, Fürst Friedrich Wilhelm von Hohenzollern-Hechingen bereits einmal, ebenbürtig verheiratet gewesen und hatte aus dieser Ehe einen Sohn. Bei der zweiten Eheschließung mit der Rittmeisterstochter Maximiliane Magdalene von Lützu wurde daher im Ehevertrag vereinbart, daß Ehefrau und Kinder nicht am fürstlichen Stand teilhaben sollen, sondern den Namen von Homburg annehmen. In einer testamentarischen Verfügung aber überlegte es sich der Fürst anders. Er bestimmte die Söhne aus der nicht ebenbürtigen Verbindung zu Regierungsnachfolgern für den Fall, daß der Erbprinz keine Söhne haben sollte. Die zweite Ehefrau und deren Kinder sollten sich jetzt schon Grafen und Gräfinnen von Hohenzollern nennen dürfen, auch ein Hinweis auf die Möglichkeit einer kaiserlichen Standeserhöhung fehlte nicht. Die Sukzession trat nach dem Tode des Fürsten jedoch sein Bruder an.⁶⁷ In solchen Fällen ist auch daran zu denken, daß nicht je-

66 C. SPIELMANN, *Geschichte von Nassau*, Teil 1, Wiesbaden 1909, S. 217 ff., 219; HUBERTY (Anm. 10) III, S. 271 f., 308 ff., 310; MOSER, *Staats-Recht* (Anm. 9) S. 203 ff.; DERS., *Familien-Staats-Recht II* (Anm. 9) S. 97 f.; PÜTTER (Anm. 1) S. 158 f.

67 MOSER, *Staats-Recht* (Anm. 9) S. 202 f.; DERS., *Familien-Staats-Recht II* (Anm. 9) S. 95 ff.; PÜTTER (Anm. 1) S. 229 ff.; HUBERTY (Anm. 10) V, S. 71.

der Nachkomme Neigung zum Regierungsgeschäft verspürte oder Lust hatte, deshalb einen Prozeß zu führen.

Als Fürstin galt im Hause Löwenstein Marie Josephe geborene Stipplin, die 1770 Gemahlin des Fürsten Karl geworden war, während es sich nach Pütter „ohne allen Zweifel“ um eine morgantische Ehe gehandelt haben soll.⁶⁸ – Hartnäckig und keineswegs erfolglos kämpfte wenige Jahre später Fürst Ludwig von Nassau-Saarbrücken um den Stand seiner Ehefrau, obwohl in den Augen der Zeitgenossen sicher eine „notorische“ Mißheirat vorlag. 1787 hatte er sich mit seiner Mätresse, einem vormaligen Dienstmädchen, trauen lassen. Katharina Margarete Kest, Tochter eines leibeigenen Bauern, war schon vor der Eheschließung mit dem Namen von Ludwigsberg nobilitiert worden und danach in den Genuß einer kaiserlichen Standeserhöhung gekommen, so daß der Ehebund zwischen dem Fürsten und der nunmehrigen Reichsgräfin von Ottweiler zeremoniell keine Schwierigkeiten bereitete. Die Verwandten hatten auch den Vorgängen zugestimmt, hielten aber den Nachwuchs für sukzessionsunfähig. Der Fürst war anderer Meinung, zumal der König von Frankreich seine Ehefrau auch als Herzogin von Dillingen anerkannt haben soll. Zur Entscheidung kamen die anstehenden Fragen nicht mehr, da das Ehepaar durch die französischen Revolutionsheere vertrieben wurde.⁶⁹

Daß die zweite Ehefrau des 1791 erneut verhehelichten und in demselben Jahre abgedankten, letzten Markgrafen von Ansbach-Bayreuth Karl Alexander, die geborene Lady Elisabeth Berkeley, vom Kaiser 1801 zur Fürstin erhoben wurde, hat vielleicht auch mit ihrem Alter – 51 Jahre – zu tun; ein Nachfolgeproblem konnte angesichts der bisherigen Kinderlosigkeit des Paares nicht mehr entstehen.⁷⁰ – In einem anderen Fall, allerdings des schwäbischen Hauses Hohenzollern, hätten sich bei männlicher Deszendenz auch ohne Standeserhöhung möglicherweise keine Probleme erge-

68 PÜTTER (Anm. 1) S. 315f.

69 SPIELMANN (Anm. 66) S. 184; HUBERTY (Anm. 10) III, S. 412; PÜTTER (Anm. 1) S. 317ff.

70 HUBERTY (Anm. 10) V, S. 135.

ben. Fürst Hermann von Hohenzollern-Hechingen ehelichte 1805 Caroline von Weiher. Ihre Töchter werden als Prinzessinnen registriert, als wenn es sich um eine standesgemäße Ehe gehandelt hätte.⁷¹

Bei anderen nicht standesgleichen Eheschließungen ist die Standesgleichheit der Ehefrau und Nachkommen wohl niemals erwogen oder ausdrücklich die morganatische Form gewählt und konsequent beobachtet worden. So bei der Ehe des nachgeborenen Markgrafen Georg Albrecht von Brandenburg-Kulmbach mit der Amtmannstochter Regine Magdalene Lutz im Jahre 1699; die Söhne erhielten Namen und Stand als Herren von Kotzau.⁷² – Ein ähnlicher Fall ereignete sich im Hause Schwarzburg. Der zweitgeborene Fürst Wilhelm Ludwig von Schwarzburg-Rudolstadt ging 1726 die Ehe mit Henriette Caroline Gebauer ein und ließ Ehefrau und Nachkommen auf den Namen von Brockenburg adeln. Der Ehevertrag sah die morganatische Eheform vor. Darüber erfolgte auch eine kaiserliche Bestätigung. Als der Stamm des älteren Bruders und regierenden Fürsten erlosch, war Fürst Wilhelm Ludwig schon verstorben. In der Regierungsnachfolge übergang man die nun so bezeichneten Grafen von Brockenburg, es nahm der jüngere Bruder ihres Vaters den Thron ein.⁷³ – Morganatisch geschlossen war offenbar um etwa 1742/43 auch die zweite Ehe des Fürsten Karl von Nassau-Usingen mit Magdalena Gross, deren Nachwuchs von Biburg hieß, während jener aus erster Ehe die Sukzession antrat.⁷⁴ – Kinderlos und kurz ist die 1710 geschlossene Ehe zwischen Herzog Karl Leopold von Mecklenburg-Schwerin und der Beamtentochter Christine von Lepel gewesen.⁷⁵ – Über drei nicht standesgemäße Ehen aus Schwaben liegen nähere Nachrichten nicht vor. Der nachgeborene Fürst Franz von Hohenzollern-Sigmaringen nahm 1712 Maria Barbara Everhardt von

71 HUBERTY (Anm. 10) V, S. 137, 168.

72 MOSER, Staats-Recht (Anm. 9) S. 84; DERS., Familien-Staats-Recht II (Anm. 9) S. 48; PÜTTER (Anm. 1) S. 189 f.; HUBERTY (Anm. 10) V, S. 42.

73 MOSER, Staats-Recht (Anm. 9) S. 225 f.; DERS., Familien-Staats-Recht II (Anm. 9) S. 99; PÜTTER (Anm. 1) S. 271 f.; HUBERTY (Anm. 10) III, S. 517.

74 HUBERTY (Anm. 10) III, S. 385 f., 411.

75 HUBERTY (Anm. 10) IV, S. 199, 204.

Lichtenberg zur Frau; die Ehe blieb kinderlos.⁷⁶ In demselben Hause heiratete 1738 Fürst Josef Friedrich Ernst von Hohenzollern-Sigmaringen die aus einem „neuen“ Grafengeschlecht reichsritterschaftlicher Herkunft entstammenden Maria Judith von Closen⁷⁷. Von der Ehe des Fürsten Anton Egon zu Fürstenberg mit Maria von Gonevil⁷⁸ liegt das genaue Jahr der Eheschließung nicht vor.

2. Reichsgräfliche Häuser

a) Vorbemerkung

Hier ist es wenig sinnvoll, nach einzelnen Häusern zu unterscheiden. Ausgenommen Reuß und Lippe, die mit 10 bzw. 7 Vorgängen vertreten sind, verteilen sich die übrigen 20 erfaßten Fälle etwa gleichmäßig auf 13 Familien ohne besondere Auffälligkeiten. Auch ist bei diesen weniger im Lichte der Öffentlichkeit stehenden Dynastien eine größere Unkenntnis der näheren Heiratsumstände zu vermuten. Vor allem scheint es fraglich, ob die weniger bekannten nachgeborenen Söhne und die Töchter in allen Regionen des Reiches immer adäquate Ehepartner gefunden haben. Eine Untersuchung der am Ende des Alten Reiches mediatisierten Grafenhäuser, die der von Huberty und seinen Mitautoren durchgeführten vergleichbar wäre, liegt nicht vor. Ferner bedürfte auch das Konnubium gegenüber den in jüngerer Zeit in den Grafenstand erhobenen Familien, die streng genommen nicht als ebenbürtig erachtet wurden, näherer Untersuchung. Alle diese Einzelheiten sind bis heute weitgehend unbekannt. Die folgende Dokumentation bietet daher sicher nur einen Ausschnitt, dürfte jedenfalls erheblich größere Lücken aufweisen als die Nachrichten über nicht standesgemäße Ehen von Fürstensöhnen.

76 HUBERTY (Anm. 10) V, S. 100.

77 MOSER, Familien-Staats-Recht II (Anm. 9) S. 96 f.; HUBERTY (Anm. 10) V, S. 138.

78 MOSER, Staats-Recht (Anm. 9) S. 200; DERS., Familien-Staats-Recht II (Anm. 9) S. 94.

b) Im 16. und frühen 17. Jahrhundert

Am Anfang steht eine noch ganz mittelalterliche Nachricht. Graf Heinrich XLI. von Schwarzburg hatte eine Spinnerin und Schusterstochter als Ehefrau ausersehen. Seine Familie steckte die Braut ins Gefängnis. Der junge Graf aber befreite und heiratete sie 1510 und lebte mit ihr in Zufriedenheit.⁷⁹ – In der Mitte des 16. Jahrhunderts aber scheinen die Verhältnisse schon wesentlich stärker verrechtlicht. Graf Anton zu Isenburg-Kelsterbach folgte einem später beliebten Muster, als er nach erster, standesgemäßer Ehe und drei daraus geborenen Söhnen 1551 Katharina Gumpel, eine Schäferstochter, zur Gattin nahm. Unter den drei Kindern, die nun geboren wurden, war auch ein Sohn. Zu ihrer Versorgung traf der Graf eine Verfügung, über die nichts Näheres bekannt ist. Nachdem die Söhne aus erster Ehe alle ohne Erben verstorben waren, übernahm die Herrschaft eine andere Linie des Grafenhauses, nämlich Graf Wolfgang Ernst von Isenburg-Birstein. Nunmehr meldete sich als Graf von Isenburg Hans Otto, der Sohn aus der zweiten Ehe, zu Wort und erhob nicht nur Anspruch auf die Sukzession in Isenburg-Kelsterbach, sondern 1604 auch Klage vor dem Reichskammergericht. Die Einwendung der Agnaten, er sei nicht ehelich geboren, widerlegt Hans Otto in einem erfolgreichen Prozeß vor dem geistlichen Gericht in Mainz. Doch erreichen die Agnaten, daß der Kaiser 1609 die Führung des Grafentitels verbietet. Während des Dreißigjährigen Krieges bleibt der Konflikt in der Schwebe und Hans Otto stirbt 1635. Doch seine Töchter erzielen 1670 mit der Durchsetzung von Erbansprüchen vor dem Reichskammergericht einen Erfolg.⁸⁰

Auch die Agnaten des Grafen Philipp von Falkenstein versuchten, die Sukzession ihres Bruders und seiner Nachkommen in der Herrschaft über einen Landesanteil durch Angriffe auf die

79 MOSER, Staats-Recht (Anm. 9) S. 224 f.

80 MOSER, Staats-Recht (Anm. 9) S. 227 ff.; DERS., Familien-Staats-Recht II (Anm. 9) S. 114 ff.; PÜTTER (Anm. 1) S. 117 ff.; GUSTAV SIMON, Geschichte des reichsständischen Hauses Ysenburg und Büdingen, Bd. 1–3, Frankfurt a. M. 1865, S. 261, 272 ff.; demnächst SIKORA (Anm. 6).

Gültigkeit der Ehe zu verhindern. Der Graf, ehemals Subdiakon und Kölner Kanoniker, heiratete 1552 seine Konkubine Casparine Holtey oder von Holtey und legitimierte damit zugleich die mit ihr schon gewonnenen Kinder, kirchenrechtlich korrekt jedenfalls nach Dispensierung, Laisierung und Anerkennung der Ehe durch den Papst. 1554 hatte der Graf daher auch seine Landesportion erhalten. Die Kinder wurden als eheliche anerkannt.⁸¹

Im Hause Öttingen gelangte der Sohn aus einer nicht standesgleichen Ehe zur Regierungsnachfolge und wurde Stammvater der Linie Öttingen-Wallerstein. Graf Wolfgang von Öttingen vermählte sich 1593 mit Johanna von Molle. Als ein Sohn geboren wurde, zwang der Großvater Wolfgang zum Verzicht auf die Erb-güter. Danach starben Vater und Großvater, und der Weg für den Enkel war frei. Von Widerständen hören wir nichts.⁸² – Anders in derselben Zeit bei den Truchsessern. Der nachgeborene Graf Georg Truchseß von Waldburg-Zeil-Wolfegg schloß 1592 die Ehe mit einer Margarete Kerler von wohl bürgerlicher Herkunft. Die Verwandten wiesen nachdrücklich auf die mangelnde Ebenbürtigkeit der Braut hin. Graf Georg sprach für sie und die Nachkommen den Verzicht auf Titel und Sukzession in einer Urkunde aus, die er gemeinsam mit dem Rat der Stadt Memmingen errichtete.⁸³ – Einen ganz anderen Charakter hatte die Eheschließung des Grafen Wolfgang Ernst I. von Isenburg mit der Sabine von Saalfeld 1628. Drei ebenbürtig eingegangene Ehen hatte der Graf schon hinter sich und etliche Söhne erhalten, als er schon nach der Regierungsübergabe noch eine Forstmeisterswitwe ehelichte, die sich nur Frau zu Isenberg nennen durfte; Kinder kamen keine zur Welt.⁸⁴

81 MOSER, Staats-Recht (Anm. 9) 18. Teil, S. 538 ff., 19. Teil, S. 219; DERS., Familien-Staats-Recht II (Anm. 9) S. 101 f.

82 MOSER, Staats-Recht (Anm. 9) S. 224; DERS., Familien-Staats-Recht II (Anm. 9) S. 108; PÜTTER (Anm. 1) S. 137 f.

83 MOSER, Familien-Staats-Recht II (Anm. 9) S. 109 ff.; PÜTTER (Anm. 1) S. 135 f.

84 SIMON (Anm. 80) Bd. 2, S. 298; MOSER, Staats-Recht (Anm. 9) S. S. 235; PÜTTER (Anm. 1) S. 142 f.

c) In der zweiten Hälfte des 17. und im 18. Jahrhundert

Die aus diesem Zeitraum bekannten nicht standesgleichen Ehen in reichsgräflichen Familien waren, wie solche Vorgänge in fürstlichen Kreisen auch, von sehr unterschiedlicher Bedeutung für die jeweilige Dynastie. Für Aufsehen sorgte ein lang andauernder Streit im Hause der Grafen von Bentheim und Steinfurt. Graf Ernst Wilhelm von Bentheim heiratete 1661 Gertraud van Zelst, Tochter eines Richters bürgerlichen Standes. Vier Söhne gingen aus dieser Ehe hervor. 1663 hatte der Graf seinem jüngeren Bruder Philipp zugesichert, daß dieser die Nachfolge in der Regierung antreten solle; doch überlegte er es sich schon zwei Jahre später anders. Er widerrief den Vertrag, setzte den Kaiser davon in Kenntnis und erreichte am Kaiserhof die Erhebung seiner Ehefrau und der Kinder in den Grafenstand. In der nächsten Generation kommt es nun zum Streit über die Sukzession, da auch Philipp einen Sohn, den Grafen Arnold, hinterlassen hatte. 1690 gelingt mit kaiserlicher Unterstützung die Beilegung dieses Konflikts durch einen Vergleich: Die Söhne aus der nicht standesgleichen Ehe werden allseits als Grafen von Steinfurt anerkannt, Graf Arnold dagegen erhält die Grafschaft Bentheim.⁸⁵

Erfolgreich durchsetzen konnte sich auch die Deszendenz aus der 1722 geschlossenen Ehe des Grafen Friedrich Ernst zu Schaumburg-Lippe-Alverdissen und der Philippine Elisabeth von Friesenhausen. Weder die Hauptlinie Schaumburg-Lippe-Bückeburg noch Hessen-Kassel als Lehensherr wollten die Nachkommen als ebenbürtig anerkennen. Auch nach der Erhebung der Ehefrau und ihrer Kinder in den Grafenstand durch das Reichsoberhaupt im Jahre 1752 hörten die Attacken Hessen-Kassels nicht auf, das 1787 nach dem Aussterben der Bückeburger Linie sogar Militär einsetzte. Der Reichshofrat hat mit mehreren Mandaten die Regierung der Linie Alverdissen aber stets geschützt.⁸⁶ – Auch in ande-

85 MOSER, Staats-Recht (Anm. 9) S. 207 ff.; DERS., Familien-Staats-Recht II (Anm. 9) S. 99 ff.; PÜTTER (Anm. 1) S. 151 ff.

86 MOSER, Familien-Staats-Recht II (Anm. 9) S. 105; PÜTTER (Anm. 1) S. 267 ff.; GROTE (Anm. 17) S. 193; HUBERTY (Anm. 10) II, S. 202. Diese

ren Linien des Hauses Lippe sind Nachkommen aus nicht standesgleichen Ehen als dem Grafenstande zugehörig anerkannt worden und auch sukzediert. Die 1773 angetraute Gemahlin des Grafen Albert Ernst von Lippe-Detmold, Wilhelmine von Trotha, war schon im Jahr zuvor zur Reichsgräfin von Trotha erhoben worden; ihre Tochter galt gleichfalls als Gräfin.⁸⁷ – Selbst eine Karriere vom Bürgertum zum Reichsgrafenstand hat es in Lippe gegeben. Graf Ludwig von Lippe-Biesterfeld heiratete 1786 Christine Elisabeth Kellner, die 1790 Kurfürst Karl Theodor als Reichsvikar erst zur Baronin und bald danach zur Reichsgräfin von Falkenflucht erhob; die Nachkommen trugen den Namen Grafen von Lippe-Falkenflucht.⁸⁸ – Dem Vater Ernst als Grafen von Lippe-Biesterfeld nachgefolgt ist der Sohn aus der Ehe mit Modeste von Unruh, die 1803 geschlossen worden war.⁸⁹ Ebenso verhielt es sich mit den Kindern aus der 1804 geschlossenen Ehe des Grafen Ferdinand von Lippe-Weissenfels mit Gustava von Thermo.⁹⁰ Über die kinderlose Ehe des Grafen Friedrich Christian von Lippe-Schaumburg mit Marie Anne Victoria von Gall aus dem Jahre 1725 ist nichts Näheres bekannt.⁹¹

Bei manchen Entscheidungen oder Stellungnahmen der Reichsinstitutionen zu Gunsten der Nachkommen aus nicht standesgleichen Ehen mag eine Rolle gespielt haben, daß der Tatbestand der Nichteбенbürtigkeit selbst angezweifelt wurde. Graf Karl Ludwig

Ehe hat in dem 1905 endgültig entschiedenen Thronfolgestreit eine Rolle gespielt und war damals Gegenstand intensiver Nachforschungen, vgl. GERHARD ANSCHÜTZ, *Der Fall Friesenhausen. Noch ein Beitrag zum lippischen Thronfolgestreit*, Tübingen 1904, S. 16 ff.; DERS., *Das Reichskammergericht und die Ebenbürtigkeit des niederen Adels*, in: ZRG (GA) 27 (1906) S. 172 ff. Zu diesem Streit u. S. 188 ff.; demnächst SIKORA (Anm. 6).

87 HUBERTY (Anm. 10) II, S. 265, 276 Anm. 47, S. 287.

88 HUBERTY (Anm. 10) II, S. 244, 258 Anm. 76, S. 266. Ablehnend zunächst Kaiser Joseph II., vgl. HERMANN SCHULZE, *Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser*, Bd. I–III, Jena 1862–1883, Bd. II, S. 178 f.

89 HUBERTY (Anm. 10) II, S. 265, 287 ff. – Wegen dieser Eheschließung wurde viel später, 1895, die Sukzessionsfähigkeit der Nachkommen bestritten, vgl. zum Lippischen Thronfolgestreit u. S. 188 ff.

90 HUBERTY (Anm. 10) II, S. 266, 289.

91 HUBERTY (Anm. 10) II, S. 181.

von Löwenstein-Wertheim ehelichte 1742 ein wohl aus Böhmen stammendes Fräulein von Strizicz und sah sich sogleich dem Vorwurf ausgesetzt, eine nicht ebenbürtige Verbindung eingegangen zu sein. Der Reichshofrat bestätigte jedoch in mehreren Mandaten den gräflichen Stand der Ehefrau und die Sukzession der Kinder, zu der es auch wirklich gekommen ist, ohne daß wir etwas von einer Standeserhöhung hören.⁹² – Auch das Reichskammergericht akzeptierte eine Dame, die mit dem Namen von der Heyde geboren worden war, nach ihrer Eheschließung mit Graf Karl Wilhelm Gustav von Wittgenstein als Reichsgräfin.⁹³

Doch gibt es auch Gegenbeispiele morganatischer Ehen, die entweder damals schon so genannt oder später in dieser Weise beurteilt worden sind. Als Graf Johann Ludwig von Isenburg-Offenbach 1666 die Beamtentochter Maria Juliane Mohr in dritter Ehe und bei zahlreicher Nachkommenschaft aus den vorangegangenen ebenbürtigen Verbindungen heimführte, vereinbarte er im Ehevertrag, daß die zu erwartenden Kinder von Eisenberg heißen sollten und keinen Anspruch auf die Grafschaft Isenburg erheben können, solange der Mannesstamm des Hauses besteht.⁹⁴ – Ebenso verfuhr Graf Wilhelm Moritz von Isenburg-Birstein, als er 1701 Anna Ernestine von Quernheim als zweite Ehefrau erwählte, nach dem die erste, ebenbürtige Ehe schon mit 15 Kindern gesegnet war. Die jetzige Ehefrau erhielt den Namen ihres künftigen Wittwensitzes von Moritzstein.⁹⁵ – Daß der Kaiserhof einmal eine beantragte Standeserhöhung der nicht standesgleichen Gattin abgelehnt hätte, wird selten berichtet. Diese Unbill widerfuhr aber Graf Edzard Eberhard Wilhelm von Ostfriesland, der sich 1701 mit Sophie Marie Fölten vermählt hatte, weil seine erboste Mutter die kaiserliche Gnade abzuwenden wußte. Aus Wien verlautete, die Fölten sei „der Standeserhöhung unfähig“.⁹⁶ Auch dem Grafen

92 MOSER, Familien-Staats-Recht II (Anm. 9) S. 107; PÜTTER (Anm. 1) S. 300f.

93 MOSER, Familien-Staats-Recht II (Anm. 9) S. 114.

94 SIMON (Anm. 80) Bd. 2, S. 332f.; MOSER, Staats-Recht (Anm. 9) S. 235f.

95 SIMON (Anm. 80) Bd. 2, S. 337ff.; MOSER, Staats-Recht (Anm. 9) S. 236.

96 MOSER, Familien-Staats-Recht II (Anm. 9) S. 98f.; PÜTTER (Anm. 1) S. 217f.

Philipp Albrecht zu Limpurg-Gaildorf mißlang der Versuch, eventuelle Nachkommenschaft aus der 1680 mit einer Pfarrerstochter geschlossenen Ehe für sukzessionsfähig zu erklären.⁹⁷

Über einige andere hierhergehörende Fälle liegen nähere Informationen nicht vor. Es handelt sich zum Teil um zeitlich nicht genau einzuordnende Eheschließungen mit Bürgerstöchtern, die wohl auch keine Sukzessionsprobleme nach sich gezogen haben. Als Ehepartner sind hier zu nennen 1685 Graf Georg von der Lippe zu Holzminden⁹⁸, Graf Christian zu Wittgenstein⁹⁹, Graf Wilhelm Anton von Wartenberg¹⁰⁰ und Graf Franz Karl von Hohen-Ems¹⁰¹.

Besondere Aufmerksamkeit verdient das Haus Reuß. Als Inhaber reichsunmittelbarer Herrschaften erhob der Kaiser 1673 alle Linien in den Reichsgrafenstand. Ursprünglich ministerialischer Herkunft, dürfte das Konnubium dieser Dynastie stets großzügiger gehandhabt worden sein als in den anderen hier untersuchten Häusern. So muß es nicht überraschen, daß auch nach 1673 neben standesgleichen zahlreiche Verbindungen mit dem niederen Adel vorkommen. Das von Huberty und seinen Mitautoren erarbeitete genealogische Werk dokumentiert für die Zeit zwischen 1678 und 1805 zehn derartige Vorgänge. Von Standeserhöhungen hören wir hier nichts. Soweit Kinder aus diesen Ehen hervorgingen, fanden sie regelmäßig als Grafen Reuß Anerkennung, wenn ihre Mutter als Niederadlige geboren war¹⁰²; die einzige Ausnahme betrifft einen

97 MOSER, Staats-Recht (Anm. 9) S. 224; DERS., Familien-Staats-Recht II (Anm. 9) S. 104; HUBERTY (Anm. 10) II, Stammtafel nach S. 466: die Grafen von Limpurg galten mit dem Bruder Wilhelm Heinrich 1690 als im Mannesstamm ausgestorben.

98 MOSER, Staats-Recht (Anm. 9) S. 224; HUBERTY (Anm. 10) II, S. 180, 192 Anm. 66, S. 201.

99 MOSER, Familien-Staats-Recht II (Anm. 9) S. 114.

100 MOSER, Familien-Staats-Recht II (Anm. 9) S. 113.

101 MOSER, Staats-Recht (Anm. 9) S. 222; DERS., Familien-Staats-Recht II (Anm. 9) S. 102.

102 HUBERTY (Anm. 10) I, S. 285, 297 (1691); S. 289, 299f. (1704); S. 290, 302 (1716); S. 312, 324 (1783); S. 312, 324f. (1792). – Kinderlose Ehen: ebda. S. 275 (1678); S. 278 (1679); 300 (1780); S. 311 f. (1792).

Fall kurz vor dem Ende des Alten Reiches, als sich ein Wandel der bisherigen Gepflogenheiten abzeichnet.¹⁰³ Die einzige Ehefrau bürgerlicher Herkunft wurde mit neuem Namen einfach nobilitiert.¹⁰⁴

III. NICHT STANDESGLEICHE EHEN IN DEN HÄUSERN BAYERN UND PFALZ BIS ZUM ENDE DES ALTEN REICHES

1. Das späte Mittelalter: Herzog Albrecht III. und die Bernauerin, Pfalzgraf Friedrich der Siegreiche und Klara Tott

Diese beiden Eheschließungen sind in der geschichtlichen Erinnerung stets präsent geblieben und sollen daher hier, vor der Erörterung späterer nicht standesgleicher Ehen in den beiden wittelsbachischen Häusern, kurz Erwähnung finden. Wenn nicht alles täuscht, dann kommt ihnen für die frühe Neuzeit in negativer bzw. positiver Hinsicht eine Art Leitbildfunktion zu. Die Verurteilung und Hinrichtung der Baderstochter Agnes Bernauer als Zauberin nach ihrer Vermählung mit Herzog Albrecht III. von Bayern-München im Jahre 1432 diente über Jahrhunderte hinweg als Exempel für Standesdünkel und Fürstenwillkür und dürfte daher aber auch als Warnung gedient haben, die Reaktionen auf die Verletzung von Familieninteressen durch derartige Ehen nicht zu überziehen. Jedenfalls hat sich in dem gesamten hier gesichteten Material nur ein einziger, sehr früher Vorgang aus dem Jahre 1510 finden lassen, in dem die Familie ähnlich, aber letztlich erfolglos, aktiv geworden ist.¹⁰⁵ Seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts hat dann die Durchdringung von Staat und Konfession der kirchenrechtlichen Gleichbehandlung aller Eheschließungen Respekt verschafft und die Beachtung der Rechtsformen persönlicher Be-

103 HUBERTY (Anm. 10) I, S. 321 f., 333.

104 HUBERTY (Anm. 10) I, S. 321, 327 Anm. 5.

105 Vgl. o. S. 56.

ziehungen nicht standesgleicher Ehen gefördert. Die Gestalt der Agnes Bernauer aber erregt bis zum heutigen Tag anteilnehmendes, wissenschaftliches und literarisches Interesse, wie Publikationen aus jüngster Zeit zeigen.¹⁰⁶

Der kühl geplante Ehebund des Kurfürsten Friedrich von der Pfalz mit der Bürgerstochter Klara Tott (auch Dett oder Dettin) dürfte dagegen als Beispiel und vielleicht als Modell für die im Falle einer nicht standesgemäßen Eheschließung gegebenen Handlungsmöglichkeiten gedient haben. Dies nicht zuletzt deshalb, weil die Entscheidung des Pfalzgrafen, angesichts des unzweifelhaften Nachfolgerechts seines minderjährigen Neffen Philipp nicht standesgleich zu heiraten und seine eigene Nachkommenschaft anderweitig zu versorgen, eine ausgesprochene Erfolgsgeschichte nach sich gezogen hat. Der Kaiser erkannte die Deszendenz dieses Pfalzgrafen und seiner bürgerlichen Ehefrau als Grafen an, nachdem sie mit der Grafschaft Löwenstein, welche die Kurpfalz erst unlängst erworben hatte, ausgestattet waren. Das in mehreren Linien blühende, durch geschickte Heiratspolitik auch territorial gut ausgestattete Geschlecht erreichte zum Teil schon 1711 die Erhebung in den Reichsfürstenstand. Der Ursprung des Hauses Löwenstein lehrte, daß es aussichtsreiche rechtliche und politische Gestaltungsmöglichkeiten gab, wenn eine Dynastie mit einer nicht standesgemäßen Verbindung konfrontiert wurde.¹⁰⁷

106 WERNER SCHÄFER, *Agnes Bernauer und ihre Zeit*, München 1987; HERBERT ROSENDORFER, Über die historische Bernauerin, in: *Jahresbericht des Historischen Vereins für Straubing und Umgebung* 95 (1993) S. 427 ff.; WERNER SCHÄFER u. ERWIN BÖHM, *Agnes Bernauer. Geschichte, Dichtung, Bild*, Straubing 1995; ALFONS HUBER, *Agnes Bernauer im Spiegel der Quellen, Chronisten, Historiker und Literaten vom 15. bis zum 20. Jahrhundert*, Straubing 1999.

107 LUDWIG HÄUSSER, *Geschichte der Rheinischen Pfalz*, Bd. 1, 2. Aufl. 1856, Neudr. Pirmasens 1970, S. 418 ff.; MEINRAD SCHAAB, *Geschichte der Kurpfalz*, Bd. 1, Stuttgart 1988, S. 174 ff.

2. Die Ehe Herzog Ferdinands von Bayern mit Marie Pettenbeck 1588

Die Geschichte dieser Eheschließung erzählt sich am besten mit den aussagekräftigen Quellentexten, die das Geheime Hausarchiv verwahrt. Am 23. 9. 1588 unterzeichneten Herzog Wilhelm V., sein Bruder Herzog Ferdinand, die Mutter dieser beiden, die Herzoginwitwe Anna – nicht aber der längst dem geistlichen Stand angehörende dritte Sohn Ernst – und der zu diesem Geschäft herangezogene Erzherzog Karl von Österreich eine Urkunde, die folgendes berichtet und regelt.

Herzog Albrecht habe vor seinem Tode begehrt, daß der Sohn Ferdinand zu

„mehrерem aufnehmen“

des ganzen Hauses Bayern

„gar nit, oder doch anders nit dann auf gewiß fell, wie dieselben dazumal specificirt worden ... heyraten ... (solle) ...“

Aber

„dieweil sich bishern einnicht gelegenheit dergestaltt zuheyraten, wie die specification mitbringt, nit zugetragen, auch das sich die künfftig in s. f. g. lebzeiten zutragen werde, wenig Hoffnung, s. f. g. ein zimlich alter erraicht, unnd In in coelibatu oder keuschheit zuleben nicht getrauten, doch daneben der gefahr, darinn alle so sich mit unkeuschheit unnd unlauterkheit befleckhen, Ihrer Seelen Hail halber stehen, erinnerten, das sie laenger nit umbgehen khundten, sunder gaentzlich entschlossen werden, sich in ehelichen stand zubegeben“

und zu der ehelichen Tochter des Hofmeisters seines Bruders Wilhelm, Maria Pettempeckher,

die „erbar, züchtig, tugentlich und Gottselig wandels“ ist, „ob wol dieselbe s. f. g. an stannd unnd herkhommen gar nit geleich, s. f. g. zu Ir sundern eheliche lieb unnd naigung trügen“.

Ferdinand bittet um den mütterlichen und brüderlichen „Consens“, worauf es Mutter und Bruder nicht unterlassen, ihn darauf hinzuweisen

„zu was verkhlainerung solche heyrat Seiner f. g. unnd dem ganzen Hauß Bayern reichen werde“.

Sie wollen jedoch die vorgeschlagene Verhelichung nicht hindern. Aber

„damit dise heyrat mit wenigster das Hauß Bayern verkhlainerung, schaden unnd nachteil beschehe und allerhand Zerritlgkeit, stritt und Irrung, so khunfftig zwischen Irer f.g. und dero Erben, da Herzog Ferdinands f.g. die bekheme, dannenhero leichtlich entstehen, volgen und sich begeben khundten, verhüte und abgeschnitten wurden“,

daher haben die Brüder mit Rat des Erzherzogs Karl sich

„freundt- unnd brüderlich verglich unnd veraint“

in folgender Weise:

„Erstlich, das es wegen Regierung lannd unnd leut“

bei der Regelung des von Herzog Albrecht errichteten Testaments und der danach aufgerichteten Verträge bleiben soll und daß Herzog Wilhelm und seine ehelichen männlichen Erben

„die gannz unnd völlige regierung des Fürstenthumb obern unnd nidern Bayern“

mit allen Grafschaften, Vermögen und Zubehör

„allein haben“

soll.

„Jedoch da sich khunfftig nach dem Willen des Allmächtigen begeben, welches seine Allmacht gnediglich verhuetten wolle, das Herzog Wilhelm desselben Söhne oder Sohnes Söhne, ohn Verlassung mannlicher Ehelicher leibs Erben todes verplichen, unnd khein mannlicher Erb, von Herzog Wilhelms s.g. ehelicher lini, in infinitum zurechnen, vorhanden sein würde, es allsdann, unnd nit ehr, Herzog Ferdinands oder desselben eheliche Manns Erben, regreß und Zutritt halb zu der regirung bayder Furstenthumb unnd annderen oberzelt, weiland Herzog Albrechten, löblicher gedechtnuß, Vätterlicher disposition gemeß ... gehalten werden soll ...“.

Falls aber Herzog Ferdinands Ehefrau versterben und er dann eine standesgleiche Ehe eingehen sollte, dann hätten Abkömmlinge aus dieser Ehe den Vorzug vor Abkömmlingen aus der ersten Ehe.

Es folgt die Festsetzung eines Deputats für Herzog Ferdinand:

„Damit aber dennoch Herzog Ferdinands f.g. Manns- und Frauens Erben, da s.f.g. in itzo vorhabender Ehe dieselben bekhomen, nach gelegenheit Ihres

stands, gebürliche Unnderhaltung unnd wohnung haben, ist in disem vertrag herkhommen, da Herzog Ferdinands f.g. allein ainen sohn bekholmen würdt, demselben von Herzog Wilhelm f.g. oder dessen nachvolgern in der fürstlichen regirung, nach absterben Herzog Ferdinands jерlich drey tausent gulden gegeben, unnd darzu ain schloß sitz, oder wohnung mit desselben ein und zugehörung Gerichts Zwang, unnd Jurisdiction, Jedoch die Lanndsfürstliche obrigkeit, steuer, umsteuer, volg, Appellation, maut, Zol, unnd was sunst der Lanndsfürstlichen Obrigkeit und regirung anhengig, gleichfalls das Malefiz ausgenommen, mit Vischereyen, gülden, Zinsen, Zehenden, scharwerch ... recht unnd gerechtigkeiten, alles ungeverlich Zwainzigtausend gulden werdt, zu rechtem Mannlehen angesetzt und verlihen ..., auch die underthonen zu demselben schloß gehörig, wie Herzog Ferdinand Erben selb, dem regirenden herrn unnd lanndtsfürsten jederzeit gewöhnliche Erbpflicht und Huldigung thun“.

Sollte Ferdinand in seiner Ehe mehr als einen Sohn bekommen, wird ein weiteres Schloß zur Verfügung gestellt.

Bei Aussterben der Nachkommen Ferdinands fallen die beiden Schlösser mit Zubehör wieder als Lehen heim.

„Dieweil auch Herzog Ferdinand f.g. selb Hoch und vil daran gelegen, das das löblich Churfürstlich Hauß Bayern reputation, ehr und Hoheit, sovil möglich, erhalten und vor allem so demselben zu verkleinerung reichen, verhüet werde, sollen Irer f.g. Manns und Weibs Erben, in itzo vorhabender ehe erzeuget, sich des Fürsten Titels so lang Herzog Wilhelms Posteritet in esse, enthalten, desselben nit gebrauchen, sunder an Adelichen stannd zufriden sein und betragen, Als auch das Bayrisch wappen nit sunder ein annders, wie man sich dessen khünfftig vergleichen, wurdt, füren“.

Herzog Ferdinand verspricht die hier vereinbarte Sukzessionsregelung in den Heiratsvertrag aufzunehmen. Es soll die Bestätigung des geschlossenen Vertrages durch kaiserl. Majestät eingeholt werden.

Siegel:

Herzog	Ferdinand
Herzoginwitwe	Anna
Herzog	Wilhelm
Erzherzog	Karl von Österreich. ¹⁰⁸

108 Geh. Hausarchiv München, Hausurkunden Nr. 2266; vgl. a. ebda. Korrespondenz-Akten 931, darin ein Sammelakt „Verehelichung 1588, 1594“.

Die Regelung läßt an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Die landesfürstliche Regierung und ebenso der Fürstentitel gehören allein Herzog Wilhelm und seinen Nachkommen. Jedoch fällt das Fürstentum an Ferdinand und seine Erben, wenn die Linie des älteren Bruders erlischt. Von einer Standeserhöhung für diesen Fall ist nicht die Rede, vielmehr sprechen die gewählten Formulierungen dafür, daß man von der Vorstellung eines Ipso-iure-Rechtsübergangs der landesfürstlichen Position auf die Linie Ferdinands ausging und dann auch den Gebrauch des Fürstentitels ohne weiteres akzeptierte. Kaiser Rudolf II. bestätigte den Vertrag am 17. 1. 1589. Das Dokument wiederholt den vollständigen Vertragstext und fügt nur die Konfirmationsformel und weitere übliche Formeln hinzu, wie den Vorbehalt aller kaiserlichen Rechte, das Gebot an jedermann, den Vertrag zu beachten und die Androhung einer Strafe für den Fall der Zuwiderhandlung.¹⁰⁹

Nachdem Nachwuchs geboren war, aber auch die Linie Herzog Willhelms in Maximilian I. seine Fortsetzung gefunden hatte, stellte sich wohl mit einer gewissen Dringlichkeit die Frage nach dem Stand der Kinder Ferdinands und der Marie Pettenbeck. Herzog Ferdinand suchte nun beim Kaiser darum nach, seine Kinder in Stand, Ehre und Würde von Grafen und Gräfinnen zu erheben und ihnen den Namen der ausgestorbenen Grafen von Wartenberg zu verleihen. Kaiser Rudolf II. entsprach dem Wunsch mit einem Diplom vom 25. 4. 1602, in dem es heißt:

„... diese besondere Gnad gethan und alle S. L. bey ... Ihrer Gemahlin Maria erworbene und noch etwan erwerbende ehel. Leibs Erben, Mann und Frauen Persohnen, in absteigender Lini für und für in ewigzeit in den Stand, Ehr, und Würde unserer und des Hl. Reichs Grafen und Gräfinnen gnädiglich erhebt und gesetzt, und Sie der Schar, Gesellschaft und gemeinschaft anderer unserer und des Reichs Recht gebornen Grafen und Gräfinen zugefügt zugesellt und vergleicht und Ihnen den Titel und Namen der Grafen und Gräfinen von Wartenberg gnädiglich bewilligt und gegeben, auch sich gegen Uns und jedermänniglich also zu nennen und zu schreiben zugelaßen und erlaubt, doch das solche S. L. Söhne und Mannes Stammes sowohl Ihrer Persohnen halben, als bey allen Ihren Güttern, die Sie jezo in Bayern haben oder noch künfftig darinnen bekommen möchten, kein ander oder mehrer Gerechtigkeit praetendiren oder haben sollen, als andere bayerische Landsassen haben. Auf den Fall

109 Geh. Hausarchiv München, Hausurkunden Nr. 2267.

aber das der Allmächtig nach seinem unerforschlichen Willen zukünftig den männlichen Namen und Stamm der Regierenden Herrn und Landesfürsten in Bayern, so von ... Herzog Wilhelms Lini herkommen, abgehen laßen sollte, das alsdann diesem Herzog Ferdinand L. Ehelichens Manns Stamm der Zutritt und Regreß zu dem Fürstenthum Ober und Nieder Bayern, inmaßen in mehr obgemelten Vertrag mit mehrern versehen ist, nachmals ganz unbenommen, sondern ausdrücklich reservirt und vorbehalten sein und bleiben soll ...“. Es folgt die Verleihung eines Wappens.¹¹⁰

Die Eventualerbfolge der nunmehrigen Grafen von Wartenberg wurde nochmals betont. Die familienpolitische Bedeutung dieser Regelung ist offensichtlich, wenn man einen Blick auf die Stammtafel des Hauses Bayern zur damaligen Zeit wirft. Gleich zwei Brüder Maximilians I. waren in den geistlichen Stand getreten, das personelle Reservoir also begrenzt. Am 11. 10. 1613 bestätigte nochmals Kaiser Matthias den Vertrag aus dem Jahre 1588.¹¹¹ Noch auf dem Westfälischen Friedenskongreß ließ Kurfürst Maximilian I. den Grafen von Wartenberg einen Anspruch auf Geldentschädigung zusichern, wenn bei Aussterben der bayerischen Kurlinie die Oberpfalz an die pfälzischen Wittelsbacher fallen würde.¹¹² Im Jahre 1736 sind die Grafen von Wartenberg ausgestorben. Selbst Pütter geht davon aus, daß sie im Kurfürstentum Bayern nachfolgeberechtigt gewesen wären, wenn sie zum Zeitpunkt des Aussterbens der bayerischen Wittelsbacher im Jahre 1777 noch existiert hätten.¹¹³

3. Die Eheschließung des Pfalzgrafen Friedrich Ludwig von Zweibrücken mit Marie Heppe im Jahre 1672

Diese Heirat erfolgte unter völlig anderen Umständen als die vorige. Der Pfalzgraf glaubte seine Sukzession im Mannesstamm durch Nachkommen aus der ersten, ebenbürtigen Ehe gesichert, als er sich erneut und bewußt nicht standesgleich trauen ließ:

110 Geh. Hausarchiv München, Hausurkunden Nr. 2268. Ergänzungen ferner ebda. in Korrespondenz-Akten 931.

111 Geh. Hausarchiv München, gleichfalls Hausurkunden Nr. 2267.

112 GERHARD IMMLER, Kurfürst Maximilian I. und der Westfälische Friedenskongreß, Münster 1992, S. 376 ff.

113 PÜTTER (Anm. 1) S. 121 ff., 124.

„Thun hiemit zu wißen. Demnach ... unserer in Gott ruhenden Gemahlin zeitliches ableben, Wir in Betrachtung eines Theils unseres damahlen gehabten zweyfachen fürstlichen Männlichen Ehesegens, undt hingegen dießes Fürstenthumbs noch gewehrten Pflichten, auch, wie seith. dann allschon erfolgt, undt leyder mehr alß zuviel am Tage ist, besorgten ärgeren Zustands: andern theils auch bey Uns ir mehr und mehr sich eraignenden Leibsunpäßlichkeiten und daher vermutheten Kürze Unseres Lebens ... resolvirt, von einer anderweitigen standesmäßigen ehe zu abstrahiren ...“¹¹⁴

Es handelt sich um eine, unbeholfen formulierte, Einleitung zu einer Deputatsverschreibung. Obwohl in dieser Sache Kriegsverluste zu beklagen sind, ist auch aus den weiteren Archivalien jedenfalls so viel zu ersehen, daß der Pfalzgraf seiner von ihm so genannten „Kammerfrau“ und seinen Kindern aus dieser Ehe nur Geld aussetzte.¹¹⁵ Der Literatur des 18. Jahrhunderts ist zu entnehmen, daß diese nicht standesgleiche Ehefrau dem Pfalzgrafen noch drei Söhne geboren hat, während der ebenbürtige Nachwuchs nicht überlebte. Der Pfalzgraf unternahm aber nichts mehr, um den Söhnen aus zweiter Ehe zur Sukzession in Pfalz-Zweibrücken zu verhelfen. Sie erhielten den Namen von Fürstenwärter und wurden bei der Regierungsnachfolge von der jüngeren Linie Zweibrücken-Kleeburg und deren Haupt König Karl X. von Schweden übergegangen.¹¹⁶

4. Die Eheschließung des Pfalzgrafen Johann Karl von Birkenfeld-Gelnhausen mit Marie Esther von Witzleben im Jahre 1696

Nachdem in Pfalz-Birkenfeld 1671 Christian II. die Nachfolge angetreten hatte, traf er mit seinem jüngeren Bruder Johann Karl 1673 eine Vereinbarung, die zeigt, wie schmal die materielle Basis des Fürstenhauses der Pfalzgrafen durch die Aufspaltung in zahlreiche Linien geworden war. Einerseits wird schon jetzt die Möglichkeit einer nicht standesgleichen Ehe ins Auge gefaßt, andererseits versucht man, das fürstliche Vermögen zusammenzuhalten.

114 Geh. Hausarchiv München, Hausurkunden Nr. 4540.

115 Geh. Hausarchiv München, Hausurkunden Nr. 4541 vom 2. 12. 1675.

116 MOSER, Staats-Recht (Anm. 9) S. 91; PÜTTER (Anm. 1) S. 164; GROTE (Anm. 17) S. 79.

Der folgende Passus des Vertrages betrifft ein aus dem Fürstentum Neuburg zu beziehendes Deputat von jährlich 6000 Gulden, das später Gegenstand einer gerichtlichen Auseinandersetzung war. Keiner der Brüder darf diese Rente ablösen, weil sie

„bey der fürstl. Pfaltz Sponheim. Linie auf dem Mannsstamm verbleiben müßen“.

Und damit die Einkünfte

„jederzeit auf dero fürstl. Söhne oder nechste fürstl. Agnaten fallen, haben beede fürstl. Herren Gebrüdere sich hierüber für sich und alle dero fürstl. Erben und Nachkommen wohlbedachtlich und verbündlich verglichen, daß wann ein Herr von Ihrem Hauß nicht standsmäßig verheyrahten und Söhne, die nicht von einer hohen Standspersohn zeugen würde, keines solcher Kinder, dieses fürstl. deputats fähig noch in andere dergleichen Stamms oder mit fidei commiß Verfangenen fürstl. Renthen, Gefälle, Gütern, Land und Leuten succediren, sondern alles denen fürstl. Agnaten in Krafft dises Vergleichs anfallen und zukommen, welches solange die fürstl. Pfaltz. Sponheim. Linie stehet, also gehalten und observirt werden solle, wie dann beede Herren Gebrüdere alle dero fürstl. Descendenten, Erben und Nachkommen hiermit künfftiglich verbunden haben wollen“.¹¹⁷

Die Geschichte Johann Karls und seiner Familie ist gründlich erforscht.¹¹⁸ Der in Gelnhausen bescheiden etablierte Pfalzgraf heiratete erst im Alter von achtundvierzig Jahren, aber ebenbürtig die auch schon vierzigjährige Sophie Amalie aus dem verwandten Hause Zweibrücken, die noch eine Tochter gebar. Als Johann Karl nach zehnjähriger Ehe Witwer wurde und – nun gegen Ende seines sechsten Lebensjahrzehnts – an eine erneute Heirat dachte, schloß er mit Rücksicht auf seine materiell beschränkten Verhältnisse eine weitere standesgemäße Verbindung aus. Dieser von Johann Karl selbst genannte Grund für seinen Ehebund mit Marie Esther von Witzleben, Hofdame seiner ersten Frau, ist durchaus glaubwürdig. Aus den Jahren 1698 bis 1701 sind Briefe Johann Karls an seinen Bruder Christian erhalten, in denen er seine schlechte wirtschaftliche Lage beklagt.¹¹⁹

117 Geh. Hausarchiv München, Hausurkunden Nr. 5353.

118 HERMANN VON WITZLEBEN u. ILKA VON VIGNAU, Die Herzöge in Bayern. Von der Pfalz zum Tegernsee, München 1976, S. 43ff.

119 Geh. Hausarchiv München, Korrespondenz-Akten 1705 ½; v. WITZLEBEN u. v. VIGNAU (wie Anm. 118) S. 59.

Die zweite Gemahlin Marie Esther gebar drei Söhne. Nach dem Tode ihres Gatten im Jahr 1704 hatte sie offenbar mit wirtschaftlichen Problemen zu kämpfen. Der Weg zu einer nachhaltigen Verbesserung ihrer Lage konnte angesichts des Vertrages von 1673 nur über die Anerkennung ihres und ihrer Kinder fürstlichen Standes führen. Im Jahre 1708 erhob sie daher vor dem Reichshofrat Klage mit diesem Ziel und zugleich auf Zuweisung des erwähnten Deputats von 6000 Gulden, dazu vier Fuder Moselwein und zwei Anteile an einem Kupferbergwerk.¹²⁰ Pfalzgraf Christian II. ließ dagegen einen umfassenden Schriftsatz ausarbeiten und 1713 im Druck verbreiten. Gleich am Anfang dieser Deduktion beschworen die Juristen Pfalzgraf Christians, es entspreche der im

„Chur- und Fürstlichen Hauß der Pfälz und zu Bayern von undencklichen Jahren her vestgestellter observanz und uhraltem ohnunterbrochenem Herkommen, so in vim perpetuae Legis et inviolabilis pacti erwachsen, folglich unter anderen hohen Dignitäten, Privilegien und Freyheiten, durch die Reichs-Constitutiones und Kayserl. Wahl-Capitulationes ... nöthige Confirmation und Krafft erreicht“, daß diese Häuser „durch keine mesalliances möge besudelt und in despect gebracht, weniger des Hauses Splendor mit Personen inferioris clypei vermischt und vertunckelt werden ...“¹²¹

Der Autor versäumt auch nicht, die bisherigen Fälle nicht standesgleicher Eheschließungen in den Häusern Pfalz und Bayern aufzuzählen, ohne freilich auf Einzelheiten einzugehen. Und selbstverständlich steht der Vertrag von 1673 im Mittelpunkt der Argumentation.

120 Ausführlich v. WITZLEBEN u. v. VIGNAU (wie Anm. 118) S. 59 ff.; vgl. ferner die Darstellung in der zu der folgenden Anmerkung genannten Deduktion S. 8 und umfangreiche Schriftsätze der Advokaten im Geh. Hausarchiv München, Korrespondenz-Akten Nr. 526/1 und 526/2 sowie 525/2.

121 „Wahrhafte Facti Species mit angehängter außführlicher ... Deduction, daß die wider ... Herrn Christian von Birckenfeld den Zweyten ... durch Frau Esther Maria von Witzleben, verwittibte Bromsein, vor sich und im Namen Ihrer mit weyland Hertzog Johann Carls von Pfaltz-Birckenfeld Hochfürstl. Durchl. ex impari matrimonio ad Morganaticam erzeugter Kinder angezetelte famose Klag, gantz null, nichtig, ungerecht und verwerfflich, einfolglich die unbefugte Klägerin von dem höchsten Reichs-Gericht abzuweisen ...“, o. O. 1713, S. 1; vorhanden im Geh. Hausarchiv München, Korrespondenz-Akten Nr. 526/3.

Der Reichshofrat ließ sich jedoch nicht beeindrucken und entschied am 11. 4. 1715 zu Gunsten der Klägerin:

„Fiat Sentencia: das die zwischen Weiland Herrn Pfaltzgrafen Johann Carlen und seiner hinderlaßenen fürstlichen Frau Wittib, Esther Maria, gebohrne von Witzleben, getroffene Ehe, vor ein ordentliches, gültiges und vollständiges fürstliches Matrimonium, des von Herrn beklagten Pfaltz Grafen Christian auß dem brüderlichen Vergleich vom 14.ten April 1673 darwieder angezogenen passus ungehindert, allerdings zu achten, und um deßwillen die darinn erzeugte Kinder vor des Pfaltz-Gräfischen Nahmens, Standes und Würden, und der Succession in alle ihrem Herrn Vatter zuständig gewesenem Stamm- und fidei Commis Güter fürstl. Gerechtsame und prorogative, ohne Ausnahme, und in sonderheit den dermahlen unbefugt in Streit gezogenen würcklichen Besitz und Genus des jährlichen auf dem Fürstenthum Neuburg haftenden Stamm-Deputats und der jährlichen Renten der 4 Fuder Mosler Weine auß der Kellerey Trarbach, wie solchen ... ihr Herr Vatter selbst gehabt oder hatte haben sollen, fähig zu erklären und demnach Herr Beklagter diese von seinem Herrn Bruder hinderbliebene fürstliche Söhne vor deßen fürstliche Leibes-Erben und Pfaltz Gräflichen Stammes Agnaten zu erkennen, ihnen auch die sämbtliche vor enthaltene jährliche 4 Fuder Moßlerweine innerhalb zweyen Monathen entweder in Materia zu liefern, oder den rechten Werth derselben, wie er in jedem Jahr gewesen, ... verbunden und daraus zu condemniren ...

Cum notificatione hujus Sententia rescribata dem Herrn Churfürsten zu Pfaltz, Ihro Kayserliche Majestät trügen das gesicherte gnädigste Vertrauen, es würde derselbe seine Gerech- und Billigkeit liebenden Gemüthe nach, wegen fordersamer Bezahlung der rückständigen Neuburg. Deputat-Gelder ... nicht allein die erforderliche Verfügung thun, sondern auch darneben die fürstliche Frau Mutter und ihre fürstliche Kinder in Behertzigung ihres Mitleidens, würdigen Zustandes, seiner angerührten Affection, Vorsorge und Hülfe (als worvon ihre Wohlfart und aufnehmen größten Theils dependiren) noch ferner weit genießen laßen, und alles beytragen, wordurch sie mit weiter Beträubung verschont bleiben, und des effectus des heutigen Kayserlichen ausspruchs sich wohlkömlich zu erfreuen haben mögen.“¹²²

Auf die Gründe dieser Entscheidung wird zurückzukommen sein; Pütters voreingenommenes Urteil, die Ebenbürtigkeit der Nachkommen sei dennoch nicht anerkannt worden, wird weder von der weiteren Geschichte dieser Linie noch von der Forschung bestätigt.¹²³ Schon ein Jahr nach der Reichshofratsentscheidung re-

122 Geh. Hausarchiv München, Hausurkunden Nr. 5353; auszugsweise abgedruckt bei MOSER, Familien-Staats-Recht II (Anm. 9) S. 51 f.

123 PÜTTER (Anm. 1) S. 182 ff., 184; v. WITZLEBEN u. v. VIGNAU (Anm. 118) S. 86, 92 ff.; vgl. a. MOSER, Staats-Recht (Anm. 9) S. 94 ff.

spektierte Pfalzgraf Christian II. den fürstlichen Stand der Witwe und ihrer Kinder – wenn auch widerwillig.¹²⁴ In diesem Vergleich heißt es:

„Kund und zu wißen seye hiemit: demnach auff absterben des weylant durchleuchtigsten fürsten und Herrn, Herrn Johann Carls, Pfaltzgraffen bey Rhein, Hertzogs in Bayern, Graffen zu Veldentz und Sponheim, zwischen dem auch durchleuchtigsten fürsten und Herrn, Herrn Christian Pfaltzgraffen bey Rhein, Hertzogen in Bayern, Graffen zu Veldentz, Sponheim und Rapolstein, Herrn zu Hoheneck an Einem, so dann auch der durchleuchtigsten Fürstin und Frauen Esther Maria, verwittibten Pfaltz Gräffin bey Rhein, Hertzogin in Bayern, Gräffin zu Veldentz und Sponheim, vor sich und in Vormundschafts Nahmen Ihrer fürstlichen Söhne und Töchter am andern theil, so wohl der künfftigen Succession, alß andern puncten halben verschiedene Irrungen entstanden, umb derentwillen man in Rechtliche weitläuffigkeit gerathen, und deßhalben am Höchstpreißlichen Reichs Hof Rath einige Jahre her proceß geführt hat, der dann auch den 11.ten Aprilis des nechts abgewichenen 1715. Jahrs, durch einen Endlichen Ausspruch entschieden worden; Alß ist nunmehr zu Verhütung fererer großer unkosten und weiterer beyderseits zu besorgen gehabter Verdrießlichkeiten, so dann aufrichtung guten Vernehmens zwischen beeden strittig gewesten fürstlichen Partheyen, mit genehmhaltung des auch durchleuchtigsten Fürsten und Herrns, Herrn Christians des jüngeren, Pfaltzgrafens bey Rhein ... (etc) ..., durch Unß ends unterschriebene Bevollmächtigte, folgender gütlicher Vergleich getroffen und verabredet worden, nemblich daß

Erstlich die den 11ten April 1715 ergangene Kayserl. Urthel jetzo und künfftighin pro fundamento gehalten, und dieser niemahlen was zu gegen, weder von Herrn Hertzog Christians durchl. noch dero fürstl. Erben und Successorn gehandelt werden solle, zu dem Ende dann derselbe vor sich und seine fürstliche Erben zugesaget,

Zweytens Hochbesagten Hertzog Johann Carls durchl. hinterlaßene fürstliche frau Witib und Kinder alß eine fürstin und fürstliche Kinder, in specie dero Herren Söhne vor fürstliche Stamms Agnaten, wie hiermit beschiehet, zu erkennen, Ihnen auch der nahen an Verwandschafft halben künfftighin mit Rath und that beyzustehen, folglichen

Drittens weiter nicht zu hindern, daß diese das Neuburgische Deputat und so genante Zinßgelder, wie solche dero Herrn Vatters durchl. genoßen, auch künfftighin ohne den geringsten weiteren Widerspruch, denen Stamms pactis gemäß, alß fürstliche Männliche descendentes, so wohlen de praeterito, alß in futurum einnehmen, und mit allen diesen anhangenden Rechten genießen mögen, Ja weilen

Vierdtens ...

Fünfftens ...

124 v. WITZLEBEN u. v. VIGNAU (Anm. 118) S. 84.

Sechstens ...

Siebendens die mit Seines Herrn Brudern Johann Carls durchl. errichtete Pacta, und was darinnen dero Männliche descendenten zum besten versprochen worden, in allem gantz genau zu halten und das Stipulirte deßen hinterlassenen Herren Söhnen durchl., alß nächste Stamms Agnaten, auf ratione des in dem Hauße Pfaltz stabilirten ordinis succedendi genießen zu laßen ...¹²⁵

5. Die Eheschließung des Pfalzgrafen Gustav Samuel Leopold von Zweibrücken mit Luise Dorothee Hoffmann im Jahre 1723

Diese Ehegeschichte beginnt mit der Trennung von der ersten, ebenbürtigen Ehefrau und der Nichtigerklärung dieser Ehe wegen zu naher Verwandtschaft nach katholischem Kirchenrecht. Dazu findet sich im Geheimen Hausarchiv die folgende Unterlage:

„Coppie du Registre de la Comission donnée par Monseigneur L'illme et Reverdme Evesque de Metz ... en la Cause d'entre Son Altesse Serenissime et Monseigneur Le Prince Palatin du Rhin Duc de Deuxpont, demendeur en declaration de nullité de Son Mariage contracté avec Son Altesse Serenissime Madame La Princesse Dorothee Palatine de Veldence, defenderesse ...“¹²⁶

Anschließend heiratete der Pfalzgraf die Tochter eines Stallmeisters. Der Eintrag im Kirchenbuch von Zweibrücken über diese Eheschließung datiert vom 13. 5. 1723. Nachdem die erste Ehe des Pfalzgrafen für nichtig erklärt worden sei, so heißt es dort,

„... und beyde hohe fürstliche Personen in freyen, loß- undt ledigen Standt gesetzt worden, haben ... Hochfürstliche Durchlaucht Gustav Samuel Leopold sich mit dem Hochwohlgebohrenen Römisch-Catholischen Fräulein Louisa Dorothea von Hoffmann ... öffentlich und solemnisissime ... vermählet ...“¹²⁷

Nachdem der Pfalzgraf seine Ehefrau und ihren Vater hatte adeln lassen, erreichte er alsbald auch die Erhebung der Gattin in den Grafenstand. Das kaiserliche Diplom über diese Standeserhöhung vom 31. 8. 1724 spricht von der adligen, ritterlichen Abstammung und der besonderen Vernunft, Gottesfurcht und Tugenden der Dorothea Edlen von Hoffmann und fährt fort:

125 Geh. Hausarchiv München, Hausurkunden Nr. 5354.

126 Geh. Hausarchiv München, Hausurkunden Nr. 4584; ferner ebda. Nr. 4585 und Korrespondenz-Akten Nr. 1623.

127 Geh. Hausarchiv München, Hausurkunden Nr. 4588.

„Wir aus Kayserlicher Macht und Hoheit auch ahngebohrener milde und gnade Sie in den Stand, Ehr und Würde Unserer und des Hl. Römischen Reichs Gräffinnen zu erheben geruheten, Wann Wir nun gnädiglich ahngesehen, wahrgenommen und betrachtet, des uhralt fürstlich Pfaltz Zweybrückischen Hauses ... lobwürdig geleisteter Dinsten ... setzen und erheben dieselbe hiermit in den Stand Ehr und Würde Unser und des Hl. Röm. Reichs wohlgebohrener Gräffinnen ...“¹²⁸

Der Pfalzgraf titulierte seine Gemahlin fortan in Rechtsgeschäften, etwa in einer Schenkung und in der Verschreibung des Wittums, auch als Fürstin und Pfalzgräfin.¹²⁹ Wir dürfen daher davon ausgehen, daß diese Titel am Hofe in Zweibrücken allgemein in Gebrauch waren. Die Linie Birkenfeld indessen meldete Vorbehalte an. Diese betrafen nicht die Standeserhöhung, wohl aber das Sukzessionsrecht eventueller Nachkommen¹³⁰, die freilich ausblieben. Einstweilen konnte man aber offenbar verschiedener Rechtsauffassung sein. Im Bericht eines Diplomaten vom 3. 8. 1725 heißt es, die Standeserhöhung der Hoffmann sei „absque clausula de non succedendo“ geschehen.¹³¹ In der Tat enthielt die Urkunde über die kaiserliche Standeserhöhung keinerlei Aussagen über ein Sukzessionsrecht eventueller Nachkommen, das damit auch nicht von vornherein ausgeschlossen war. Nach dem Tode Gustav Samuels im Jahre 1731 bediente sich die Witwe weiterhin des pfalzgräflichen Titels. Dies verbot der Reichshofrat auf Betreiben des Pfalzgrafen von Birkenfeld: Die Gräfin von Hoffmann habe sich in jenen Schranken und Würden zu halten, die ihr mit der kaiserlichen Standeserhöhung vom 31. 8. 1724 beigelegt worden seien.¹³² Dieser Maßregelung von 1734 folgte zwei Jahre später aber ein weiterer Reichshofratsbeschluß, nach welchem sie sich jedenfalls

128 Geh. Hausarchiv München, Hausurkunden Nr. 4591.

129 Geh. Hausarchiv München, Hausurkunden Nr. 4593 u. 4594.

130 Geh. Hausarchiv, Korrespondenz-Akten Nr. 1624, dort Schreiben des Pfalzgrafen Christian III. zu Birkenfeld vom 9. 6. 1724 an den Kaiser, vom 11. 9. 1724 an den Kurfürsten – wohl von der Pfalz – und eine einschlägige Deduktion.

131 Geh. Hausarchiv, Korrespondenz-Akten Nr. 1624.

132 Text bei MOSER, Familien-Staats-Recht II (Anm. 9) S. 50; ferner DERS., Staats-Recht (Anm. 9) S. 91 ff.; PÜTTER (Anm. 1) S. 263 ff.; ADB X, 188 f.; NDB VII, 334; DBE IV, 266.

Witwe des verstorbenen Herrn Herzogs Gustav Samuel zu Pfalz-Zweibrücken nennen durfte.¹³³

*6. Die Eheschließung des Pfalzgrafen Christian IV.
von Zweibrücken mit Marianne Camasse im Jahre 1757*

Die Gemahlin des Fürsten führte zum Zeitpunkt der Eheschließung am 3. 9. 1757 nicht nur das einfache Adelsprädikat französischer Herkunft, sondern aufgrund einer Verleihung des Königs Stanislaus von Polen als Herzogs von Lothringen auch den Titel einer Gräfin von Forbach. Das Paar hatte bereits drei vorehelich geborene Kinder, die mit der durch den Bischof von Metz vorgenommenen Eheschließung legitimiert wurden. In der Trauungsurkunde heißt es:

„Christian prince palatin, Duc des Deuxponts, et noble demoiselle Marianne de Camasse, comtesse de Forbach ..., lesquels ont déclaré avoir en avant leur mariage Christian, Philippe et Caroline, lesquels sont déclarés et deviennent légitime par le mariage que les dits prince palatin et comtesse de Forbach viennent de contracter.“¹³⁴

Die Urkunde läßt erkennen, daß die Legitimation durch die Eheschließung nach kanonischem Recht ipso iure erfolgt, also nicht durch eine konstitutive Ehelichkeitserklärung. Die familienrechtlichen Folgen dagegen bedurften der Klärung. Am 9. März 1765 wurde zwischen den nächsten Agnaten ein Vertrag geschlossen, daß den Kindern Pfalzgraf Christians IV. mit Marianne Camasse „den Reichs- und Haußgesätzen nach kein Succesionsrecht auf irgend einiges zu den Chur- und fürstlich Pfälzischen Landen gehöriges Stück ... gefolgert werden könne“.¹³⁵ Angesichts der

133 Text bei MOSER, Familien-Staats-Recht II (Anm. 9) S. 50 f.

134 Abschrift im Geh. Hausarchiv München HU 5261 ½; WERNER HESSE, Hier Wittelsbach, hier Pfalz. Die Geschichte der pfälzischen Wittelsbacher von 1214–1803, 3. Aufl., Landau/Pfalz 1989, S. 209 ff.; ADALBERT PRINZ VON BAYERN, Der Herzog und die Tänzerin. Die merkwürdige Geschichte Christians von Pfalz-Zweibrücken und seiner Familie, Neustadt/Weinstraße 1966, S. 14 ff., 26 ff.

135 Der Vertragstext konnte bisher nicht aufgefunden werden. Die im Zitat enthaltene Inhaltsangabe ist einer Urkunde Kurfürst Carl Theodors vom

Wahlkapitulation von 1742, die jetzt als verfassungspolitischer Hintergrund stets zu bedenken ist, konnte Christian IV. diesen Vertrag schwerlich am Kaiserhof direkt angreifen. Aber er versuchte mit einer Urkunde vom 21. 9. 1771 seinen Kindern in eindringlichen Formulierungen, soweit wie möglich den Status vollberechtigter Familienmitglieder zu verschaffen, nicht zuletzt durch Verleihung des Namens „von Zweybrücken“. Da spätere Quellen die in dieser Urkunde geprägten Formulierungen immer wieder aufgenommen haben, soll sie hier mit ihrem vollen Wortlaut wiedergegeben werden:

„Von Gottes Gnaden Christian der Vierte, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Bayern, Graf zu Veldenz, Sponheim und Rappoltstein, Herr zu Hohenack etc. Fügen hiemit zu wissen: daß ob Wir gleich die mit der Frau Gräfin Maria Anna von Forbach erzeugten drei Söhne Christian, Wilhelm und Julius, wie auch die beyde Töchter Carolina und Elisabetha Frederica, Grafen und Gräfinnen von Forbach, nach deren Geburt und für Unsere Kinder erkannt und durch verschiedene Handlungen Sie dafür angesehen und tractirt haben; so finden wir doch aus Selbsteigener Bewegnuß und sonderbaren Betracht rätlich, Ihnen gegenwärtig und förmliche Anerkennung, dergestalt, wie hiemit geschieht, zugehen zu laßen, daß Sie Christian, Wilhelm, und Julius, wie auch Carolina und Elisabetha Frederica, ihre Erben und Nachkommen furohin bey diesen ihren Taufnahmen den Zusatz von Zweybrücken gebrauchen und sich darnach bey allen und jeden Gelegenheiten nach eigenem Wohlgefallen respective Christian, Wilhelm, Julius, Carolina und Elisabetha Frederica von Zweybrücken, Grafen und Gräfinnen von Forbach, schreiben und heißen lassen, und alß von Jedermann, und sonderlich in Unsers Herzogthums Landen, dafür gehalten, geehret, genannt, erkant, titulirt und geschrieben werden sollen und mögen. Wie Wir dann ersterwähnten Unseren drey Söhnen und beiden Töchtern hiermit auf die beste, kräftigste und beständigste Form, Maaß und Weiße, als solches nur immer seyn kann, oder mag, die gnädigste Verwilligung erteilen, nicht allein fürterhin sich Christian, Wilhelm, Julius, Carolina und Elisabetha Frederika von Zweybrücken, Grafen und Gräfinnen von Forbach, nennen, schreiben und heißen zu lassen, sondern wir Ihnen auch aus sonderbarer Ihnen zu tragender Neigung und Fürstlicher Gnade hierdurch alle Gerechtsame, Freyheiten, Ehren, Würden, Stand, Rang und Vorzüge, nichts ausgenommen, erlauben, und Ihnen und Ihren Erben und Nachkommen beständig zueignen, welche Ihnen, nach Ihrer Geburt gebühren, denen Rechten und Herkommen gemäß, vornemlich aber in den Chur und Fürstlich Pfälzischen Häußern bis-hero gewöhnlich gewesen auch in anderen teutschen Fürstenthümern einge-

14. 8. 1776 entnommen, Geh. Hausarchiv München, NL Frhr. v. Gravenreuth Nr. 1; vgl. dazu den weiteren Text.

führt und stetshin beobachtet worden. Zu dessen ... [unleserlich] Bekräftigung haben wir dieße Erklärungs-Urkunde eigenhändig unterschrieben und solcher unser großes Canzley-Insiegel beydrücken laßen. Gegeben in Unserer Residenz-Stadt Zweybrücken den Ein und zwanzigsten Septembris im Jahr nach Christi Geburt tausend sieben hundert siebenzig eins. Christian Pfalzgraf.“¹³⁶

Die Verleihung des fürstlichen Namens „von Zweybrücken“, der fortan auch vor „Graf von Forbach“ geführt wurde, kann nur den Sinn gehabt haben, die uneingeschränkte Zugehörigkeit zur fürstlichen Familie auszudrücken. Darauf weisen vor allem die beiden folgenden Formulierungen hin: „auf die beste, kräftigste und beständige Form, Maaß und Weiße als solches nur immer seyn kann, oder mag“ und „alle Gerechtsame, Freyheiten, Ehren, Würden, Stand, Rang und Vorzüge, nichts ausgenommen“ – alles dies aber freilich „denen Rechten und Herkommen gemäß“, wie dies in den pfälzischen Häusern, aber auch in anderen deutschen Fürstentümern gehalten worden ist. Der Pfalzgraf möchte die Rechtsstellung aller seiner Kinder also so vollständig ausgestalten, wie ihm dies im Rahmen der Rechtsordnung überhaupt möglich ist.

Christian IV. holte vorsichtshalber auch den „agnatischen consensus“ ein. Am 7. 12. 1774 erhielt er ihn von seinen Neffen Karl und Maximilian und am 13. 3. 1775 auch von Kurfürst Karl Theodor. Am 30. 3. 1775 bestätigte Christian IV. nochmals seine Beurkundung vom 21. 9. 1771. Am 5. 11. desselben Jahres ist er verstorben. Kurfürst Karl Theodor hat am 14. 8. 1776 seine Anerkennung der von Pfalzgraf Christian IV. getroffenen Regelung wiederholt, nunmehr freilich mit deutlichen Hinweisen auf den schon erwähnten Vertrag vom 9. März 1765.¹³⁷ Alle diese Texte halten sich peinlich an die von Christian IV. am 21. 9. 1771 verwendeten Formulierungen.

Trotz aller Vorsorge blieben Meinungsverschiedenheiten zwischen den Hinterbliebenen und dem neuen Pfalzgrafen Karl II. nicht aus. Die Einzelheiten dieser Geschichte sind bisher nicht näher erforscht und können hier auch auf sich beruhen. Der Streit betraf in

136 Geh. Hausarchiv München, NL Frhr. v. Gravenreuth Nr. 2.

137 Alles in Geh. Hausarchiv München, NL Frhr. v. Gravenreuth Nr. 1 sowie ebda. HU 5265.

erster Linie Liegenschaften und andere Vermögensangelegenheiten. Dabei kam aber auch wieder das Verhältnis der Nachkommen Christians IV. zur fürstlichen Familie zur Sprache. Verhandlungen führten am 17. 3. 1777 zum Abschluß eines Vertrages, um „sämtliche diese Irrungen und Differentien mittelst gütlicher Vergleichung beyzulegen“. ¹³⁸ In Artikel II dieses in deutscher und französischer Fassung ausgefertigten Vertrages erklärt Karl II. zu der von Christian IV. und Marianne Camasse, Gräfin von Forbach, eingegangenen ehelichen Verbindung, er wolle diese,

„obwohl sie wegen der Ungleichheit des Standes der Contrahenten im geringsten keine Effectus civiles produciren kann noch soll ... jedennoch als gültig und legitim und ermeldte Frau Gräfin von Forbach als Wittib gedachten Herrn Herzogs Christian IV fort [in der französischen Fassung: 'de même'] ihre Kinder Christian, Wilhelm, Caroline und Elisabetha Friderica als legitim anzuerkennen.“

Die Leugnung zivilrechtlicher Wirkungen einer gültigen Eheschließung wird ausdrücklich mit der „Ungleichheit des Standes“ begründet, während die Anerkennung der legitimen Geburt aller Kinder offenbar keine Schwierigkeiten bereitet. Sieht man sich den Vertrag näher an, dann wird deutlich, daß die unerwünschten „Effectus civiles“ offenbar in der Gefahr bestanden, die Nachkommen Christians IV. und der Gräfin von Forbach könnten als legitime Allodial- und Lehnserben ihren Anteil am Territorium Pfalz-Zweibrücken verlangen. Denn Ziel des Vertrages ist es, die Kinder Christians IV. mit bestimmten Vermögensobjekten abzufinden. Auch die Frage ihres Namens, ihrer Titel und Rechte spricht der Vertrag an, wiederum im wesentlichen den von Christian IV. am 21. 9. 1771 geprägten Formeln folgend, jedoch mit einer charakteristischen Nuance. Gemäß Artikel IV. ist Karl II. damit einverstanden,

„accordirte Titel und Befugniß, zu dem Taufnamen den von Zweybrücken zuzufügen, sowie die übrigen Gerechtsamen, Freyheiten, Ehren, Würden, Rang und Vorzüge, wie solche Ihnen Ihrer Geburt denen Rechten und Herkommen gemäß, gebühren, vornehmlich aber in den Chur- und Fürstlichen Pfälzischen Häusern, bishero gewöhnlich gewesen, auch in anderen teutschen

138 Geh. Hausarchiv München, HU 5291 ad (Original) u. Korr. Akt. 1689/4 (Abschrift). Unterschriften vom 27.4. und 4. 9. 1777.

Fürstenthümern stetshin eingeführet und beobachtet worden, neuerdings auf das kräftigste und verbindlichst zu bestätigen ...“, alles jedoch nach Maßgabe des Familienvertrages vom 9. 3. 1765, der „ausdrücklich mit sich bringet, daß nemlich dadurch denen Reichs- und Hausgesetzen nach kein Successions Recht auf irgend einiges zu den Chur- und Fürstlich Pfälzischen Landen gehöriges Stück gefolgert werden könne, noch solle.“

In dem mit den Worten „sowie die übrigen Gerechtsamen ...“ beginnenden Passus fehlt das Wort „Stand“. In diesem Punkte war der neue Pfalzgraf nicht bereit, die Familienpolitik seines Onkels fortzusetzen, obwohl noch Kurfürst Karl Theodor in seinen beiden Zustimmungserklärungen, auch in der nach dem Tode Christians IV. ausgestellten, das Wort „Stand“ nicht gestrichen hatte.

Die Meinungsverschiedenheiten über Stand und Titel fanden indessen vorerst noch kein Ende. Nachdem am 28. 10. 1782 der Pfalzgraf seine Regierungsbehörden davon in Kenntnis gesetzt hatte, daß sich die Witwe Christians IV. unberechtigt den Titel einer Herzogin zulege und ihre Kinder „anfangs stillschweigend, nachgehends durch eigene Einführung und Unterschriften bald als Grafen, Vicomte – bald als Chevalier und Marquise de Deuxpont, sich zu geriren angemahet und nach und nach solche praedicaten zu etabliren gesucht“, übergaben am 6. 3. 1791 Christian und Wilhelm von Zweibrücken die vom französischen König ausgefertigten Diplome über ihren Charakter als Marquis und Vicomte dem landesherrlichen Archiv mit dem Versprechen, keinen Gebrauch mehr davon machen zu wollen.¹³⁹ Einige Monate später, am 31. 1. 1792, kommt Karl II. seinen Neffen insofern entgegen, als er ihnen gestattet, den Titel „Freiherr von Zweibrücken“ zu führen; dafür jedoch werden alle anderen Festlegungen des Vertrages vom 17. 3. 1777 nochmals bekräftigt.¹⁴⁰

Mit diesem Titel verband sich die Erinnerung, daß nicht nur die alten Reichsgrafen, sondern auch die „freien Herren“, aus denen jene hervorgegangen sein sollen, als den Fürsten ebenbürtig galten. Diese in der frühneuzeitlichen Literatur hier und da noch zu fassende Überzeugung war freilich zunehmend verblaßt, weil es sol-

139 Geh. Hausarchiv München, HU 5293 u. 5295.

140 Geh. Hausarchiv München, HU 5296.

che hochadligen freien Herren ohne Grafentitel kaum noch gab. Ohne nähere Nachforschungen ist es daher schwierig, den Wert des Freiherrentitels am Ende des 18. Jahrhunderts richtig einzuschätzen. Es dürfte sich aber in dieser Frage gerade damals um eine Zeit des Übergangs gehandelt haben, in der die Erinnerung an den Rang eines Freiherrn zwar noch vorhanden war, der Titel selbst aber tatsächlich schon irgendwo zwischen dem niederen Adel und den Grafen eingeordnet wurde.

IV. ZWISCHENERGEBNISSE: RECHTSHERKOMMEN NICHT STANDESGLEICHER EHEN DES HOHEN ADELS IM HEILIGEN RÖMISCHEN REICH

1. Regierungsnachfolge von Söhnen aus nicht standesgleichen Ehen

Der durchgesehene historische Stoff läßt in verschiedener Hinsicht Gemeinsamkeiten erkennen, die in den folgenden Abschnitten knapp zusammengefaßt werden sollen. Das größte Interesse dürfen jene nicht standesgleichen Ehen beanspruchen, aus denen Söhne hervorgingen, denen die Sukzession in der Regierung über ihr Land zufiel. Diese Fälle sind schon deshalb nicht sehr zahlreich, weil die Eheschließungen von Erbprinzen oder schon regierenden Fürsten im Kontext der politischen Interessen des Hauses besonders sorgfältig geplant wurden. Häufiger kamen nicht standesgemäße Heiraten nachgeborener Söhne vor, deren Linien allerdings in einigen Fällen gleichfalls sukzedierten.

Aber es haben sich eindrucksvolle Beispiele für die Regierungsnachfolge von Söhnen aus nicht standesgleichen Ehen gefunden, so daß eine solche Entwicklung nicht als völlig ungewöhnlich bezeichnet werden kann. In erster Linie ist das badische Fürstenhaus zu nennen, dessen beide Linien Baden-Durlach und Baden-Baden nach den Eheschließungen von 1518¹⁴¹ bzw. 1591¹⁴² auf nicht

141 Vgl. o. Anm. 17.

142 Vgl. o. Anm. 18.

standesgleiche Verbindungen zurückzuführen waren. Dasselbe gilt für die Fürsten von Braunschweig-Lüneburg-Harburg nach 1527.¹⁴³ Im späten 17. Jahrhundert haben sich gleich drei anhaltische Linien aus nicht standesgleichen Ehen fortgepflanzt, 1687¹⁴⁴, 1692¹⁴⁵ und 1698¹⁴⁶. Auch in Holstein-Plön lief die Nachfolge im Herzogtum schließlich auf die Deszendenz einer 1702 nicht standesgleich geschlossenen Ehe zu.¹⁴⁷ Dieselbe Entwicklung wäre in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts in Sachsen-Meiningen eingetreten, wenn nicht dieser Fall zu einer reichsrechtlichen Norm und nachträglichen Annulierung der schon zugelassenen Thronfolge geführt hätte.¹⁴⁸ Auch mehrere Reichsgrafen setzten ihren Stamm mit Nachkommen aus nicht standesgleichen Ehen fort, so die Grafen von Öttingen-Wallerstein nach 1593¹⁴⁹, die Grafen von Bentheim nach 1661¹⁵⁰, die Grafen von Schaumburg-Lippe-Alverdissen nach 1722¹⁵¹ und die Grafen von Löwenstein-Wertheim nach 1742¹⁵².

Einige Male gelang die Begründung einer aus nicht standesgleicher Ehe hervorgehenden Linie schon deshalb nicht, weil Söhne nicht geboren wurden.¹⁵³ Es bleiben dann ganz wenige regierende Fürsten übrig, denen es nicht gelang, die Sukzession eines Sohnes aus ungleicher Ehe durchzusetzen. So erging es nur Erzherzog Ferdinand im 16. Jahrhundert¹⁵⁴, dem anhaltischen Fürsten Georg Aribert nach seiner 1637 geschlossenen Ehe¹⁵⁵, sodann nach einem bewegten Eheleben und Gunsterweisen des französischen Königs dem württembergisch-mömpelgardschen Herzog Leopold Eber-

143 Vgl. o. Anm. 22.

144 Vgl. o. Anm. 27.

145 Vgl. o. Anm. 28.

146 Vgl. o. Anm. 29.

147 Vgl. o. Anm. 46.

148 Vgl. o. Anm. 16.

149 Vgl. o. Anm. 82.

150 Vgl. o. Anm. 85.

151 Vgl. o. Anm. 86.

152 Vgl. o. Anm. 92.

153 Vgl. o. Anm. 23, 96, 34.

154 Vgl. o. Anm. 64.

155 Vgl. o. Anm. 26.

hard in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts¹⁵⁶ und schließlich Pfalzgraf Christian IV. von Zweibrücken¹⁵⁷. Dieser kam schon nicht mehr über die in der kaiserlichen Wahlkapitulation von 1742 errichteten Barriere hinweg. Und auch für die Parallelfälle lassen sich besondere Gründe benennen, warum die Nachkommenschaft keine Chance erhielt, in die fürstliche Stellung des Vaters einzurücken. Erzherzog Ferdinand mußte sich nach der politischen Raison des Kaiserhauses richten. Der Herzog in Mömpelgard aus dem Hause Württemberg hatte wohl schon durch seinen Lebensstil, endgültig aber mit der politischen Annäherung an Paris alle Chancen am Kaiserhof verspielt. Zwischen dem anhaltischen Fürst Georg Aribert und seinem Hause war aber schon deshalb eine tiefe Entfremdung eingetreten, weil er sich in kaiserlichen Diensten der katholischen Konfession zugewandt hatte. Konfessionelle Motive scheinen hier und da pro und kontra der Nachkommenschaft aus nicht standesgleichen Ehen durch. Der Situation des Georg Aribert von Anhalt ist die des Herzogs Alexander Heinrich von Holstein-Sonderburg nach seiner Eheschließung im Jahre 1644 vergleichbar. Auch er war in kaiserlichen Diensten katholisch geworden und niemand verlor ein Wort über seine eventuelle Sukzession im heimatlichen Herzogtum. Pütter andererseits verdächtigt hin und wieder den Reichshofrat, in Konflikten dieser Art Katholiken begünstigt zu haben. Obwohl konfessionelles Kalkül in jener Zeit sicher eine wichtige Komponente politischer Entscheidungen und juristischer Deduktionen gewesen ist, läßt sich nach der Durchsicht des ganzen hierhergehörenden historischen Stoffes doch feststellen, daß die Konfession nur an der Peripherie eine Rolle gespielt hat. Ein Prinz aus protestantischem Hause, der sein Glück in kaiserlichen Diensten suchte und seinen Lebensmittelpunkt im katholischen Umfeld des Hauses Habsburg gewählt hatte, dürfte ohnehin wenig Neigung verspürt haben, sich mit seiner Familie in einem kleinen Fürstentum des protestantischen Nordens zu isolieren.

Der Eindruck, es könnte bei einem Mangel an Nachkommenschaft aus standesgleichen Ehen „normaler“ gewesen sein, auf die

156 Vgl. o. Anm. 47.

157 Vgl. o. S. 76 ff.

Deszendenz aus nicht standesgleichen Verbindungen zurückzugreifen, als entfernte Linien oder andere Häuser sukzedieren zu lassen, bestätigt die in einschlägigen Dokumenten relativ häufig anzutreffende Regelung einer Eventualerbfolge. Man könnte auch von einer Sukzessionsrangordnung sprechen. Danach sollten Söhne aus nicht standesgleichen Ehen als Regierungsnachfolger nur, aber jedenfalls dann sukzedieren, wenn die Dynastie über keinerlei Nachkommenschaft aus standesgleichen Ehen mehr verfügt. Auf diese Weise trugen die Zeitgenossen ihrem ureigensten Familieninteresse wie auch der Ständeordnung Rechnung. So verglich sich 1560 nach elfjährigem Streit der Erbe Herzog Ottos von Braunschweig-Lüneburg, der sich zwar mit dem Amt Harburg und einem weiteren Amt begnügen mußte und auf Ansprüche auf andere Teile der welfischen Lande verzichtete, dort aber nun zur Erbfolge berufen war, falls das Haus Braunschweig-Lüneburg im übrigen erlöschen würde.¹⁵⁸ Dieselbe Rechtsposition erhielten Erzherzog Ferdinand von Österreich 1561¹⁵⁹, Herzog Ferdinand von Bayern 1588¹⁶⁰, auch der katholisch gewordene Fürst Georg Aribert von Anhalt-Dessau in einem Vergleich von 1671¹⁶¹, die Nachkommenschaft des Grafen Johann Ludwig von Isenburg-Offenbach¹⁶², schließlich nochmals im Hause Braunschweig-Lüneburg Herzog Georg Wilhelm¹⁶³, ähnlich auch die tatsächlich zum Zuge kommende Linie des Herzogs Christian Karl von Holstein-Norburg¹⁶⁴ und wohl auch die Nachkommenschaft des Fürsten Johann Franz Desideratus von Nassau-Siegen¹⁶⁵. Als nach der Eheschließung des Herzogs Anton Ulrich von Sachsen-Meiningen im Jahre 1711 einige sächsische Fürsten politische Aktivitäten zu entfalten begannen, um weiteren nicht standesgleichen Ehen vorzubeugen, und dabei mit ebenso interessierten Angehörigen des Hauses Anhalt ein entsprechendes Vertragswerk errichteten, ver-

158 Vgl. o. Anm. 22.

159 Vgl. o. Anm. 64.

160 Vgl. o. S. 64ff.

161 Vgl. o. Anm. 26.

162 Vgl. o. Anm. 94.

163 Vgl. o. Anm. 23; HAVEMANN (Anm. 22) S. 290.

164 Vgl. o. Anm. 46.

165 Vgl. o. Anm. 66.

gaßen sie dennoch nicht, die Eventualerbfolge zu Gunsten der aus nicht standesgleichen Ehen entsprossenen Nachkommenschaft vorzusehen.¹⁶⁶

2. Morganatische und verwandte Eheschließungen

Der Begriff der morganatischen Ehe ist dem langobardischen Lehenrecht entnommen, das dem Corpus Iuris Civilis angefügt worden war und wie dieses seit dem Hochmittelalter Gegenstand juristischer Reflexion gewesen ist.¹⁶⁷ Die differenzierte juristische Ausarbeitung dieses Rechtsinstituts besonders in der Jurisprudenz des 17. und 18. Jahrhunderts kann hier vorerst auf sich beruhen. Im Kern ging es stets darum, daß der morganatisch angetrauten Ehefrau und ihren Nachkommen nicht dieselbe Rechtsstellung wie dem Ehemann und kein oder ein nur eingeschränktes Erbrecht zugewilligt wurden. Da Eheschließungen im Adel ohnehin von Eheverträgen begleitet waren, konnten die verschiedensten Varianten vorkommen. Zudem lag es in der Hand der Ehegatten und zumal des Ehemannes, ob er an der morganatischen Vereinbarung festhalten oder später nicht doch die Standesgleichheit und Sukzessionsberechtigung anstreben wollte. Ein derartiger Sinneswandel ist häufiger zu beobachten und führte zu Konflikten, wenn zugleich mit dem Ehevertrag auch vertragliche Vereinbarungen mit den Agnaten getroffen worden waren. Alle diese Details sind bis heute aber noch weitgehend unerforscht. In der folgenden Zusammenfassung werden möglichst alle Ehen berücksichtigt, in denen Standesungleichheit der Ehefrau und der Kinder geplant und auch realisiert worden ist, die Rechtslage also nicht durch eine dann durchgeführte Standeserhöhung eine Veränderung erfuhr oder eine tatsächliche Anerkennung der Fürstenwürde der Ehefrau, der Witwe oder der Kinder erfolgte.

166 PÜTTER (Anm. 1) S. 237.

167 W. LEISER, *Morganatische Ehe*, in: HRG, Bd. 3 (1984) Sp. 676 ff.; G. DILCHER, *Libri Feudorum*, ebda. Bd. 2, Sp. 1995 ff., jeweils m. w. Nachw.

Sichtet man unter diesen Vorgaben den bekannten historischen Stoff, dann bleibt die Zahl lupenreiner morganatischer Verbindungen überraschend klein. Es erweist sich auch als notwendig, zu unterscheiden. Der Sohn Erzherzog Ferdinands blieb zwar von der Sukzession in den habsburgischen Erbländern ausgeschlossen, doch schuf er sich mit anderen Territorialeinheiten eine fürstengleiche Stellung.¹⁶⁸ Den Ehestatus seiner Eltern darf man ebensowenig als „morganatisch“ bezeichnen wie den des bayerischen Ferdinand, dessen Kinder mit dem Grafentitel ausgestattet und damit nahe an den Fürstenstand herangerückt waren.¹⁶⁹ In den verbleibenden Fällen eindeutig morganatischer Ehen mit dem Ausschluß der Ehefrau und der Kinder vom Stand des Vaters und von der Sukzession haben wir es ganz überwiegend – in elf von vierzehn Vorgängen – mit Ehepartnerinnen bürgerlicher oder einfacherer Herkunft zu tun. Wahrscheinlich gehört schon die Ehe des Grafen Anton von Isenburg-Kelsterbach hierher.¹⁷⁰ Im übrigen handelt es sich um die Eheschließungen des Grafen Georg Truchseß von Waldburg-Zeil-Wolfegg¹⁷¹, des Markgrafen Georg Friedrich von Baden-Durlach¹⁷², des Grafen Wolfgang Ernst von Isenburg¹⁷³, des Herzogs August von Braunschweig-Lüneburg-Celle¹⁷⁴, des Herzogs Alexander Heinrich von Holstein-Sonderburg¹⁷⁵, des Grafen Johann Ludwig von Isenburg-Offenbach¹⁷⁶, des Pfalzgrafen Friedrich Ludwig von Zweibrücken¹⁷⁷, des Landgrafen Ernst von Hessen-Rheinfels¹⁷⁸, des Markgrafen Georg Albrecht von Brandenburg-Kulmbach¹⁷⁹, des Grafen Wilhelm Moritz von Isenburg-Birstein¹⁸⁰, des Fürsten Anton Günther von Anhalt-

168 Vgl. o. Anm. 64.

169 Vgl. o. S. 64ff.

170 Vgl. o. Anm. 80.

171 Vgl. o. Anm. 83.

172 Vgl. o. Anm. 19.

173 Vgl. o. Anm. 84.

174 Vgl. o. Anm. 24.

175 Vgl. o. Anm. 41.

176 Vgl. o. Anm. 94.

177 Vgl. o. S. 68f.

178 Vgl. o. Anm. 53.

179 Vgl. o. Anm. 72.

180 Vgl. o. Anm. 95.

Zerbst¹⁸¹ und des Fürsten Wilhelm Ludwig von Schwarzburg-Rudolstadt¹⁸².

Allerdings sind wir auf mehrere Ehen gestoßen, über die wir nichts Näheres wissen, von denen aber zu vermuten ist, daß sie morganatisch ausgestaltet waren. Gerade diese Form der Eheschließung dürfte in der breiteren Öffentlichkeit häufiger auch unbemerkt geblieben sein, da sie dynastische Interessen in geringerem Maße berührte, eher im Gegenteil das gemeinsame Familieninteresse dahin ging, von diesen ehelichen Verhältnissen nicht viel Aufhebens zu machen. Ebenso, wie mancher Prinz eine Heirat dieser Art vor den nächsten Familienangehörigen geheimzuhalten versuchte, dürften es die regierenden Häuser vermieden haben, nicht standesgleiche Ehen besonders publik zu machen. Alle diese Erwägungen ändern aber nichts an dem Ergebnis, daß morganatische Eheschließungen nur eine mögliche Option neben der regulären Ehe mit nachfolgender Standeserhöhung darstellten. Vielleicht ist diese Option öfter gewählt worden, wenn die Braut bürgerlicher Herkunft war. Aber eine Regel gab es auch insofern nicht, da einerseits gelegentlich auch eine bürgerliche Mutter eines sukzedierenden Landesherrn vorkommt, andererseits zuweilen der angeblich einfache Adel der Ehefrau zweifelhaft erscheint.

Eine andere Beobachtung dürfte für das Verständnis nicht standesgleicher Eheschließungen im hohen Adel aufschlußreicher sein. Sehr oft wurden solche Ehen nach dem Tode der ersten, ebenbürtigen Ehefrau geschlossen und oft war daher auch schon männlicher Nachwuchs für die Regierungsnachfolge vorhanden. Als Zweitehe begegnet die nicht standesgleiche Eheschließung in den hier erfaßten Fällen mehr als zwei dutzendmal; tatsächlich wird der Anteil bei annähernd 50% liegen, da wir ja über viele Vorgänge bisher nur kurze Nachrichten besitzen. Ein solches Parallelverhalten wird nicht auf Zufall beruhen. In der Tat lassen sich hier und da – von der Liebesheirat abgesehen – rationale Motive greifen. Die Hochzeiter in vorgerückten Jahren schritten zu dem neuen

181 Vgl. o. Anm. 38.

182 Vgl. o. Anm. 73.

Ehebund wohl nicht selten „zum Behufe einer bessern leiblichen Verpflegung“¹⁸³. Häufiger aber dürften es finanzielle Gründe gewesen sein, die eine nicht standesgleiche Ehe nahelegten. Als Landgraf Ernst von Hessen-Rheinfels im Jahre 1690 den Ehevertrag mit Alexandrine Düritzell abschloß, erläutert er zugleich die Gründe seines Entschlusses in einer Aktennotiz, „um allerley sonst sich etwa begebenden Mißverständen und Verdrießlichkeiten desto besser vorzukommen“. Es würde ihn nämlich eine ebenbürtige Gattin ein jährliches Wittum von mindesten 3000 Reichstälern kosten, während sich Alexandrine mit einigen hundert Reichstälern jährlich begnügen könne.¹⁸⁴ Eine ähnliche Andeutung finden wir von Pfalzgraf Johann Karl von Birkenfeld-Gelnhausen überliefert.¹⁸⁵ Ein mecklenburgischer Herzog empfahl 1654 in seinem Testament den jüngeren Söhnen, eine ansehnliche Mitgift an Land und Leuten zu erheiraten; gelinge das nicht, seien bürgerliche Ehefrauen in morganatischer Verbindung vorzuziehen.¹⁸⁶ Der finanzielle Aufwand – vor allem für die von der Ehefrau zu beanspruchende Dienerschaft – war in der Gesellschaft des 18. Jahrhunderts vom Stand abhängig und als eine weitgehend objektiv feststehende Größe nicht den beliebigen Entscheidungen des Ehemannes zugänglich. So leuchtet ein, daß den Herren kleiner und kleinster Fürstentümer die nicht standesgleiche Ehe aus materiellen Gründen vernünftig erschien. Man denke etwa an die zahlreichen Fälle dieser Art gerade im Hause Anhalt. Pütter deutet gelegentlich auch an, mittels nicht standesgleicher Ehen habe man wohl in einem schon zersplitterten Territorium weitere Landesteilungen vermeiden wollen.¹⁸⁷

183 So der achtundsechzigjährige Graf Wolfgang Ernst von Isenburg 1628, vgl. SIMON (Anm. 80) S. 298.

184 MOSER, Staats-Recht (Anm. 9) S. 116.

185 Vgl. o. S. 70.

186 PÜTTER (Anm. 1) S. 204.

187 PÜTTER (Anm. 1) S. 234. Vgl. a. JOHANN ERNST FRIEDRICH DANZ, Über Familiengesetze des deutschen hohen Adels, welche standesmäßige Vermählungen untersagen, Frankfurt am Main 1793.

3. *Standeserhöhungen*

Diese kaiserlichen Rechtsakte gehören zum typischen Erscheinungsbild vieler zunächst nicht standesgleicher Ehen. Sehr häufig wird die fürstliche Gemahlin in den Grafenstand erhoben, vielfach dann auch als Fürstin tituliert und dieser Stand den Nachkommen vermittelt. Ausdrücklich erwähnt werden in der frühneuzeitlichen Reichspublizistik etwa 25 solcher Standeserhöhungen, eine Zahl, die wegen der schlechten Nachrichtenlage in vielen Fällen sicher nach oben zu korrigieren ist. Die Standeserhöhung war ein kaiserliches Reservatrecht, das sich im späten Mittelalter entwickelte und spätestens in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts auch Erhebungen in den Stand der „Grafen und Herren“ umfaßte.¹⁸⁸

Gleichwohl sind bisher Standeserhöhungen nicht standesgleicher Gemahlinnen von Fürsten und Reichsgrafen aus dem 16. Jahrhundert nicht bekanntgeworden. Der früheste hier zu berücksichtigende Vorgang ist die Verleihung der gräflichen Würde derer von Wartenberg an die Nachkommen Herzog Ferdinands von Bayern aus dem Jahre 1602. Wie erinnerlich, hatten diese ebenso wie ihre Mutter nach dem Familienvertrag von 1588 nur ein einfaches Adelsprädikat führen sollen; von einer in Aussicht genommenen Standeserhöhung war damals noch nicht die Rede.¹⁸⁹ Nicht standesgleiche Eheschließungen zogen im 16. Jahrhundert offensichtlich die Folge nach sich, daß die Ehefrau am fürstlichen Stand ihres Gemahls eo ipso teilhatte. Nach allem, was wir wissen, verhielt es sich so nach der Heirat des Herzogs Wilhelm III. von Sachsen 1463¹⁹⁰, des Markgrafen Ernst von Baden-Durlach 1518¹⁹¹

188 A. ERLER, Standeserhöhung, in: HRG, Bd. 4 (1990) Sp. 1914ff.; THOMAS KLEIN, Die Erhebungen in den weltlichen Reichsfürstenstand, in: Bll.dt.LG 122 (1986), S. 137 ff.; HARRY SCHLIP, Die neuen Fürsten. Zur Erhebung in den Reichsfürstenstand und zur Aufnahme in den Reichsfürstenrat im 17. und 18. Jahrhundert, in: VOLKER PRESS u. DIETMAR WILLOWEIT (Hrsg.), Liechtenstein – Fürstliches Haus und staatliche Ordnung, München 1988, S. 249 ff., 253.

189 Vgl. o. S. 64 ff.

190 Vgl. o. Anm. 11.

und des Herzogs Otto von Braunschweig Lüneburg-Harburg 1527¹⁹².

Auch später noch, als es längst üblich geworden war, um eine Standeserhöhung der einmal Angetrauten nachzusuchen, kam es vor, daß diese und – oder – ihre Kinder ohne kaiserliche Formalien den Fürstentitel führten. Das ist etwa für die Gemahlin des Pfalzgrafen Johann Karl von Birkenfeld-Gelnhausen, geb. von Witzleben, anzunehmen, da sie später vom Reichshofrat vorbehaltlos als fürstliche Witwe tituliert wurde.¹⁹³ Auch den Sohn des Herzogs Christian Karl von Holstein-Norburg erkannte der Reichshofrat als Herzog von Holstein an, ohne daß irgendwo von einer zuvor durchgeführten Standeserhöhung die Rede ist.¹⁹⁴ Ähnlich verhält es sich mit der Ehefrau und den Kindern des Grafen Karl Ludwig von Löwenstein-Wertheim.¹⁹⁵ Die hier überlieferte Annahme des Reichshofrats, es liege eine ebenbürtige Ehe vor, gibt zugleich einen Hinweis darauf, wie möglicherweise auch andere derartige Fälle verstanden werden müssen: War die Ehefrau nicht eine geborene Gräfin, dann konnte sie doch einem alten, freien Herrengeschlecht entstammen, das nicht zum niederen Adel gerechnet wurde. Dieser Tatbestand lag zwar selten vor, und es ließ sich auch trefflich über ihn streiten. Aber er lieferte in manchem Zweifelsfall wohl ein brauchbares Argument. So erklärt sich vielleicht auch, daß Ehefrau und Töchter des Herzogs Ludwig von Württemberg dem Fürstenstand zugeordnet wurden, ohne daß etwas über eine Standeserhöhung bekannt ist.¹⁹⁶

Bei anderen nicht standesgleichen Ehen, die wohl nicht dem Kaiserhof präsentiert wurden, könnten auch interne Vorgänge an dem betroffenen Hof zur fürstlichen Titulatur der Ehefrau geführt haben – die Weisung des Ehemannes, der Respekt des

191 Vgl. o. Anm. 17.

192 Vgl. o. Anm. 22.

193 Vgl. o. S. 69ff.

194 Vgl. o. Anm. 46.

195 Vgl. o. Anm. 92.

196 Vgl. o. Anm. 51.

Hofpersonals, Mechanismen des Hofzeremoniells. Beispiele dafür bieten vielleicht in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Ehen des Fürsten Karl von Löwenstein¹⁹⁷ und des Prinzen Ernst von Hessen-Rotenburg¹⁹⁸. Doch ist in diesem Zusammenhang auch daran zu erinnern, daß der Reichshofrat mehrfach – etwa ein halbes Dutzend Fälle ist bekannt – der Ehefrau oder Witwe oder den Nachkommen die Führung des Fürstentitels untersagte.¹⁹⁹

4. Dynastische Maßnahmen gegen nicht standesgleiche Ehen

Eine resümierende Darstellung der mit nicht standesgleichen Ehen im hohen deutschen Adel in der frühen Neuzeit zusammenhängenden Rechtstatsachen wäre ohne einen Hinweis auf den verbreiteten Widerstand gegen solche Ehen in den dynastischen Familienverbänden unvollständig. Wie sich gezeigt hat, sind nicht standesgleiche Eheschließungen in jener Zeit keineswegs ganz ungewöhnlich gewesen. Häufig war aber auch über Widerstände gegen die Eheschließung selbst, gegen Standeserhöhungen und Sukzessionsrechte von Söhnen aus solchen Ehen zu berichten. Man sah das „Lustre“ des Hauses in Gefahr und meinte mit diesem oft ganz selbstverständlich verwendeten, aber kaum erklärten Begriff sowohl Ansehen und Prestige wie auch Status und Handlungsfähigkeit im politischen Raum. Rückblickend erscheint es zweifelhaft, ob diese Befürchtungen immer begründet waren, haben doch die Häuser Anhalt und Baden nicht erkennbar darunter gelitten, daß in ihrer Geschichte nicht standesgleiche Heiraten eine ganz erhebliche Rolle spielten. Aber es überrascht andererseits auch nicht, in den Werken der Reichspublizistik eine stattliche Zahl

197 Vgl. o. Anm. 68.

198 Vgl. o. Anm. 58.

199 Dies betrifft – zum Teil vorübergehend – Familienangehörige von Johann Franz Desideratus von Naussau Siegen (Anm. 66), Leopold Eberhard von Württemberg-Mömpelgard (Anm. 47), Karl Friedrich von Anhalt-Bernburg (Anm. 31), Gustav Samuel Leopold von Pfalz-Zweibrücken (Anm. 126 ff.), Lebrecht von Anhalt-Bernburg-Hoym (Anm. 30) und Ludwig von Nassau-Saarbrücken (Anm. 69).

von Verträgen und Testamenten zu finden, die standesungleiche Ehen zu verhindern versuchten. Auch diese Aktivitäten sind bisher nicht näher erforscht.

Wenn wir die heute zugänglichen Texte und Nachrichten über solche Quellen näher anschauen, dann ergeben sich, aus einer anderen Perspektive, eine Reihe interessanter Beobachtungen, welche die bisher schon festgehaltenen Aspekte der Rechtspraxis teils ergänzen, teils bestätigen. Bemerkenswert ist zunächst der Zeitraum, aus dem testamentarische Verfügungen oder vertragliche Regelungen gegen nicht standesgleiche Ehen bekanntgeworden sind. Zwar tritt dieses Phänomen gelegentlich auch schon im späten Mittelalter auf.²⁰⁰ Die meisten derartigen Normierungen sind aber erst seit den siebziger Jahren des 16. Jahrhunderts überliefert. Schon Pütter vermutete, daß dieser Befund nicht auf Zufall beruht, sondern auf den Einfluß des römischen Rechts im 16. Jahrhundert zurückzuführen ist²⁰¹ – ein noch näher zu erörternder Umstand, der unter den heute maßgebenden methodischen Prämissen freilich anders zu würdigen ist, als dies Pütter in seiner Arbeit getan hat. Er verstand die dynastischen Verfügungen und Vereinbarungen als Ausdruck einer ungebrochenen Kontinuität deutschen Standesrechts. Die bei näherem Hinsehen festzustellenden Einzelheiten wecken indessen Zweifel und fordern die Frage heraus, ob es sich bei dem in der frühen Neuzeit sicher festzustellenden Kampf für das Ebenbürtigkeitsprinzip nicht um eine Reaktion auf die andersartigen Vorgaben des römischen Rechts als Reichsrecht und zugleich um den Versuch handelt, die Ständeordnung in perfektionierter Weise in feste rechtliche Formen zu gießen, wie dies seit dem späten Mittelalter ja auch auf anderen sozialen Ebenen – man denke an den Klerus, die Handwerker, später das Militär – unternommen worden ist.

200 ABT (Anm. 3) S. 23 ff. (75 ff.); zu der in diesem Zusammenhang interessierenden Quellengattung vgl. JÜRGEN WEITZEL, Die Hausnormen deutscher Dynastien im Rahmen der Entwicklungen von Recht und Gesetz, in: KUNISCH (Anm. 6), S. 35 ff.

201 PÜTTER (Anm. 1) S. 195 f., 69 ff.

Die älteren Testamente und Hausverträge zeigen, daß seit dem ausgehenden Mittelalter im hohen Adel ähnliche innerfamiliäre Probleme auftraten, wie sonst in der Gesellschaft auch. Die alte Sippenvertragsese mit der Einigung zwischen Brautvater und Bräutigam über die Eheschließung selbst und die mit ihr verbundenen materiellen Leistungen war unter kirchlichem Einfluß längst durch die Konsensehe der Ehegatten verdrängt worden.²⁰² Ein Mitsprache- oder gar Entscheidungsrecht der Eltern bei der Auswahl des Ehepartners mag sich aber als tiefverwurzelte Sitte noch lange gehalten haben. Wollte sich ein Paar jedoch ohne Rücksicht auf den Willen der Eltern trauen lassen, dann standen angesichts der kirchenrechtlichen Wirksamkeit dieses Aktes zu seiner Verhinderung nur mittelbare Sanktionsmöglichkeiten bereit. Es gibt Hinweise darauf, daß man in solchen Fällen durch Androhung der Enterbung Druck auszuüben versuchte.²⁰³ So verfuhrten auch die Grafen von Königsegg 1588²⁰⁴, ein Graf von Nassau 1597²⁰⁵ und die Grafen von Leiningen 1614²⁰⁶. Die älteren hierhergehörenden Testamente erwecken den Eindruck, daß es ohnehin darum ging, bestimmte Absichten in der nächsten Generation durchzusetzen, z.B. keine Ausländerinnen zu heiraten²⁰⁷, auch nicht die Töchter gräflicher Lehensleute²⁰⁸, dafür aber auf jeden Fall eine evangelische Ehefrau heimzuführen²⁰⁹. In diesem Kontext, also neben anderen Gesichtspunkten, erscheint dann auch die Forderung nach der Ebenbürtigkeit der Schwiegertöchter. Noch 1604 bzw. 1617 fordern Hausverträge in der Grafschaft Limpurg²¹⁰ und im Herzogtum Württemberg²¹¹ in geradezu mittelalterlich anmutender Weise, es sei vor einer beabsichtigten Heirat der Rat der Brüder

202 Vgl. P. MIKAT, Ehe, in: HRG, Bd. 1 (1971) Sp. 809ff. m. w. Nachw.

203 Vgl. z.B. die Nürnberger Reformation von 1479, Titel 12,2, hrsg. von WOLFGANG KUNKEL u. HANS THIEME, Quellen zur Neueren Privatrechtsgeschichte Deutschlands, Bd. I,1, Weimar 1936, S. 1 ff., 7.

204 PÜTTER (Anm. 1) S. 197 f.; MOSER, Staats-Recht (Anm. 9) S. 222.

205 PÜTTER (Anm. 1) S. 198 f.; MOSER, Staats-Recht (Anm. 9) S. 203.

206 PÜTTER (Anm. 1) S. 202 f.; MOSER, Staats-Recht (Anm. 9) S. 223.

207 Sachsen-Weimar 1573, vgl. PÜTTER (Anm. 1) S. 196.

208 Sachsen-Gotha 1654, vgl. PÜTTER (Anm. 1) S. 205.

209 Württemberg 1664, vgl. PÜTTER (Anm. 1) S. 207.

210 PÜTTER (Anm. 1) S. 199 f.; MOSER, Staats-Recht (Anm. 9) S. 504 ff.

211 PÜTTER (Anm. 1) S. 203.

zu hören. Die Ehe konnte im hohen Adel keine Privatangelegenheit sein.

Als gewöhnliche Sanktion für den Fall einer nicht standesgleichen Eheschließung war der Ausschluß der Nachkommen von der Regierungsnachfolge über Land und Leute und die Vorenthaltung des fürstlichen oder gräflichen Titels vorgesehen. Ein gutes Dutzend solcher Dokumente sind bekannt; tatsächlich dürfte es weit mehr gegeben haben. Sie verteilen sich auf das ganze 17. und 18. Jahrhundert und betreffen die Grafen von Wittgenstein²¹², die damaligen Freiherren und späteren Grafen von der Leyen²¹³, die Fürsten von Anhalt-Bernburg²¹⁴, die Grafen von Waldeck²¹⁵, das Haus Brandenburg-Hohenzollern²¹⁶, das Herzogtum Sachsen-Meiningen²¹⁷, das Fürstentum Anhalt-Schaumburg²¹⁸, das Haus Fürstenberg²¹⁹, die Grafen Öttingen-Wallerstein²²⁰, die Grafen Löwenstein-Wertheim²²¹ und die Grafen Erbach-Erbach²²². In einigen wenigen anderen Fällen – Württemberg, Reuß, Sachsen-Merseburg, Nassau-Saarbrücken – zieht die unstandesgemäße Ehe nicht ausdrücklich Sanktionen nach sich, was aber auch an der mangelhaften Überlieferung liegen kann.²²³

Allein auf der Grundlage dieses scheinbar eindeutigen Befundes ist die Annahme eines einheitlich im deutschen Hochadel geltenden Ebenbürtigkeitsrechts dennoch höchst problematisch. Denn die deutschen Fürsten waren im Heiligen Römischen Reich

212 PÜTTER (Anm. 1) S. 200 f.; MOSER, Staats-Recht (Anm. 9) S. 226.

213 PÜTTER (Anm. 1) S. 205 ff.; MOSER, Familien-Staats-Recht II (Anm. 9) S. 103.

214 PÜTTER (Anm. 1) S. 209 ff.

215 PÜTTER (Anm. 1) S. 211 ff.

216 PÜTTER (Anm. 1) S. 213 ff.; MOSER, Familien-Staats-Recht II (Anm. 9) S. 47 f.

217 MOSER, Staats-Recht (Anm. 9) S. 36 f.

218 PÜTTER (Anm. 1) S. 303 f.

219 PÜTTER (Anm. 1) S. 305.

220 PÜTTER (Anm. 1) S. 305 ff.

221 PÜTTER (Anm. 1) S. 307.

222 PÜTTER (Anm. 1) S. 308 f.

223 PÜTTER (Anm. 1) S. 203, 208 f., 213, 306 f.

keine souveränen Herren, sondern der Oberhoheit des Kaisers unterworfen. Als die Ehe des Herzogs Anton Ulrich von Sachsen-Meiningen mit der Philippine Elisabeth Caesarea Schurmann im Jahre 1711 für nachhaltige Unruhe im verzweigten sächsischen Fürstenhaus gesorgt hatte, kam es schließlich im Jahre 1717 zu einem Vertragsschluß einiger sächsischer und anhaltischer Fürsten mit dem Ziel, derartige Ehen in Zukunft zu verhindern. Man beließ es aber nicht bei der Selbstverpflichtung der Vertragsschließenden, sondern setzte fest, daß derartige Ehen in Zukunft als morganatisch zu betrachten seien und die Ehefrauen und Nachkommen nicht als Angehörige des Fürstenstandes anerkannt würden. Auch wolle man bei der Kaiserlichen Majestät erreichen, daß in derartigen Fällen Standeserhöhungen nicht stattfänden.²²⁴ Die gewünschte kaiserlicher Konfirmation dieses Vertrages wurde verweigert. Moser schreibt dazu:

„Und ich erinnere mich, einige Jahre hernach von einem damaligen großen Kayserlichen Ministre gehört zu haben, daß und warum der Kayserliche Hof niemals weder darein bewilligen würde, die Ehe eines Fürsten mit einer von Adel für ungleich erklären zu lassen, wie auch warum er sich in Ansehung derer Standeserhebungen derer ungleichen Gemahlinnen und Kinder die Hände nicht binden lassen würde.“²²⁵

Nach dem Sprachgebrauch jener Zeit ist „eine von Adel“ weder fürstlicher noch reichsgräflicher Herkunft und von diesen Familien streng zu unterscheiden. Darin liegt die Pointe dieses Textes, nicht etwa in der Unterscheidung zwischen einer adeligen und einer bürgerlichen nicht standesgleichen Ehepartnerin. Diese Differenzierung war vor der Wahlkapitulation von 1742 mit dem dort eingeführten Begriff der „notorischen“ Mißheirat noch kein Thema. Die Weigerung des Kaiserhofes, den Vertrag von 1717 zu konfirmieren, ist kein Einzelfall geblieben. Pütter führt aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts vier weitere Fälle an, in denen der Kaiser Klauseln über die Rechtsfolgen nicht standesgleicher Ehen nicht bestätigte. Den Häusern Anhalt-Schaumburg²²⁶, Nassau-

224 MOSER, Staats-Recht (Anm. 9) S. 236 f.

225 MOSER, Staats-Recht (Anm. 9) S. 237.

226 PÜTTER (Anm. 1) S. 303 f.

Saarbrücken²²⁷, Löwenstein-Wertheim²²⁸ und Erbach-Erbach²²⁹ wurde jeweils mitgeteilt, die Kaiserliche Majestät behalte sich in derartigen Fällen die „Cognition“ vor. Dies entspricht auch den schon früher festgestellten Rechtstatsachen. Angesichts des kaiserlichen Rechts, Standesfragen zu entscheiden und Standeserhöhungen vorzunehmen, und dies selbst nach der Wahlkapitulation von 1742, kann von einem gemeindeutschen Rechtssatz bestimmten Inhalts hinsichtlich nicht standesgleicher Ehen im hohen Adel keine Rede sein.

Die normativen Regelungen der regierenden deutschen Dynastien lassen auch Rückschlüsse auf das Verständnis und den Begriff des Ebenbürtigkeitsprinzips zu. Mehrere dieser Quellen aus fürstlichen Häusern wollen unter ebenbürtigen Partnern grundsätzlich nur Prinzessinnen anderer fürstlicher Eltern verstehen.²³⁰ Überwiegend werden jedoch Damen aus alten reichsgräflichen Familien – d.h. solche, die seit alters her selbst regieren – für ebenbürtig gehalten.²³¹ Bei den Grafen ist im 18. Jahrhundert eine Tendenz erkennbar, auch die Herkunft aus adelig-stiftsmäßigen Familien als ebenbürtig zu akzeptieren, also Frauen, deren Brüder in den Domstiften mit strenger Ahnenprobe – z.B. Köln oder Augsburg – als Domherren Aufnahme gefunden hätten.²³² Auch in den gegen nicht ebenbürtige Ehen gerichteten testamentarischen Verfügungen und hausvertraglichen Vereinbarungen kehrt aber mehrere Male der Gedanke einer Eventualerbfolge der nicht standesmäßig korrekt geborenen Nachkommenschaft wieder. Sollte sich der Mannesstamm der zur Sukzession bestimmten Söhne aus ebenbür-

227 PÜTTER (Anm. 1) S. 306 f.

228 PÜTTER (Anm. 1) S. 307.

229 PÜTTER (Anm. 1) S. 308 f.

230 So Sachsen-Weimar 1573, Württemberg 1617, Anhalt-Bernburg 1678, vgl. PÜTTER (Anm. 1) S. 196 f., 203, 209 ff.

231 Württemberg 1664, Sachsen-Merseburg 1688, Sachsen-Meiningen 1721, Anhalt-Schaumburg 1752, vgl. PÜTTER (Anm. 1) S. 207, 213, 303 f.; MOSER, Staats-Recht (Anm. 9) S. 36; ebenso im allgemeinen die Reichspublizistik, vgl. S. 103 ff.

232 Fürstenberg 1755, Öttingen-Wallerstein 1765, vgl. PÜTTER (Anm. 1) S. 305 ff.; bei den Grafen Reuß heißt es 1668 auch: weder höher noch niedriger heiraten, vgl. PÜTTER (Anm. 1) S. 208 f.

tigen Verbindungen nicht fortsetzen, dann waren die Wittgenstein, die von der Leyen, ein Fürst von Anhalt-Bernburg und sogar jene sächsischen und anhaltischen Fürsten, die sich im Jahre 1717 gegen die nicht ebenbürtigen Eheschließungen verbunden hatten, bereit, Nachkommen aus solchen Ehen zur Sukzession in der Landeshoheit zuzulassen.²³³

V. DIE PRAXIS NICHT STANDESGLEICHER EHESCHLIEßUNGEN SEIT 1806 BIS ZUM UNTERGANG DER MONARCHIE

1. Verfassungslage

Für die Zeit zwischen dem Jahre 1806 und dem November 1918 ist es offensichtlich nicht sinnvoll, eine um Vollständigkeit bemühte Bestandsaufnahme nicht standesgleicher Eheschließungen zu versuchen. Anders als noch weitgehend im Heiligen Römischen Reich, befand sich die Rechtsordnung überwiegend nicht mehr in einem Zustand allmählicher, gewohnheitsrechtlicher Entwicklung. Die jetzt dominierende Gesetzgebung erfaßte zwar die Regelungsbereiche des Fürstenrechts nur peripher. Aber die wenigen zu unserem Thema vorliegenden Normen genügen, um grundlegende Rechtsüberzeugungen zu erkennen. Dazu gehört der bekannte Artikel XIV der Deutschen Bundesakte vom 8. 6. 1815, nach dessen Ziffer a) die nunmehr mediatisierten „fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts desto weniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit, in dem bisher damit verbundenen Begriff verbleibt“.²³⁴ Für unsere Problematik ist zunächst von größter Bedeutung, daß der römische Kaiser schon 1806 die Krone niedergelegt hatte und die Reichsverfassung damit aufgehoben worden war. Alle bisher geltenden reichsrechtlichen Normen waren unwirksam geworden, soweit sie nicht aufgrund Gesetzes oder

233 PÜTTER (Anm. 1) S. 200 f., 205 ff., 209 ff., 210, 236 f.

234 Dazu ausführlich u. S. 140 ff.

neu entstehender gewohnheitsrechtlicher Praxis Eingang in die einzelstaatlichen Rechtsordnungen gefunden hatten. Dies gilt auch für die Regelung der Ebenbürtigkeit in der Wahlkapitulation von 1742. Mit dem Wegfall des römischen Kaisertums erwarben die deutschen Bundesstaaten und mit ihnen ihre Fürsten die volle Souveränität. Die kaiserlichen Reservatrechte müssen daher in die Hände der Fürsten übergegangen sein, soweit nicht die Verfassung des Rheinbundes oder des Deutschen Bundes Einschränkungen erkennen ließ. Diese zunächst von der Rechtslogik gebotene Überlegung zieht die weitere Schlußfolgerung nach sich, daß damit auch die Regelung der Ebenbürtigkeit zur Disposition eines jeden Fürsten gestanden haben muß, soweit er nicht durch hausgesetzliche oder staatliche Normen in seiner Entscheidungsfreiheit beschränkt war. Insbesondere liegt die Annahme nahe, daß Standeserhöhungen nunmehr allein durch einen Rechtsakt des souveränen Fürsten erfolgen konnten.

2. Standeserhebungen im 19. Jahrhundert

Einfache Nobilitierungen, welche die deutschen Fürsten schon im Alten Reich ohne Mitwirkung des Kaiserhofes vornehmen konnten, haben selbstverständlich auch die souveränen Bundesfürsten nach ihrem Ermessen weiterhin durchgeführt. Sie nehmen darüber hinaus jetzt aber auch das Recht in Anspruch, Grafen zu kreieren und machen davon häufig zugunsten der nicht standesgleichen Gemahlinnen von Fürsten Gebrauch. Einige Stichproben aus verschiedenen regierenden Häusern mögen diesen Sachverhalt illustrieren. Schon 1808 läßt Prinz Georg von Hessen-Darmstadt seine vier Jahre vorher als Baronin von Menden geadelte Ehefrau zur Gräfin von Nidda erheben.²³⁵ 1821 erhebt Wilhelm II., regierender Kurfürst von Hessen-Kassel, seine zweite Ehefrau bürgerlicher Herkunft zur Gräfin von Reichenbach.²³⁶ Entsprechende Vorgänge sind 1838 in der Linie Hessen-Homburg und 1856 bei den Prinzen von Hanau festzustellen; auch in diesen Fällen handelte es

²³⁵ HUBERTY (Anm. 10) I S. 192.

²³⁶ HUBERTY (Anm. 10) I, S. 187, 200f.

sich um Ehefrauen von bürgerlicher Geburt.²³⁷ Ebenso verhielten sich andere regierende Häuser, ohne freilich eine bestimmte Norm zu befolgen. Neben der Erhebung nicht standesgleicher Gemahlinnen in den Grafenstand kamen auch weiterhin einfache Nobilitierungen vor. Ob die Ehefrau, wie sehr häufig, aus einer bürgerlichen Familie stammte oder aus einer solchen des niederen Adels, spielte für die Frage, ob man sich für den Grafenstand entschied oder nicht, keine Rolle. Es dürften die persönlichen Verhältnisse der betreffenden Personen selbst und ihre Beziehungen untereinander entscheidend gewesen sein. Beispiele für solche neuen Gräfinnen, die ihren Titel auch auf ihre Kinder übertrugen, sofern vorhanden, bieten 1825 Württemberg²³⁸, 1850 Preußen zugunsten der Gemahlin des Fürsten von Hohenzollern-Hechingen, der im Jahre zuvor auf seine Herrschaft verzichtet hatte²³⁹, 1853 Prinz Albert von Preußen, der die Standeserhöhung seiner Ehefrau durch den Herzog von Sachsen-Meiningen vornehmen läßt²⁴⁰, 1867 und 1869 das Fürstentum Waldeck, einmal mit einer Standeserhöhung im eigenen Lande, ein andermal gleichfalls in Sachsen-Meiningen²⁴¹, 1869 auch Sachsen-Coburg-Gotha²⁴² und in späterer Zeit, 1890, Mecklenburg-Strelitz²⁴³. Trotz der Standeserhöhung wurden wohl, auch soweit dies nicht ausdrücklich mitgeteilt wird, alle diese Ehen morganatisch geschlossen. Man sah sich jedoch durch das frühere Verbot notorischer Mißheiraten in der Wahlkapitulation von 1742 nicht gehindert, auch Ehefrauen einfacher Herkunft in den Grafenstand zu erheben und sie damit dem hohen Adel an die Seite zu stellen.

In Bayern sind bürgerliche Ehepartnerinnen von Angehörigen des Königshauses nicht in den Grafenstand erhoben, sondern nur in den einfachen Adel aufgenommen worden. Marie Anne Sophie Petin hatte längst Titel und Namen einer Baronin von Bayrstorff

237 HUBERTY (Anm. 10) I, S. 150, 213.

238 HUBERTY (Anm. 10) II, S. 478, 499f.

239 HUBERTY (Anm. 10) V, S. 187, 206f.

240 HUBERTY (Anm. 10) V, S. 219.

241 HUBERTY (Anm. 10) V, S. 370, 371.

242 HUBERTY (Anm. 10) I, S. 507.

243 HUBERTY (Anm. 10) VI, S. 230.

angenommen, als sie 1834 den Prinzen Karl ehelichte²⁴⁴; auch dessen zweite Gemahlin Henriette Schoeller trat 1859 als adlige Dame, aber nur als Frau von Frankenburg in den Ehestand.²⁴⁵ Ebenso regelte das Königshaus den Status der beiden bürgerlichen Ehefrauen des Herzogs in Bayern Ludwig Wilhelm, der 1859 Henriette Mendel, nun Freifrau von Wallersee, und 1892 Barbara Barth, geadelte von Bartolf, geheiratet hatte.²⁴⁶ Es steht aber ganz außer Frage, daß der bayerische König alle diese Damen auch zu Gräfinnen hätte erklären können, so wie jeder andere deutsche Souverän. Den Töchtern der Frau von Bayrstorff hat der König schon 1840 gräflichen Rang verliehen.²⁴⁷

Ein entscheidender Aspekt der seit 1806 veränderten Rechtspraxis und Rechtslage ist die Tatsache, daß die souveränen deutschen Fürsten nun auch das Recht für sich in Anspruch nahmen, nicht standesgleiche Gemahlinnen und auch deren Nachkommen nicht nur in den Grafenstand, sondern auch in den Fürstenstand zu erheben. Gewiß kamen diese Fälle nicht häufig vor. Aber daß es sie überhaupt gegeben hat und die so gefürsteten Personen Anerkennung im Deutschen Bund fanden, zeigt die weiterhin bestehende Offenheit des Fürstenstandes auch nach dem Untergang des Alten Reiches. Die Entstehung neuer souveräner Staaten in Deutschland und damit das Aufkommen neuer Fürstenhäuser war zwar äußerst unwahrscheinlich. Aber die Erhebung in den Fürstenstand durch einen allerhöchsten Rechtsakt gehörte zu dem herkömmlichen staatsrechtlichen Instrumentarium, das die neuen deutschen Souveräne ganz selbstverständlich für sich in Anspruch nahmen. Nur einen Monat nach der Niederlegung der römischen Kaiserkrone, am 10. 9. 1806, erklärte Großherzog Karl Friedrich von Baden die Nachkommen aus seiner Ehe mit Luise Karoline Geyer, seit 1796 Reichsgräfin von Hochberg, für sukzessionsfähig. Sein Sohn und Nachfolger Karl aus erster, ebenbürtiger Ehe erließ im Jahre 1817 ein Hausgesetz, welches nicht nur die Sukzessionsfähigkeit der

244 HUBERTY (Anm. 10) IV, S. 392 f.

245 HUBERTY (Anm. 10) IV, S. 393.

246 HUBERTY (Anm. 10) IV, S. 423.

247 HUBERTY (Anm. 10) IV, S. 412 Anm. 195.

Grafen von Hochberg bestätigte, sondern sie zu großherzoglichen Prinzen und Markgrafen von Baden erhob.²⁴⁸ Aus dieser Nachkommenschaft hat 1830 Leopold tatsächlich als Großherzog die Regierungsnachfolge angetreten und das Haus Baden fortgesetzt. Später hat die badische Geschichtsschreibung zum Teil die reichsfreiherrliche Herkunft der Luise Geyer behauptet und damit implizit den nur deklaratorischen Charakter sowohl der kaiserlichen wie der großherzoglichen Standeserhöhung behauptet.²⁴⁹ Es fehlt jeder Anhaltspunkt dafür, daß die Zeitgenossen so gedacht haben. Im Gegenteil zeigt die rasche Reaktion des damaligen Markgrafen und Kurfürsten Karl Friedrich auf das Ende des römischen Kaisertums, daß er nun die Möglichkeit sah, selbständig das Erbfolgerecht der Nachkommen aus seiner zweiten Ehe zu regeln. Der nächste, von seinem Sohn vollzogene Schritt, also die Anerkennung derer von Hochberg als Großherzöge, war nur konsequent. Diese badische Familienpolitik lag im übrigen ganz auf der Linie jener schon früher zu erörternder Regelungen, nach welchen die Deszendenz aus der nicht standesgleichen Verbindung dann zum Zuge kommen sollte, wenn anders die Fortsetzung des Geschlechts nicht gesichert werden konnte.

Auch andere deutsche Souveräne nahmen das Recht für sich in Anspruch, eine Standesungleichheit der Ehefrau durch Verleihung der fürstlichen Titulatur zu beseitigen. Die zweite, morganatisch angetraute Ehefrau des preußischen Königs Friedrich Wilhelm III., die Gräfin Auguste von Harrach, war unmittelbar vor der Eheschließung nicht nur als Gräfin von Hohenzollern, sondern auch als Fürstin von Liegnitz qualifiziert worden.²⁵⁰ Weitere Fragen stellten sich hier nicht, da aus dieser Ehe keine Kinder hervorgingen. Anders verhielt es sich mit der Familie des letzten, 1866 depositierten Kurfürsten von Hessen-Kassel Friedrich Wilhelm. Er hatte als Erbprinz 1831 die Ehe mit einer Gertrud Falkenstein geschlossen, die schon zuvor als Baronin von Schaumburg geadelt

248 HUBERTY (Anm. 10) VI, S. 97, 114, 121 Anm. 7; WEECH (Anm. 17) S. 430.
– Vgl. a. o. Anm. 20. Quellentexte dazu u. S. 145 ff., 148 f.

249 ADB XV, 241 ff., 248.

250 HUBERTY (Anm. 10) V, S. 204.

worden war und nach ihrer Heirat als Gräfin titulierte wurde. 1853, mehrere Jahre nach seinem Regierungsantritt, hat der Kurfürst seine Gemahlin zur Fürstin von Hanau erhoben, eine Würde, derer sich auch die Kinder aus dieser Ehe als Prinzen und Prinzessinnen bedienten.²⁵¹ Sukzessionsprobleme konnten nicht mehr auftreten, weil das Kurfürstentum Hessen-Kassel von Preußen annektiert wurde. Es kann aber kein Zweifel daran bestehen, daß hier der letzte regierende Fürst die Weichen ebenso gestellt hatte, wie das in Baden geschehen war. Es gab keine Instanz im Deutschen Bund, die diese Disposition über die Ebenbürtigkeit durch fürstlichen Hoheitsakt hätte hindern können. Gelegentlich findet sich auch ein Hinweis, daß die in den Grafenstand erhobene, nicht standesgleiche Gemahlin eines Fürsten als Fürstin titulierte wurde, wie seit 1821 die Gräfin von Nidda.²⁵² Das Ausmaß solcher Veränderungen wird sich nur durch intensivere Nachforschungen feststellen lassen. Auszugehen ist davon, daß in derartigen Fällen Formalakte eines Souveräns zugrunde lagen.

251 HUBERTY (Anm. 10) I, S. 199, 213 f.

252 HUBERTY (Anm. 10) I, S. 192.

Zweiter Teil: Rechtslehre und positives Recht

I. DIE RECHTSLAGE IM HEILIGEN RÖMISCHEN REICH

1. Die Rechtslehre

- a) Das europäische *ius commune* in der Zeit des Späthumanismus bis zum ausgehenden 17. Jahrhundert

aa) Die Quellen des römischen und kanonischen Rechts

Die im ersten Teil geschilderten Vorgänge lassen sich nur vor dem Hintergrund der Rechtslage jener Zeit richtig interpretieren. Diese aber war seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert in zunehmendem Maße vom römischen Recht beeinflusst und schließlich überwiegend geprägt. Die schon in dem Werk von Pütter zur Ebenbürtigkeit anzutreffende und in der späteren Literatur des 19. und 20. Jahrhunderts häufig wiederkehrende Redeweise, seit dem 16. Jahrhundert hätten die Juristen ihre mit dem alten deutschen Recht nicht übereinstimmenden Auffassungen zur Geltung gebracht, auch durchgesetzt, jedenfalls aber das deutsche Recht „verdunkelt“, verkennt in fundamentaler Weise die historische Dimension der Rechtsgeltung. Solange die Jurisprudenz eine ausschließlich akademische Denkweise gewesen ist, wie vielleicht in der Frühzeit der Rechtsschule von Bologna, lange Zeit auch geographisch Deutschland fern, ist es sicher erlaubt, das Juristenrecht als Teil einer intellektuellen Welt zu begreifen, das nur punktuell, über die Domschulen vor allem, in Deutschland Wirkungen entfaltete. Mit der Gründung von Universitäten in Kerngebieten des deutschen Altsiedellandes, beginnend 1386 in Heidelberg, ändert sich diese Situation innerhalb weniger Generationen grundlegend. Die Normen und Lehrsätze des römischen Rechts werden nun

Teil dessen, was man für eine Epoche als „geltendes Recht“ feststellen muß. Gewiß war dieser Einfluß sehr ungleichmäßig und erreichte die unteren Ränge der Gesellschaft, d.h. den kleinstädtischen und ländlichen Raum, oft erst spät. Rechtsfragen aber, die in den Kreisen des Hochadels zu beantworten waren, dürften gerade besonders früh in die Hände von Juristen gelegt und nach römischem Recht beurteilt worden sein. Die moderne Forschung hat gezeigt, daß in Deutschland der Weg der Juristen in den Institutionen der Kirche und am Königshof begann und von dort zu den Fürstensitzen führte, während sich das Bürgertum nur in seinen bedeutendsten Metropolen, Nürnberg und Köln etwa, schon der Jurisprudenz zuwandte.²⁵³ Unter diesen Umständen ist es paradox, gerade für den hohen Adel eine fortdauernde, ungestörte Verbindlichkeit heimischer Rechtsgewohnheiten annehmen zu wollen. Weitaus größere Wahrscheinlichkeit hat die gegenteilige Vermutung für sich, daß die Maximen des römischen Rechts mit der Verbreitung der Juristen im 15. Jahrhundert besonders an Fürstensitzen bekannt wurden und das Kalkül in Rechtssachen beeinflussten – ungeachtet der ganz anderen Frage, ob das römische Recht den dynastischen Interessen stets entsprach. Es kann jedenfalls kein Zweifel daran sein, daß im 16. und 17. Jahrhundert für die hier zu beurteilenden Rechtsfragen das römische Recht zum Normenbestand des damals geltenden Rechts gerechnet werden muß.

Die wichtigsten Quellentexte des klassischen römischen Rechts und der Kaisergesetzgebung seien hier teils wörtlich, teils mit ihrem wichtigsten Inhalt mitgeteilt, um einen Eindruck von dieser allen frühneuzeitlichen Juristen geläufigen Rechtsmaterie zu ver-

253 Vgl. insbes. die Beiträge in den beiden folgenden Sammelbänden: HARTMUT BOOCKMANN, LUDGER GRENZMANN, BERND MOELLER, MARTIN STAEHELIN (Hrsg.), *Recht und Verfassung im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit*, I. Teil. Bericht über Kolloquien der Kommission zur Erforschung der Kultur des Spätmittelalters 1994 bis 1995, Göttingen 1998 (Abh. d. Akademie d. Wiss. in Göttingen, Philolog.-histor. Kl., 3. Folge, Nr. 228); RAINER CHRISTOPH SCHWINGES (Hrsg.), *Gelehrte im Reich. Zur Sozial- und Wirkungsgeschichte akademischer Eliten des 14. bis 16. Jahrhunderts*, Berlin 1996 (ZHF, Beih. 18).

mitteln. In den Digestentitel „De senatoribus“ ist der folgende Text des großen Juristen Ulpian aufgenommen worden:

„Feminae nuptae clarissimis personis clarissimarum personarum appellatione continentur. Clarissimarum feminarum nomine senatorum filiae, nisi quae viros clarissimos sortitae sunt, non habentur: feminis enim dignitatem clarissimam mariti tribuunt, parentes vero, donec plebei nuptiis fuerint copulatae: tamdiu igitur clarissima femina erit, quamdiu senatori nupta est vel clarissimo aut separata ab eo alii inferioris dignitatis non nupsit.“²⁵⁴

Die Ehefrau hat also Teil an Stand und Würde des Ehemannes.²⁵⁵ Die Kaiser Valentinian, Theodosius und Arcadius haben diesen Rechtssatz durch ein Gesetz ausdrücklich bestätigt, das Kaiser Justinian in den Titel „De dignitatibus“ seines Codex aufgenommen und sich damit zu eigen gemacht hat.²⁵⁶ Die weitere Frage, wie der Stand der aus einer solchen Ehe hervorgegangenen Kinder zu beurteilen ist, beantwortet der römische Jurist Celsus:

„Cum legitimae nuptiae factae sint, patrem liberi sequuntur: vulgo quaesitus matrem sequitur.“²⁵⁷

Ein ähnlicher Text ist von Gaius überliefert.²⁵⁸ Kaiser Justinian hat schließlich alle Heiratsbeschränkungen unter Freien aufgehoben und damit dem längst gefestigten Rechtsgrundsatz von der Maßgeblichkeit des ehemännlichen und väterlichen Standes für die Gemahlin und die Kinder breite Anwendungsmöglichkeiten verschafft.²⁵⁹

Mit den Regeln des römischen Rechts stimmten die Aussagen des Kirchenrechts überein. Gratian hatte in sein „Dekret“ genanntes Rechtsbuch einen auch die folgenden Generationen überzeugenden

254 D 1, 9, 8. Corpus Iuris Civilis. Text und Übersetzung, Bd. II: Digesten 1–10. Gemeinschaftlich übersetzt u. hrsg. von OKKO BEHREND, ROLF KNÜTEL, BERTHOLD KUPISCH, HANS HERMANN SEILER, Heidelberg 1995, S. 144.

255 WOLFGANG KUNKEL, *Matrimonium*, in: PAULY/WISSOWA, *Real-Encyclopädie der classischen Altertumswissenschaft*, Bd. XIV,2, Stuttgart 1930, Sp. 2259 ff., 2284.

256 C 12, 1, 13.

257 D 1, 5, 19; BEHREND u. a. (Anm. 253) S. 121.

258 D 50, 16, 196.

259 Nov. 78, 3.

den Text des Kirchenvaters Augustinus aufgenommen. Dieser erörterte die Problematik der standesungleichen Ehe am Beispiel der Nachkommenschaft Jakobs. Sie bestand nicht nur aus Kindern seiner beiden Ehefrauen Rachel und Lea; auch deren Mägde hatten Jakob Söhne geboren. Augustinus betont, daß alle in gleicher Weise am Erbe des Vaters teilhatten.

„Invenis ibi bonos filios Jacob natos de ancillis, et bonos filios natos de liberis. Nichil obfuit nativitas de uteris ancillarum, quando in patre cognoverunt semen suum, et consequenter regnum cum fratribus tenuerunt. Quomodo ergo in filiis Jacob non obfuit illis, qui nati sunt de ancillis, quo minus tenerent regnum, et terram promissionis quam cum fratribus acceperunt, non illis obfuerunt natales ancillarum, sed prevaluit semen paternum ...“²⁶⁰

Daß der ungleiche Stand der Ehefrau keine Auswirkungen auf die Rechtswirkungen der Ehe hat, war *opinio communis* der Kanonistik.²⁶¹

*bb) Die gemeinrechtliche deutsche Jurisprudenz
im 16. und 17. Jahrhundert*

aaa) Die gewöhnliche Eheschließung Das wichtigste adelsrechtliche Standardwerk von europäischem Rang war in der zweiten Hälfte des 16. und noch im 17. Jahrhundert der Traktat des kgl. französischen Hofrates Andreas Tiraquell „*De nobilitate*“²⁶², dessen Werk auch in Deutschland eine ganze Reihe ähnlicher Abhandlungen nach sich zog. Tiraquell formulierte, für die frühe Neuzeit wohl als einer der ersten, unter Hinweis auf die uns schon bekannten Quellen des römischen Rechts, aber auch unter Berufung auf den führenden mittelalterlichen Juristen Bartolus, die herrschende Lehre der gemeinrechtlichen Jurisprudenz, die sich eng an das römische Recht anschließt:

260 C. 32 qu. 4 c. 2; vgl. *Corpus Iuris Canonici*, ed. EMIL FRIEDBERG, Bd. I, Leipzig 1879, Sp. 1126.

261 JOSEPH FREISEN, *Geschichte des kanonischen Eherechts bis zum Verfall der Glossenliteratur*, Paderborn 1893 (Neudr. Aalen 1963), S. 69, S. 280 ff., 857 f.

262 ANDREAS TIRAQUELLUS, *De nobilitate et de iure primigenitorum*, Basel 1561. Vgl. zum folgenden Abschnitt auch GÖHRUM (Anm. 3) Bd. 2, S. 246 ff.; ABT (Anm. 3) S. 32 ff. (84 ff.).

„Mulier ignobilis, si nubat nobili, quod non numquam sit astrorum vi ... ea quidem efficitur nobilis ex nostris legibus, quae uxores clarissimas et illustres pronuntiant, quae viris clarissimis et consularibus nupserunt, illis quoque maritorum dignitatem, quaecunque ea sit, impartuntur ...“²⁶³

Daß die Sterne zuweilen eine solche Ehe nahelegen, liest man auch noch in späteren juristischen Abhandlungen. Auch die Feststellung, daß die von der nicht standesgleichen Gemahlin mit der Heirat erworbene Stellung im Witwenstand erhalten bleibt, gehört fortan ebenso zu den gesicherten Erkenntnissen der Jurisprudenz wie der Rechtssatz, daß die adlige Dame ihren Adel einbüßt, wenn sie einen Mann einfachen Standes ehelicht.²⁶⁴ Die Kinder aber eines adligen Vaters haben ungeachtet der Unebenbürtigkeit ihrer Mutter uneingeschränkt am Stand des Vaters teil:

„... licet filii non nobilitentur ex parte matris, non tamen dubito quin sit eorum nobilitas, quam a patre acceperunt, splendidior, illustrior, luculentior, clarior.“²⁶⁵

Zwischen hohem und niederem Adel differenziert Tiraquell, wie mancher Autor noch lange nach ihm, nicht. Ebenso wenig spielt für diese gemeinrechtliche Doktrin eine Rolle, wie die Standesungleichheit im Einzelfall geartet ist, ob also die erheiratete Fürstin dem niederen Adel oder dem Bürger- oder gar Bauernstande angehörte.

Auch in Deutschland entstanden bald eine ganze Reihe von Traktaten und Dissertationen über die Rechtsfragen des Adels. Zu den bemerkenswertesten frühen Arbeiten gehört sicher die Abhandlung „De nobilitate civili“ des Dominicus Arumaeus, Ordinarius an der Juristenfakultät von Jena und einer der wichtigsten Initiatoren der neuen Disziplin des *ius publicum* im Reich.²⁶⁶ Arumaeus führt die Aussagen des römischen Rechts auf einen allgemeineren dogmatischen Gedanken zurück. Er geht davon aus,

263 TIRAQUELLUS (Anm. 262) Cap. XVIII n. 1 u. 3 S. 112.

264 TIRAQUELLUS (Anm. 262) Cap. XVIII n. 5 S. 113, n. 15 S. 115.

265 TIRAQUELLUS (Anm. 262) Cap. XVIII nr. 26 S. 118.

266 DOMINICUS ARUMAEUS, *Conclusiones de nobilitate civili*, in: DERS., *Discursus academici de iure publico*, Tom. I, Jena 1614, nicht paginiert, auch unter dem Titel des Respondenten PETER FRITZE zitiert. STOLLEIS (Anm. 2) S. 143.

daß der Adel durch einen besonderen Rechtsakt erworben werden muß, kennt jedoch auch Fälle der stillschweigenden Nobilitierung, z.B. durch die Aufnahme in den fürstlichen Rat, die Berufung an die Spitze des Heeres, die Verleihung eines Reichslehens. Durch einen vergleichbaren Rechtsakt, die Eheschließung, erfolgt auch die Nobilitierung einer mulier plebeia, nimmt die Frau doch in allen Dingen am Rechtsstatus ihres Mannes, wie Wohnsitz, Privilegien usw., teil; für den Adel könne dann nichts anderes gelten.²⁶⁷ Zu den zahlreichen Autoren schon im ersten Drittel des 17. Jahrhunderts, die diese Rechtsauffassung teilen und die Lehre des gemeinen Rechts für Deutschland bestätigen, gehören bekannte und unbekannte Professoren und meist zugleich fürstliche Räte aus verschiedenen Regionen des Reiches. Die Argumentation lautet gewöhnlich, der Adel sei keine persönliche Eigenschaft, sondern nach *ius civile* eine dignitas, die nach den einschlägigen Regeln des dafür maßgebenden Rechts auch von einer Frau einfacher Herkunft durch Eheschließung erworben werden könne, ebenso wie von den gemeinsamen Kindern durch Geburt von ihrem Vater.²⁶⁸ Gelegentlich taucht zwar der Hinweis auf, der Adel sei glanzvoller, „illustrior“, wenn auch die Mutter aus einer solchen Familie hervorgegangen sei; man weiß auch von der beide Elternteile einbeziehenden Ahnenprobe einiger deutscher Stiftskapitel. Aber eine Argumentation, mit welcher die Geltung des römischen Rechts hätte in Frage gestellt werden können, ließ sich daraus nicht gewinnen. Vielmehr dienen Überlegungen der ange deuteten Art nur als zu widerlegende Gegengründe, *rationes dubitandi*, wie sie in einer methodisch korrekten Entscheidungsfindung nicht fehlen durften. Der schwer angreifbare Gedankengang der ganz herrschenden Lehre lautete etwa wie folgt, hier exempla-

267 ARUMAEUS (Anm. 266) n. 13 ff., 17.

268 HEINRICH BOCER, *Tractatus de regalibus*, Tübingen 1608, Cap. II n. 19 sqq.; MATTHIAS STEPHAN, *Tractatus de iurisdictione*, Liber II, Frankfurt 1610, Part. I Cap. VII, Membrum II n. 41 sqq.; DERS. *Tractatus de nobilitate civili*, Frankfurt 1617, n. 45 sqq., 51 sqq., 55, S. 66 ff.; CHRISTOPH BESOLD, *Discursus juridico-politicus de nobilitate*, Tübingen 1615, n. 16 S. 29f.; MICHAEL PHARETRATUS, *Tractatus de nobilitate*, Leipzig 1622, Cap. VII; JOSIAS NOLDEN, *De statu nobilium civili*, Gießen 1623, Cap. XI n. 3 sqq.; MATTHIAS BERNEGGER, *Disputatio de nobilitate*, Straßburg 1627, n. 25.

risch zitiert aus einem weitverbreiteten Traktat des Greifswalder Rechtslehrers Matthias Stephan:

„Etenim quoad originem, honorem dignitatemve filii non matris, sed patris conditio attenditur et ex eo solo nobilitas deducitur ... Quocirca filio nobilis, uti nec ducis vel comitis vel cuiuslibet alterius, nihil neque quoad nobilitate, et eius privilegia, neque quoad successionem bonorum tam feudaliū quam allodialium praeiudicat, quod matre plebeia seu ignobili procreatus sit: mater enim per nuptias nobilitatem et dignitatem patris adipiscitur ...“²⁶⁹

Selbst das Sukzessionsrecht eines Herzogs oder Grafen erleidet also keinerlei Einbuße dadurch, daß die Mutter nichtadliger, selbst plebeischer, d. h. auch bürgerlicher, Herkunft ist.

Diese Lehrsätze blieben nicht bloße Theorie. Frühzeitig wurden auch in den Consiliensammlungen bekannter Juristen Rechtsgutachten veröffentlicht, die sich mit unserer Problematik auseinandersetzen. So hat der Magdeburger Syndikus Franz Pfeil 1550 ein später viel zitiertes Gutachten angefertigt, das sich nach Pütter auf die im Jahre 1527 erfolgte Eheschließung des Herzogs Otto von Braunschweig-Lüneburg bezieht.²⁷⁰ Darin heißt es:

„Das die Hertzogin ... ihrem seligen Herren und Ehegemahl nicht ebenbürtig sein soll ... an dem ist so viel nicht gelegen. Dann nach dem Ihr Fürstl. Gnaden aus Gottes Versehung einen Fürsten und Hertzogen zu A zur Ehe bekommen, ist ihr Fürstl. Gnaden in desselbigen ihres Herren und Ehegemahls stand und wurde getreten und ein Fürstin und Hertzogin zu A geworden, bleibets auch alldieweil Ihr Fürstl. Gnaden ihren Witwen Stuel nicht verrücken ...“²⁷¹

Die Kinder aus dieser Ehe aber gehören zur fürstlichen Familie und folgen dem Vater in Würde und Ehren nach:

„Et liberi, quique ex his vel liberis eorundem procreantur in infinitum usque quoad familiam seu agnationem, item dignitatem et honores patrem sequuntur.“²⁷²

Mehrfach hat sich um 1600 die Marburger Juristenfakultät mit einschlägigen Fragen befaßt. Diese Consilien von Sixtinus und

269 STEPHAN, De iurisdictione (Anm. 268) ebda. n. 42 sq.

270 PÜTTER (Anm. 1) S. 92, 97 ff. Vgl. o. S. 38.

271 FRANCISCUS PFEIL, Consilia iuris, Magdeburg 1600, Cons. 78 n. 161 S. 165.

272 Ebda.

Vultejus folgen völlig der herrschenden Lehre. Auch wenn sie sich möglicherweise zum Teil auf Eheschließungen des niederen Adels beziehen, so bedienen sie sich doch der geläufigen Argumente, die eine Differenzierung zwischen hohem und niederem Adel nicht kennen. Hier wie anderswo versäumen es die Autoren nicht, sich sowohl auf das römische wie auf das kanonische Recht zu beziehen.²⁷³

Auch nach dem Ende des Dreißigjährigen Krieges folgt die Jurisprudenz noch lange Zeit einhellig der herrschenden Lehre. Besonders ausführlich erörtert die Problematik der nicht standesgleichen Ehen der württembergische Rat Nikolaus Myler von Ehrenbach in einem Werk, das zu den frühesten der allmählich entstehenden Disziplin des Fürstenrechts gerechnet werden darf.²⁷⁴ Der Autor macht sich zunächst, unter Heranziehung antiker Autoritäten, die Mahnung zu eigen, im Interesse des *splendor familiae* ebenbürtig zu heiraten. Er nimmt die sozialen Realitäten auch insofern ernst, als er die Eheschließungsgewohnheiten im deutschen Hochadel registriert. Myler weiß, daß unter Fürsten und Reichsgrafen das *Konnubium* üblich ist und in Deutschland zwischen den Herren und dem Adel klar unterschieden wird; wahrscheinlich, so meint er, weil einst alle Adligen den Fürsten untertan gewesen sind.²⁷⁵ Und Myler erörtert die rechtlichen Wirkungen nicht standesgleicher Ehen auch getrennt je nachdem, ob ein Fürst eine adlige Dame oder eine solche bürgerlicher oder plebejischer Herkunft heiratet. Aber die Rechtsfolgen sind am Ende dieselben: die nicht standesgleiche Ehefrau erwirbt den Stand ihres Mannes und die Kinder aus dieser Ehe sind sukzessionsberechtigt. Für die Ehen zwischen einem Fürsten und einer Gemahlin aus dem niederen Adel beruft sich Myler dabei auch auf die uns bekannten Beispiele aus den Häusern Braunschweig und

273 *Consiliorum sive responsorum doctorum et professorum facultatis iuridicae in academia Marpurgensi*, Vol. II, Marburg 1606, Cons. 9 n. 24, 37, 47 sqq., 74, 76 u. passim; Vol. III, Marburg 1607, Cons. 17 n. 13 sq., 42 sqq.; Cons. 23 n. 168.

274 NICOLAUS MYLER VON EHRENBACH, *Gamalogia personarum imperii illustrium*, Stuttgart 1664, Cap. V.

275 MYLER (Anm. 274) n. 2, 6 sq.

Baden.²⁷⁶ Er bringt auch den häufigen Fall zur Sprache, daß ein Fürst nach einer ersten, ebenbürtigen eine zweite, nicht standesgleiche Ehe eingeht, und vertritt konsequent den Standpunkt, daß die Kinder aus beiden Ehen hinsichtlich ihrer Erbberechtigung in Lehen und Allode gleichberechtigt sind.²⁷⁷ Schließlich erwähnt dieser Autor auch, daß ungleiche Ehen nicht selten durch knappe materielle Ressourcen begründet sind.²⁷⁸ Für die Ehen von Fürsten und nichtadligen Frauen fehlt so aussagekräftiges Anschauungsmaterial. Dafür enthält die Jakobs Geschichte, die mit einem Augustinus-Zitat ja in das Dekret Gratians Eingang gefunden hatte, einen direkten Hinweis darauf, daß selbst Frauen einfachster Herkunft vollkommen ebenbürtige Nachkommenschaft hervorzubringen vermögen. Adel ist eben eine *qualitas politica*, nicht Natur. Dem Sohn aus einer solchen Ehe kommen nicht nur Stand und Lehen des Vaters zu, sondern auch Sitz und Stimme in den Kollegien des Reichstags, gibt es doch ein entgegenstehendes Reichsgesetz nicht:

„An filius natus ex patre comite et matre plebeia, aequè sit comes, et Schilt und Helm fähig, quam pater comes, adeo ut in feudis titulatu et dignitatem succedat, nec non in publicis imperii conventibus sessionem et votum habeat? Quod sine dubio affirmative resolvitur ... Idem quoque dicendum est in obtinendo voto et sessione in comitiis, aliisve conventibus publicis, cum nulla lex aut constitutio imperii hoc prohibeat ...“²⁷⁹

Viel zitiert wurde auch ein Traktat, der den früher erwähnten Fall der Grafschaft Bentheim betraf und mit Entschiedenheit die Positionen der herrschenden Meinung vertrat.²⁸⁰ Der sonst wenig bekannte Autor hatte sich die Mühe gemacht, einschlägige Vergleichsfälle aus dem europäischen Hochadel zusammenzutragen, was angesichts der im Abendland weitgehend unangefochtenen Geltung des *ius commune* nicht allzu schwierig war – ein Thema, das hier freilich auf sich beruhen muß. Der Blick der deutschen Jurisprudenz war jedenfalls in dieser Zeit des späten Humanismus durchaus auf Literatur wie Rechtstatsachen des Auslandes gerich-

276 MYLER (Anm. 274) n. 7 sqq., 12 sqq., 16 sqq., 19sq. Vgl. o. zu Anm. 17, 18, 22.

277 MYLER (Anm. 274) n. 21 sq.

278 MYLER (Anm. 274) n. 47.

279 MYLER (Anm. 274) n. 48 sqq., 61.

280 GERHARD FELTMANN, *De impari matrimonio liber unus*, Bremen 1691.

tet. Man wußte, daß die in Deutschland allgemein vertretene Rechtsposition hinsichtlich der nicht standesgleichen Eheschließungen weitgehend auch eine europäische sein mußte. Überall in den Juristenkollegien nicht nur Deutschlands, sondern auch Italiens sei sie anerkannt, weiß ein Autor zu berichten.²⁸¹ Es überrascht daher nicht, daß die herrschende Lehre auch in den Werken der bekannten Reichspublizisten jener Zeit begegnet, etwa bei Theodor Reinkingk²⁸², Johann Wilhelm Itter²⁸³, Heinrich Cocceji²⁸⁴ und Johannes Schilter²⁸⁵; die Liste ließe sich fortsetzen. Auch Samuel Stryk, eine wahrhaft repräsentative Gestalt der deutschen Jurisprudenz des 17. Jahrhunderts und Wegbereiter methodischer Veränderungen, von denen bald die Rede sein muß, stand uneingeschränkt auf dem Boden der herrschenden Lehre: Es könne nicht geleugnet werden, daß die nicht standesgleichen Ehefrauen sich der ganzen Würde des Gatten erfreuen und auch illustre, d.h. hochadlige, Titel für sich in Anspruch nehmen können.²⁸⁶ Besonders erwähnt zu werden verdient auch Philipp Knipschilt, einer der solidesten Autoren in der deutschen Jurisprudenz des späten 17. Jahrhunderts, dessen umfassender Traktat über die Rechte und Privilegien des Adels zwar in erster Linie die Reichsritterschaft im Blick hat, jedoch auch fürstenrechtliche Fragen berührt. Er betont nachdrücklich, daß die ausschließliche Bedeutung des väterlichen Standes für den Stand der Kinder auch Landgrafen, Markgrafen, Herzöge, Grafen und freie Herren betreffe, mag auch die Mutter – so ist dem Zusammenhang zu entnehmen – einfachster Herkunft

281 GEORG SCHUBHARD, *Tractatus methodicus de austregis Sacri Romani Imperii*, Heidelberg 1663, S. 117 unter Berufung auf SCHÜRPF.

282 THEODOR REINKINGK, *Tractatus de regimine seculari ecclesiastico*, Frankfurt am Main 1659, Lib. I Class. V Cap. XI n. 23 sq.

283 JOHANN WILHELM ITTER, *De feudis imperii commentatio methodica*, Frankfurt am Main 1685, Cap. XIV n. 9.

284 HEINRICH COCCEJI, *Juris publici prudentia compendio exhibita*, Frankfurt an der Oder 1695, Cap. XXVIII § 29.

285 JOHANNES SCHILTER, *Institutionum Juris publici Romano-Germanici tomi duo*, Straßburg 1696, Lib. I Titl. IX § 6.

286 SAMUEL STRYK, *Disputatio juridica de jure illustrium et nobilium communi*, Wittenberg 1691, in: JOHANN CHRISTIAN LÜNIG, *Thesaurus Juris derer Grafen und Herren des Heil. Röm. Reichs*, Frankfurt und Leipzig 1725, Cap. II § 4 n. 15.

sein.²⁸⁷ Es fällt ausgesprochen schwer, schon im 17. Jahrhundert einen Autor ausfindig zu machen, der die herrschende Lehre bezweifelt. Gelegentlich findet sich jemand, der zum Thema der nicht standesgleichen Ehe überhaupt nur die morganatische Form erörtert, so, als wenn in der juristischen Literatur die Problematik nicht ganz anders und grundsätzlicher erörtert würde und als ob es bei Standesungleichheit einen anderen Fall als den der morganatischen Ehe gar nicht gäbe.²⁸⁸ Eine solche Darstellung fällt um so mehr auf, als die Möglichkeit einer Eheschließung in morganatischer Form allgemein bekannt, aber als Sonderfall eher am Rande behandelt worden war.

bbb) Die morganatische Eheschließung Sie bereitete der gemeinrechtlichen Jurisprudenz und ihrem Verständnis der nicht standesgleichen Eheschließung keine dogmatischen Schwierigkeiten. Das *matrimonium ad morganaticam* war aus dem langobardischen Lehenrecht bekannt, das als Teil des *Corpus Iuris* zum Standardprogramm der juristischen Ausbildung gehörte. Dennoch deuten manche Anzeichen darauf hin, daß die morganatische Eheschließungsform erst im Laufe des 17. Jahrhunderts größere Bedeutung erlangt hat. Noch 1682 wettert ein anonymes, wohl von Theologen verfaßtes *Consilium* gegen die morganatische Ehe mit Argumenten aus dem Alten und Neuen Testament.²⁸⁹ Unter Juristen war die Sache noch zu Beginn des 17. Jahrhunderts kaum ein Thema. Als aber in der Rechtspraxis morganatische Eheschließungen zunehmend Verbreitung fanden, konnten die Juristen sie problemlos in ihr System einordnen. Es handelte sich bei der morganatischen Ehe um einen besonderen, nach langobardischem Lehenrecht zulässigen Vertrag, durch den die Grundsätze des gemeinen Rechts modifiziert wurden. In der Geschichte der juristischen Literatur spielt für dieses Problem ein 1660 publiziertes

287 PHILIPP KNIPSCHILT, *Tractatus politico-historico-juridicus de juribus et privilegiis nobilitatis et ordinis equestris S.R.J. liberi et immediati*, Ulm 1693, Lib. I Cap. VIII n. 25 sq.

288 JOHANN FRIEDRICH RHETIUS, *Institutiones juris publici Germanici Romani*, Berlin 1698, Lib. I Tit. XXI §§ 9 sqq.

289 In: JOHANN CHRISTIAN LÜNIG, *Europäischer Staats-Consiliorum II. Theil*, Leipzig 1715, S. 1558 ff.

Rechtsgutachten des Jenenser Juristen Heinrich Salmuth eine wichtige Rolle. Er hatte die Rechtsfolgen einer Eheschließung zu beurteilen, bei welcher von der nicht standesgleichen Gemahlin eines deutschen Reichsfürsten auf dessen fürstliche Dignität, Sukzession und Titel durch ein *pactum speciale* Verzicht geleistet worden war. Salmuth steht grundsätzlich ganz auf dem Boden der herrschenden Lehre. Aber diese gilt dann nicht, wenn der Fürst ausdrücklich die gegenteilige Rechtsfolge anordnet und nicht nur die Ehefrau, sondern auch die zu erwartenden Kinder von der Fürstenwürde, Erbschaft und Regierungsnachfolge ausschließt.²⁹⁰ Die morganatische Eheschließung ist also keineswegs eine automatische Folge der Standesungleichheit der Ehefrau. Es handelt sich vielmehr um einen besonderen Vertragstyp, den wohl am frühesten Myler von Ehrenbach in seinem schon erwähnten adelsrechtlichen Traktat mit den einzelnen zugehörigen Tatbestandsmerkmalen, wie sie die Praxis entwickelt hatte, systematisch dargestellt hat:

„Solche Ehe-Pacten werden ordinarie vor dem Beylager dergestalt abgehandelt und außgefertiget. (1.) Daß zwischen beiden verlobten Personen, ob zwar solche ungleichen Stands und Herkommens, ein rechte Christliche Ehe solle seyn und bleiben. (2.) Die in solcher Ehe erzählte Kinder, männlichs- und weiblichs Geschlechts, sollen recht und ehrlich gebohren seyn und gehalten werden. Jedoch (3.) daß Sie ihres Herrn Vatters Titul und völliges Wappen zu führen sich enthalten. Noch auch (4.) mit den auß erster Ehe gebohrnen Söhnen an dem Väterlichen Fürstl. Gräfl. und Herrschafftlichen Stamm-Guthe Erben seyen: Daß Sie sich (5.) eben so wenig der andern Fürstl. Stammen-mobilien erblich anmassen. Sondern (6.) sich mit den jenigen Schlössern, Dörffern oder Güthern, welche zu ihrem Unterhalt in der Heuraths-Abredt, verordnet und bestimmt, hinweg weisen lassen, unnd darmit vergnügt seyn solten. Und dann (7.) daß die Mutter in den Fürsten- oder Grafen-Stand keines wegs erhaben, sondern in Ihrem angebohrnen alten Stand allerdings und biß an Ihr letztes Ende verbleibe. Sich demnach (8.) deß Fürstlichen oder Gräflichen Namens, Tituls, Wappens, Ehren und Würden gänzlich, so wol gegen das Fürstliche- oder Gräfliche Hauß und Unterthanen, als gegen andern vor und auch nach ihres Herrn Todfall enthalte. Wie Sie dann (9.) ihrer weiblichen Gerechtigkeit halber. an Widdumb, Morgengab, und anderer Abfertigung halber, an das Fürstl. oder Gräfl. Stamm-Hauß nichts fordern, sondern sich mit in dem Heu-

290 HEINRICH SALMUTH, *Responsum Juris pro matrimonio principis cum virgine nobili*, Jena 1660, insbes. *Resolutio tertiae quaestionis*.

rats-Pact verschrieben und nach Ihres Herrn Seel. Tod eingeraumbten Güthern vergnügen lassen solle.“²⁹¹

In wenigen Sätzen kürzer zusammengefaßt, findet sich diese Charakteristik des morganatischen Ehevertrages bei vielen Autoren.²⁹² Mehrfach wird auch der Gedanke einer Eventualsukzession der aus einer morganatischen Ehe hervorgegangenen Nachkommenschaft angesprochen und vertreten, also deren Sukzession für den Fall, daß der auf ebenbürtigen Eheschließungen beruhende Hauptstamm erlischt.²⁹³ Auch bei diesem Aspekt handelt es sich gewiß um einen Reflex dessen, was die schon geschilderte Vertragspraxis deutscher Fürstenhäuser hervorgebracht hatte.

cc) Juristische Argumente in Konfliktfällen nicht standesgleicher Ehen Die Verschränkung von Theorie und Praxis, also von Jurisprudenz und juristischer Argumentation und Gestaltung im konkreten Fall, ist nicht nur der Rechtsliteratur zu entnehmen. Auch in den Zeugnissen über nicht standesgleiche Eheschließungen im hohen deutschen Adel findet sich immer wieder ein Hinweis auf das gemeine Recht und seine Maßgeblichkeit für die Entscheidung des Falles. So hören wir über die 1518 erfolgte Eheschließung des Markgrafen Ernst von Baden-Durlach, sie sei gemäß den „iura scripta“ behandelt und entschieden worden.²⁹⁴ Zur Ehe des Herzogs Otto von Braunschweig-Lüneburg und der Mette von Campen, über die der Magdeburger Pfeil gegutachtet hatte, muß auch Pütter einräumen, daß die „Macht des römischen Rechts“ nicht ohne Einfluß geblieben ist.²⁹⁵ Nicht anders ist zu erklären, daß die Töchter des Grafen Anton von Isenburg-Kelsterbach und der Schäferstochter Katharina Gumpel mit ihren Erbensprüchen vor dem Reichskammergericht zum Teil erfolgreich waren – die Her-

291 MYLER (Anm. 274) Cap. VI n. 2.

292 ITTER (Anm. 283) Cap. XIV n. 10; STRYK (Anm. 286) Cap. II n. 16 sq., 25 sqq.; COCCEJ (Anm. 284) Cap. XXVIII § 29; SCHILTER (Anm. 285) Lib. I Tit. IX § 4.

293 RHETIUS (Anm. 288) Lib. I Tit. XXI § 16; ITTER (Anm. 283) Cap. XIV n. 10; NICOLAUS BETSIUS, De statutis, pactis et consuetudinibus familiarum illustrium et nobilium, Straßburg 1699, §§ 10 ff.

294 MOSER, Familien-Staats-Recht II (Anm. 9) S. 144; vgl. o. zu Anm. 17.

295 PÜTTER (Anm. 1) S. 102; vgl. o. S. 38.

kunft der Mutter als einer plebeia spielte eben keine Rolle.²⁹⁶ Als der Sohn Christian des Fürsten Georg Aribert von Anhalt-Dessau sich anschickte, den morganatischen Ehevertrag seines Vaters aus dem Jahre 1637 anzugreifen, berief er sich ausdrücklich auf die herrschende Lehre:

„In Frankreich und Teutschland würden sogar ungleiche Heirathen getroffen, und bleibe gleichwohl dabey: Filius sequatur dignitatem patris ... Alle Rechtsgelehrte sagten einstimmig, daß gedachtes Pactum putativum wider die Natur-Geist- und weltlichen Rechte, ja contra aequitatem ipsam wäre ...“²⁹⁷

Ganz ähnlich argumentierte 1665 der Graf Ernst Wilhelm von Bentheim, als er seinen zwei Jahre zuvor geschlossenen Vertrag mit dem jüngeren Bruder über den Ausschluß seiner eigenen Söhne von der Sukzession wegen Unebenbürtigkeit der Ehefrau widerrief. Er habe

„wider Recht und Billigkeit“ gehandelt und seinen Kindern genommen, „was ihnen von Gott und Rechtswegen gebühret“, da „das unstreitigen Rechtens, quod filii etiam vivo patre censeantur, quodammodo domini rerum paternarum, und, nach der Lehre des Apostels: Si filius, ergo heres, zu Possessoren und Besitzern mehrbesagter unserer Graf- und Herrschafften und aller Güter würcklich zu machen“, er die Macht habe.“²⁹⁸

Wir dürfen vermuten, daß bei genaueren, archivalischen Nachforschungen solche und ähnliche Zeugnisse, die sich auf die herrschenden Lehren des gemeinen Rechts berufen, in erheblichem Umfang zutage gefördert würden. Für die erfolgreiche Klage der Witwe des Pfalzgrafen Johann Karl, Esther Maria von Witzleben, sind solche Recherchen durchgeführt und die Ergebnisse in modernisierter sprachlicher Form publiziert worden. Im Votum des Reichshofrats, das dem Endurteil vom 11. 4. 1715 zugrunde lag, hieß es unter anderem – hier nach den Formulierungen der Herausgeber:

„... ist diese Heirat ein völlig rechtlicher Kontrakt, und die Kinder aus dieser Ehe sind legitime Erben in allem, was ihrem Vater zustand. Es konnte also dem Beklagten (Pfalzgraf Christian) keineswegs das Recht zustehen, den hinterlassenen Kindern seines Bruders alsbald nach dessen Tod sowohl die fürstliche

296 Vgl. o. Anm. 80.

297 Zitiert von PÜTTER (Anm. 1) S. 147 Anm. d; vgl. o. S. 40.

298 MOSER, Staats-Recht (Anm. 9) S. 210f. Vgl. o. S. 58.

Würde als das Erbrecht an den Stamm- und Fideikommißgütern und allen Renten um Eigennutzung willen vorzuenthalten. Dies um so weniger als kein Vertrag existiert, in dem die Eheleute sich zu einer besonderen Art der Ehe verbunden hätten und also der formalen Eigenschaft einer morganatischen Ehe gänzlich ermangeln.“²⁹⁹

b) Lehrmeinungen in der deutschen juristischen Literatur
des 18. Jahrhunderts

aa) *Der Methodenwandel seit dem späten 17. Jahrhundert*

Seit dem frühen 18. Jahrhundert werden die Rechtsfolgen von Ehen zwischen Angehörigen des hohen deutschen Adels mit nicht standesgleichen Partnerinnen unterschiedlich beurteilt. Nicht wenige Autoren leisten der bis dahin ganz herrschenden Lehre des gemeinen Rechts keine Gefolgschaft mehr. Zugrunde liegt ein tiefgreifender Wandel des methodischen Denkens in der Jurisprudenz, der hier zum besseren Verständnis der nachfolgenden Abschnitte kurz zu skizzieren ist.³⁰⁰

Seitdem Hermann Conring, nach ersten Zweifeln in der humanistischen Literatur, 1643 seine geradezu epochemachende Schrift „De origine iuris Germanici“ publiziert hatte³⁰¹, begann sich ein neues Verständnis der Rechtsgeltung durchzusetzen. Conring hatte

299 v. WITZLEBEN u. v. VIGNAU (Anm. 118) S. 83. Näheres oben auf S. 69 ff.

300 Ausführlich dazu und zum folgenden Text JAN SCHRÖDER, *Recht als Wissenschaft. Geschichte der juristischen Methode vom Humanismus bis zur Historischen Schule (1500–1850)*, München 2001, S. 97 ff.; DIETMAR WILLOWEIT, *Der Usus modernus oder die geschichtliche Begründung des Rechts. Zur rechtstheoretischen Bedeutung des Methodenwandels im späten 17. Jahrhundert*, in: DERS. (Hrsg.), *Die Begründung des Rechts als historisches Problem*, München 2000 (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 45) S. 229 ff., 235 ff.; KLAUS LUIG, *Usus modernus*, in: HRG, Bd. 5 (1998) Sp. 628 ff.

301 In: HERMANN CONRING, *Opera omnia*, ed. JOHANN WILHELM GÖBEL, Tom. VI, Braunschweig 1730, Neudr. Aalen 1973, S. 77 ff.; KLAUS LUIG, Conring, das deutsche Recht und die Rechtsgeschichte, in: MICHAEL STOLLEIS (Hrsg.), *Hermann Conring (1606–1681). Beiträge zu Leben und Werk*, Berlin 1983, S. 355 ff.; DIETMAR WILLOWEIT, Hermann Conring, in: STOLLEIS (Anm. 1) S. 129 ff.

die im frühen 16. Jahrhundert aufgekommene Legende, Kaiser Lothar von Supplinburg habe das römische Recht im Reich durch Gesetz eingeführt, endgültig widerlegt. Damit war die Autorität der auf dem römischen Recht beruhenden gemeinrechtlichen Jurisprudenz untergraben. Denn die Reichskammergerichtsordnung von 1495 hatte das römische Recht nur subsidiär, d.h. unter Anerkennung der vorrangigen Geltung des einheimischen, auf Statuten oder Gewohnheiten beruhenden Rechts, rezipiert. Folgerichtig stellte man sich nun die Frage, ob es für ein zu lösendes Rechtsproblem eine alte deutsche Rechtsnorm gab, deren Weitergeltung zu vermuten war, weil sie jedenfalls nicht durch ein Gesetz, welches das römische Recht einführte, verdrängt worden sein konnte. Wer so dachte, für den verblaßten die bisher zur Lösung juristischer Probleme stets zitierten Autoritäten des *ius commune*, die römischen, mittelalterlichen und neuzeitlichen Juristen, zu Vertretern beachtenswerter, aber nicht verbindlicher Lehrmeinungen. Der nun beginnenden Epoche der Jurisprudenz gab Samuel Stryk einen irreführenden Namen, da er vom „*Usus modernus Pandectarum*“ sprach, während es ihm in Wahrheit darum ging, dem einheimischen deutschen Recht, seien es Rechtsgewohnheiten oder Gesetze, Anerkennung zu verschaffen.³⁰² Zentrum dieser methodischen Neuorientierung war die Universität Halle. Der dort wirkende Christian Thomasius, einer der bedeutendsten Juristen jener Zeit, hat nicht nur mit fundamentalen Beiträgen das naturrechtliche Denken vorangetrieben, sondern zugleich auch der historischen Dimension des Rechts Rechnung getragen, indem er in einer Reihe von Dissertationen die tatsächliche, nach seiner Überzeugung sehr eingeschränkte Bedeutung des römischen Rechts für die deutsche Praxis untersuchte.³⁰³ Die beginnende Aufklärung umfaßt beides, naturrechtliches ebenso wie geschichtliches Denken. Die Tragweite des neuen methodischen Ansatzes zeigte sich darin, daß auch jene Autoren, die für die weiterhin uneingeschränkte Anerkennung des römischen Rechts kämpften, sich gleichfalls historischer Argumente bedienen mußten, etwa der

302 SAMUEL STRYK, *Specimen usus moderni pandectarum ad libros V priores*, Frankfurt und Wittenberg 1690.

303 Ausführlich dazu WILLOWEIT (Anm. 300) S. 240 ff.

These, das römische Recht sei stillschweigend mit Zustimmung des Kaisers eingeführt worden.³⁰⁴

bb) Die Zwiespältigkeit der Rechtslehre in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts

aaa) Ablehnung der gemeinrechtlichen Lehre und Annahme eines historischen deutschen Ebenbürtigkeitsprinzips Es dauerte nicht lange und die neue Methode, geltendes Recht durch Rückgriff auf alt-deutsche Quellen festzustellen und zu begründen, begann auch die Erörterung der Ebenbürtigkeitsfrage zu beeinflussen. Es gab verschiedene Wege, auf denen mit den Argumentationsmöglichkeiten der neuen Methode die herrschende Lehre in Frage gestellt werden konnte. Der Jenenser Rechtsgelehrte Georg Melchior Ludolph hält in einem weithin bekanntgewordenen Werk über die Rechtsstellung adeliger Damen im Grundsatz zwar an der herrschenden Lehre fest. Zweifel an ihrer Geltung aber ergeben sich in Hinblick auf die „leges Germaniae“, weil nach deutschem Recht zwischen hohem und niederem Adel unterschieden werde und sich daher unterschiedliche Gepflogenheiten entwickelt hätten. Daß danach die Eheschließung überhaupt ein geeigneter Modus sei, Adel zu erwerben, lasse sich durch die einheimischen Sitten nicht beweisen.³⁰⁵ Der Hallenser Naturrechtsprofessor Nikolaus Hieronymus Gundeling versuchte, die Problematik einer prinzipiellen Lösung zuzuführen, indem er die Frage stellte, „An nobilitet venter?“ – was bedeuten soll: Kann Adel durch eine Frau vermittelt werden? Weil diese Frage aber nach altem deutschen Recht selbst für den Fall zu verneinen ist, daß die Frau adliger Herkunft, der Ehemann aber geringeren Standes ist, kann erst recht nichts anderes für eine nichtadelige Ehefrau gelten.³⁰⁶ Für den Straßburger Juristen Johann Adam Kopp unterscheidet sich das deutsche Ebenbürtigkeitsdenken so grundlegend vom römischen Recht, daß

304 WILLOWEIT (Anm. 300) S. 239f.

305 GEORG MELCHIOR LUDOLPH, *De jure foeminarum illustrium tractatus nomico-politicus*, Jena 1711, Sect. I §§ 3 sqq., 10; vgl. a. schon CASPAR HEINRICH HORN, *Juris publici Romano-Germanici eiusque prudentiae liber unus*, Berlin 1707, Cap. L § 6.

306 NICOLAUS HIERONYMUS GUNDLING, *An nobilitet venter?*, Halle 1718, Cap. III §§ 16, 18, 28, 37. 46 u. passim.

die Anwendung des letzteren nur zu Konfusion führen kann.³⁰⁷ Es ist bezeichnend, daß sich dieser Autor auf Veit Ludwig von Sekkendorff als Kronzeugen beruft, also einen frühen Verwaltungspragmatiker aus der Mitte des 17. Jahrhunderts, der nicht die Rechtslage erörtern, sondern seinen Lesern an den Fürstenhöfen Regeln für ein gutes politisches Regiment an die Hand geben will. Das Zitat aus dem 1656 erschienenen, berühmt gewordenen Werk „Teutscher Fürsten-Staat“ lautet:

„Nach altem Herkommen des Teutschlandes verheyrathen sich die teutschen Fürsten und vornehme Reichs-Grafen an keine andere Person, als welche aus Fürstlichen, Gräfflichen, oder demselben gleich geachteten Geschlecht, welches zumal im Reich bekannt, und etwan auch dem Landes-Fürsten, der da heyrathet, nicht unterworfen oder Landsäßig wäre, gebohren ist, NB. und sind Exempel anzuziehen, daß im fall eine Fürstliche und hohe Person es hie-rinnen anders gehalten, und an eine gemeine von Adel oder Bürgerlichen Standes sich vermählet, es ihnen nicht allein zur bösen Nachrede gereicht, sondern auch denen also erzehlten Kindern ihr Stand und Recht zur Landes-Regierung sehr beschnitten, auch wol aberkannt, oder sie mit geringern Gütern abgewiesen worden.“³⁰⁸

Im Lichte des neuen historischen Denkens schien auch alltäglichen Erfahrungen und Gebräuchen rechtliche Bedeutung zuzukommen. Daß der hohe Adel in der Regel standesgleich heiratete, schien die Fortgeltung mittelalterlicher Rechtssätze zu bestätigen. Justus Henning Böhm, ein herausragender Kopf der auf den Denkwegen des *Usus modernus* ohnehin führenden Juristenfakultät von Halle, zitierte daher zu den Rechtsfolgen nicht ebenbürtiger Ehen ohne Bedenken den bekannten Satz mittelalterlicher Rechtsbücher: „Das Kind gehöret zur ärgern Handt“.³⁰⁹

Die Hallenser Juristenfakultät ließ es nicht bei der bloßen Theorie bewenden. Ihr bekanntes Mitglied Johann Peter von Ludewig beantwortete in einem Consilium die Frage,

307 JOHANN ADAM KOPP, *Tractatus juris publici de insigni differentia inter S.R.J. comites et nobiles immediatos*, Straßburg 1725, Sect. III § 5.

308 Zitiert nach KOPP (Anm. 307) Sect. III § 5 p. 240. Zum „Teutschen Fürstenstaat“ vgl. MICHAEL STOLLEIS, Veit Ludwig von Seckendorff, in: DERS. (Anm. 1) S. 148 ff.

309 JUSTUS HENNING BOEHMER, *Ius ecclesiasticum protestantium*, Halle 1733, Lib. IV Tit. IX § 19.

„Ob die Standes-Erhöhung aus ungleicher Ehe erzeugten Kindern, ein vollkommenes Recht zur Lehen- und Landesfolge im teutschen Reiche machen könne?“,

mit einem klaren Nein.³¹⁰ Dieselbe Position findet sich dann bald auch bei Juristen außerhalb von Halle und Jena, die sich von der neuen Denkschule anregen ließen. So bei dem mit vielen Publikationen bekanntgewordenen Reichskammergerichtsassessor Johann Georg Cramer³¹¹ und bei dem von Jena nach Marburg gewechselten Rechtslehrer Johann Georg Estor.³¹² Zur Verbreitung der neuen Lehre trug wesentlich bei, daß sich ihr auch der Autor eines der wichtigsten fürstenrechtlichen Werke jener Zeit, Burkhard Gotthelf Struve, angeschlossen hatte. Er präsentierte auch erstmals eine umfassendere Sammlung nicht standesgleicher Heiratsfälle des hohen deutschen Adels, die schon Moser und Pütter benutzten und erweiterten.³¹³

Die neue Lehre konnte sich aber in der Jurisprudenz bis zur Mitte des Jahrhunderts niemals völlig durchsetzen. Moser zitiert im 19. Teil seines 1745 erschienenen Staatsrechts zu unserem Thema 35 Autoren, von denen sich – jeweils mit gewissen Einschränkungen und Besonderheiten – etwa 19 der bis dahin herrschenden und etwa 13 der neuen Lehre zuordnen lassen.³¹⁴ Das Zahlenverhältnis sagt zwar nichts über den tatsächlichen Einfluß der einzelnen Autoren und ihrer Schriften aus. Aber es zeigt, daß die Rechtslehre

310 *Consilia Hallensium iurisconsultorum*, Vol. II, Halle 1734, Lib. I n. 8 S. 971 ff.

311 JOHANN GEORG CRAMER, *Commentarii de iuribus et praerogativis nobilitatis avitae*, Leipzig 1739, Cap. IV S. 230 ff.

312 JOHANN GEORG ESTOR, *De odio in matrimonia inaequalia et restricto iure nobilitatis Germanicae quod ad connubia*, Jena 1740, Cap. V §§ 64 sqq.

313 BURCARD GOTTHELF STRUVE, *Iurisprudentiae heroicae seu iuris quo illustres utuntur privati pars II*, Jena 1744, Cap. II Sect. I § 33; es handelt sich um eine auch unter dem Namen des Respondenten HELFFELD zitierte Dissertation; die Fallsammlung findet sich in Sect. II.

314 Unter den letzteren zitiert MOSER, *Staats-Recht* (Anm. 9) neben den soeben erörterten Autoren noch F. L. VON BERGER (S. 244), VON GÜNDERRODE (S. 259 f.), BERTRAM (S. 276 f.), MASCOV (S. 305), RICHTER (S. 308), SCHROETER (S. 310).

keineswegs widerspruchslös und einhellig die bisher allein maßgebende Position des gemeinen Rechts verlassen hatte.

bbb) Vertreter der gemeinrechtlichen Lehre Unter den bedeutenden Juristen aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, die sich von der neuen, in Halle und Jena gepflegten Methode überhaupt nicht beeindrucken ließen, verdient zunächst wegen der Präzision seiner Feststellungen Heinrich Cocceji hervorgehoben zu werden. Die Ehe zwischen einer illustren und einer plebejischen Person sei nicht ungleich, sondern gleich, weil die Ehefrau nach natürlicher Vernunft der Würde des Mannes folge, was das Sukzessionsrecht der Kinder, und zwar auch in die Reichslehen, nach sich ziehe:

„Coniugium illustris personae cum plebeia vel minus nobili ... non inaequale est coniugium, sed aequale, etsi personae dispari dignitate sint ... Uxor enim naturali ratione sequitur dignitatem mariti ... Liberi vero ex ea nati multo magis patri indignitatibus succedunt, cum filii ex legitimis nuptiis nati patrem non matrem sequantur ... Eaque lex naturae dicatur ... Unde et certissimo iure, perpetuaque imperii praxi succedunt hi liberi in feudis: quam in rem imperialis camerae usum ...“³¹⁵

Das Lehenrecht, als eine ausgesprochen „harte“, nämlich Vermögensfragen regelnde, Rechtsmaterie scheint sich Veränderungen überhaupt eher entzogen zu haben:

„Wegen der Fürsten fragen die Lehrer der Lehen-Rechte, wenn selbige außer ihrem Stande heyrahteten, wie desfalls in Teutschland verschiedene Exempel vorhanden, ob die aus einer so thanen Ehe erzielten Kinder auch in denen Fürstlichen Lehen sukzediren könnten? Die Affirmativa wird von den allermeisten außer Zweifel gestellet ...“

heißt es in einem weitverbreiteten Kompendium zum Reichslehenrecht von Johann Ehrenfried Zschackwitz.³¹⁶ Auch August Leyser hielt in seinen weithin bekannt gewordenen „Meditationes ad Pandectas“ an der ehemals allein herrschenden Lehre fest, dies freilich nicht mehr mit einem schlichten Rückgriff auf das römi-

315 HEINRICH COCCEJI, *Disputatio inauguralis juridica de coniugio inaequali personarum illustrium*, Heidelberg 1714, §§ 1, 3, 6.

316 JOHANN EHRENFRIED ZSCHACKWITZ, *Grundlegung zu dem Lehn-Rechte des Teutschen Reiches*, Leipzig 1714, Abt. XI Thes. VII S. 332; vgl. a. CASPAR HEINRICH HORN, *Jurisprudencia feudalis*, Wittenberg 1741, Cap. VI n. 10 S. 130f.

sche Recht, sondern mittels einer abweichenden Interpretation der mittelalterlichen deutschen Quellen: Deren Ziel sei nur gewesen, Ehen mit unfreien Frauen zu verhindern, während die Ehe mit jeder freien die gewöhnlichen zivilrechtlichen Folgen nach sich gezogen habe; Leyser zitiert dazu ausführlich aus einem Consilium der Helmstedter Juristenfakultät von 1721, das eben diese Auffassung vertritt.³¹⁷ Aus dieser gleichsam modernisierten Form der alten gemeinrechtlichen Lehre, die ähnlich auch von anderen vertreten wurde³¹⁸, konnte man eigentlich nur den Schluß ziehen, daß ein Fürst berechtigt sei, jede freie Frau, gleich welchen Standes, mit allen Rechtswirkungen einer fürstlichen Eheschließung zu heiraten. Eine Reihe weiterer, zum Teil unbekannter Autoren vertrat in knapperen oder ausführlicheren Darlegungen diesen Standpunkt.³¹⁹

cc) *Die normative Verbindlichkeit des Rechtsherkommens bei Johann Jakob Moser* Eine Sonderstellung nimmt dieser ebenso akribische wie kritische Beobachter und Kommentator der deutschen Reichsverfassung ein. Er beginnt seine Überlegungen zur nicht ebenbürtigen Ehe mit den Feststellungen:

„Daß nicht die Frage von dem seye, was rätlich und der Klugheit, sondern was denen Rechten gemäß seye? ... Davon: was nemlich honesti et decori in diser Sache seye? ist hier wiederum die Frage nicht, sondern nur: Quid iuris?“³²⁰

317 AUGUST LEYSER, *Meditationes ad Pandectas*, Vol. V u. VI, Leipzig 1734, Specimen 209 n. 5 S. 122ff.

318 LUDGER VON MANNSBACH, *Tractatus juridico-historicus de matrimonio principis comitis, liberique domini cum virgine nobili inito*, Wetzlar 1740, insbes. Sectio II.

319 JOHANN HEINRICH BERGER, *Dissertationes iuris selectae*, Leipzig 1707, Disputatio L de matrimoniis illustrium, Cap. III n. 14 sqq., 30; JOHANN FRIEDRICH DULSSECKER, *De matrimoniis personarum illustrium in imperio Romano Germanico diatribe*, Straßburg 1716, Quaestio I; SAMUEL FRIEDRICH WILLENBERG, *Tractatio juridica de matrimonio imparum, von ungleicher Ehe*, Halle 1727, n. 25, 34 u. passim; MICHAEL HEINRICH GRIBNER, *Delineatio iurisprudentiae privatae illustris*, Göttingen 1736, Lib. I Cap. III §§ 6, 10. MOSER, *Staats-Recht* (Anm. 9) erwähnt noch die folgenden, hierhergehörenden Autoren: HENNIGES (S. 269), HERTIUS (S. 269f.), PFEFFINGER (S. 307), SCHUBHARD (S. 277).

320 MOSER, *Staats-Recht* (Anm. 9) S. 318f.

Was Rechtens ist, ergebe sich aus keinem Reichsgesetz. Aber auch das römische, das kanonische und das langobardische Lehenrecht sind angesichts „der ihnen gantz unbekannten verschidenen in Teutschland üblichen Gattungen und Graden des Adels nicht applicabel“. Dasselbe gelte aber auch für die mittelalterlichen deutschen Rechtsquellen, die es mit ganz anderen Verhältnissen zu tun hätten, so daß man sich fragen müsse:

„... Warum will man dann die jetzige veränderte Zeiten und Leute nach dem Zustand derer Alten beurteilen? ... Es bleibet also alleine noch übrig, das, was ... in Teutschland Herkommens ist, zu untersuchen, (denn) ... sollen dann alte vermoderte Gesetze mehr gelten, als das Herkommen unserer Zeiten?“³²¹

Diese für Moser sehr charakteristische methodische Prämisse unterscheidet ihn von den Anhängern der gemeinrechtlichen Lehre ebenso wie von den neuen Verfechtern eines alten, deutschrechtlichen Ebenbürtigkeitsprinzips. Moser kennt die große Mehrzahl der im ersten Teil dieser Studie schon erörterten nicht standesgleichen Heiratsfälle. Er kommt zu dem Ergebnis, daß nicht nur, wie allgemein anerkannt, die Ehe eines Fürsten mit einer Dame aus gräflichem oder freiherrlichem Hause, das die Reichsstandschaft besaß, ebenbürtig sei, sondern auch die Verbindung mit einer Frau aus dem niederen Adel. Dazu führt er aus:

„Ich halte auch allerdings dafür, es handle ein Fürst noch jetzo contra decorum und es seye eine ihm nicht wohlanständige und, politice zu reden, ungleiche Heurath, wann er eine von Adel ehelichet; indessen kan ich doch auch nicht anderst sagen, als daß von besagten Hertzog Wilhelms (von Sachsen) Zeiten an nach und nach zu einem wahren und Rechts-kräftigen Reichs-Herkommen worden seye, daß die Ehe eines Fürstens mit einer Geborenen alten von Adel, die weder zuvor noch hernach in höheren Stand versetzt worden ist, quoad effectus iuris eine fürstenmäßige und gleiche Ehe seye.“³²²

Was aber soll für Ehen zwischen einem Fürsten und einer Person bürgerlicher Herkunft gelten, die der Kaiser einfach in den Grafenstand erhoben hat oder die ihren Grafenstand nur von einem bürgerlich geborenen Vater herleitet, dem der Kaiser die Gnade der Standeserhebung hat zuteil werden lassen? Moser zögert hier

321 MOSER, Staats-Recht (Anm. 9) S. 320 f., 324.

322 MOSER, Staats-Recht (Anm. 9) S. 331, 332 f.

mit der Anerkennung einer solchen Ehe als ebenbürtig, weil nach neuerem Herkommen wenigstens vier adelige Ahnen nachgewiesen werden müßten, wenn eine Ehe mit einer von Adel als fürstenmäßig gelten solle. Dagegen aber steht das kaiserliche Standeserhöhungsrecht, das für Moser letztlich das entscheidende Kriterium der Ebenbürtigkeit darstellt:

„Da aber doch, sobald der Kayser ... eine bürgerliche Person simpliciter in den Grafen-Stand erhebt, von selbiger ad effectum iuris matrimonii cum principe vel comite aequalis keine weitere Ahnen erfordert werden, sondern der Grafen-Titul und das Diploma solche suppliren, so muß es, weil es nun einmal so ist, meines Erachtens, auch fñrohin dabey bleiben, daß der schon vor der Ehe gehabte Grafen-Titul eine Salvegarde vor die Ahnen-Inquisition seye.“³²³

Unter der Voraussetzung einer Standeserhöhung ist also auch die Ehe eines Fürsten oder Reichsgrafen mit einer Gemahlin bürgerlicher Herkunft ebenbürtig. Nach der Prüfung derartiger Heiratsfälle im ersten Teil dieser Studie wird man Moser recht geben müssen, daß er das Rechtsherkommen bis auf seine Zeit richtig beurteilt hat. Denn andernfalls bliebe es unverständlich, warum sich so viele Angehörige des hohen Adels in derartigen Fällen um eine Standeserhöhung am Kaiserhof bemüht haben. Moser publizierte den 19. Teil der 1. Auflage seines „Teutschen Staats-Rechts“, dem das Zitat entnommen ist, im Jahre 1745, also drei Jahre nachdem in die kaiserliche Wahlkapitulation eine Ergänzung gerade über die Frage der Ebenbürtigkeit aufgenommen worden war. Auf diese wird später einzugehen sein. Moser blieb von ihr jetzt und später unbeeindruckt.

323 MOSER, Staats-Recht (Anm. 9) S. 331. Unzutreffend die in wilhelminischer Zeit in politischem Interesse vertretene Meinung, seit dem Ende des 17. Jahrhunderts habe sich der Rechtsgrundsatz entwickelt, eine kaiserliche Standeserhöhung habe nur dann die Ebenbürtigkeit zur Folge gehabt, wenn die nächsten Agnaten ihre Zustimmung erteilt hätten, so aber PAUL LABAND, Begründung der Rechtsansprüche des Fürsten zu Schaumburg-Lippe auf die Thronfolge im Fürstenthum Lippe (1896), in: DERS., Abhandlungen, Beiträge, Reden und Rezensionen, Teil 5, Leipzig 1983, S. 477 ff., 510 f. Vgl. a. u. S. 188 ff.

cc) Die Rechtslehre seit der Mitte des 18. Jahrhunderts

Moser konnte seine Position auch in dem 1775 erschienenen, einschlägigen Band seines „Neuen Teutschen Staatsrechts“ beibehalten und gegen Angriffe verteidigen, weil er im Unterschied zu noch immer zahlreichen anderen Autoren dem römischen Recht keine Bedeutung mehr beimaß und sich allein auf das Rechtsherkommen im Reiche stützte. Seit dem Ende der vierziger Jahre des 18. Jahrhunderts zeigte es sich, daß die alte herrschende, gemeinrechtliche Lehre unbrauchbar geworden war. Einerseits deshalb, weil kein Autor angesichts der Notwendigkeit, historisch zu argumentieren, an der klaren Unterscheidung von hohem und niederem Adel in Deutschland mehr vorbeikam und gerade diese Differenz dem römischen Recht ganz unbekannt gewesen ist. Andererseits hatte die kaiserliche Wahlkapitulation von 1742 den Begriff der „notorischen Mißheirat“ eingeführt, was sonstige Mißheiraten, also nicht standesgleiche Verbindungen ohne solch gravierende Konsequenzen, denkmöglich machte.³²⁴ Für die Nachkommenschaft aus „notorischer Mißheirat“ jedenfalls schien nun die Möglichkeit der Regierungsnachfolge versperrt. Selbst ein Lehenrechtler wie Georg Ludwig Böhmer mußte das einräumen, obwohl er sonst in der Tradition seines Faches für die Lehensnachfolge den Stand des Vaters für maßgebend und ungleiche Eheschließungen für irrelevant hielt.³²⁵

Zu beantworten war nun aber die Frage, was unter einer „notorischen Mißheirat“ zu verstehen sei. Kaum jemand stellte in Abrede, daß damit sicher Eheschließungen mit Frauen bürgerlicher oder niedrigerer Herkunft gemeint waren. Aber was galt für die häufigeren Ehen von Angehörigen des hohen Adels mit Frauen aus dem Niederadel? Über diese Frage, die mit Rücksicht auf das Alter des Adels noch weiterer Differenzierung zugänglich war, konnten die Gelehrten des späten Reichs keine Einigkeit mehr erzielen.

324 Vgl. u. S. 133 ff.

325 GEORG LUDWIG BOEHMER, *De impari matrimonio et iure liberorum ex eo natorum circa successionem feudalem*, Göttingen 1755, §§ 20 sq.

Gegner³²⁶ und Befürworter³²⁷ der Ebenbürtigkeit solcher Verbindungen standen sich gegenüber, ohne daß der einen oder der anderen Meinungspartei hinsichtlich Zahl oder Ansehen der Autoren ein Vorrang eingeräumt werden kann. Alle bemühten sich, ihre Überzeugung mit umfassenden geschichtlichen Nachforschungen zu untermauern; mancher war bereits mehr an der Geschichte an sich als an der zu beantwortenden Rechtsfrage interessiert.³²⁸ Für

326 JOHANN MICHAEL DAHM, *Disquisitio inauguralis juris publici de matrimonio aequali et inaequali personarum illustrium in Germania vulgo Von Stands- und Miß-Heurathen*, Mainz 1751, §§ 39 sqq.; BENEDIKT SCHMIDT, *Principia iuris Germanici*, Nürnberg 1756, § 8 sq.; JOHANN STEPHAN PÜTTER, *Primae lineae iuris privati principum speciatim Germaniae*, Göttingen 1768, S. 37 ff., 41 f.; CARL OTTO GRAEBE, *Kurze Darstellung der ungleichen Ehen zwischen Personen des hohen und niederen Adels*, Rinteln 1787, S. 35; CHR. NICOLAUS SCHLICHTKRULL, *Dissertatio inauguralis de matrimonio illustri cum nobili avita*, Greifswald 1788, Sect. II Cap. I §§ 2, 9 sq. u. passim; JOHANN ANDREAS HOFMANN, *Handbuch des teutschen Eherechts*, Jena 1789, S. 213 ff., 220. – Mit der Einschränkung, daß der Konsens der Agnaten den Mangel der Herkunft zu heilen vermag, gehört auch DAVID GEORG STRUBEN hierher, vgl. dessen *Nebenstunden*, 3. Teil, Hannover 1761, S. 395 ff; 5. Teil, 2. Aufl., ebda. 1766, S. 224 ff.

327 WIGULÄUS XAVERIUS ALOYSIUS FRHR. VON KREITTMAYR, *Anmerkungen über den Codicem Maximilianeum Bavaricum Civilem*, 1. Teil, München 1758, S. 180 ff.; BOEHMER (Anm. 325) §§ 3, 12, 20 u. passim; ANONYMUS, *Entwicklung des Begriffs unstandesmäßiger Ehen hauptsächlich der teutschen Reichs-Stände*, o. O. 1781, S. 57; ANONYMUS, *Von Mißheiraten*, in: AUGUST LUDWIG SCHLÖZER, *Stats-Anzeigen*, Bd. 6, Göttingen 1784, S. 311 ff., 317; JOHANN AUGUST OTTO GEHLER, *De inaequalitate matrimonii illustris cum virgine inferioris nobilitatis diiudicanda*, Leipzig 1786, S. 49; v. LEHDORFF, *Über ungleiche Ehen*, Berlin 1792, S. 12 u. passim; CARL FRIEDRICH HÄBERLIN, *Etwas über unstandesmäßige Ehen und Mißheirathen*, in: *Deutsche Monatsschrift*, 2. Bd., Berlin 1793, S. 21 ff., 46; WILHELM AUGUST FRIEDRICH DANZ, *Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts*, 6. Bd., Stuttgart 1800, S. 203 ff., 265; JUSTUS FRIEDRICH RUNDE, *Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts*, 1. Aufl. 1797, 8. Aufl., Göttingen 1827, S. 573 ff., 580 ff. – Ohne Stellungnahme zur Ebenbürtigkeitsproblematik JOHANN CHRISTIAN MAJER, *Allgemeine Einleitung in Privat-Fürstenrecht überhaupt*, Tübingen 1783.

328 JOHANN CARL HEINRICH DREYER, *Sammlung vermischter Abhandlungen*, 3. Teil, Rostock u. Wismar 1763, S. 1278 ff.; CHRISTIAN CARL KANNE, *De nuptiis comitum et baronum ob coniugis conditionem inaequalem iniustus*, Leipzig 1769.

die eine Position mag hier exemplarisch ein Zitat aus einem Rechtsgutachten Johann Stephan Pütters stehen:

„Bey der mir vorgelegten Frage:

ob die Ehe eines Herrn aus einem uralten reichsgräflichen jetzt fürstlichen Hause mit einer Dame von altem stiftsmäßigen aber landsässigen Adel für eine Mißheirat zu halten sey

und ob die Kinder aus solcher Ehe dereinst ohne zu befürchtenden Widerspruch der Agnaten zur Sukzession in den altväterlichen Stamm- und Lehn-gütern dieses Hauses zu gelangen gesichert seyn können?

bin ich der Meinung, wenn man auf die wahren Grundsätze der uralthergebrachten Rechte unserer Teutschen fürstlichen und gräflichen Häuser zurückgehet allerdings die Ehe eines Teutschen Reichsgrafen aus einem alten gräflichen Hause mit einer Person von niederem obgleich stiftsmäßigem Adel doch von Rechts wegen für eine Mißheirat zu halten sey.“³²⁹

Als Grund nennt Pütter in erster Linie die Ständeordnung. Man solle sich einmal vorstellen,

„was in dem ganzen Lustre des Teutschen Fürstenstandes das für eine Änderung machen würde, wenn es auf solche Art gemeiner werden sollte, daß Fürsten Edelleute, von denen sie sich bisher als Pagen, Hof- und Kammerjunkern usf. bedienen zu lassen gewohnt sind, zu Schwägern, Onkeln, Vettern usw. haben sollten“. Die Wahlkapitulation habe das längst bestehende Gewohnheitsrecht nur bestätigt.³³⁰

Für die Gegenposition mag der nicht weniger bedeutende Staatsrechtslehrer Carl Friedrich Häberlin stehen, der zwischen unstandesmäßigen Ehen als Ehen zwischen Angehörigen verschiedener Stände und Mißheiraten unterscheidet:

„Hiebey kommt es ... darauf an: ob mit der unstandesmäßigen Ehe diejenigen bürgerlichen Wirkungen, welche nach gemeinen Rechten eine jede gehörig eingegangene Ehe hat, vorzüglich die Teilnahme der Frau an der Ehre und Würde ihres Mannes und die Sukzessionsfähigkeit der mit derselben erzeugten Kinder, verbunden sey oder nicht? Nur im letzteren Fall ist, wenn diese Wirkungen durch Gesetz oder verbindliches Herkommen einer Ehe genommen sind, eine eigentliche und wahre Mißheyrath ... vorhanden ...“³³¹

329 JOHANN STEPHAN PÜTTER, *Auserlesene Rechts-Fälle aus allen Theilen der in Teutschland üblichen Rechtsgelehrsamkeit*, Bd. 3,1, Göttingen 1777, Responsum 309, § 1 S. 795.

330 PÜTTER (Anm. 329) § 9 S. 797; DERS. (Anm. 1) S. 282.

331 HÄBERLIN (Anm. 326) S. 8; ferner DANZ (Anm. 326) S. 203.

Als Gesetz in diesem Sinne dürfte Häberlin die Wahlkapitulation angesehen haben. Die letzten Klassiker des *Ius publicum Imperii* aus dem frühen 19. Jahrhundert haben entschieden in dieser Richtung argumentiert. Bei Justus Christoph Leist lesen wir:

„Wenn nun gleich die Reichs-Grundgesetze bisher noch nicht ausdrücklich bestimmt haben, in welchen Fällen eine Ehe als eine wirkliche Mißheirat betrachtet werden müsse, so läßt sich doch ... diejenige Ehe allg. für eine unstreitige Mißheirat, welche folglich für die Kinder den Verlust des Successionsrechts in dem Staate nach sich zieht, erklären, die ein Teutscher Landesherr und Reichsstand, oder der, welcher aus einer solchen Familie abstammt, mit Personen aus dem bürgerlichen Stande eingegangen ist. In andern Fällen hingegen kann solange, als nicht eine neue reichsgesetzliche Bestimmung gemacht wird, allgemein keine eigentliche Mißheirat angenommen werden. Hiergegen wird auch vergebens die Behauptung einer ausdehnenden allg. Reichsobervanz aufgestellt, da sie in der Tat nicht vorhanden ist ...“³³²

Danach ist es einzig und allein die kaiserliche Wahlkapitulation, der eine zwingende Ebenbürtigkeitsregel zu entnehmen ist. Nicolaus Thaddäus Gönner nahm exakt denselben Standpunkt ein, betonte jedoch noch stärker, daß Beschränkungen der gewöhnlichen Ehwirkungen eine Regel durchbrechen und daher – eng auszulegende – Ausnahmen darstellen:

„Wenn Gesetze die Folgen der Ehe und die Rechte hieraus erzeugter Kinder festsetzen, so ist dies ein sehr wichtiger Gegenstand des öffentlichen Rechts und jede willkürliche Bestimmung der Eltern hierbei ausgeschlossen; es gehört demnach zu den höchsten Ausnahmen, wenn eine Ehe diese notwendigen Rechtsfolgen nicht hervorbringen soll. Will man nicht jede vage Sitte, Vorurteil oder rechtlose Nebensache zur Quelle des Rechts erheben, so ergibt sich, daß 1) nur Personen aus dem hohen Adelsstande das Recht haben, durch Verträge Ehen zur linken Hand (*ad Morganaticam*) einzugehen, und daß 2) nur bei dem hohen Adel von gesetzlichen Mißheiraten die Rede sein könne. 3) Nach der Ksl. Wahlkapitulation und ihrer Veranlassung läßt sich das gesetzliche Dasein einer Mißheirat nur da beweisen, wo ein Mann von hohem Adel eine Person bürgerlicher Geburt ehelicht, keineswegs aber bei einer mit einem Weibe aus dem niedern Geschlechtsadel eingegangenen Ehe, weil hierüber die gesetzlich für notwendig erklärte nähere Bestimmung noch nicht erfolgte, bis dahin also die Regel aufrecht bleibt.“³³³

332 JUSTUS CHRISTOPH LEIST, *Lehrbuch des teutschen Staatsrechts*, Göttingen 1803, S. 69f.

333 NICOLAUS THADDÄUS GÖNNER, *Teutsches Staatsrecht*, Landshut 1804, S. 77f.

Johann Jacob Mosers Position, der einerseits ein Rechtersherkommen im Sinne eines historischen deutschen Ebenbürtigkeitsprinzips nicht für erwiesen hielt, andererseits aber auch der Wahlkapitulation keine wesentliche Bedeutung beimaß³³⁴, läßt sich in der Spätzeit des Reiches nicht mehr nachweisen; Moser hielt die Rechtslage also weiterhin für offen und hatte damit insofern recht, als kaiserliche Standeserhöhungen, wie gesehen, auch nach 1742 vorkamen.

In den nach der Wahlkapitulation von 1742 entstandenen Werken der Reichspublizistik spielt noch ein anderer Gesichtspunkt eine Rolle, der – aus unterschiedlichen Gründen – weder für die Vertreter der gemeinrechtlichen Lehre noch für die Verfechter eines historischen deutschen Ebenbürtigkeitsprinzips von Bedeutung sein konnte: die Einwilligung der Agnaten. Für diesen Fall hatte die Wahlkapitulation dem Kaiser ausdrücklich gestattet, einen sonst nicht zur Regierungsnachfolge zugelassenen Abkömmling für ebenbürtig und sukzessionsfähig zu erklären.³³⁵ Diese Durchbrechung des gerade gesetzlich normierten Ebenbürtigkeitsprinzips erklärt sich aus dessen Zweck, das Erbfolgerecht der Agnaten zu sichern – was sich erübrigt, wenn sie bereit sind, dem zunächst Nichtebenbürtigen den Vortritt zu lassen. Autoren wie Leist und Gönner haben damit keine Probleme, weil die Ausnahme zu einer Ausnahme nur die Regel wieder herstellt, während die Anhänger eines ohnehin gewohnheitsrechtlich geltenden deutschen Ebenbürtigkeitsprinzips mit der Zustimmung der Agnaten die tatsächlich vorgekommenen Abweichungen zu erklären versuchten.³³⁶ Spekulationen über die hochadelige Familie als Genossenschaft, wie sie uns in späterer Zeit begegnen werden, lagen diesen Autoren noch fern.

334 Vgl. o. S. 123 ff., 126.

335 Vgl. u. S. 133 ff.

336 Vgl. einerseits LEIST (Anm. 332) S. 71; GÖNNER (Anm. 333) S. 79, andererseits STRUBEN (Anm. 326) 5. Teil § 8 S. 245; PÜTTER (Anm. 326) Lib. I Cap. III § 29; DERS. (Anm. 329) § 5 S. 796.

2. Das *Reichsrecht*

a) Rechtliche Regelungen durch Reichshofratserkenntnisse

Schon aus unseren methodischen Vorüberlegungen³³⁷ ergibt sich, daß die Erkenntnisse der höchsten Reichsgerichte zu den hervorragendsten Zeugnissen für die Rechtslage eines Zeitalters und natürlich besonders des Reichsrechts gezählt werden müssen. Dies war auch die Überzeugung Johann Jacob Mosers, der die Bedeutung des hier zuständigen Reichshofrats gegenüber den Anhängern eines altdeutschen Ebenbürtigkeitsprinzips mit den folgenden Worten betonte:

„Hingegen halte ich für sehr bedenklich, wann man die Reichs-Hofrätliche Erkenntnisse nicht als tüchtige Beweisgründe des Herkommens gelten lassen will: Noch Niemand hat denen Reichsgerichten streitig gemacht, daß sie in dergleichen Fällen sprechen können; und wann die Reichsstände zu derselbigen Urtheilen stille sitzen, und selbigen gar nicht einmal widersprechen, wie kan man ihnen die Rechtskraft ablaugnen, es mag nun auch mit Fällung solcher Urtheile im übrigen zugegangen seyn, wie es will: Sonst würde man alle Urtheile aller Gerichte eben sowohl anfechten können.“³³⁸

Die aktive Rechtsgestaltung durch den Reichshofrat, der kaiserliche Standeserhöhungen vorbereitete, durch Mandate verteidigte oder auch umgekehrt im Falle ihrer Ablehnung die unberechtigte Titelführung untersagte, haben wir schon kennengelernt. Von welchen Rechtsgrundsätzen sich der Reichshofrat dabei leiten ließ, ist viel schwieriger festzustellen. Die dafür bis heute zur Verfügung stehende Quellengrundlage in Gestalt von publizierten Reichshofratsgutachten ist noch zu schmal, um sichere Aussagen zu ermöglichen. Es geht vor allem um die Frage, ob der Kaiserhof nur deklaratorisch feststellen wollte, was sich aus dem gemeinen Recht ergab, oder ob die Anerkennung von Ebenbürtigkeit und Sukzessionsfähigkeit auf der konstitutiven Wirkung der Standeserhöhung beruhte. Für beide Sichtweisen gibt es Anhaltspunkte. Sehr wahrscheinlich ist für die Zeit zwischen dem Ende des Dreißigjährigen

337 Vgl. o. S. 23 ff.

338 MOSER, Familien-Staats-Recht II (Anm. 9) S. 129.

Kriege und dem Ende des Reiches auch mit einem Wandel des Rechtsdenkens zu rechnen. Schließlich mag die Rechtsfrage auch oft unentschieden geblieben sein, da beide möglichen Begründungen positive Entscheidungen zugunsten Ebenbürtigkeit und Sukzessionsfähigkeit trugen. Die Tatsache aber, daß Standeserhebungen auch abgelehnt wurden, zeigt, daß der Kaiserhof nicht bereit war, sich den Rechtsgrundsätzen des gemeinen Rechts einfach mechanisch zu unterwerfen. Die uns vorliegenden Texte lassen beides erkennen, sowohl die Berufung auf das gemeine Recht wie auch die Hervorhebung der Standeserhöhung als maßgeblichem Rechtsakt.

In seiner Entscheidung vom Jahre 1715 zugunsten der Esther Maria, geb. von Witzleben, Witwe des Pfalzgrafen Johann Karl von Birkenfeld-Gelnhausen, hatte der Reichshofrat schlicht festgestellt, es habe sich um „ein ordentliches, gültiges und vollständiges fürstliches Matrimonium“ gehandelt, mit der Rechtsfolge der Teilhabe der Kinder am väterlichen Stand und ihrer Sukzessionsfähigkeit.³³⁹ Diese Entscheidung ist nur vor dem Hintergrund des gemeinen Rechts zu verstehen. Eine Standeserhöhung der Ehefrau war ja auch nicht vorgenommen worden. Die Rechtswirkungen traten nach Überzeugung des Reichshofrats ipso iure ein.

Etwas anders liest sich die kaiserliche Urkunde zugunsten der Familie des Herzogs Anton Ulrich von Sachsen-Meiningen vom 21. 2. 1727. Dieser Text nimmt zunächst zwar ausdrücklich auf das gemeine Recht Bezug:

„Wie wir dann auch ... Anton Ulrichs, Hertzogs zu Sachsen ... ehelich erzeugte drey Töchter und drey Söhne ... auch alle andere hinführo aus diser Ehe etwa weiter überkommende Erben, Mannes- und Frauens-Personen und deren Erbens-Erben, nach gemeinen Rechten und Ordnung, für rechtgebohrne, aus voll- und beyderseits gleichbürtiger Abkunfft herstammende Fürsten und Fürstinnen, mithin auch, von ihres Vaters wegen, Hertzoge und Hertzoginnen zu Sachsen, mit aller Lehens- und Erbfolgs-Gerechtig- und Fähigkeit, so wohl in denen jetzigen ... als ... anfallenden Landen und Leuten, mit allen Fürstlichen Rechten und Befugnissen allerdings würdig, fähig und berechtigt erklären.“³⁴⁰

339 Vgl. o. das Zitat auf S. 72.

340 MOSER, Teutsches Staats-Recht (Anm. 9) S. 50f.; vgl. o. zu Anm. 16.

Aber am 25. September desselben Jahres schrieb der Kaiser an Herzog Friedrich Wilhelm, den Bruder Herzog Anton Ulrichs, in folgender Weise:

„Wir mögen Dero Lbden gnädigst nicht bergen, was massen Wir, aus erheblichen Unser Kayserlich Gemüth endlich hoch bewogenen wichtigen Ursachen und Umständen, des Hertzogs Anton Ulrichs zu Sachsen-Meiningen Lbden Gemahlin Philippinam Elisabetham den 21sten Febr. dises lauffenden Jahres in des Heil. Röm. Reichs würcklichen Fürsten-Stand, mit dem Praedicat: Hochgebohren allergnädigst erhoben und nicht allein die bereits mit Ihro ehlich erzeugte und annoch lebende drey Söhne und drey Töchtere ... auch alle andere hinfüro aus diser Ehe erzeugende Erben und deren Erbens-Erben, Mann- und Frauens-Personen, für recht gebohrne, aus voll beyderseits gleichbürtiger Abkunfft herstammende Fürsten und Fürstinnen, auch von Ihres Vaters wegen Hertzoge und Hertzoginnen zu Sachsen, mit allen Fürstlichen Würdigkeiten, Rechten und Befugnissen, aus Kayserlicher Machts-Vollkommenheit und oben gemeldten erheblichen Ursachen, allermildest gewürdiget und erkläret haben.“³⁴¹

Hier wird nun ganz und gar auf den Rechtsakt der Standeserhöhung abgestellt. Doch auch später noch finden sich Vorgänge, in denen der Reichshofrat ein „Matrimonium aequalis“ mit „allen daraus erfolgenden Effectuum“ festgestellt hat, also von einer Ipsiure-Wirkung der Eheschließung hinsichtlich „Titul, Wappen, Rang, Succession“ ausgegangen ist, wie im Falle der Ehe des Grafen Karl Ludwig von Löwenstein-Wertheim.³⁴² Zu vermuten ist allerdings, daß mit dem abnehmenden Einfluß des gemeinen Rechts auch die Bedeutung der Standeserhöhung durch den Kaiser zunehmend höher eingeschätzt wurde. Diese freilich war seit langem den bedeutenderen Fürstenhäusern ein Dorn im Auge.

b) Vorgeschichte und Regelung des Art. 22 § 4 der Wahlkapitulation von 1742

Schon in die Wahlkapitulation Kaiser Leopolds I. war 1658 ein Passus gegen Standeserhöhungen aufgenommen worden, der sowohl in allen folgenden Wahlkapitulationen wie auch im Entwurf

341 MOSER, Teutsches Staats-Recht (Anm. 9) S. 51.

342 MOSER, Familien-Staats-Recht II (Anm. 9) S. 107f.

einer beständigen Wahlkapitulation von 1711 wiederkehrt.³⁴³ Hier lautet er:

„Bey Collation Fürstlich- und Gräflicher, auch anderer Dignitäten, soll und will der Kayser ... keinen ... wer der auch seye, zu Präjuditz oder Schmählerung einigens alten Hauses oder Geschlechts desselben Dignität, Stand und üblichen Tituls mit neuen Prädicaten, höhern Titulen oder Wappen-Brieffen begaben.“³⁴⁴

Der Kontext zeigt freilich, daß bei Schaffung dieser Formel wohl noch niemand an dynastie- und familienpolitische Zusammenhänge gedacht hat. Vielmehr sollte in erster Linie verhindert werden, daß das *ius territoriale* der etablierten Fürsten und Reichsgrafen beeinträchtigt wird, etwa durch Exemtion der dem im Stande Erhöhten gehörenden Güter.

Die Standeserhöhung zugunsten der Ehefrau des Herzogs Anton Ulrich von Sachsen-Meiningen veranlaßte aber einige Fürstenhäuser, ein ganz anderes politisches und staatsrechtliches Argument zur Sprache zu bringen. 1728 erhielt der Kaiser ein Schreiben des Königs von Polen und Kurfürsten von Sachsen und zwei Jahre später einen Brief ganz ähnlichen Inhalts vom preußischen König und Kurfürsten von Brandenburg, in denen diese darauf aufmerksam machten, daß durch die kaiserliche Standeserhöhung und nunmehr gegebene Sukzessionsfähigkeit der Kinder des Herzogs Anton Ulrich alte Erbverbrüderungen entwertet würden. Durch solche Verträge hatten verschiedene deutsche Dynastien Erbanwartschaften auf andere Fürstentümer für den Fall erworben, daß deren regierende Häuser ausstarben oder keinen sukzessionsfähigen Nachwuchs mehr aufzuweisen hatten. Wer nicht mehr von der Verbindlichkeit des gemeinen Rechts ausging, sondern das Ebenbürtigkeitsprinzip auf der Grundlage strikter Standesgleichheit als einen niemals aufgegebenen deutschen Rechtssatz begriff, konnte auf den Gedanken kommen, daß durch kaiserliche Standeserhöhungen nicht standesgleicher Ehefrauen und der Sukzession ihrer Kinder den Erbverbrüdernden die jetzt eigentlich fällige Regie-

343 PÜTTER (Anm. 1) S. 274 f.; zur reichsständischen Opposition gegen Standeserhöhungen vgl. a. SCHLIP (Anm. 188), S. 257 ff.

344 KARL ZEUMER, Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit, Tübingen 1913, S. 490; KLEIN (Anm. 188) S. 153.

rungsnachfolge genommen würde. Es ist wohl kein Zufall, daß diese Argumentation von den Häuptionern zweier Dynastien entwickelt wurde, die im Begriff waren, einen eigenen monarchischen Staat aufzubauen und daher der territorialen Expansion besondere Bedeutung beimaßen. Es fehlte nicht der Hinweis auf die in allen Wahlkapitulationen anzutreffende Versicherung des Kaisers, die Fürsten bei ihren Rechten zu schützen. Der geschickte diplomatische Vorstoß der beiden Könige³⁴⁵, die das kaiserliche Standeserhöhungsrecht ausdrücklich anerkannten und denen sich die sächsischen Verwandten Anton Ulrichs anschlossen, verfehlte seine Wirkung nicht. Der Kaiser und sein Reichshofrat hielten zwar an der Standeserhöhung unbeirrt fest. Sie räumten aber ein, daß die Sukzessionsfrage nochmals überprüft werden müsse. Zahlreiche Schriftsätze aller Beteiligten gingen in Wien ein. Als Kaiser Karl VI. 1740 starb, war der Fall noch nicht abgeschlossen.³⁴⁶

Im Jahre 1741, während der Sedisvakanz des Kaiserthrones, wandten sich die sächsischen Fürsten an die Kurfürsten mit dem Vorschlag und der Bitte, anläßlich der Wahl des neuen Kaisers in der Wahlkapitulation eine Regelung durchzusetzen, welche die Standeserhebungen nicht standesgleicher Ehefrauen erschwert. Die Geschichte der darauf folgenden Verhandlungen muß hier nicht nacherzählt werden.³⁴⁷ Im Ergebnis kam es tatsächlich – angesichts des politischen Interesses der großen Dynastien nicht verwunderlich – zu einer Ergänzung der bis dahin üblichen Wahlkapitulation durch den folgenden Passus:

„Noch auch denen aus ohnstrittig notorischer Miß-Heurath erzeugten Kindern eines Standes des Reichs, oder aus solchem Hause entsprossenen Herrns, zu Verkleinerung des Hauses, die väterliche Titul, Ehren und Würden beylegen, vil weniger dieselbe, zum Nachtheil derer wahren Erb-Folger, und ohne deren besondere Einwilligung, für ebenbürtig und Successions-fähig erklären, auch, wo dergleichen vorhin bereits geschehen, solches für null und nichtig ansehen und achten.“³⁴⁸

345 MOSER, Teutsches Staats-Recht (Anm. 9) S. 52ff.

346 MOSER, Teutsches Staats-Recht (Anm. 9) S. 56ff.

347 MOSER, Teutsches Staats-Recht (Anm. 9) S. 62ff. Ausführlich auch DANZ (Anm. 326) S. 233ff.; PÜTTER (Anm. 1) S. 274ff.; ABT (Anm. 3) S. 49ff. (101 ff.); vgl. zum vorstehenden Text demnächst a. SIKORA (Anm. 6).

348 MOSER, Teutsches Staats-Recht (Anm. 9) S. 241.

Über den Einfluß dieser Regelung auf Rechtspraxis und Rechtslehre war bereits mehrfach zu berichten. Wesentlich für die Beurteilung der weiteren Entwicklung des Ebenbürtigkeitsgedankens und des Standeserhöhungsrechts ist das Faktum, daß trotz der Wahlkapitulation von 1742 Standeserhöhungen nicht standesgleicher Ehepartnerinnen durch das Reichsoberhaupt weiterhin vorkamen und mehrfach auch Söhne aus solchen Ehen sukzedierten. Seit 1742 sind etwa 10 solche Standeserhöhungen in den fürstlichen Familien anzutreffen³⁴⁹, einige auch in reichsgräflichen Familien.³⁵⁰ Die Wahlkapitulation galt zwar als gesetzliche Regelung. Aber abgesehen davon, daß Gesetze im 18. Jahrhundert noch vielfach nur als „Richtschnur“ betrachtet wurden, stand der normativen Regelung der Wahlkapitulation nun einmal das Standeserhöhungsrecht des Kaisers gegenüber. Die Wirksamkeit der von ihm gesetzten einschlägigen Rechtsakte war nicht zu bezweifeln. Das heißt: auch nach 1742 gilt das von der standesgleichen Geburt ausgehende Ebenbürtigkeitsprinzip nicht als wirklich zwingendes Recht. Es findet seine Grenze am kaiserlichen Standeserhöhungsrecht, dessen politische Handhabung allerdings durch die Wahlkapitulation wesentlich erschwert worden war.

Die schon erwähnte wissenschaftliche Kontroverse über den Begriff der notorischen Mißheirat veranlaßte schließlich die nach der Erledigung des kaiserlichen Thrones 1790 in Frankfurt versammelten Gesandten der Kurfürsten, den folgenden Passus in die neue Wahlkapitulation aufzunehmen:

„So viel aber die noch erforderliche nähere Bestimmung anbetrifft, was eigentlich notorische Mißheyrathen seyn, wollen wir den zu einem darüber zu fassenden Regulativ erforderlichen Reichsschluß bald möglichst zu befördern uns anlegen seyn lassen.“³⁵¹

Zu diesem Reichsschluß ist es nicht mehr gekommen.

349 Vgl. o. zu Anm. 20, 31, 32, 36, 37, 50, 52, 69, 70; vgl. a. Anm. 59.

350 Vgl. o. zu Anm. 86, 87, 88.

351 CARL FRIEDRICH HÄBERLIN, *Pragmatische Geschichte der neuesten, kaiserlichen Wahlkapitulation und der an kaiserliche Majestät erlassenen kurfürstlichen Collegiatschreiben*, Leipzig 1792, S. 297 ff., 298, 300.

II. DIE RECHTSLAGE IN DEN DEUTSCHEN MONARCHIEN VON 1806–1918

1. Partikulares und gemeines deutsches Recht

Mit der Niederlegung der römischen Kaiserkrone entstand im Jahre 1806 auch für die hier interessierenden Fragen eine völlig veränderte rechtliche Situation. Der Kaiser und die Institutionen der Reichsverfassung, die bisher für die Ebenbürtigkeitsproblematik eine so wichtige Rolle gespielt hatten, waren weggefallen. Weder kaiserliche Standeserhöhungen konnte es in Zukunft geben, noch konnte die Wahlkapitulation von 1742 Geltung beanspruchen. In den nunmehr – seit 1815 im Rahmen gewisser föderaler Bindungen – souveränen deutschen Staaten entschied über die jeweilige Rechtslage in erster Linie das partikulare Gesetzesrecht des einzelnen Staates, das im Bedarfsfall durch etwa vorhandenes Gewohnheitsrecht oder subsidiäre deutsche gemeinrechtliche Regeln zu ergänzen war. Dieses Verhältnis von Gesetz, Gewohnheitsrecht und subsidiärem Gemeinrecht war zwar schon in dem gerade untergegangenen Alten Reich gedanklich entwickelt und praktiziert worden. Im Unterschied dazu kam jetzt dem Gesetzesrecht aber ein unvergleichlich höherer Rang zu, weil es ohne die Beschränkungen der Reichsverfassung frei gehandhabt werden konnte. Diesem Verfassungswandel entsprach ein Stilwandel der Rechtskultur schon seit dem späten 18. Jahrhundert. Die Dichte der Gesetzgebung hatte längst zugenommen, die Schaffung großer Kodifikationen ein neues, vom Gesetz ausgehendes Rechtsverständnis gefördert, die jetzt periodisch erscheinenden Gesetzblätter führten jedermann vor Augen, wo das geltende Recht nachzuschlagen war.

Diese Entwicklung, die dem partikularen Recht der deutschen Staaten eine vorrangige Bedeutung sicherte, wurde begleitet von der weitgehend gemeindeutschen Rechtslehre der deutschen Juristenfakultäten. Die wissenschaftlichen Interessen und Energien konzentrierten sich in erster Linie darauf, nach den metho-

dischen Prinzipien der Historischen Schule umfassende, inhaltlich „richtige“ Teilsysteme einzelner Rechtsmaterien zu erarbeiten. So für das Privatrecht auf der Basis des römischen Rechts durch die Pandektenwissenschaft, etwa seit der Jahrhundertmitte auch mit dem Versuch, aus partikularen deutschen Rechtsquellen ein deutsches Privatrecht für bestimmte Rechtsgebiete, z.B. das Handelsrecht, zu konstruieren, so schließlich mit der Schaffung eines gemeinen deutschen Fürstenrechts; selbst Ansätze für ein gemeines deutsches Staatsrecht lassen sich vor der Reichsgründung beobachten.³⁵² Rechtssätze dieser gemeinrechtlichen Lehrsysteme, die in repräsentativen juristischen Werken präsent waren, konnten in den einzelnen deutschen Staaten gewohnheitsrechtliche Kraft erlangen, soweit positivrechtliche Regelungen nicht vorlagen und Verfassungsprinzipien nicht entgegenstanden. Im Einzelfall kann es sehr schwierig sein, die wirkliche oder nur vermeintliche Verbindlichkeit derartiger gemeinrechtlicher Sätze vor allem auch des deutschen Privatrechts und des deutschen Fürstenrechts richtig zu beurteilen. Nicht zuletzt ist dabei das methodische Selbstverständnis der Autoren solcher gemeinrechtlichen Werke zu berücksichtigen. Den Grundsätzen der Historischen Schule verbunden, behaupteten sie oft ganz selbstverständlich die allgemeine Verbindlichkeit der von ihnen formulierten normativen Grundsätze. Tatsächlich konnte die partikulare Gesetzgebung der deutschen Staaten aber jederzeit andere Wege einschlagen.

352 Zur Pandektenwissenschaft FRANZ WIEACKER, *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit*, 2. Aufl., Göttingen 1967, S. 430 ff.; zur Systembildung der Germanisten ebda. S. 408 ff. und BERND-RÜDIGER KERN, *Georg Beseler. Leben und Werk*, Berlin 1982, S. 445 ff.; zum Fürstenrecht demnächst GOTTWALD (Anm. 2); zum „Allgemeinen“ deutschen Staatsrecht STOLLEIS (Anm. 2) Bd. 2, S. 322 ff.

2. Gesetzliche Regelungen

a) Die Verfassungslage im Deutschen Bund und im Deutschen Reich

aa) *Die Souveränität der deutschen Fürsten*

Um eine Vorstellung zu gewinnen, was Souveränität im Jahre 1806 bedeutete, ist es notwendig, sich an die ursprüngliche Fassung des Souveränitätsbegriffs zu erinnern. Im Bewußtsein der Zeitgenossen stand noch nicht, wie im allgemeinen heute, die völkerrechtlich anerkannte außenpolitische Handlungsfähigkeit im Vordergrund, die Unabhängigkeit von fremden Mächten und die Abwehr von „Einmischungen“ Dritter, kurz: all das, was man auch als „äußere Souveränität“ zu bezeichnen pflegt. Viel wichtiger war am Ende der alteuropäischen Epoche mit ihrem unübersehbaren Geflecht historisch gewachsener Gerechtsamen die unangreifbare Überzeugung, daß der souveräne Herrscher die inneren Verhältnisse seines Staates nach eigener Einsicht und Überzeugung zweckrational regeln könne. Dieser ursprünglich primäre Sinn des Souveränitätsbegriffs ergibt sich im Prinzip schon aus der Definition Jean Bodins, der damit im ausgehenden 16. Jahrhundert ein neues Zeitalter des Staatsdenkens einleitete: „*Maiestas est summa in cives ac subditos legibusque soluta potestas*“.³⁵³ Diese später und bis heute so genannte „innere Souveränität“ hat in unserer Gegenwart ihre Bedeutung weitgehend verloren, weil die politische Handlungsfreiheit der Staatsgewalt in den Grenzen der Verfassung eine Selbstverständlichkeit geworden ist. Die deutschen Fürsten aber, denen die Staatsrechtslehre im Alten Reich wegen der sich aus dem Kaisertum und der Reichsverfassung ergebenden Beschränkungen die volle Souveränität nicht zubilligen wollte³⁵⁴, verstanden im 19. Jahrhundert die endlich gewonnene Souveräni-

353 DIETMAR WILLOWEIT, *Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt*, Köln 1975, S. 138.

354 WILLOWEIT (Anm. 353) S. 140 ff.

tät in erster Linie als innenpolitische Handlungsfreiheit. Das gilt nicht zuletzt auch für die noch bestehenden Standesverhältnisse des Adels. Diese wurden in den nunmehr noch regierenden Häusern natürlich nicht in Frage gestellt. Aber daß sie der Disposition des Herrschers unterlagen, war selbstverständlich und ließ sich an den tatsächlich vorgenommenen Standeserhöhungen ablesen.³⁵⁵

*bb) Die Deutsche Bundesakte von 1815 und die Verfassung
des Deutschen Reiches von 1871*

Die hier interessierenden Texte der Deutschen Bundesakte vom 8. 6. 1815 lauten:

„**Art. XIV** Um den im Jahr 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen, so vereinigen die Bundesstaaten sich dahin:

- a) daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts desto weniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit, in dem bisher damit verbundenen Begriff verbleibt;
- b) ...
- c) es sollen ihnen überhaupt in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörten Genusse herühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höhern Regierungsrechten gehören. Unter vorerwähnten Rechten sind insbesondere und namentlich begriffen:
 1. ...
 2. werden nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung die noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniß zugesichert über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverain vorgelegt und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen....“³⁵⁶

355 Vgl. o. S. 98 ff. Zu der hier nicht weiter zu vertiefenden Frage, ob die Souveränität dem Staat als juristischer Person zustehe und dem Fürsten nur zur Ausübung übertragen sei oder ob der Fürst persönlich als Subjekt der Souveränität angesehen werden müsse vgl. ROMEO MAURENBRECHER, Die deutschen regierenden Fürsten und ihre Souveränität, Frankfurt am Main 1839 m. w. Nachw.

356 GÜNTER DÜRIG u. WALTER RUDOLF, Texte zur deutschen Verfassungsgeschichte, 3. Aufl. München 1996, S. 16 f.

Diese Bestimmungen treffen eine Regelung nur für die seitdem so genannten Standesherren. Für sie soll hinsichtlich der Ebenbürtigkeitsfrage ein „gleichförmiger Rechtszustand“ geschaffen werden – einerseits, um eine unnötige Demütigung dieser bisher reichsunmittelbaren Herren zu vermeiden, andererseits, um ein genügend großes Reservoir von Heiratskandidaten zu erhalten. Die regierenden Fürsten wurden durch Art. 14 der Bundesakte nur insofern gebunden, als sie die Ebenbürtigkeit der Standesherren nicht bestreiten durften. Insbesondere war es den Mitgliedern des Deutschen Bundes nicht mehr gestattet, die Ebenbürtigkeit auf die jetzt noch regierenden Häuser zu beschränken, was in der Tat, wie sich noch zeigen wird, versucht worden war. Umgekehrt enthält die Bundesakte aber kein Gebot, Ebenbürtigkeit exklusiv nur auf Regierende und Standesherren zu beziehen, und sie spricht daher auch kein Verbot aus, in den Begriff der Ebenbürtigkeit untere Stände, vor allem den niederen Adel einzubeziehen. Nur diese Schlußfolgerung ist möglich: die Bundesakte setzt voraus, daß der Ebenbürtigkeitsgedanke weiterhin Beachtung finden würde.

Die Fixierung der Ebenbürtigkeit auf die regierenden Häuser und die Standesherren war schon deshalb nicht möglich, weil der „damit verbundene Begriff“ in der Rechtslehre des Alten Reiches keineswegs einheitlich gehandhabt wurde. Wie wir gesehen haben, bestand keine Einigkeit darüber, ob der niedere Adel dem hohen Adel ebenbürtig ist.³⁵⁷ Durchgesetzt hatte sich seit der Wahlkapitulation von 1742 zwar die Überzeugung, daß die bürgerliche Ehefrau eines Fürsten – abweichend vom gemeinen Recht – unebenbürtig bleibt. Was galt aber, wenn sie doch in den Stand des hohen Adels erhoben wurde? Wir erinnern uns, daß Moser für diesen Fall die Ebenbürtigkeit der Ehefrau annahm³⁵⁸, ohne daß sich für diese Rechtsauffassung freilich ein breiteres Fundament in der Rechtslehre nachweisen läßt. Der „Begriff“ der Ebenbürtigkeit in Art. XIV der Deutschen Bundesakte ist also keineswegs so klar, wie dies manchem rückblickend, etwa vom Ende des 19. Jahrhunderts aus gesehen, erscheinen mochte. Obwohl es

357 Vgl. o. S. 126 ff.

358 Vgl. o. S. 123 ff.

das Ziel der Regelung war, „einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand“ zu schaffen, blieb also nicht nur Raum für verschiedene partikuläre Rechtsentwicklungen in einzelnen deutschen Staaten, sondern auch für unterschiedliche Interpretationen.

Aufmerksamkeit verdient auch die Aufrechterhaltung bestehender Familienverträge und die Erlaubnis, derartige Normen neu in Kraft zu setzen – freilich unter den Augen des Souveräns und damit dessen Kontrolle unterworfen. Die Standesherrn befanden sich damit im 19. Jahrhundert in einer ähnlichen Lage wie im Alten Reich die regierenden Fürsten, deren Familienverträge nur insoweit Verbindlichkeit entfalten konnten, wie der Kaiser und sein Reichshofrat nicht Reichsrechte tangiert sahen. Hier interessiert indessen die Frage, ob dieser Passus in der Bundesakte irgendwelche Rückschlüsse auf die Bedeutung der überlieferten Familienverträge für die regierenden Häuser zuläßt. Die Annahme liegt nahe, daß diese erst recht weiterhin für wirksam gehalten wurden, wenn die Fortgeltung schon für die hausvertraglichen Regelungen der Standesherrn festgeschrieben wurde. Diese Schlußfolgerung ist sicher auch zutreffend. Indessen bedeutete für die im 19. Jahrhundert regierenden Fürsten der Wegfall der Reichsgewalt auch hinsichtlich der Hausgesetzgebung einen Kompetenz- und Machtgewinn. Die Zuständigkeit dafür lag nunmehr, soweit nicht verfassungsrechtlich anders bestimmt, in den Händen des Souveräns. Dieser konnte daher auch alte Familienverträge durch einseitig erlassene Hausgesetze ersetzen. Selbst Hermann Rehm, Anhänger der Genossenschaftstheorie Otto von Gierkes und daher einer Beteiligung der Agnaten aufgeschlossen gegenüberstehend, leugnet nicht, daß „es in Deutschland eine Zeit gegeben“ hat, nämlich „die Periode der absoluten Monarchie nach Untergang des alten Reiches, wo ‘Hausgesetze’ ... ohne Mitwirkung der ... Agnaten erlassen wurden“.³⁵⁹ Die Deutsche Bundesakte hat diese souveräne Gesetzgebungsgewalt der deutschen Fürsten nicht beschränkt.

Der föderale Rahmen, der den gekrönten Häuption Deutschlands im 19. Jahrhundert vorgegeben war, änderte sich hinsichtlich der

359 REHM (Anm. 4) S. 104.

hier interessierenden Frage durch das Ende des Deutschen Bundes und die Gründung des Deutschen Reiches nicht – abgesehen davon, daß mit dem Außerkrafttreten der Bundesakte auch die Einbeziehung der Standesherrn in die Ebenbürtigkeit der regierenden Häuser nicht mehr zwingend vorgeschrieben war. In der Reichsverfassung vom 16. 4. 1871 fehlen Vorschriften für einschlägige fürstenrechtliche Materien völlig. Das kann angesichts der Struktur dieser Verfassung auch nicht überraschen. Die Rechtsstellung der Fürsten in ihren ureigensten Angelegenheiten zu ändern, lag völlig außerhalb der zeitgenössischen Vorstellungen. Insofern sollten und brauchten die deutschen Souveräne nichts von ihrer Machtvollkommenheit aufzugeben.

b) Verfassungsrechtliche und hausgesetzliche Regelungen
deutscher Staaten

*aa) Die Gesetzgebungskompetenz in Angelegenheiten des
regierenden Hauses*

Die Souveränität der deutschen Landesfürsten seit 1806, unverkennbar eine wesentliche Antriebskraft ihrer hausrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten, spiegelt sich auch im Gesetzgebungsverfahren wider. Ganz überwiegend bezeichnet sich der Monarch als Gesetzgeber. Gelegentlich weist er darauf hin, daß die Stände zugestimmt hätten, soweit dies erforderlich gewesen sei. Über eine Beteiligung der Agnaten am Gesetzgebungsverfahren hören wir nur selten etwas. Von deren „Zufriedenheit mit den getroffenen Regelungen“ berichtet das mecklenburgische Hausgesetz von 1821. Aus Sachsen-Coburg-Gotha hören wir 1855, das Gesetz sei aus einer „Vereinbarung“ mit den Agnaten hervorgegangen, und das Oldenburger Hausgesetz von 1872 hält ausdrücklich ihre „Zustimmung“ fest; in Waldeck hatte der Fürst vor Erlaß des Hausgesetzes von 1857 die Agnaten jedenfalls angehört.³⁶⁰ Es fällt auf, daß derartige Nachrichten in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zunehmen.

³⁶⁰ SCHULZE (Anm. 88) Bd. II S. 242, 452; Bd. III S. 265, 424. Vgl. a. REHM (Anm. 4) S. 104ff. und einige weitere von diesem erwähnte Fälle auf S. 109f. (Reuß 1855, Schwarzburg 1896). Zu Bayern vgl. u. S. 151 ff.

Der in den Jahren vor dem Ersten Weltkrieg bekannte Fürstenrechtler Hermann Rehm vertrat die Auffassung, das unbeschränkte Gesetzgebungsrecht des Staatsoberhauptes in Hausangelegenheiten habe „verschwinden“ müssen, als „mit Übergang zur konstitutionellen Staatsorganisation ... die Einführung der Mitwirkung eines beschränkenden Organs im Staate ... auch wieder zur Anerkennung einer Beschränkung des Monarchen in der Familie“ geführt habe. Denn „die Betonung des Korporationscharakters am Staate, wie sie der Aufnahme der konstitutionellen Einrichtung des Staates zugrunde liegt“, habe „naheliegenderweise auch wieder zu einer stärkeren Berücksichtigung des Korporationscharakters des landesherrlichen Hauses“ geführt, womit aber „unverträglich“ sei, daß „die Hausgesetze ... als Gesetze des Staates für das Haus nicht als Gesetze des Hauses erscheinen“; auch müsse aus der selbständigen Stellung des Monarchen in der einen Korporation, nämlich im Staate, nicht zwingend eine entsprechende Stellung in einer anderen Korporation, d. h. in seinem Hause, gefolgert werden.³⁶¹

Als Beleg für seine Theorie, die nichts weniger als einen stillschweigenden Verfassungswandel im Laufe des 19. Jahrhunderts behauptet, berichtet Rehm über einige deutsche Staaten – darunter Bayern –, in denen Hausgesetze nach der Inkraftsetzung einer Verfassung mit Zustimmung der Agnaten erlassen wurden.³⁶² Die Frage ist nur, was damit bewiesen werden kann. Die Vorstellung, regierende deutsche Landesfürsten hätten im 19. Jahrhundert den Konstitutionalismus in ihren Häusern einführen und diesen gleichsam eine „Konstitution“ mit Mitwirkungsrechten der Agnaten geben wollen, erscheint äußerst befremdlich. Soweit bisher bekannt, hat sich kein deutscher Monarch in diesem Sinne geäußert. Und wenn die Einführung einer solchen Hausverfassung gewollt gewesen wäre, hätten die Hausgesetze ja den richtigen Platz geboten, sie zu regeln – wobei sich noch fragt, wie dies hätte geschehen sollen: Durch Einführung des Mehrheitsprinzips in der Versammlung der Agnaten? Oder durch das Erfordernis ihrer Ein-

361 REHM (Anm. 4) S. 107f. Zur Entwicklung des Meinungsstandes in der Jurisprudenz vgl. u. S. 179ff.

362 REHM (Anm. 4) S. 109f.

stimmigkeit mit der Konsequenz des Vetorechts? Es ist in der hausrechtlichen Praxis aus Gründen der politischen Rücksichtnahme und Klugheit sicher zu diesen oder jenen Beratungsformen gekommen.³⁶³ Von einer konstitutionellen Verfassungsform der Häuser regierender Fürsten kann im Rechtssinne keine Rede sein.

Mit größerer Berechtigung muß die Rede sein von einem allmählichen politischen Stilwandel unter dem Einfluß historisierenden Denkens in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts und dabei von einer Abschwächung des ursprünglich stark ausgeprägten souveränen Selbstbewußtseins der deutschen Monarchen, ohne daß damit eine Einschränkung ihrer Gesetzgebungskompetenz in Hausangelegenheiten verbunden gewesen wäre. Die Macht des romanticisierenden historischen Denkens im wilhelminischen Reich war es gewesen, die Rehm zu seiner Lehre vom korporativen Gesetzgebungsrecht der fürstlichen Häuser bewogen hatte. Ausdrücklich bezieht er sich auf Otto von Gierkes Genossenschaftstheorie, die selbst nur Theorie und eine historische Episode geblieben ist. Ihre normativen Aussagen über die frühere oder moderne Rechtslage sind nur als Zeugnisse ihrer Zeit von Interesse.

Die Theorie von der konstitutionellen Hausverfassung muß sich vor allem auch entgegenhalten lassen, daß die in Vollzug der Hausgesetze notwendigen Rechtsakte in der Regel vom Monarchen allein gesetzt wurden. Diese hauspolitische Handlungsfreiheit läßt sich besonders deutlich an dem für die Ebenbürtigkeitsproblematik wichtigen Recht der Ehebewilligung ablesen.

bb) Die souveränen Entscheidungsrechte des Monarchen

Zu den drängendsten familienpolitischen Themen des 18. Jahrhunderts gehörte das Ehebewilligungsrecht des Monarchen; es

363 REHM (Anm. 4) S. 105 räumt diese Möglichkeit selbst ein für das fürstlich hohenzollersche Hausgesetz von 1821, dem der Erbprinz seine Zustimmung erteilt hatte, bewertet die Zustimmung des Bruders des sächsischen Königs zum Hausgesetz von 1855 aber als Ausdruck des Korporationscharakters des Hauses ebda. S. 109.

wurde daher überall in den Hausgesetzen des 19. Jahrhunderts geregelt. Für die Eheschließungen der Prinzen, auch der Prinzessinnen, ließ sich, solange die Reichsverfassung Bestand hatte, die Einholung der vorherigen Zustimmung des Familienoberhauptes nur sehr schwer, allenfalls mittelbar erzwingen, weil jedes Mitglied eines reichsständischen Hauses auch als Träger einer dignitas personalis und damit als Untertan des Kaisers angesehen wurde.³⁶⁴ Wo der regierende Dynast auf solche Umstände nicht Rücksicht zu nehmen brauchte, konnte er durch Gesetz seine Deszendenten ohne weiteres dazu zwingen, die allerhöchste Bewilligung der in Aussicht genommenen Ehe zu erwirken. So geschehen 1772 im Hause Hannover, dessen Haupt als souveräner Herrscher von Großbritannien regierte.³⁶⁵

Aber auch in Deutschland gab es diesen Regelungsbedarf. Der frischgebackene Kurfürst von Württemberg prescht schon 1803 vor und erklärt Ehen von Prinzen seines Hauses, die ohne seine Einwilligung geschlossen worden sind, kurzerhand für nichtig – eine Rechtsfolge, die der Reichshofrat niemals akzeptiert hätte.³⁶⁶ Nach dem Ende des Reiches aber scheinen solche Regelungen wirklich möglich. Derselbe Friedrich von Württemberg, nun König, erläßt 1808 ein Hausgesetz, in dem es heißt:

„Als Haupt des Königlichen Hauses übt der König über alle Mitglieder desselben die höchste Souverainitäts- und respective väterliche Gewalt in ihrer allgemeinen rechtlichen Ausdehnung aus ...“,

so daß das Zustimmungserfordernis, dem die Prinzen und Prinzessinnen unterworfen waren, jetzt einleuchtend begründet erscheint.³⁶⁷ Besonders deutlich sprach diesen Zusammenhang Herzog Wilhelm zu Braunschweig und Lüneburg in seinem Hausgesetz von 1833 aus, wenn er auf

„die seit der Auflösung der deutschen Reichs-Verfassung in den Verhältnissen der deutschen Fürstenhäuser eingetretenen Veränderungen“

364 WILLOWEIT (Anm. 353) S. 339 ff., 346.

365 SCHULZE (Anm. 88) Bd. I S. 486 f.

366 SCHULZE (Anm. 88) Bd. III S. 495 f. Ziffer 2 u. 3.

367 SCHULZE (Anm. 88) Bd. III S. 500 ff. § 9 u. S. 503 § 16.

hinwies und erklärte, daß

„das Beste unseres Gesamthauses zu befördern ... nach dem Vorgang anderer deutschen souverainen Häuser, am vollständigsten durch die Einführung einer von dem Souverän auszuübenden Aufsicht über die Vermählungen der Prinzen und Prinzessinnen erreicht werden kann, daß dieses Aufsichtsrecht an sich schon wesentlich in der Souveränität begründet ist ...“.³⁶⁸

Auch in dem kleinen Fürstentum Reuß begründete das Hausgesetz von 1844 das Zustimmungserfordernis für Eheschließungen der Prinzen ausdrücklich mit dem fürstlichen Souveränitätsrecht.³⁶⁹ Mit Sicherheit dürfen wir daher diesen Begründungszusammenhang auch für jene zahlreicheren Hausgesetze vermuten, in denen die fürstliche Ehebewilligung nicht ausdrücklich auf die Souveränität des Staatsoberhauptes gestützt wurde, wie in Anhalt 1811, Mecklenburg 1821, Hohenzollern 1821, Württemberg 1828, Hannover 1836, Sachsen 1837, Sachsen-Coburg-Gotha 1855, Waldeck 1857 und Oldenburg 1872.³⁷⁰ Man konnte jetzt etwas anordnen, was so im Alten Reich nicht möglich war. Die krasseste Folgerung aus der Souveränitätsidee, ohne Zustimmung des Landesfürsten geschlossene Ehen der Prinzen und Prinzessinnen des Hauses geradezu für nichtig zu erklären, begegnet zwar nur noch gelegentlich und in den älteren der oben aufgezählten Hausgesetze. Als gewöhnliche Sanktion ist nun im allgemeinen vorgesehen, daß die Ehefrau an Stand und Titel des Ehemannes nicht teilhat und dieser von der Thronfolge ausgeschlossen bleibt. Aber diese Regeln waren jetzt so verbreitet, daß sie wohl auch dort eingriffen, wo es ein neueres Hausgesetz nicht gab, ließen sich die Entscheidungsbefugnisse des Landesfürsten doch problemlos aus dem Begriff der Souveränität selbst herleiten.

Die Einführung der landesfürstlichen Heiratserlaubnis für die Prinzen und Prinzessinnen des regierenden Hauses ist für unsere Fragestellung aus einem doppelten Grunde von Interesse. Zum einen

368 SCHULZE (Anm. 88) Bd. I S. 488.

369 SCHULZE (Anm. 88) Bd. II S. 356.

370 SCHULZE (Anm. 88) Bd. I S. 128 ff., 130 Art. 6; S. 490 ff. 3. Kap. § 3; Bd. II S. 242 ff. § 5; S. 452 ff. Art. 8; Bd. III S. 512 ff. Art. 18 u. 19; S. 253 ff. §§ 5 ff.; S. 265 ff. Art. 5; S. 424 ff. §§ 8, 11; S. 754 ff., 761 Tit. IV § 2 C.

ermöglichte das neue Herrschaftsinstrument eine gleichförmige Heiratspolitik der deutschen Monarchen, die natürlich politisch möglichst einträgliche Eheverbindungen zu fördern versuchten. Zum anderen läßt sich auf einem den Standesfragen zugehörigen Problemfeld eine Vorstellung von der Bedeutung der neuen Souveränität der deutschen Fürsten gewinnen. Die folgende These kann nach Lage der Dinge nicht falsch sein: Nach 1806 stand die Frage der Ebenbürtigkeit vollkommen zur Disposition der deutschen souveränen Fürsten. Diese Tatsache konnte sich in verschiedener Richtung auswirken. König Friedrich I. von Württemberg erließ am 1. 1. 1808 ein Hausgesetz, in dem er nur noch Ehen mit Angehörigen anderer souveräner Häuser für ebenbürtig erklärte, Verbindungen mit den jetzt mediatisierten, bis dahin reichsgräflichen Familien also ausschloß.³⁷¹ Im benachbarten Baden hatte Großherzog Karl Friedrich, wie wir schon gesehen haben³⁷², am 10. 9. 1806 eine ganz andere Entscheidung zugunsten seiner Nachkommen aus einer nicht standesgleichen Ehe getroffen:

„Nachdem Wir aber nunmehr ... die völlige Souveränität erlangt haben und ... Wir durch diese Lage, verbunden mit der, auf Uns allein dermalen beruhenden stammhauptsächlich Eigenschaft in den Stand gesetzt sind, für Uns Selbst und kraft der Uns zustehenden Souveränität und Stammherrlichkeit, die gut und nötig findenden Anordnungen zu treffen, so erklären Wir nunmehr, kraft dieser Unserer von Gott erlangten Gewalt Unsere aus zweiter Ehe erzeugte, oder auch noch künftig erzeugende Söhne, dermalen namentlich ... samt ihrer männlichen, ehelichen, ebenbürtigen Nachkommenschaft, der Nachfolge in der Regierung Unseres souveränen Großherzogtums also für teilhaftig, daß ihnen ... ein vollständiges, unbeschränktes und unwiderrufliches Sukzessionsrecht in die, unter dem souveränen Großherzogtum Baden begriffenen Staaten dergestalt zustehen solle, daß sie oder ihre rechtmäßige, ebenbürtige, männliche Nachkommen, nach der in Unserem Großherzoglichen Hause bestehenden Successions-Ordnung ... gleich den Prinzen vom Hause unstreitig ... succediren sollen, wenn Unsere sämtliche männliche, successionsfähige Nachkommen erster Ehe nach dem Willen der göttlichen Fürscheidung erloschen seyn würden.“³⁷³

Auch Karl Friedrichs Nachfolger, Großherzog Karl, berief sich 1817 nachdrücklich auf seine Souveränität, als er die Nachkom-

371 SCHULZE (Anm. 88) Bd. III S. 500 ff. § 17.

372 Vgl. o. S. 100 f.

373 SCHULZE (Anm. 88) Bd. I S. 200.

men aus der zweiten Ehe seines Großvaters zu großherzoglichen Prinzen erklärte:

„Wir ... finden Uns daher ... bewogen, kraft der Uns zustehenden Souveraineté Unsere drey benannten Herren Halb-Oheime andurch als Großherzogliche Prinzen und Markgrafen zu Baden mit dem Prädikat: 'Hoheit' zu erklären, auch denselben den badischen Haustitel und das badische Stamm-Wappen auf dieselbe Art, wie jener und dieses den nachgeborenen Prinzen Unseres Großherzoglichen Hauses als solchen, zukömmt oder künftig zukommen wird – hiermit beizulegen.“³⁷⁴

Großherzog Karl sieht sich auch durch Artikel 14 der Deutschen Bundesakte von 1815 nicht gehindert, die Standeserhöhung vorzunehmen. Die deutschen Fürsten ließen sich nicht das Recht nehmen, Ebenbürtigkeit so zu modifizieren, wie sie es für richtig hielten. Im Hausgesetz für Mecklenburg-Schwerin von 1821 lesen wir, daß nur Kinder aus einer ebenbürtigen Ehe der Regierungsnachfolge fähig sind.³⁷⁵ Der Umkehrschluß, daß für andere, nicht zur Regierung berufene Deszendenten das Ebenbürtigkeitsprinzip – je nach der Entscheidung des die Heiraterlaubnis erteilenden Großherzogs – nicht ausnahmslos Geltung beanspruchen kann, ist nicht nur möglich, sondern auch geboten; gerade in Mecklenburg sind uns früher Erwägungen über den hohen Aufwand für standesungleiche Ehen begegnet.³⁷⁶ Auch im braunschweigischen Hausgesetz von 1836 findet sich die Geburt aus ebenbürtiger Ehe nur als Voraussetzung für die Sukzessionsfähigkeit.³⁷⁷ In einem noch kleineren Territorium, in Hohenzollern-Sigmaringen, wird 1821 die Einwilligung in eine nicht ebenbürtige Ehe ausdrücklich in Aussicht gestellt, wenn

„auch durch Abschließung solcher Ehe dem Hause und Lande wesentlicher Vorteil errungen werden wird.“³⁷⁸

374 SCHULZE (Anm. 88) Bd. I S. 202; vgl. a. ebda. S. 205.

375 SCHULZE (Anm. 88) Bd. II S. 242 ff. § 6.

376 Vgl. o. S. 88.

377 SCHULZE (Anm. 88) Bd. I S. 490 ff. 3. Kap. § 1.

378 SCHULZE (Anm. 88) Bd. III S. 754 ff., 764 Tit. IV § 10. – Im Hause Reuß sah man 1844 für den Fall einer beabsichtigten Eheschließung, die nicht ebenbürtig gem. Art. 14 Bundesakte gewesen wäre, „Beratung“ mit dem Senior des Gesamthauses und den nächsten Agnaten vor, ebda. Bd. II S. 356.

Überwiegend aber wird der Begriff der Ebenbürtigkeit allmählich wie eine feststehende Größe gebraucht, die einer Erläuterung oder Definition nicht bedarf. Eine ganze Reihe von Hausgesetzen fordern jetzt generell ebenbürtige Geburt als Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Hause: Württemberg 1828, Braunschweig-Lüneburg 1833, Sachsen 1837, Sachsen-Coburg-Gotha 1855, Waldeck 1857, Oldenburg 1872.³⁷⁹ Das letztgenannte Hausgesetz verweist zwar zum Begriff der Ebenbürtigkeit auf Artikel 14 der Deutschen Bundesakte, fährt aber fort:

„Dabei ist vorausgesetzt, daß die Personen, mit welchen Mitglieder des Großherzoglichen Hauses sich vermählen, aus Ehen stammen, welche von den betreffenden hohen Familien als standesmäßig anerkannt sind. Ehen zwischen Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses und Mitgliedern eines solchen Hauses, welchem nach Artikel XIV der Deutschen Bundesacte das Recht der Ebenbürtigkeit zusteht, gelten nur unter der Voraussetzung für ebenbürtig, daß auch von seiten dieses letzteren Ebenbürtigkeit fortdauernd als ein Erfordernis für eine standesmäßige Ehe angesehen wird.“³⁸⁰

Formell galt Artikel 14 der Deutschen Bundesakte nach der Gründung des Deutschen Reiches nicht mehr. Also sah sich das großherzogliche Haus Oldenburg in der Lage, die mediatisierten standesherrlichen Familien mit einem verschärften Begriff von Ebenbürtigkeit zu konfrontieren. Bedenken, damit vielleicht gegen die bis dahin beobachteten Gepflogenheiten zu verstoßen, bestanden offenbar nicht. Ebenso hätte rechtlich ohne Zweifel der entgegengesetzte Weg eingeschlagen und der Kreis der ebenbürtigen Ehepartner erweitert werden können.

Daß freilich eine Heiratspolitik in diesem letzteren Sinne für die große Mehrzahl der deutschen Monarchien nicht zur Diskussion stand, hatte mit jahrhundertelangen Erfahrungen über die politische Bedeutung von Eheschließungen und im 19. Jahrhundert auch damit zu tun, daß die Dynastien der deutschen Monarchen in der egalitären Bürgergesellschaft einer spezifischen Exklusivität bedurften, um ihrer symbolischen Funktion im Staate gerecht wer-

379 SCHULZE (Anm. 88) Bd. I S. 488 Art. 1; Bd. II S. 452ff. Art. 2; Bd. III S. 253ff. § 1; S. 265ff. Art. 1; S. 424ff. § 2; S. 512ff. Art. 1.

380 SCHULZE (Anm. 88) Bd. II S. 455 Art. 9.

den zu können. Ebenbürtigkeit auf den Kreis der aktuell oder ehemals Regierenden zu begrenzen, entsprach daher den überwiegenden Interessen des Staates und seines Oberhauptes. So erklärt es sich, daß eine Reihe von Verfassungen deutscher Staaten Herkunft aus ebenbürtiger Ehe zur Voraussetzung der Thronfolge erklärt haben, z.B. Bayern 1818³⁸¹, Württemberg 1819³⁸², Kurhessen 1831³⁸³ und Sachsen 1831³⁸⁴, während die badische Verfassung 1818 zu diesem Thema schwieg³⁸⁵ und die preußische Verfassung von 1850 auf die Hausgesetze verwies.³⁸⁶ Nur in den letzteren Fällen hatte der Monarch noch freie Hand, wenn erforderlich, auf die Voraussetzung der Ebenbürtigkeit zu verzichten. Im übrigen aber gab es Spielräume für Auslegung und Anpassung. Der letzte Kurfürst von Hessen-Kassel hatte sich, wie schon berichtet, durch das in der Verfassung seines Landes festgelegte Ebenbürtigkeitsprinzip nicht gehindert gesehen, seine einst bürgerliche Gemahlin in den Fürstenstand zu erheben und auf diese Weise ebenbürtigen Nachwuchs hervorzu-
bringen.³⁸⁷

*cc) Hausgesetzliche und verfassungsrechtliche Regelungen des
Königreichs Bayern*

In dem von König Maximilian Josef 1808 erlassenen bayerischen Familiengesetz regelt Artikel 1 die Zugehörigkeit zum königlichen Haus. Dafür ist Voraussetzung die Herkunft der Prinzen und Prinzessinnen aus „anerkannten rechtmäßigen Ehen“; die Ebenbürtigkeit findet keine Erwähnung.³⁸⁸ Prinzen und Prinzessinnen haben aber im Fall einer beabsichtigten Eheschließung gem. Artikel 11 „zuvor die Einwilligung des Königs“ einzuholen. Das Gesetz fährt in Artikel 12 fort:

381 ERNST RUDOLF HUBER (Hrsg.), *Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte*, Bd. 1, Stuttgart 1961, S. 142 II § 3.

382 HUBER (Anm. 381) S. 172 § 8.

383 HUBER (Anm. 381) S. 202 § 3.

384 HUBER (Anm. 381) S. 224 § 6.

385 HUBER (Anm. 381) S. 157 § 4.

386 HUBER (Anm. 381) S. 406 Art. 53.

387 Vgl. o. S. 101 f.

388 SCHULZE (Anm. 88) Bd. I S. 312.

„Wenn dieser keine Anstände dabei findet, so wird ein Bewilligungsbrief darüber ... ausgefertigt.“³⁸⁹

Der König behält sich also die vollständige Entscheidungsfreiheit vor. Auch wenn das Familiengesetz von 1808 nicht ausdrücklich auf die Souveränitätsidee Bezug nimmt, so atmet es doch deren Geist in besonders eindrucksvoller Weise. Nicht nur der Ermessensspielraum des Königs weist in diese Richtung, auch die Rechtsfolge ist hier noch jene, die auch in anderen deutschen Staaten zu beobachten war und nur aus der Überzeugung zu erklären ist, daß der Souverän auch eherechtliche Fragen ohne Rücksicht auf das Kirchenrecht nach seinem Gutdünken regeln darf:

„Art. 13. Unterbleibt diese förmliche Einwilligung des Hauptes der Familie, so hat die geschlossene Ehe eines Mitglieds derselben keine rechtliche Wirkung, und sie ist als nichtig anzusehen, ohne daß es eines besondern gerichtlichen Ausspruches hiezu bedarf.

Art. 14. Alle aus einer solchen Ehe erzeugten Kinder werden als uneheliche betrachtet ...“³⁹⁰

Auch das königliche Familiengesetz von 1816, das der König ebenso wie das vorherige ohne Beteiligung der Agnaten erlassen hat, verlangt für die Zugehörigkeit zum königlichen Hause nur die Geburt „aus anerkannten rechtmäßigen Ehen“, ohne die Ebenbürtigkeit zu erwähnen.³⁹¹ Die übrigen Vorschriften entsprechen weitgehend denen des Familiengesetzes von 1808. Es ist bemerkenswert, daß sich der König auch ein Jahr nach Abschluß der Verhandlungen über die Deutsche Bundesakte nicht veranlaßt sah, in seinem Familiengesetz das Thema Ebenbürtigkeit aufzugreifen. Wie der ganze Text des Jahres 1816 zeigt, war er mit seinen Regelungen von 1808 weitgehend zufrieden und hielt offenbar seine Entscheidungsfreiheit hinsichtlich der Ehebewilligung für ausreichend, um unliebsamen Ehen zu begegnen.

Die Rechtslage ändert sich jedoch mit dem königlichen Familienstatut vom 5. 8. 1819. Dort heißt es einleitend:

389 SCHULZE (Anm. 88) Bd. I S. 313f.

390 SCHULZE (Anm. 88) Bd. I S. 314.

391 SCHULZE (Anm. 88) Bd. I S. 322 Art. 1.

„Da die Verfassungs-Urkunde Unseres Reiches vom 26. Mai 1818 Abänderungen des unterm 18. Jänner 1816 bekannt gemachten Familien-Gesetzes in einigen wesentlichen Stücken erfordert ...“,

habe der König nach Beratung mit dem Ministerium und „unter Zustimmung der Agnaten Unseres Hauses“ ein neues Gesetz erlassen.³⁹² Dort heißt es nun in § 1 des ersten Titels, die Zugehörigkeit zum königlichen Hause erfordere die Geburt aus „anerkannter, ebenbürtiger, rechtmäßiger Ehe“.³⁹³ Es war in der Tat, wie die Präambel schon sagt, die Verfassung von 1818, die diese neue Formulierung nahelegte. Denn unter dem Rubrum „Von dem Könige und der Thronfolge, dann der Reichs-Verwesung“ lautete § 3 der Verfassungsurkunde für das Königreich Bayern vom 26. Mai 1818:

„Zur Successions-Fähigkeit wird eine rechtmäßige Geburt aus einer ebenbürtigen, mit Bewilligung des Königs geschlossenen Ehe erfordert.“³⁹⁴

Wie wir an anderen Beispielen schon gesehen haben, war es in Hausgesetzen nicht ganz ungewöhnlich, ebenbürtige Geburt ausdrücklich nur vom Thronfolger zu fordern; notfalls hätte der Souverän dieses Gesetz auch allein wieder ändern können. Da in Bayern aber eine Ebenbürtigkeitsvorschrift in die Verfassungsurkunde aufgenommen worden war, hätte die Beschränkung des Ebenbürtigkeitserfordernisses auf den Thronfolger leicht zum Verlust der Thronfolgefähigkeit männlicher Deszendenten führen können. Also war es ratsam, im Hausgesetz die Herkunft aus ebenbürtiger Geburt für die Mitgliedschaft im Hause überhaupt vorzuschreiben. Den Begriff der Ebenbürtigkeit aber sah man offenbar hinreichend bestimmt, trotz der im Schrifttum nicht beigelegten Meinungsverschiedenheiten über das Verhältnis von hohem und niederem Adel.

Mit der Verklammerung von Verfassungsrecht und Hausrecht in der Ebenbürtigkeitsfrage hat der bayerische König insoweit seine

392 SCHULZE (Anm. 88) Bd. I S. 337 ff.; KARL WEBER, Neue Gesetz- und Verordnungen-Sammlung für das Königreich Bayern, Bd. 1–2, Nördlingen 1880–1882, Bd. 2 S. 19 ff.

393 SCHULZE (Anm. 88) Bd. I S. 338; WEBER (Anm. 375) Bd. 2 S. 19.

394 HUBER (Anm. 381) S. 141 ff., 142; WEBER (Anm. 392) Bd. 1 S. 578 ff., 580.

souveräne hausrechtliche Gesetzgebungsgewalt und administrative Handlungsfreiheit eingeschränkt. Allenfalls mit einer Änderung der Verfassung hätte das Ebenbürtigkeitsprinzip aus dem bayerischen Staatsrecht wieder herausgenommen werden können. Solange aber die bayerische Verfassung von 1818 unverändert in Kraft gewesen ist, war der mit ihr und zugleich durch das Familienstatut von 1819 geschaffene Rechtszustand verbindlich. Der bayerische König kam auch nicht in die Verlegenheit – wie die Herrscher in Baden und Kurhessen – mit Standeserhöhungen der Aufrechterhaltung des Ebenbürtigkeitsprinzips nachhelfen zu müssen. Die vier nicht standesgemäßen Ehefrauen von Angehörigen des Hauses Bayern im 19. Jahrhundert mußten zur Nachkommenschaft nicht beitragen und konnten sich mit der einfachen Nobilitierung begnügen.³⁹⁵ Da sie auch alle bürgerlicher Herkunft waren, brauchte nicht einmal die alte Frage beantwortet werden, ob Angehörige des niederen Adels nicht doch als dem hohen Adel ebenbürtig zu gelten hätten. So konnte in Bayern, wie in den meisten anderen deutschen Staaten auch, eine kontinuierliche Heiratspraxis mit einem anspruchsvollen Ebenbürtigkeitsprinzip beibehalten werden, für das es nur verfassungsrechtliche, nicht aber zwingende fürstenrechtliche Gründe gegeben hat.

3. Die Rechtslehre

a) Verbindlichkeit und Grenzen des Ebenbürtigkeitsprinzips im juristischen Schrifttum

aa) *Das Ebenbürtigkeitsprinzip als objektive Norm des gemeinen deutschen Fürstenrechts*

Johann Stephan Pütters energischer Versuch, das Ebenbürtigkeitsprinzip als ununterbrochen fortgeltendes, altes deutsches Gewohnheitsrecht zu erweisen³⁹⁶, blieb nicht ohne Folgen in der einschlägigen Literatur des frühen 19. Jahrhunderts. Sein Göttinger

³⁹⁵ Vgl. o. zu Anm. 244 bis 246.

³⁹⁶ Vgl. o. S. 126 ff.

Schüler, der Mitbegründer der Historischen Rechtsschule Karl Friedrich Eichhorn, hat nachdrücklich die ununterbrochene Fortdauer des Ebenbürtigkeitsprinzips seit dem Mittelalter bis zu seiner Gegenwart behauptet. Es seien „falsch angewendete Grundsätze des römischen Rechts“ gewesen, die im 16. Jahrhundert lediglich „Zweifel gegen diese Regel“ veranlaßt hätten. Und Eichhorn fährt fort:

„Doch blieb bei den altfürstlichen Familien das Herkommen im Ganzen gegen diese (Gleichheit der Ehe) und befestigte sich durch Hausverträge und die Reichsgesetzgebung, wenngleich diese eine gesetzliche Verfügung, welche den Begriff der Mißheiraten feststellt, überhaupt nicht enthält. Sie beruft sich auf das Herkommen und verleiht der schon durch die Natur der Stammfolge gegebenen Regel eine neue Stütze, daß ohne Einwilligung der nächsten ebenbürtigen Erben auch eine Standeserhöhung dem Mangel der Ebenbürtigkeit nicht abhelfen könne.“³⁹⁷

Eichhorn ging dabei sicher davon aus, daß es sich bei dem Ebenbürtigkeitsprinzip um einen objektiven, verbindlichen Rechtssatz handle. Seine theoretische Begründung dafür lautete an anderer Stelle:

„Da das ältere deutsche Recht eine ursprüngliche Einheit ... in den Instituten des Rechts hatte, indem diese nie so weit voneinander abweichen, daß sie sich nicht als Modificationen eines und desselben deutschen Instituts betrachten ließen ...; da ferner eben daher auch im Mittelalter ein gemeines Recht, welches allen Localrechten zum Grunde lag, unter dem Namen des Landesrechts in ganz Deutschland angewendet wurde ..., so läßt sich bei allen Rechtsinstituten, die schon dem Mittelalter angehören und in unserem heutigen Recht noch vorkommen, ihre ursprüngliche Natur allgemein bestimmen ...“³⁹⁸

Diese Konzeption fand in der Wissenschaft des 19. Jahrhunderts viele Anhänger. Der in München lehrende Georg Phillips brachte

397 KARL FRIEDRICH EICHHORN, Einleitung in das deutsche Privatrecht, 1. Aufl. 1823, hier benutzt 5. Aufl., Göttingen 1845, S. 704.

398 EICHHORN (Anm. 397) S. 120f.; vgl. dazu auch KARL KROESCHELL, Zielsetzung und Arbeitsweise der Wissenschaft vom gemeinen deutschen Privatrecht, in: HELMUT COING u. WALTER WILHELM (Hrsg.), Wissenschaft und Kodifikation des Privatrechts im 19. Jahrhundert, Frankfurt a.M. 1974, S. 249ff., 254ff.; KAI VON LEWINSKI, Deutschrechtliche Systembildung, Frankfurt a.M. 2001, S. 32ff.; ferner GERD KLEINHEYER u. JAN SCHRÖDER, Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten, 4. Aufl., Heidelberg 1996, S. 119ff.; HANS THIEME, Deutsches Privatrecht, in: HRG, Bd. 1 (1971) Sp. 702ff. m.w. Nachw.

in seiner Darstellung des deutschen Privatrechts zu Papier, als Mißheirat bezeichne man

„diejenige Ehe, bei welcher die Ungleichheit auf gesetzlicher Vorschrift oder Gewohnheit beruht ... Schon dem ältesten germanischen Rechte war dieser Begriff bekannt ... So ist denn auch nach dem heutigen Rechte eine Mißheirat dann vorhanden, wenn eine Person von hohem Adel sich mit einer Nicht-hochadeligen vermählt. Seit dem 16. Jahrhunderte wurde dieses Princip freilich ... etwas schwankend gemacht ... Es ist indessen gar kein Grund vorhanden, bei diesem echt-germanischen Institute von seinen eigentlichen Principien abzuweichen ...“³⁹⁹

Ein oettingen-wallersteinscher Hofrat, dessen privatfürstenrechtliches Handbuch für die Standesherren große Verbreitung fand, betont den normativen Charakter des Ebenbürtigkeitsprinzips: Die gleichförmige Übung der Ebenbürtigkeit im hohen deutschen Adel sei

„keine willkürliche und keine gleichgültige“ gewesen, sondern „unter stillschweigender Annahme und Voraussetzung eines allgemeinen Gesetzes“ gesehen.⁴⁰⁰

Andere Autoren geben sich weniger Mühe mit der Begründung des Rechtssatzes, den sie zum Teil unter ausdrücklichem Hinweis auf Pütter und Eichhorn oder auch nur mit der Feststellung übernehmen, es handle sich um einen Grundsatz des deutschen Privatfürstenrechts.⁴⁰¹ Es überrascht nicht, daß die größten Autoritä-

399 GEORG PHILLIPS, Grundsätze des gemeinen Deutschen Privatrechts, 2. Aufl., Bd. 2, Berlin 1839, S. 189 f.

400 J. C. KOHLER, Handbuch des deutschen Privatfürstenrechtes der vormaligen reichsständischen, jetzt mittelbaren, Fürsten und Grafen, Sulzbach 1832, S. 122.

401 ROMEO MAURENBRECHER, Grundsätze des heutigen deutschen Staatsrechts, Frankfurt am Main 1837, S. 446; KARL EDUARD WEIB, System des deutschen Staatsrechts, Regensburg 1843, S. 462 ff.; GÖHRUM (Anm. 3) Bd. 2, S. 261 ff.; CARL FRIEDRICH DIECK, Mißheirath, in Weiske's Rechtslexikon, Bd. 7, Leipzig 1847, S. 215 ff., 220. SCHULZE (Anm. 3) S. 187 ff.; EDGAR LOENING, Über Heilung notorischer Mißheirathen. Denkschrift im Auftrage des Vereins deutscher Standesherren, Halle/Saale 1899, S. 36; WALTER SCHÜCKING, Ebenbürtigkeit, in: MAX FLEISCHMANN (Hrsg.), Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, Bd. 1, Tübingen 1911, S. 623 ff., 626. Im lippischen Thronfolgestreit (u. S. 188 ff.) haben einige für das Haus Schaumburg-Lippe gutachtende Autoren eine ähnliche Position

ten des deutschen Privatrechts, Georg Beseler und Otto v. Gierke, an der von Pütter und Eichhorn begründeten Lehre mit fast gleichlautenden Formulierungen und großer Entschiedenheit festhielten. Zwar sei das Ebenbürtigkeitsprinzip durch die Aufnahme der fremden Rechte stark erschüttert worden. Aber

„gegen diese freiere Strömung reagierte das Standesbewußtsein mit solcher Kraft, daß ein festes gemeines Gewohnheitsrecht im Sinne der unvollkommenen Wirkung ungleicher Ehen entstand“.⁴⁰²

Dieser gewohnheitsrechtliche Satz kann nach Gierke nur im Einzelfall durchbrochen werden, denn es

„kann jede unebenbürtige Ehe unter Zustimmung aller Agnaten für voll wirksam erklärt werden, da das durch den Mannsstamm dargestellte Haus sein Hausrecht für den einzelnen Fall durch eine Ausnahmesatzung abzuändern vermag“.⁴⁰³

Da Gierke eine umfassende Kenntnis der zeitgenössischen Literatur zu unterstellen ist, muß angenommen werden, daß er die Möglichkeit eines abweichenden Hausgesetzes bewußt nicht zur Sprache gebracht hat. Diese letztere Variante der Lehre vom Ebenbürtigkeitsprinzip spielte in der Literatur aber eine große Rolle.

bb) Das Ebenbürtigkeitsprinzip als subsidiäre und dispositive Regel des gemeinen deutschen Fürstenrechts

Zahlreiche Autoren, die von der Existenz eines historisch begründeten deutschen Ebenbürtigkeitsprinzips ausgingen, erwogen die

eingenommen, vgl. PAUL LABAND, Die Thronfolge im Fürstenthum Lippe unter Benutzung archivalischer Materialien, Freiburg i. Br. 1891, S. 4 ff.; JOSEF KOHLER, Rechtliche Erörterungen zur Lippischen Thronfolgefrage, in: AÖR 18 (1903) S. 135 ff. – Unentschieden muß allerdings bleiben, ob diese Autoren wirklich alle von einem zwingenden Rechtssatz ausgingen, wie das bei PÜTTER, EICHHORN und später GIERKE (s.u.) sicher der Fall war, oder ob sie nicht stillschweigend ganz selbstverständlich Subsidiarität gegenüber dem Hausgesetz angenommen haben und damit den unten (vgl. bb) erörterten Autoren zuzurechnen sind. Das gilt jedenfalls für LABAND (Anm. 323) S. 480.

402 OTTO VON GIERKE, Deutsches Privatrecht, Bd. 1, Leipzig 1895, S. 402; ganz ähnlich schon sein Lehrer GEORG BESELER, System des gemeinen deutschen Privatrechts, Bd. 3, Leipzig 1855, S. 29 ff.

403 GIERKE (Anm. 402) S. 404.

Möglichkeit, daß im Hausrecht einer Dynastie Ebenbürtigkeit anders bestimmt oder verstanden werden könnte, als dem sonst festgestellten Herkommen oder der Wahlkapitulation von 1742 zu entnehmen war. Alle diese Autoren gingen vom Vorrang des hausrechtlichen Herkommens oder des geltenden Hausgesetzes aus, ohne freilich das dann vorauszusetzende dogmatische Verständnis der Ebenbürtigkeitsnorm als subsidiär und dispositiv zu reflektieren. Der Staatsrechtler Heinrich Albert Zachariä stellt fest, es sei nur

„zuweilen ausdrücklich bestimmt, welche Ehen nicht ebenbürtige sein sollen; wo dies nicht der Fall ist, entscheidet das gemeine Recht (Privat-Fürstenrecht) ...“,

und er fährt fort,

„im Zweifel, und wo nicht ein besonderes Herkommen oder Hausgesetz in den souveränen Fürstenhäusern entgegensteht, wird man jede Ehe als ebenbürtig, aber auch nur dann als ebenbürtig zu betrachten haben, wenn beide Teile zu dem hohen Adel gehören ...“.⁴⁰⁴

Zachariä, der zu den repräsentativen Vertretern des Staatsrechts in der Mitte des 19. Jahrhunderts zählt, betrachtet das strenge Ebenbürtigkeitsprinzip also als einen subsidiären Rechtssatz, der durch abweichendes Hausrecht jederzeit verdrängt, d.h. gemildert oder auch aufgehoben werden könnte. Derselben Logik folgen Friedrich von Gerber⁴⁰⁵ und mehrere bedeutende Autoren von Darstellungen des „Deutschen Privatrechts“. Ferdinand Walter hält an dem strengen Ebenbürtigkeitsprinzip ausdrücklich „auch für die jetzigen souveränen Häuser fest ...“. Aber er fährt fort:

„Das Schwankende der Ansichten über Mißheirat gab die Veranlassung, darüber in den Hausgesetzen Bestimmungen zu erlassen. Dadurch sind namentlich Ehen zwischen Personen des hohen und des alten niederen Adels häufig gestattet worden. Solche Hausgesetze müssen auch noch jetzt gelten, indem die

404 HEINRICH ALBERT ZACKHARIÄ, Deutsches Staats- und Bundesrecht, 1. Teil, Göttingen 1853, S. 318 ff., 320 ff. Zu ZACHARIÄ und zur staatsrechtlichen Literatur des 19. Jahrhunderts überhaupt vgl. STOLLEIS (Anm. 2) Bd. 2, S. 94 ff.

405 CARL FRIEDRICH VON GERBER, Grundzüge des deutschen Staatsrechts, 3. Aufl., Leipzig 1880, S. 94.

Auflösung des Deutschen Reiches darauf keinen Einfluß gehabt haben kann“.⁴⁰⁶

Dieser Autor erwähnt neuere Hausgesetze zwar nicht, hätte deren Beachtlichkeit im Rahmen seines Gedankenganges aber nicht in Frage stellen können. Selbst Georg Beseler, der das Ebenbürtigkeitsprinzip für deutsches Gewohnheitsrecht hält, stellt später lapidar fest:

„Doch kann in den einzelnen Häusern durch Herkommen oder ausdrückliche Bestimmung ein milderes Recht gelten ...“⁴⁰⁷

Auch Otto Stobbe ist dezidiert der Meinung, es habe sich das strenge Ebenbürtigkeitsprinzip „durch die verschiedenen Jahrhunderte hindurch befestigt und erhalten“. Letztlich ist sein Inhalt reichsrechtlich aber nicht geklärt worden:

„Daher ist für jede einzelne Familie des hohen Adels zu untersuchen, ob und wann ihr Hausgesetz oder eine feste Familienobservanz darüber bestimmt, und in Ermangelung spezieller Normen auf die allgemeinen, für den hohen Adel ausgebildeten Grundsätze zurückzugehen.“⁴⁰⁸

Ganz ähnlich äußert sich Heinrich Gottfried Gengler, wenn er davon spricht, daß „im Zweifel“ für die „Vereinbarkeit zweier Geburtsstands-Verhältnisse“ das Ebenbürtigkeitsprinzip maßgebend sei. Doch fährt er fort:

„Wie weit jedoch jene Vereinbarkeit der Standesverhältnisse reiche und wo demgemäß deren Unvereinbarkeit beginne, richtet sich zuvörderst nach den autonomen Normen und Observanzen des einzelnen Geschlechts.“⁴⁰⁹

Dogmatisch weitergedacht wurde diese Lehre von Konrad Cosack in der Fortsetzung des oft aufgelegten „Deutschen Privatrechts“ von Carl Friedrich von Gerber. Dort findet sich das Ebenbürtigkeitsprinzip in der folgenden Weise charakterisiert:

406 FERDINAND WALTER, System des gemeinen deutschen Privatrechts, Bonn 1855, S. 521 f.

407 GEORG BESELER, System des gemeinen deutschen Privatrechts, 3. Aufl., Berlin 1873, S. 703; vgl. o. Anm. 402.

408 OTTO STOBBE, Handbuch des Deutschen Privatrechts, Bd. 4, Berlin 1884, S. 43 f.

409 HEINRICH GOTTFRIED GENGLER, Das Deutsche Privatrecht, 4. Aufl., Erlangen u. Leipzig 1892, S. 506.

„Diese Regel hat also weniger die Bedeutung eines directen Rechtssatzes als vielmehr die eines Interpretationssatzes; in diesem Sinne ist sie aber ein wirkliches Rechtsprincip, nicht eine bloße statistische Summierung übereinstimmender Einzelercheinungen.“⁴¹⁰

Eine Auslegungsregel, deren Vorliegen Cosack hier annimmt, ist zwar verbindlich, aber insofern mit geringerem Geltungsanspruch ausgestattet, als sie in erster Linie auf den Willen der Dynastie abstellt. Das in jedem Fall vorgehende Hausrecht wird von diesen Autoren mit unterschiedlichen Begriffen bezeichnet. Zachariä spricht von „besonderem Herkommen oder Hausgesetz“, Walter erwähnt nur „Hausgesetze“, meint damit aber vor allem vor 1806 entstandene Normen, Stobbe formuliert „Hausgesetz oder feste Familienobservanz“ und Gengler umschreibt das Hausrecht als „autonomische Normen und Observanzen“. Ein sachlicher Unterschied ist zwischen diesen verschiedenen Bezeichnungen nur insofern festzustellen, als ausdrücklich oder stillschweigend zwischen positiv formulierten Normen des Hausrechts und solchen des hausrechtlichen Herkommens differenziert werden muß. Aus welcher Zeit die Normen stammen, spielt dagegen ersichtlich keine Rolle. Die Frage, ob sie sich ändern lassen, wird im Zusammenhang mit dem Ebenbürtigkeitsprinzip in der Regel nicht explizit gestellt und ist später zu erörtern.⁴¹¹ Doch ist angesichts der Subsidiarität des Ebenbürtigkeitsprinzips bei den erörterten Autoren und der unbezweifelbaren Fortdauer hausrechtlicher Regelungsgewalt konsequenterweise auch von der Änderbarkeit diese Prinzips auszugehen. Eine Preisschrift der Göttinger Juristenfakultät hat diese unabweisbare Folgerung auch ausdrücklich festgehalten. Danach ist das Ebenbürtigkeitsprinzip

„dispositives, subsidiäres Recht; die Familie kann andere Bestimmungen für die Ehen ihrer Mitglieder treffen ... Die Familie (des hohen Adels) kann allgemein kraft Hausgesetzes oder Observanz auch Ehen mit Mitgliedern anderer Stände als ebenbürtig ansehen ...“.⁴¹²

410 C. F. v. GERBER u. KONRAD COSACK, System des Deutschen Privatrechts, 17. Aufl., Jena 1895, S. 455, Anm. 15. GERBER selbst neigte in der 1848 erschienenen 1. Auflage (Bd. 1, S. 142, Anm. 7) noch dazu, das Ebenbürtigkeitsprinzip als überall geltende, objektive Rechtsnorm zu verstehen.

411 Vgl. u. S. 170 ff.

412 JOHANNES BOLLMANN, Die Lehre von der Ebenbürtigkeit in deutschen Fürstenhäusern bei Joh. Stephan Pütter und Joh. Jakob Moser und ihre Be-

Hermann Rehm, Autor des letzten Standardwerks zum deutschen Fürstenrecht – dessen eher konservative Positionen in manchen Punkten, wie sich noch zeigen wird, heftig angegriffen wurden –, ging ganz selbstverständlich davon aus, daß der Hausgesetzgeber über das Ebenbürtigkeitsprinzip Dispositionen treffen könne:

„Eine Aufhebung des Ebenbürtigkeitsgrundsatzes als Voraussetzung der Hausmitgliedschaft fordert lediglich ein Haus-, kein Staatsgesetz ...“⁴¹³

Für den Fall, daß ein staatliches Gesetz, wie z.B. die bayerische Verfassung von 1818, Ebenbürtigkeit als Voraussetzung für die Thronolfähigkeit fordert, weiß Rehm Rat:

„... die Notwendigkeit der Mitwirkung des Staates und damit des Parlamentes zur Beseitigung jenes Prinzips kann dadurch umgangen werden, daß man das Erfordernis der Ebenbürtigkeit formell fortbestehen läßt und nur durch Hausgesetz statuiert, daß auch nichtadelige Personen als ebenbürtig erachtet würden. Das letztere vermag zu geschehen, weil keine Verfassungsurkunde den Begriff der Ebenbürtigkeit definiert, die nähere Umschreibung desselben vielmehr dem Hausrecht allein überläßt.“⁴¹⁴

Auch von einem Fall, in dem das Ebenbürtigkeitsprinzip tatsächlich aufgehoben worden ist, weiß Rehm zu berichten; dies sei 1897 durch ein Hausgesetz des fürstlichen Hauses Leiningen geschehen.⁴¹⁵

Eine eigenwillige Variante der in diesem Abschnitt erörterten Lehre vertritt der mit fürstenrechtlichen Abhandlungen mehrfach hervorgetretene und daher hier vorzustellende August Wilhelm Heffter. Er glaubt zwar nicht an ein seit dem Mittelalter durchgängig geltendes deutsches Ebenbürtigkeitsprinzip, wohl aber, daß es seit 1742 ein über das Ende des Reiches hinaus fortwirkendes Reichsherkommen gebe. Es greife allerdings nur subsidiär ein,

deutung für das heutige Recht, Göttingen 1897, S. 67. Von „subsidiärer Geltung“ spricht auch LABAND (Anm. 323) S. 480.

413 REHM (Anm. 4) S. 177.

414 REHM (Anm. 4) S. 177. Anders MAX SEYDEL, Das Staatsrecht des Königreichs Bayern, Freiburg i.B. 1888, S. 28: Abweichen von der Ebenbürtigkeit – im bisherigen Sinne – erfordert ein verfassungsänderndes Gesetz. Zum Problem auch GEORG MEYER u. GERHARD ANSCHÜTZ, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 7. Aufl., München u. Leipzig 1919, S. 283.

415 REHM (Anm. 4) S. 179.

wenn sich im Hausrecht keine Regelung finde. Heffter hat diese mit dem Wegfall allen sonstigen Reichsrechts schwer vereinbare Position zunächst noch in sich widersprüchlich, aber ausdrücklich vertreten. 1829 heißt es:

„Es gab außer dem in der Wahlcapitulation aufgestellten Princip und den un-
streitig dahin gehörigen Fällen gar kein gemeines, weder geschriebenes noch
ungeschriebenes Recht. Die Autonomie der Häuser des hohen Adels eines je-
den für sich war die einzige Rechtsnorm. Wo sie fehlte, konnte nur der allge-
meine sich von selbst verstehende Grundsatz entscheiden, daß Ehen ohne ent-
gegenstehendes Verbotsgesetz alle Wirkungen, die sich an die Rechtmäßigkeit
einer ehelichen Verbindung knüpfen, haben müssen.“⁴¹⁶

Nur scheinbar gehört in diesem Text aus dem Jahre 1829 die Wahlkapitulation der Vergangenheit an. Tatsächlich folgt Heffter den methodischen Pfaden, die Eichhorn gebahnt hat:

„Das historische Princip, das die Vergangenheit mit der Gegenwart knüpft . . . ,
das gewann von Tage zu Tage mehr Kraft, und ihm ward endlich das Siegel
der Gültigkeit aufgedrückt, als die vereinten Mächte Europas die Rückkehr der
Legitimität verkündigten, denn das ist nichts anders, als das historische Princip.
So dürfen und müssen wir auch bei der heutigen Darlegung unserer Frage
noch immer Vergangenheit und Gegenwart als Eins betrachten, um festen Bo-
den zu gewinnen.“⁴¹⁷

Nach der Lektüre der Texte dieses Autors kann man sich des Ein-
drucks nicht erwehren, daß er ganz Verschiedenes unter einen Hut
zu bringen versuchte: ein mittelalterliches, in der Neuzeit aber
nicht geltendes Ebenbürtigkeitsprinzip und das „historische Prin-
zip“ im Sinne Eichhorns; die fortdauernde Wirkung des in der
Wahlkapitulation von 1742 formulierten Ebenbürtigkeitsprinzips
und die subsidiäre Geltung der allgemeinen eherechtlichen Nor-
men, schließlich die letztlich doch ausschlaggebende Bedeutung
des Hausrechts. Heffter trägt daher eher zur Verwirrung des in der
Literatur festzustellenden Meinungsbildes bei. Erst 1871 findet er
eindeutigere Formulierungen, mit denen er sich in das Spektrum
der in diesem Abschnitt erörterten Autoren einordnen läßt. Es sei

416 AUGUST WILHELM HEFFTER, Über Ebenbürtigkeit, Standesgleichheit und
Standesungleichheit in den deutschen souveränen und ersten standesherrli-
chen Häusern, in: DERS., Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrecht,
Berlin 1829, S. 1 ff., 44 f., 46.

417 HEFFTER (Anm. 416) S. 46.

„noch heute als rechtsgrundsätzlich anzunehmen ...:

- I. Die Entscheidung über die Zulässigkeit und Wirkung einer Ehe in der Standesgenossenschaft des ehemaligen reichsständischen Adels aus dem Gesichtspunkt der Ebenbürtigkeit oder Standesmäßigkeit liegt zunächst in den Hausgesetzen und der ihnen gleichstehenden Hausobservanz.
- II. Wo es daran fehlt ... muß auf das zuvor dargelegte Reichsherkommen in Betreff der notorischen Mißheirat mit einer bürgerlichen Person zurückgegangen werden.“⁴¹⁸

Schließlich sei noch erwähnt, daß dieser Linie auch ein Praktiker, ein Münchner Rechtsanwalt, folgte, obwohl er sich unverkennbar von der historischen Dimension des Ebenbürtigkeitsprinzips faszinieren ließ. Doch letztlich gilt:

„Allein das gemeine Privatfürstenrecht wird hier wie überall durch Hausgesetz oder Hausobservanz gebrochen“.⁴¹⁹

cc) Geltung des Ebenbürtigkeitsprinzips nur kraft positiven Rechts

Angesichts des großen Einflusses der Historischen Rechtsschule im 19. Jahrhundert ist es erstaunlich, festzustellen, wie groß die Zahl derjenigen unter den juristischen Schriftstellern war, die von einem historisch begründeten, stets und bis in ihre Gegenwart fortgeltenden deutschen Ebenbürtigkeitsprinzip nichts wissen wollten. Als wohl erster nach dem Ende des Heiligen Römischen Reiches meldete sich schon 1808 mit einer Studie zu unserer Problematik der vormalige Reichspublizist Gönner⁴²⁰ mit der Feststellung zu Wort, „das unerwartete Ende der deutschen Staatsverfassung“ habe

„in der Rheinischen Bundesakte allen Reichsgesetzen soviel den öffentlichen Zustand betrifft, doch den Privatrechten unbeschadet, die verbindliche Kraft (entzogen)“, so daß „die Frage: Ob die Reichsgesetze über Mißheirathen nach

418 AUGUST WILHELM HEFFTER, Die Sonderrechte der souveränen und der mediatisierten vormals reichsständischen Häuser Deutschlands, Berlin 1871, S. 123. Wenig ergiebig DERS., Die Versorgung der Wittwen und Kinder bei standeswidrigen Ehen des deutschen hohen Adels, in: Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft 2 (1839) S. 1 ff.

419 LUDWIG HOFFMANN, Das Recht des Adels und der Fideikommiss in Bayern, München 1896, S. 49ff., 52 mit Anm. 3. Vgl. ferner FRIEDRICH PIECHOCKI, Wesen und Arten der Thronfolge, insbesondere das Hausrecht als verfassungsmäßige Grundlage der Thronfolgeordnung, jur. Diss. Münster 1910 (Berlin 1911) S. 59f.; ABT (Anm. 3) S. 83 (S. 135).

420 Vgl. o. S. 129.

der Rheinischen Conföderation noch gültig sind oder nicht, identisch mit der Frage (ist): Ob diese Verordnungen in der erloschenen Reichsverfassung zu dem öffentlichen oder zu dem Privatrechte gehörten“.⁴²¹

Die Antwort fällt in ersterem Sinne aus, weil die Verhältnisse des herausgehobenen Standes der Regierenden in Deutschland nun einmal Gegenstand des öffentlichen Rechts seien.⁴²² Die insofern eingetretene entscheidende Veränderung aber besteht im Erwerb der Souveränität, mit welcher die Verbindlichkeit der Wahlkapitulation von 1742 ein für allemal entfallen ist – und einen anderen Grund für die Geltung des Ebenbürtigkeitsprinzips hat Gönner nicht gekannt:

„Die Reichsgewalt ist erloschen, die Kraft der von ihr ausgeflossenen Gesetze im ganzen Umfang des öffentlichen Rechts ist aufgelöst, und es mangelt hierin für die Familien der neuen Souveräns durchaus an einer positiven Norm. Es ist sehr richtig, daß Klugheit ihnen gebietet, in ihren Vermählungen die Bande mit den Regenten anderer Staaten fester zu schlingen und ihre Auswahl nach dieser wichtigen Rücksicht zu bestimmen; allein der Schluß würde übereilt seyn, daß dasjenige, was die teutschen Staatsgesetze für eine andere Verfassung, für andere politische Umgebungen und für halbsouveräne Fürsten verordneten, auch noch im Zustand der Souveränität fortdauernd und schon für sich verbindende.“⁴²³

Im Ergebnis ähnlich läßt sich Johann Ludwig Klüber vernehmen, einer der wichtigsten Systematiker des neuen Staatsrechts des Deutschen Bundes in der Zeit des Vormärz. Seine Argumentation atmet viel stärker den Geist des historischen Denkens jener Epoche, der Klüber indessen zu ganz anderen historischen Erkenntnissen führt, als bei Eichhorn oder Beseler nachzulesen. Im Mittelalter seien alle Freien einander ebenbürtig gewesen, eine Mißheirat habe nur bei Ehen mit Unfreien vorgelegen. Daran habe sich auch in den folgenden Jahrhunderten nichts geändert:

„Bis an das Ende des teutschen Reichs blieb ... für die ... Ebenbürtigkeit in Hinsicht auf Mißheurathen der altgermanische Rechtsgrundsatz ... als gemeinrechtliche Regel herrschend; mit der einzigen, durch die kaiserliche

421 NICOLAUS THADDÄUS GÖNNER, Von Mißheirathen nach dem Geiste der rheinischen Conföderation, in: Archiv für die Gesetzgebung und Reform des juristischen Studiums, Bd. 1, 1.–3. H., Landshut 1808, S. 295 ff., 300 f.

422 GÖNNER (Anm. 421) S. 303.

423 GÖNNER (Anm. 421) S. 308 f.

Wahlcapitulation ... begründeten Ausnahme, daß die Ehe eines Reichsstandes ... mit einer frei geborenen nicht Adelichen für Mißheurath zu achten sey.“⁴²⁴

Da die Reichsgesetze im Rheinischen Bund aber aufgehoben worden sind, gilt das alte deutsche Recht der Ebenbürtigkeit aller Freien generell,

„wo in einzelnen Familien nicht noch geltendes besonderes Privatrecht derselben gewisse Ehen ihrer Mitglieder für Mißheurathen erklärte ...“.⁴²⁵

Klüber erkennt das Ebenbürtigkeitsprinzip also als ein jeweils hausrechtliches Rechtsinstitut – und damit notwendigerweise: inhaltlich vielleicht verschiedenes – durchaus an, aber auch nur als ein solches. Artikel 14 der Deutschen Bundesakte sage gerade nichts darüber aus, was unter einer Mißheirat von Angehörigen souveräner Häuser zu verstehen sei.⁴²⁶ An dieser Position, die Klüber zunächst in einer eingehenden Studie entwickelt hat, hielt er auch in seinem bekannten Werk „Öffentliches Recht des Teutschen Bundes und der Bundesstaaten“ fest, hier freilich ergänzt durch eine rechtspolitische Kritik, wie sie in dieser Zeit nicht oft geäußert wird. Es streite auch bei standesungleichen Ehen

„wie bei dergleichen, standesmäßigen, gleich- oder ebenbürtigen, die Rechtsvermutung für volle Rechtswirkung derselben. Eine Ausnahme hievon, kraft positiver Rechtsbestimmung, macht diejenige Art der ungleichen Ehen, welche Mißheurath (disparagium) genannt wird; eine Ehe, welcher wegen bestimmter Standesungleichheit der Gatten Rechtswirkungen einer gesetzmäßigen Ehe .. entzogen sind. Nur diese, einschränkend zu erklärende, positive Bestimmung ist Entscheidungsquelle ... Die Idee von Mißheurathen ist ein von Deutschen erst in der neuern Zeit erweitertes Vermächtnis eines rohen Zeitalters ... Die ganze Theorie von Mißheurathen ist dem Sittengesetz, der Staatsweisheit und dem allgemeinen Rechte fremd ... Daher sollte diese Mißlehre jetzt aus dem deutschen Recht überhaupt, wenigstens außerhalb der souveränen Regentenhäuser, verbannt ... in vorkommenden Fällen aber als eine rein politische Idee, als eine der Rechtsvermutung widerstrebende, mithin

424 JOHANN LUDWIG KLÜBER, Begriff, Verschiedenheit und Rechtswirkung der Ebenbürtigkeit, in: DERS., Abhandlungen und Beobachtungen für Geschichtskunde, Staats- und Rechtswissenschaften, Bd. 1, Frankfurt a.M. 1830, S. 225 ff., 266.

425 KLÜBER (Anm. 424) S. 276.

426 KLÜBER (Anm. 424) S. 307.

einschränkend zu erklärende ... streng zu erweisende Ausnahme von der Regel behandelt“ werden.⁴²⁷

Eine ganz ähnliche Position vertrat einer der nach dem Tode Klübers wichtigsten Autoren des deutschen Bundesstaatsrechts, Heinrich Zoepfl. Auch er wehrt sich vehement gegen die Annahme, die Geburt aus standesgleicher Ehe sei eine gemeinrechtliche Voraussetzung des Sukzessionsrechts:

„Es entbehrt ... diese Ansicht allen geschichtlichen Grundes und ist daher auch jederzeit auf das Lebhafteste und mit vollem Recht bestritten worden.“⁴²⁸

Das „wahre alte deutsche Herkommen“ habe dem Grundsatz des römischen Rechts entsprochen, wonach die Ehefrau in den Stand des Mannes tritt.⁴²⁹ Wenn es daher das Erfordernis der Ebenbürtigkeit gegeben habe und gebe, dann nur kraft autonomen Rechts der regierenden Häuser.⁴³⁰ Selbst die generelle Bedeutung der 1742 in die Wahlkapitulation aufgenommenen Klausel über „notorische“ Mißheiraten stellt Zoepfl in Frage,

„weil der Herzog Anton Ulrich einem Hause angehörte, in welchem schon früher hausgesetzlich strenge Ebenbürtigkeitsgrundsätze in Bezug auf Ehen eingeführt worden waren, daher auch seine Ehe mit einer Bürgerlichen vom Kaiser und Reiche wohl als eine notorische Mißheirat erklärt werden konnte, ohne daß damit ein Prinzip als gemeinrechtliches ausgesprochen war“.⁴³¹

Auch der Würzburger Staatsrechtslehrer Joseph Held, dessen „Verfassungsrecht der monarchischen Staaten Deutschlands“ bald von der preußischen Einigungspolitik überholt wurde und zu Unrecht in Vergessenheit geriet, vertrat mit Entschiedenheit den Standpunkt, daß nach altem deutschen Recht nur Ehen zwischen Freien und Unfreien Mißheiraten gewesen seien und daß sich daran im Grundsatz niemals etwas geändert habe:

427 JOHANN LUDWIG KLÜBER, *Öffentliches Recht des Teutschen Bundes und der Bundesstaaten*, 1. Abt., Frankfurt a. M. 1831, S. 315, 316 f., Anm. b.

428 HEINRICH ZOEPFL, *Grundsätze des allgemeinen und deutschen Staatsrechts*, Teil 1–2, Heidelberg u. Leipzig 1855–1856, Teil 2, S. 51. Zum Autor STOLLEIS (Anm. 2) Bd. 2, S. 92 f.

429 ZOEPFL (Anm. 428) S. 59.

430 ZOEPFL (Anm. 428) S. 57 ff., 60 ff., 68 ff.

431 ZOEPFL (Anm. 428) S. 66.

„Der ursprüngliche Begriff der gemeinrechtlichen Mißheirath ist nicht abgeändert. Mißheirath ist also nur die Ehe zwischen Freien und Unfreien ... Da es aber gegenwärtig keine Unfreiheit mehr gibt, so ist auf dem Grund des ehemaligen gemeinen Rechtes heutzutage eine Mißheirath nicht mehr möglich.“ Daher „bleibt nichts übrig, als die Entscheidung über die gesetzliche Vollgültigkeit einer Ehe und deren rechtliche Folgen in den einschlägigen Haus- und Familienstatuten, resp. in den unzweifelhaften Gewohnheiten des betreffenden fürstlichen Hauses zu suchen“.⁴³²

Selbst Autoren des „Deutschen Privatrechts“, die gewöhnlich eine besondere Sensibilität für die historischen Grundlagen der Rechtsordnung erkennen lassen, haben diesen Standpunkt geteilt. Zu ihnen gehörte Carl Joseph Anton Mittermaier, der für altes deutsches Rechtsherkommen hielt, „daß die gehörig angetraute Frau am Stande ihres Mannes Anteil nehme“, so daß

„gemeinrechtlich, nach den Verhältnissen des Deutschen Reichs beurteilt, als eine Mißheirat nur diejenige gelten (kann), welche die Merkmale hat, durch welche nach dem Particularrechte des Staats oder nach dem gültigen Hausgesetze oder nach unbezweifeltem ununterbrochenem Herkommen der Familie, in welcher die Ehe vorkam, eine Mißheirat entsteht.“⁴³³

Denselben Standpunkt vertrat in seinem „Deutschen Privatrecht“ Johann Caspar Bluntschli, der im übrigen den Begriff der Ebenbürtigkeit insofern erweiterte, als er nicht nur – wie viele Autoren – Ebenbürtigkeit zwischen dem hohen und dem niederen Adel annahm, sondern auch eine dem niederen Adel „gleiche Klasse (zum Beispiel Töchter von höhern Beamten)“ einbezog, alles natürlich vorbehaltlich einer entgegengesetzten hausrechtlichen Regelung oder festen Rechtsgewohnheit. Bluntschli zog auch ausdrücklich diese Konsequenz:

„Die Familien des hohen Adels sind berechtigt, auf dem Wege der Autonomie das allgemeine Recht auch bei sich einzuführen und das Ausnahmeinstitut der Mißheirat für sich abzuschaffen, ohne damit irgend auf ihre Adelsrechte zu

432 JOSEPH HELD, System des Verfassungsrechts der monarchischen Staaten Deutschlands mit besonderer Rücksicht auf den Constitutionalismus, 2. Teil, Würzburg 1857, S. 234ff., 240; DERS., Mißheirat, in: ROTTECK-WELCKER, Staats-Lexikon, 3. Aufl., Bd. 10, Leipzig 1864, S. 76ff., 88f., 91. Zum Autor STOLLEIS (Anm. 2) Bd. 2, S. 325f.

433 KARL JOSEPH ANTON MITTERMAIER, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts, Bd. 1, Regensburg 1842, S. 294, 297.

verzichten, wie denn auch die englische hohe Aristokratie das natürliche Recht der Ehe vollständig anerkennt.“⁴³⁴

Sowohl die Ebenbürtigkeit höherer Bürgertöchter wie die europäische Dimension der Problematik kommen nach Gründung des Deutschen Reiches auch bei anderen Autoren zur Sprache. In der posthumen Neuauflage des verbreiteten „Deutschen Privatrechts“ von Otto Stobbe, die der Marburger Rechtslehrer Lehmann besorgte, entnahm dieser das fürstenrechtliche Gewohnheitsrecht zur Ebenbürtigkeitsfrage ausschließlich der Praxis jener Häuser, die eigene Hausgesetze nicht erlassen hatten, waren die letzteren doch als positives Recht vom Gewohnheitsrecht zu unterscheiden. Diese Überlegung führt dann zu einem Ebenbürtigkeitsbegriff, der demjenigen Bluntschlis entspricht:

„Dagegen kann in Wahrheit als gemeines Gewohnheitsrecht nur das Herkommen derjenigen Adelshäuser betrachtet werden, in denen besondere hausgesetzliche Normen nicht bestehen. Zu ihnen gehört besonders das oldenburgische Herrschergeschlecht. Danach sind als ebenbürtig Ehen auch Hochadliger nicht nur mit Personen niedern Adels, sondern auch mit Personen des höhern Bürgerstandes anzuerkennen.“⁴³⁵

Auf die rechtlichen Schwierigkeiten, die sich im Verhältnis zwischen dem deutschen Hochadel und den regierenden Häusern anderer Staaten ergaben, wies der Berliner Staatsrechtler Conrad Bornhak hin.⁴³⁶ Der Rechtshistoriker Otto v. Dungern, der sich mit derselben Problematik auseinandersetzte, hat die Existenz eines allgemein verbindlichen deutschen Ebenbürtigkeitsprinzips nachdrücklich bestritten und eine gemeinsame rechtliche Grundlage für die Ebenbürtigkeit bei ausländischen und inländischen Dynastien gefunden:

„Die ausländischen Dynastien haben getan, was nach deutschem Fürstenrecht jedes hochadelige deutsche Haus tun kann: Sie haben eigenmächtig über das

434 JOHANN CASPAR BLUNTSCHLI, Deutsches Privatrecht, 3. Aufl., München 1864, S. 575.

435 OTTO STOBBE, Handbuch des Deutschen Privatrechts, 4. Bd., 3. Aufl. bearb. von H. O. LEHMANN, Berlin 1900, S. 55.

436 CONRAD BORNHAK, Zwei Fragen des herzoglich sächsischen Thronfolgerechtes, in: Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, Jg. 1904, S. 411 ff., 417 ff.

Erfordernis der Ebenbürtigkeit ihrem Hause gegenüber entschieden. Das ist deutsches Ebenbürtigkeitsrecht, nichts anderes.“⁴³⁷

Für konstitutionelle Monarchien, die in ihrer Verfassung für die Thronfolge Geburt aus ebenbürtiger Ehe forderten, wie z.B. Bayern, bestand in der Regel kein Bedürfnis, diese Voraussetzung der Sukzession besonders zu problematisieren. Gelegentlich findet sich der Hinweis, es sei „nicht näher bestimmt“, „was“ unter einer ebenbürtigen Ehe und also unter einer Mißheirath bayerischer Prinzen und Prinzessinnen ... zu verstehen sey.“⁴³⁸ Später hat sich Robert Piloty, der vor dem Ersten Weltkrieg die führende Darstellung des bayerischen Staatsrechts von Max v. Seydel fortsetzte, viel entschiedener geäußert:

„Kraft ihrer Autonomie bestimmen die regierenden und standesherrlichen Häuser in ihren Hausgesetzen über Ebenbürtigkeit im allgemeinen, was sie wollen ... Fehlt im Hausgesetze eine Norm, so gilt die Observanz. Besteht im Hausgesetze eine Norm, so gilt diese, bis sie durch Hausgesetz abgeändert ist.“⁴³⁹

Geradezu leidenschaftlich wendet sich Piloty gegen die Versuche, in der Nachfolge Pütters ein allgemein geltendes deutsches Ebenbürtigkeitsprinzip historisch zu begründen. Es handele sich um „eine der Wirklichkeit nicht entsprechende Konstruktion aus Elementen des historischen, aber untergegangenen, des nicht geltenden, nur erstrebten Rechtes ...“.⁴⁴⁰ In diesen Formulierungen spiegelt sich die Hinwendung zum Gesetzespositivismus, wie sie um 1900 allgemein zu beobachten ist, wider. Die gedanklichen

437 OTTO FRHR. VON DUNGERN, *Glossen zum öffentlichen Recht. I. Grenzen des Fürstenrechts*, München u. Leipzig 1906, S. 27. Auch exotisch anmutende Wege wurden beschritten, um den Geltungsbereich des Ebenbürtigkeitsprinzips zu begrenzen, z.B. durch seine Einschränkung auf die im Mittelalter edelfreien Familien, also einen Teil der vor 1918 regierenden Häuser, vgl. F. HAUPTMANN, *Das Ebenbürtigkeitsprinzip in den Familien des deutschen Hochadels*, in: *AöR* 17 (1902) S. 529ff., 569; kritisch zu ihm ABT (Anm. 3) S. 91ff. (143ff.).

438 FRIEDRICH CHRISTOPH KARL SCHUNCK, *Staatsrecht des Königreichs Bayern*, Bd. 1, Erlangen 1824, S. 238f., Anm. 3.

439 ROBERT PILOTY, *Das Recht der Ebenbürtigkeit zwischen hohem und niederem Adel in Deutschland und insbesondere in Bayern*, o. Ort u. Jahr (1910) S. 53, 54.

440 PILOTY (Anm. 439) S. 31ff., 35.

Voraussetzungen dieser Rechtsauffassung waren jedoch, wie sich zeigen ließ, viel früher auf gleichsam breiter Front erarbeitet worden. Denn nicht nur die in diesem Kapitel erörterten Autoren, die ein deutsches Ebenbürtigkeitsprinzip historisch für nicht verifizierbar hielten, stellten entscheidend auf das jeweilige positive Recht ab. Auch die Mehrzahl jener Schriftsteller, die dem Ebenbürtigkeitsprinzip eine allgemeine normative Bedeutung zusprachen, kam nicht umhin, dem abweichenden Hausrecht den Vorrang einzuräumen. Im 19. Jahrhundert, auf der Grundlage voll entwickelter Staatlichkeit und umfassender Gesetzgebungsgewalt, konnte die jeweils geltende hausrechtliche Norm von wirklichen oder vermeintlichen Normen des allgemeinen Fürstenrechts nicht in Frage gestellt werden.

b) Das Ebenbürtigkeitsprinzip als Gegenstand hausgesetzlicher Regelungen – einschlägige Rechtsfragen

aa) Thronfolgerechte der Agnaten als Grenze haus- oder staatsrechtlicher Gesetzgebung?

Der bisherige Gang durch die staats-, privat- und fürstenrechtliche Literatur des 19. und frühen 20. Jahrhunderts ergab, daß die große Mehrzahl der Autoren das Ebenbürtigkeitsprinzip entweder überhaupt auf die Autonomie zurückführten⁴⁴¹ oder doch für eine Frage hielten, die kraft Autonomie jederzeit abweichend vom angenommenen Rechtsherkommen regelbar gewesen ist.⁴⁴² Diese hausrechtliche Gesetzgebungsmacht mußte freilich seine Grenze an den *iura quaesita* des Privatrechts finden. Den Zeitgenossen der napoleonischen Ära war sehr bewußt, daß mit dem Untergang der Reichsverfassung ein neues öffentliches Recht entstanden war oder geschaffen wurde, die privaten Eigentums- und Vertragsverhältnisse davon aber unberührt bleiben mußten. Gönners entschiedener Standpunkt, das in der Wahlkapitulation von 1742 formulierte Ebenbürtigkeitsprinzip verkörpere eine öffentliche, nicht eine privatrechtliche Norm, bietet ein Beispiel für die jetzt notwen-

441 Vgl. o. S. 163 ff.

442 Vgl. o. S. 157 ff.

dig gewordene Bewertung und Neuordnung des überlieferten Rechts.⁴⁴³ Die mit fürstenrechtlichen Problemen befaßten Autoren sahen sich daher auch mit der Frage konfrontiert, ob die überkommenen Thronfolgeregelungen dem öffentlichen Recht oder – wegen ihres durchwegs erbrechtlichen Charakters – dem Privatrecht, d.h. dem Privatfürstenrecht, angehörten. Im letzteren Falle würde die Milderung oder Aufhebung des Ebenbürtigkeitsprinzips private Rechtspositionen verletzt haben. Zwar sahen sich in der Zeit der Monarchie die meisten Autoren nicht veranlaßt, sich mit diesem speziellen Thema auseinanderzusetzen. Aber welche Konsequenzen sich aus der Antwort im einen und im anderen Falle ergeben hätten, liegt auf der Hand. Lange Zeit fiel eine überzeugende Lösung der skizzierten Problematik ausgesprochen schwer. August Wilhelm Heffter etwa meint, es würde sich nicht beweisen lassen,

„daß durch die Erwerbung der Souverainität seitens der im Jahre 1806 aktuell regierenden Fürsten alle Familienrechte von selbst aufgehoben seyen ... Diese Rechte konnten nur durch freie Zustimmung aller Familienglieder aufgehoben oder modifiziert werden“, so daß sich zwar „das möchte ... juristisch rechtfertigen lassen, daß die neuen Souveraine als erste Erwerber eines neuen Rechts für ihre Deszendenten neue Bedingungen und Qualifikationen zur Erwerbung der Souverainität festzusetzen befugt wurden, ohne gleichwohl die alten Bedingungen des Vollgenusses der Familienrechte zum Nachteil anderer Familienglieder abändern zu dürfen.“⁴⁴⁴

Heffter, der zuvor die von der alten Reichsverfassung unabhängige, weil auf Autonomie beruhende Geltungskraft der hochadeligen Hausgesetze und Observanzen beschworen hatte, verwandelt hier unter der Hand im Terminus „Familienrechte“ das objektive Recht in subjektive Berechtigungen der „Familienglieder“. Klarer hat die Problematik Heinrich Zoepfl erkannt, der indessen eine eindeutige Entscheidung für den öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Charakter der Thronfolgerechte für nicht angemessen hält:

„Das Familien- und Erbrecht der gegenwärtig souverainen deutschen Häuser gehört ... in einer Beziehung dem Privatrechte, in anderer Beziehung dem

443 Vgl. o. S. 163 f.

444 HEFFTER (Anm. 416) S. 54 f.

öffentlichen Rechte an. Ersteres ist der Fall, ... insofern man das Familien- und Erbrecht überhaupt in das Privatrecht zu rechnen pflegt; letzteres findet dagegen insofern statt, als eines Theiles die eigenthümlichen Grundsätze des Familien- und Erbrechtes der deutschen souverainen Familien in Staatsgrundgesetzen oder anderen politischen Rechtsnormen wurzeln ... Dieser zweiseitige Charakter des Privatfürstenrechtes der souverainen Familien ist ein unmittelbarer Ausfluß des Begriffes der Erbmonarchie, in welchem der Begriff der politischen Herrschaft mit einem privatrechtlichen Begriffe, der Erbfolge, zu einem Ganzen verbunden ist.“⁴⁴⁵

Daraus kann nur folgen:

„So weit nach der bisherigen Hausverfassung iura quaesita der Agnaten auf die Thronfolge begründet sind, können dieselben auch durch kein von dem Souverain mit Zustimmung der Landstände neu errichtetes Gesetz ohne Zustimmung der Beteiligten mit rechtlicher Wirkung gegen diese aufgehoben werden ...“⁴⁴⁶

Derselben Meinung waren in der Zeit des Deutschen Bundes so bedeutende Autoren wie Romeo Maurenbrecher⁴⁴⁷, Karl Eduard Weiß⁴⁴⁸, Carl Friedrich von Gerber⁴⁴⁹ und Heinrich Albert Zachariä⁴⁵⁰. Auch unter den frühen bayerischen Staatsrechtlern findet sich in Gestalt des Ernst von Moy ein Anhänger der Meinung, das subjektive Thronfolgerecht sei Ansprüchen auf das Hausgut oder auf Renten gleich zu achten und dürfe daher gegen den Willen der berechtigten Agnaten nicht beeinträchtigt werden.⁴⁵¹ Unverkennbar nimmt die Rechtslehre die Monarchien ihrer Zeit als noch immer patrimoniale Gebilde wahr, so daß ein staatsrechtliches Verständnis der Thronfolge, auch wo es schon geäußert wurde, mit verschiedenen Vorbehalten und Einschränkungen belastet

445 ZOEPFL (Anm. 428) S. 28f.

446 ZOEPFL (Anm. 428) S. 33.

447 MAURENBRECHER (Anm. 401) S. 475.

448 WEISS (Anm. 401) S. 461f.

449 GERBER (Anm. 405) S. 88, 91f., der an dieser Position seit der 1. Auflage 1865, S. 76ff., 85f. auch nach der Reichsgründung festhielt, obwohl er in seiner bekannten Schrift „Über öffentliche Rechte“, Tübingen 1852, S. 65 ausgeführt hatte, das „Monarchenrecht“ selbst trage „vollständig den Charakter der öffentlichen Rechte“.

450 ZACHARIÄ (Anm. 404) S. 303f.

451 ERNST VON MOY, Lehrbuch des bayerischen Staatsrechts, Bd. 1, Regensburg 1840, S. 176.

blieb.⁴⁵² Der wohl erste Autor, der eine eindeutig gegensätzliche Stellungnahme abgegeben hat, ist Robert von Mohl. Was er für Württemberg feststellte, konnte Geltung auch für andere deutsche Staaten beanspruchen, daß nämlich

„nirgends ... die Verfassung (verordnet), daß diejenige Classe von Staatsbürgern, über deren Verhältnisse Gesetze gegeben werden sollen, erst besonders darüber zu hören sey.“⁴⁵³

Rückten vor der Gründung des Deutschen Reiches nur wenige Autoren von der bis dahin herrschenden Meinung ab, die agnatischen Thronfolgerechte seien auch privatrechtlicher Natur, so ändert sich das Meinungsbild nach 1871 grundlegend.⁴⁵⁴ Es entsteht eine ganz eindeutig herrschende Meinung – wie auch die Gegner dieser Auffassung zugeben müssen⁴⁵⁵ –, nach welcher sowohl die Thronfolge durch staatliches Gesetz geändert werden kann wie

452 LUDWIG VON RÖNNE, Das Staats-Recht der Preußischen Monarchie, Bd. 1, Leipzig 1856, S. 121, Anm. 1 meint z.B., das Thronfolgerecht entspreche den Regeln der deutschen Immobiliarsukzession mit dem alten Wairrecht der Deszendenten, betont aber an anderer Stelle (S. 122, Anm. 1), „daß das Sukzessionsrecht ... seines ihm mißbräuchlich aufgedrückten privatrechtlichen Charakters entkleidet und mehr dem staatsrechtlichen Prinzip entsprechend, als wahre Staatsukzession, betrachtet werden müsse“. Auch JOSEPH HELD (Anm. 432) S. 149 ff. verbreitet sich bei der Erörterung der Thronfolge über die „Eigenthümlichkeiten des alten, besonders des deutschen Erb-rechts“ und achtet darauf, daß „die Rechte der Regierungsnachfolger nicht gekränkt ... werden“ (S. 143, Anm. 2), obwohl er der Thronfolge einen rein staatsrechtlichen Charakter zuspricht, ebda. S. 208 ff. und DERS., Über die geschichtliche Entwicklung des deutschen Thronfolgerechts, in: „Aegidi's“ Zeitschrift für Deutsches Staatsrecht und Deutsche Verfassungsgeschichte 1 (1867) S. 41 ff., 84 ff.; zwiespältig auch G. A. GROTEFEND, Das deutsche Staatsrecht der Gegenwart, Berlin 1869, S. 361 ff.

453 ROBERT VON MOHL, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg, 2. Aufl., Bd. 1, Tübingen 1840, S. 434 f.

454 Zum „tiefen Wandel“ der Staatsrechtswissenschaft schon seit den fünfziger und sechziger Jahren des 19. Jahrhunderts vgl. WALTER PAULY, Der Methodenwandel im deutschen Spätkonstitutionalismus, Tübingen 1993, S. 168; ferner STOLLEIS (Anm. 2) Bd. 2, S. 323.

455 ADOLF ARNDT, Können Rechte der Agnaten auf die Thronfolge nur durch Staats-Gesetz geändert werden?, Berlin 1900, S. 11 ff.; REHM (Anm. 4) S. 1 ff., beide m.w. Nachw. Zum Meinungsstand auch umfassend informierend MEYER/ANSCHÜTZ (Anm. 414) S. 283 f., Anm. 3.

auch bestehende Thronfolgerechte den Agnaten entzogen werden dürfen. Es genügt, einige repräsentative Autoren zu Wort kommen zu lassen. Der führende bayerische Staatsrechtler Max von Seydel hatte schon in der ersten Auflage seines Werkes Formulierungen gefunden, die an Klarheit nichts zu wünschen übrig lassen:

„Die Thronfolge ist Berufung zur Herrschaft über den Staat. Damit ist jede civilrechtliche Auffassung derselben ausgeschlossen. Der Staat ist kein Hausgut der königlichen Familie, kein Fideikommiß, dessen Nutznießer der König wäre ... Die Thronfolgeordnung ist eine staatsrechtliche, und zwar eine verfassungsmäßige Ordnung. Sie kann daher in derselben Weise Änderungen erfahren, wie dies bei anderen verfassungsrechtlichen Normen möglich ist. Einer Zustimmung derjenigen, die nach dem bestehenden Rechte eine Aussicht auf die Thronfolge haben, bedarf es dazu nicht. Dem Gesetze gegenüber gibt es keine wohlverworbenen Rechte.“⁴⁵⁶

Größten Einfluß hatte das Werk Georg Jellineks. Er, dessen Lehre von der Organstellung des Monarchen sich allgemein durchsetzte, hat den Wandel der deutschen Staatsrechtslehre, die in der Jahrhundertmitte „noch vielfach unter dem Einflusse kritiklos akzeptierter Reminiszenzen des Territorialstaates der alten Reichszeit“ gestanden habe, eindrucksvoll beschrieben.⁴⁵⁷ Für Jellinek ergab sich aus der „rein publizistischen Natur des Monarchenrechtes“ ein eben solcher Charakter der agnatischen Thronfolgerechte:

„Die suzessionsfähigen Mitglieder einer Dynastie haben einen eigenartigen, höchst privilegierten Status ... Dieser Anspruch ist jedoch rein publizistischer Natur. Es widerspricht dem modernen Staatsgedanken durchaus, das Recht der ‚Anwärter‘ auf die Krone nach Art der Sukzessionsberechtigung in ein Lehen zu konstruieren, und es ist bezeichnend für die fortschreitende Erkenntnis der Staatsidee, daß jene Ansicht von den Neueren gänzlich aufgegeben ist. Die wichtige Konsequenz aus dieser Tatsache besteht darin, daß kein ‚erworbenes Recht‘ der ‚Anwärter‘ vorhanden ist, eine Thronfolgeänderung daher einfach in den verfassungsmäßigen Formen sich vollzieht, eine

456 MAX SEYDEL, *Bayerisches Staatsrecht*, Bd. 1, München 1884, S. 388 f. und ebenso die Ausgabe Freiburg 1888 (Anm. 414), S. 27. Diesen Text haben JOSEF VON GRASSMANN und ROBERT PILOTY in ihrer Bearbeitung der Neuauflage des Werkes, Bd. 1, Tübingen 1913, wörtlich übernommen, vgl. ebda. S. 93 f.

457 GEORG JELLINEK, *System der subjektiven öffentlichen Rechte*, 2. Aufl., Tübingen 1905, S. 145 ff.; DERS., *Allgemeine Staatslehre*, 3. Aufl. (1914), Neudruck Darmstadt 1959, S. 544 ff.

Zustimmung der Agnaten also, wofern nicht ausdrücklich das Gegenteil verfassungsmäßig festgestellt ist, rechtlich nicht notwendig, ja sogar belanglos ist.“⁴⁵⁸

Ebenso klar äußert sich das damals am häufigsten aufgelegte Lehrbuch des deutschen Staatsrechts des Kaiserreiches von Georg Meyer, das Gerhard Anschütz in letzter Auflage noch 1919 herausgebracht hat:

„Nach der älteren Auffassung wurde eine Abänderung der über die Sukzession bestehenden Grundsätze nur mit Zustimmung aller Agnaten für zulässig erachtet, weil dadurch wohlerworbene Rechte derselben berührt werden könnten. Für das heutige Staatsrecht hat dieser Grundsatz keine Geltung mehr, da die Rechte der Agnaten keine Privatrechte sind und erworbene Rechte für die Gesetzgebung keine Schranke bilden ... Auf dem Wege der Verfassungsgesetzgebung können daher überall Abänderungen der Thronfolgeordnung ohne jede Mitwirkung der Agnaten vorgenommen werden ...“.

458 JELLINEK (Anm. 457) S. 147 f. GEORG JELLINEK hat im Lippischen Thronfolgestreit (vgl. u. Zweiter Teil, II 4b aa) ein Gutachten erstellt, das seine Position für bestimmte Fälle modifiziert. Die schwer zugängliche, in der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Hofbibliothek Bückeburg unter der Signatur FHB Cg 73 F erhaltene Schrift trägt den Titel: Können den Agnaten ihre Rechte auf die Thronfolge nach deutschem Staatsrechte durch ein Landesgesetz wider ihren Willen entzogen werden? Rechtsgutachten der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Regierung erstattet. Als Manuskript gedruckt 1901. JELLINEK bekennt sich auch hier zur herrschenden Lehre, daß es agnatische Rechte hinsichtlich der Thronfolge unter dem Gesichtspunkt des wohlerworbenen Rechts nicht geben könne und daher ihre Zustimmung zu Änderungen der Thronfolgeordnung durch Verfassungsgesetz grundsätzlich nicht erforderlich sei. Anders verhalte es sich aber, wenn das Staatsrecht eines deutschen Bundesstaates selbst die Zustimmung der Agnaten vorsehe. In den deutschen Königreichen sei das zwar in der Tat nicht der Fall (S. 8 ff., 11 f.). In einer Reihe kleinerer deutscher Staaten aber – unter ihnen Lippe – existierten derartige Rechte der Agnaten. JELLINEK kann das nur für wenige Bundesstaaten – nicht für Lippe – direkt mit Gesetzestexten belegen. Doch ist er der Meinung, daß ohne gegenteilige Rechtssetzung nach 1806 vorher schon bestehende Agnatenrechte den Untergang des Heiligen Römischen Reiches als nunmehr staatsrechtliche Positionen überlebt haben (S. 6 ff.) – ähnlich wie alte ständische Rechte in den mecklenburgischen Großherzogtümern (S. 4 ff.). Diese – hier nicht weiter zu erörternde – Auffassung JELLINEKS hat die ausdrückliche Ablehnung des Souveränitätsbegriffs in Anwendung auf die deutschen Bundesstaaten zur Voraussetzung (S. 5, vgl. dazu aber o. S. 139 f.).

und Anschütz fügt hinzu:

„... Es sind subjektive öffentliche Rechte. Aber wenn sie selbst Privatrechte wären, so wären sie doch der souveränen Regierungsgewalt der Staatsgesetzgebung nicht minder unterworfen ...“.⁴⁵⁹

Gegen diese in vielen anderen Publikationen anzutreffende Rechtsauffassung⁴⁶⁰ zog – nach einem ersten Vorstoß von Adolf Arndt⁴⁶¹ – Hermann Rehm mit seinem „Modernen Fürstenrecht“ zu Felde. Im ersten Satz seines Vorwortes bekennt er, das Buch sei durch die Tatsache angeregt worden, „daß die heutige Staatsrechtslehre in der großen Mehrheit ihrer Vertreter der Anschauung huldigt, das Staatswesen könne Thronanwartschaftsrechte jeder Art durch seine Gesetzgebung einseitig aufheben oder schmälern, ohne dadurch eine Rechtsverletzung zu begehen“.⁴⁶² Rehm nannte sein Fürstenrecht deshalb „modern“ weil er die herrschende Lehre nicht mit „historisch-politischen“, sondern allein mit „juristischen“ Gründen bekämpfen wollte. Dies tat er

459 MEYER/ANSCHÜTZ (Anm. 414) S. 283 f.

460 Vgl. die unten in Am. 465 genannten Autoren und ferner HERMANN SCHULZE, Das deutsche Fürstenrecht in seiner geschichtlichen Entwicklung und gegenwärtigen Bedeutung, in: FRANZ VON HOLTZENDORFF, Encyclopädie der Rechtswissenschaft, 4. Aufl., Leipzig 1882, S. 1257 ff., 1269, 1278; ALBERT HAENEL, Deutsches Staatsrecht, Bd. 1, Leipzig 1892, S. 817; PIECHOCKI (Anm. 419) S. 20 ff., 30 ff., 39 ff. Weitere Literatur bei MEYER/ANSCHÜTZ (Anm. 414) S. 283 ff.

461 ARNDT (Anm. 455) S. 19 ff., auf dessen Argumentation am Ende dieses Abschnitts eingegangen werden soll.

462 REHM (Anm. 4) S. III. REHM hatte seinen Standpunkt schon einige Jahre zuvor kundgetan und auch später wiederholt verteidigt, vgl. DERS., Können den Agnaten ihre Rechte auf Thronfolge nach deutschem Staatsrecht durch ein Landesgesetz wider ihren Willen entzogen werden? Ein Rechtsgutachten. Als Ms. gedruckt, o.J. (1900); DERS., Die staatsrechtliche Stellung des Hauses Wittelsbach zu Bayern in Vergangenheit und Gegenwart. Festrede zur Feier des achtzigsten Geburtstages Seiner Kgl. Hoheit des Prinzregenten Luitpold am 2. März 1901, S. 17 f.; DERS., Die überstaatliche Rechtsstellung der deutschen Dynastien, Gießen 1907; DERS., Zum Kampf zwischen Staats- und Fürstenrecht. Eine Erwiderung, in: Annalen des Deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft 1908, S. 89 ff. Kurz darauf modifizierte REHM aber seine Lehre dahingehend, daß der deutsche Fürst Staatsorgan sei, vgl. DERS., Das rechtliche Wesen der deutschen Monarchie, in: AöR 25 (1909) S. 393 ff., 398, Anm. 1 u. ebda. 26 (1910) S. 372.

durch eine große These, aus der sich alle weiteren Schlußfolgerungen von selbst ergeben:

„Auch jetzt noch bildet die Thronfolge einen selbständigen Gegenstand des fürstlichen Hausrechtes. Die Thronfolge ist ein Gegenstand des Staatsrechtes geworden, aber daneben ein selbständiger, das heißt vom Staatsrecht unabhängiger, des Hausrechtes geblieben ... Die fürstliche Familie besitzt ein vom Staat unabhängiges Recht an der Krone. Der Staat hat ihr's nicht gegeben und der Staat kann ihr's wider ihren Willen nicht einseitig nehmen.“⁴⁶³

Daher kann der Staat ein Thronfolgerecht nicht einseitig entziehen, die Thronfolgerechte der Agnaten haben die Qualität wohl-erworbener Rechte.⁴⁶⁴ Für unsere Fragestellung ergibt sich daraus zwar keineswegs die Unabänderlichkeit des Ebenbürtigkeitsprinzips. Aber da dessen Einschränkung oder Aufhebung Agnatenrechte notwendigerweise berühren würde, wäre deren Zustimmung Voraussetzung für die rechtswirksame Änderung der bis dahin bestehenden Rechtslage. Rehm hat entschiedenem Widerspruch erfahren⁴⁶⁵, aber mit seiner Grundthese das Schrifttum auch beeinflusst.⁴⁶⁶ Die Überzeugung, das Thronfolgerecht könne ohne Zustimmung der Agnaten durch Verfassungsgesetz geändert werden, blieb jedoch herrschend.

Rehm hatte den Versuch unternommen, die Monarchie mit der Annahme eines ursprünglichen, vorstaatlichen Herrscherrechts auf

463 REHM (Anm. 4) S. 7.

464 REHM (Anm. 4) S. 22 ff., 79. Diesen Standpunkt teilten in der Zeit des Deutschen Reiches außer ARNDT nur einige wenige weitere Autoren, unter denen GERBER (Anm. 405) hervorgehoben zu werden verdient, vgl. o. zu Anm. 449. Vgl. im übrigen die Hinweise bei MEYER/ANSCHÜTZ (Anm. 414) S. 283 ff.

465 JELLINEK, System (Anm. 457) S. 146, u. Staatslehre (Anm. 457) S. 172, Anm. 1. Am ausführlichsten mit gründlicher Erörterung des Meinungsstreites ANSCHÜTZ (Anm. 414) S. 284 ff. (unter „Zusätze“), speziell zu REHM S. 280 f. Anm. 4, S. 286 f.; WALTER SCHÜCKING, Der Staat und die Agnaten, Jena 1902, S. 3 ff., 12 f.; BORNHAK (Anm. 436) S. 415 ff.; WILHELM REIDELHUBER, Hausrecht und Staatsrecht in Bezug auf die Thronfolge, jur. Diss. Erlangen 1905, S. 35 ff.; FELIX HAUPTMANN, Modernes Fürstenrecht, in: AÖR 22 (1907) S. 193 ff. (Kritische Rezension des Buches von REHM); KARL LADE, Staatsverfassung, Fürstenrecht und Hausvermögen, Marburg 1910, S. 2 ff., 55.

466 Vgl. dazu u. S. 179 ff., 183 f., 186.

eine juristische und insofern „moderne“ Grundlage zu stellen. Wenn sich schon diese Lehre gegen das Staatsdenken der Verfassungsjuristen in der Kaiserzeit nicht durchsetzen konnte, dann noch viel weniger die unmittelbare Berufung auf das Gottesgnadentum. An dieses Prinzip hatte unmittelbar vor den ersten Publikationen Hermann Rehms Adolf Arndt erinnert und dabei versucht, durchaus rationale Gründe für seine Beachtlichkeit zu benennen:

„Noch beruht nach den Eingangsworten aller deutschen Verfassungen das Monarchenrecht auf der Gottes-Gnade, das heißt auf angeborenem Geblütsrecht ... Der Hauptvorteil der Monarchie, ihre hauptsächlichste innere Begründung ist die Gewähr der Festigkeit, der Ständigkeit. Es heißt das Wesen der Monarchie leugnen, wenn die Thronfolge ... zum Gegenstande der freien Gesetzgebung gemacht wird ... Behaupten, daß über die Thronfolge ... unter Aufhebung bestehender Rechte verfügt werden kann ..., heißt das monarchische Princip negieren, welches nichts anderes bedeutet, als daß nach einer fest vorgeschriebenen, durch menschliche Willkür unabänderlichen Reihenfolge der Herrscher bestimmt ist.“⁴⁶⁷

Arndt stützt sich also einerseits im Stile des damals voll entfalteten Gesetzespositivismus auf die geltenden Verfassungstexte. Andererseits interpretiert er die Formel „von Gottes Gnaden“ ausdrücklich als „von Geburts wegen“⁴⁶⁸, um „Ständigkeit“ zu erreichen, das heißt den Erwerb der politischen Gewalt „menschlicher Willkür“ und damit dem Kampf um die Macht zu entziehen. Auch diese gleichsam säkularisierte Interpretation des Gottesgnadentums hätte, was Arndt auch bezweckte, jede Veränderung der Thronfolgeordnung und damit auch eine Modifizierung des Ebenbürtigkeitsprinzips verhindert. Doch eine reale Chance, sich durchzusetzen, hatten solche Erwägungen in einer Zeit verstärkter Parlamentarisierungsbemühungen nicht mehr. Die theologische Legitimation der Monarchie war im beginnenden 20. Jahrhundert eher eine Belastung. An das Gottesgnadentum müsse man glauben, um den Gedanken Arndts zu folgen, meinte Anschütz.⁴⁶⁹ Das verfassungsstaatliche Denken wies in die entgegengesetzte Richtung, auch

467 ARNDT (Anm. 455) S. 38, 41.

468 ARNDT (Anm. 455) S. 41.

469 MEYER/ANSCHÜTZ (Anm. 414) S. 285.

wenn eine Verfassungsänderung weiterhin das Einvernehmen zwischen Monarch und Parlament voraussetzte.

bb) Die hausrechtliche Gesetzgebungskompetenz

Wenn der Staat im Wege der Verfassungsgesetzgebung in die Thronfolgeordnung eingreifen konnte, dann ist daraus zu folgern, daß die subjektiven Thronfolgerechte der Agnaten nicht als unangreifbare Privatrechte anerkannt waren. Damit ist aber noch nicht die weitere Frage beantwortet, ob auch im Wege der Hausgesetzgebung diese Rechte der Agnaten verändert oder aufgehoben werden durften. Sicher war das der Fall, wenn es mit ihrer Zustimmung geschah. Aber auch gegen ihren Willen?⁴⁷⁰

Die Frage, wem die hausrechtliche Gesetzgebungskompetenz zustand, ist in der zeitgenössischen Rechtslehre zwischen dem Wiener Kongreß und dem Beginn des Ersten Weltkrieges nicht einheitlich, aber mit charakteristischen Akzenten beantwortet worden. Die älteren Darstellungen des bayerischen Staatsrechts aus der Zeit des Vormärz zum Beispiel atmen noch so sehr den Geist der gerade erworbenen Souveränität, daß schon aus diesem Grunde etwas anderes als die alleinige Gesetzgebungshoheit des Königs kaum vorstellbar erscheint. Da heißt es z.B. unter dem Rubrum „Von der Gewalt des Königs in Beziehung auf das Königliche Haus“:

„Überhaupt steht es dem Monarchen zu, alle zur Erhaltung der Ruhe, Ehre und Ordnung des Königlichen Hauses dienende Maßregeln zu ergreifen.“⁴⁷¹

Nachdem noch hundert Jahre später, in der Weimarer Republik, unter „Maßnahmen“ – im Sinne des Artikel 48 der Reichsverfassung vom 11. 8. 1919 – auch Normsetzungsakte verstanden werden konnten, wird man kaum fehlgehen in der Annahme, daß unter den hier gebrauchten Begriff der „Maßregel“ abstrakt-generelle Normen fielen. Auch die Betonung einer persönlichen, von der Souveränität des Staates zu unterscheidenden Souveränität

⁴⁷⁰ Vgl. zu der Vorfrage, ob durch Hausgesetz die Ebenbürtigkeit inhaltlich verändert werden durfte, wenn sie in die Verfassung aufgenommen worden war, o. S. 161.

⁴⁷¹ L. VON DRESCH, Grundzüge des bayerischen Staatsrechtes, Ulm 1823, S. 9 f.

des Staatsoberhauptes, die nur durch die verfassungsmäßigen Volksrechte beschränkt ist, läßt gedanklich keinen Raum für eine hausrechtliche Beschränkung der Gesetzgebungsgewalt des Königs, auch wenn ausdrücklich nur von seiner „Hoheit und Gerichtsbarkeit“ die Rede ist.⁴⁷² Selbst Ernst von Moy, von dem wir schon gehört haben, daß er die agnatischen Thronfolgerechte geschützt wissen will, bezweifelt das alleinige Gesetzgebungsrecht des Königs in Hausangelegenheiten nicht:

„Aus der Pflicht des Königs, vor allem für das Wohl des Gesamthauses und dessen Erhaltung bei ungeschwächter Kraft zu sorgen, sind Rechte der Aufsicht und der Gesetzgebung und Rechte der Gerichtsbarkeit desselben über die Mitglieder des Königlichen Hauses abgeleitet worden, welchen nur die wohl-erworbenen Rechte der letzteren ex pacto et providentia maiorum und die mit Zustimmung der Agnaten entworfenen Grundgesetze des Hauses beschränkend entgegenstehen.“⁴⁷³

Diese Linie setzte sich vorerst trotz der schon festgestellten patri-
monialen Tendenzen auch im Schrifttum zum allgemeinen deut-
schen Staatsrecht durch. Maurenbrecher etwa räumt ein, daß es
neben Familienverträgen und ähnlichen Dokumenten auch „wirk-
liche Gebote des Familienhaupts, Hausgesetze im engeren Sinn“
gibt.⁴⁷⁴ Und auch Heinrich Zoepfl ist überzeugt, daß

„seit der Erwerbung der Souverainität ... dem regierenden Herrn durch Haus-
gesetze eine besondere sogenannte Familiengewalt, teils ausdrücklich beigelegt
worden (ist), teils ... für die nunmehrigen Souveraine als in der Natur der Sa-
che, das heißt in dem Wesen der Souverainität liegend und mit Hinweisung
auf das gleiche Verhältnis in anderen souverainen europäischen Fürstenhäusern
in Anspruch genommen (wird)“, weshalb „in allen ... Beziehungen, in wel-
chen für die Untertanen überhaupt Vorschriften nur in der Form von Gesetzen
gegeben werden können, ... der Souverain ... im Wege der Gesetzgebung für
die Mitglieder seines Hauses Anordnungen treffen (kann)“, wenn auch „unter
Beachtung der bereits erworbenen Rechte derselben“.⁴⁷⁵

472 CONRAD CUCUMUS, Lehrbuch des Staatsrechts der konstitutionellen Mon-
archie Baierns, Würzburg 1825, S. 87 ff., 116. – JULIUS SCHMELZING,
Staatsrecht des Königreichs Baiern, 1. Teil, Leipzig 1820, S. 87 referiert nur
die neueste Hausgesetzgebung des Königs und hebt die Aufhebung aller äl-
teren, nicht ausdrücklich bestätigten Familiengesetze und -verträge hervor.

473 V. MOY (Anm. 451) S. 175 f.

474 MAURENBRECHER (Anm. 401) S. 437.

475 ZOEPFL (Anm. 428) S. 36 f.

Ebenso äußert sich Josef Held.⁴⁷⁶ Von einer agnatischen Mitwirkung an der hausrechtlichen Gesetzgebung ist in diesen Werken keine Rede. Ein anderes Bild bieten schon früh die Darstellungen des deutschen Privat- und Privatfürstenrechts, soweit sie unsere Frage erörtern. Bei Georg Phillips findet sich der nicht weiter begründete und nur mit einem einzigen Literaturhinweis gerechtfertigte Satz:

„Im übrigen gehört zur verbindlichen Kraft der Hausverträge der Konsens aller männlichen und volljährigen Familienmitglieder ...“⁴⁷⁷,

was sich für Verträge von selbst versteht, aber in Hinblick auf das Hausrecht insgesamt formuliert wurde. Auch bei dem für die Disziplin des deutschen Privatrechts besonders wichtig gewordenen Georg Beseler ist die Neigung unverkennbar, das Hausrecht überhaupt vertraglich zu begreifen und damit die Agnaten in den Rechtsbildungsprozeß einzubeziehen. Zwar räumt er ein, daß

„bald das Familienhaupt ... bald die vollberechtigten Agnaten in der Form des Familienvertrages ihre Beliebung machten“,

aber

„die regelmäßige Form der autonomen Beliebung ist gegenwärtig der Familienvertrag ...“⁴⁷⁸.

Einen Schritt weiter ging der Fürstenrechtler Heffter, der zwar ausdrücklich das Gesetzgebungsrecht der „souverän gewordenen Familienhäupter“ anerkennt, es jedoch insofern einschränkt, als

„dadurch bereits erworbene oder durch ältere Familienordnungen getroffene unantastbare Bestimmungen nicht ohne allseitigen Consens aufgehoben und verändert werden konnten“.⁴⁷⁹

Auch für Hermann Schulze, der für Holtzendorffs renommierte Enzyklopädie der Rechtswissenschaft das Fürstenrecht beigezeichnet hat, steht fest, daß die Zustimmung sämtlicher Agnaten gefordert

476 HELD (Anm. 432) S. 143, Anm. 2.

477 PHILLIPS (Anm. 399) S. 188.

478 BESELER (Anm. 407) S. 701 f.

479 HEFFTER (Anm. 418) S. 124.

werden müsse, „wo es sich um irgendwelche Veränderung ihres Rechtszustandes durch ein neues Hausgesetz handelt“.⁴⁸⁰ Doch auch unter den Privatrechtlern ist das Bild keineswegs einheitlich. Paul von Roth, Verfasser sowohl eines „Deutschen Privatrechts“ wie eines „Bayerischen Civilrechts“, hält mit Entschiedenheit an den sich aus dem Souveränitätsprinzip ergebenden Konsequenzen fest:

„Mit der Auflösung des Deutschen Reichs ging die Hausgesetzgebung als Teil der allgemeinen Gesetzgebung auf den Souverän über und wurde von ihm selbstständig geübt. Die ... Ansicht, daß die bestehenden Rechte der Agnaten nur mit ihrer Zustimmung geändert werden können, läßt sich für die meisten Bundesstaaten als nicht begründet erweisen ...“⁴⁸¹

Die Mitglieder des königlichen Hauses sind nichts anderes als „die rechtlich am meisten ausgezeichnete Classe von Untertanen“.⁴⁸² Auch Gengler betont in seiner Darstellung des deutschen Privatrechts die Bedeutung des Souveränitätserwerbs, weshalb die Autonomie des hohen Adels im allgemeinen von jener der regierenden Häuser zu unterscheiden sei.⁴⁸³ Das uneinheitliche Meinungsbild unter den Privatrechtlern ist nicht zuletzt durch die von Georg Beseler begründete und Otto von Gierke ausgebauten Genossenschaftstheorie herbeigeführt worden. Nachdem schon Beseler behauptet hatte, die Familie des hohen Adels habe sich zu einer korporativen Genossenschaft mit den Agnaten als vollberechtigten

480 SCHULZE (Anm. 460) S. 1270.

481 PAUL VON ROTH, *System des Deutschen Privatrechts*, 1. Teil, Tübingen 1880, S. 306, Anm. 4 u. ebenso DERS., *Bayrisches Civilrecht*, 1. Teil, 2. Aufl., Tübingen 1881, S. 211, Anm. 2.

482 V. ROTH, *Bayr. Civilrecht* (Anm. 481) S. 412.

483 GENGLER (An. 409) S. 30f. Noch weitergehend CARL FRIEDRICH GERBER, *Über den Begriff der Autonomie*, in: *AcP* 37 (1854) S. 35 ff., 49: Die Hausgesetze der deutschen Souveräne beruhen nicht auf Autonomie, sondern sind wirkliche Gesetze des Staates; der Begriff der Autonomie hat nur für den mediatisierten hohen Adel und die ehemalige Reichsritterschaft Bedeutung. Gegen GERBER wandte sich KONRAD MAURER, *Über den Begriff der Autonomie*, in: *Kritische Übersicht der deutschen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft* 2 (1855) S. 229 ff. GERBER nahm nochmals Stellung unter dem Titel: *Nachträgliche Erörterungen zur Lehre von der Autonomie*, in: *Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts* 3 (1859) S. 411 ff.

Genossen herausgebildet⁴⁸⁴, vermochte Otto von Gierke dieser Lehre erhebliche Resonanz in der Wissenschaft zu verschaffen. Ihm geht es nicht um die Lösung spezifisch fürstenrechtlicher Probleme. Vielmehr sieht Gierke die deutsche Geschichte durchzogen von genossenschaftlichen Erscheinungen, die dem Sozialleben Struktur und Sinn geben. Daher versteht er die adelige „Hausverfassung“ ganz selbstverständlich, ohne weitere Begründung in folgender Weise:

„Das hochadelige Haus ist eine genossenschaftliche Körperschaft und als solche ein im Wechsel der Glieder beständiges Rechtssubjekt. ... Unter den Mitgliedern des Hauses ist der regierende Herr das geborene Haupt; die dem Mannsstamme angehörigen Männer, die Schwertmagen oder ‚Agnaten‘, sind geborene Vollgenossen ... Dem Hause als solchem gebührt ... die Satzungs-gewalt.“⁴⁸⁵

Unter den nicht wenigen Anhängern der Lehre Gierkes⁴⁸⁶ verdient wiederum Hermann Rehm besondere Aufmerksamkeit. Da er das monarchische Herrschaftsrecht auf eine vorstaatliche Wurzel zu-

484 BESELER (Anm. 407) S. 701.

485 GIERKE (Anm. 402) S. 400. Angesichts des großen Einflusses der historischen Schule germanistischer Prägung auf die rechtsgeschichtliche Forschung verdient hervorgehoben zu werden, daß – wie die in diesem Abschnitt zitierte Literatur zeigt – „Autonomie“ keineswegs eine Korporation als zugehöriges Rechtssubjekt voraussetzt. Dies insbesondere auch zu der Arbeit von ROBERT MARTIN MIZIA, *Der Rechtsbegriff der Autonomie und die Begründung des Privatfürstenrechts in der deutschen Rechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts*, Frankfurt am Main 1995 (Rechtshistorische Reihe 122), der die Frage auf S. 205 ff. zwar thematisiert, aber nur einige wenige Autoren zu Worte kommen läßt, und zwar solche, welche die Rechtspersönlichkeit des hochadligen Hauses bejahten.

486 OTTO HEILBORN, *Die Familien des hohen Adels sind Korporationen*, jur. Diss. Breslau 1899, S. 30 ff. u. passim; BRUNO STEMPEL, *Das königlich sächsische Haus und die Hausgewalt nach königlich sächsischem Hausrecht*, jur. Diss. Leipzig 1903, S. 16, 29 u. passim. REIDELHUBER (Anm. 465) S. 6 ff.; FRANZ XAVER BAUMANN, *Hausgesetz und Staatsgesetz*, jur. Diss. Erlangen 1906, S. 15; WALTER SCHÜCKING, *Autonomie*, in: MAX FLEISCHMANN (Hrsg.), *Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts*, Bd. 1, Tübingen 1911, S. 290 ff., 292; PAUL LANGEMACK, *Die Grenzen der Autonomie des hohen Adels innerhalb der heutigen Rechtsordnung*, jur. Diss. Leipzig 1914, S. 32. – Ablehnend übrigens der letzte Klassiker des „Deutschen Privatrechts“ RUDOLF HÜBNER, *Grundzüge des Deutschen Privatrechts*, 5. Aufl., Leipzig 1930, S. 110.

rückführte, lag es nahe, nicht nur das jeweils regierende Staatsoberhaupt, sondern die Dynastie insgesamt als Rechtssubjekt zu begreifen. Dafür bot Gierkes Lehre eine rechtsdogmatische Begründung, überdauert eine juristische Person doch den Wechsel der vergänglichen Generationen. Selbstverständlich nahm Rehm daher auch an, daß die Ausübung der Satzungsgewalt in dem als juristische Person verstandenen hochadeligen Haus „der Gesamtheit der Vollgenossen“ zustand.⁴⁸⁷ Wir erinnern uns, daß Rehm diese Annahme auch als eine Gesetzmäßigkeit des konstitutionellen Staates abzusichern versuchte.⁴⁸⁸

Die Autoren des deutschen Staatsrechts indessen zeigten sich von den Konstruktionen der deutschrechtlichen Genossenschaftstheorie weitgehend unbeeindruckt. Schon Held glaubte die Frage, ob

„die regierende Familie eine juristische Person“ sei, „unbedingt verneinen zu müssen. In der Monarchie nach Geblütsrecht ist nämlich die physische Person des Monarchen, nur sie allein und gänzlich ... Inhaber der gesamten Staatsgewalt ...“.⁴⁸⁹

Einer gründlichen Kritik unterzog im Jahre 1878 Otto Mejer die Lehre vom Korporationsstatus der hochadeligen Familie. Die Autonomie des hohen deutschen Adels sei nicht „Autonomie einer Corporation“, sondern nur „Autonomie hochadeliger Familienhäupter“.⁴⁹⁰ Beseler und Gierke reagierten prompt, der letztere geradezu beleidigt über soviel „zersetzende Kritik“ und „Zerstörung“⁴⁹¹, der erstere aber mit einer grundsätzlichen Vertei-

487 REHM (Anm. 4) S. 103.; DERS., Die staatsrechtliche Stellung (Anm. 449) S. 17f.

488 Vgl. o. S. 144f.

489 HELD (Anm. 432) S. 147.

490 OTTO MEJER, Zur Lehre von der Geschlechtsgenossenschaft des hohen Adels. Eine Revision, in: „Grünhuts“ Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart 5 (1878) S. 229ff., 261 u. ebda. S. 262f. zum Meinungsbild in der zeitgenössischen Literatur. Die Schrift richtete sich insbesondere auch gegen den Beseler-Schüler WILLIAM LEWIS, Zur Lehre von der Autonomie des hohen Adels, in: „Behrends“ Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege in Preußen 3 (1869) S. 687ff.

491 OTTO GIERKE, Die juristische Persönlichkeit des hochadeligen Hauses, in: „Grünhuts“ Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart 5 (1878) S. 557ff., 598.

digung der germanistischen Methode, die verständlich macht, warum jene Juristen, die vom positiven Gesetz ausgehen mußten, wie die Staatsrechtler von der jeweiligen Verfassung, dieser Methode nicht folgen konnten:

„Die Tatsache, daß die wichtigsten Institute des deutschen Rechts erst in neuerer Zeit vermittelt der sicheren Anwendung der historischen Methode in ihrem Wesen und Zusammenhange richtig erkannt worden sind, berechtigt nicht zu der Schlußfolgerung, daß das Gewohnheitsrecht, auf welchem diese Institute beruhen, nicht früher schon in voller Wirksamkeit bestanden hat. Wer dies behauptet, der stellt den reichen Ertrag der neueren germanistischen Rechtswissenschaft in Abrede.“⁴⁹²

Eben dazu sahen sich aber die führenden Darstellungen des Staatsrechts der Königreiche Preußen⁴⁹³, Sachsen⁴⁹⁴ und Württemberg⁴⁹⁵ aus der Zeit des Deutschen Reiches gezwungen. In Hinblick auf das positive Recht ihrer Staaten standen sie, soweit sie sich dazu äußerten, so gut wie alle auf dem Standpunkt, die Hausgesetzgebung sei Sache des Königs allein. Auch das Standardwerk zum bayerischen Staatsrecht von Max von Seydel betonte seit der ersten Auflage die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Königs

492 GEORG BESELER, Die Familie des hohen Adels als korporative Genossenschaft, in: „Grünhuts“ Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart 5 (1878) S. 540ff., 547.

493 HERMANN SCHULZE, Das preußische Staatsrecht, Bd. 1, Leipzig 1888, S. 11; KARL FRHR. VON STENGEL, Das Staatsrecht des Königreichs Preußen, Freiburg i.B.u. Leipzig 1894, S. 48; LUDWIG VON RÖNNE u. PHILIPP ZORN, Das Staatsrecht der preußischen Monarchie, 5. Aufl., Bd. 1, Leipzig 1899, S. 135; CONRAD BORNHAK, Preußisches Staatsrecht, Bd. 1, 2. Aufl., Breslau 1911, S. 82ff. Ohne Stellungnahme zur Kompetenz FRITZ STIER-SOMLO, Preußisches Staatsrecht, 1. Teil, Leipzig 1906, S. 113f.; EDUARD HUBRICH, Preußisches Staatsrecht, Hannover 1909, S. 182f.

494 OTTO MAYER, Das Staatsrecht des Königreichs Sachsen, Tübingen 1909, S. 94. CARL VICTOR FRICKER, Grundriß des Staatsrechts des Königreichs Sachsen, Leipzig 1891, S. 21ff. nimmt nicht ausdrücklich Stellung, sondern erwähnt die bei Erlaß des Hausgesetzes von 1838 durch den König tatsächlich vorliegende Zustimmung des einzigen Agnaten; ohne Aussage H. G. OPITZ, Das Staatsrecht des Königreichs Sachsen, Bd. 1–2, Leipzig 1884/87

495 OTTO VON SARWEY, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg, Bd. 1, Tübingen 1883, S. 98; KARL GÖZ, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg, Tübingen 1908, S. 49; ebenso schon MOHL (Anm. 453) S. 434f.

in hausrechtlichen Angelegenheiten so wie dies die staatsrechtliche Lage seit 1806 nun einmal forderte:

„Die Stellung des Landesherrn zu den Mitgliedern seines Hauses erfuhr durch das Ausscheiden Bayerns aus dem Reichsverbände und den Erwerb der Souveränität eine gänzliche Umgestaltung. Die Angehörigen der nunmehr königlichen Familien waren vor Auflösung des Reiches reichsunmittelbar gewesen, nach derselben wurden sie Untertanen des Königs. Die Folgen dieses veränderten Standes der Glieder des Fürstenhauses waren tiefgreifende. Die rechtlichen Grundlagen der Hausverfassung wurden völlig andere ...; der König trat den Angehörigen seines Hauses ebenso wie den anderen Untertanen als unumschränkter Herrscher gegenüber. Daß er dies tat, war nicht bloß eine Wirkung des ‚napoleonisch-despotischen Geistes‘ ..., sondern eine staatsrechtliche Notwendigkeit. ... Eine Zustimmung der Agnaten zu demselben (Hausgesetz) wurde nicht erholt, wie sie auch rechtlich in der Tat nicht notwendig war.“⁴⁹⁶

In der dritten Auflage hatte der Autor zur Kenntnis nehmen müssen, daß sich „zeitweise eine andere Ansicht ... geltend machte“. Dazu stellte er mit einer Begründung, die den methodischen Unterschied zur „germanistischen“ Rechtswissenschaft zeigt, klar:

„Die ... familiengesetzliche Regelung ... steht ... dem Könige allein ohne Mitwirkung der Agnaten nach wie vor zu, da keine Vorschrift der Verfassung diese Mitwirkung als nötig erklärt.“⁴⁹⁷

Robert Piloty indessen schwenkte bei seiner Fortsetzung des Seydelschen Werkes auf die Linie Beselers, Gierkes und Rehms ein. Das Hausgesetz sei

„hinsichtlich seines hausrechtlichen Inhaltes mit Zustimmung der Agnaten erlassen worden und kann in dieser Hinsicht auch nur in gleicher Weise geändert werden. Die hier abweichende Ansicht von Seydels ist nicht zu halten. Mit der Einführung des Konstitutionalismus in die Staatsverfassung kehrte man zur Anerkennung der Korporationsnatur und damit auch der Agnatenrechte in der Hausverfassung zurück.“⁴⁹⁸

496 SEYDEL (Anm. 456) S. 412f.; DERS. ebda. in der Ausgabe Freiburg 1888 (Anm. 414), S. 31. JOSEPH VON PÖZL, Lehrbuch des Bayerischen Verfassungsrechts, 5. Aufl., München 1877, S. 397f. benutzte noch die ältere Formel von den „Maßregeln“, die der König ergreifen könne, vgl. dazu oben S. 179.

497 MAX VON SEYDEL, Staatsrecht des Königreichs Bayern, 3. Aufl., Tübingen u. Leipzig 1903, S. 27. Im Ansatz SEYDEL folgend P. BAUER, Das Staatsrecht des Königreichs Bayern, München 1908, S. 41.

498 V. SEYDEL/GRASSMANN/PILOTY (Anm. 456) S. 102.

Soweit ersichtlich, ist es zu einer wissenschaftlichen Diskussion dieser 1913 publizierten Lehrmeinung für Bayern nicht mehr gekommen. Im allgemeinen staatsrechtlichen Schrifttum gab es auch nach der Jahrhundertwende weiterhin Gegner des Agnatenkonsenses im Falle hausrechtlicher Gesetzgebung.⁴⁹⁹ Die repräsentative Darstellung von Georg Meyer und Gerhard Anschütz hielt an ebendemselben Standpunkt fest, den Max von Seydel eingenommen hatte:

„Die Mitglieder der regierenden Häuser galten bis zum Untergange des Reiches als reichsunmittelbar. Sie waren daher nur Untertanen des Kaisers ... Seit dem Aufhören des Reiches dagegen sind sie Untertanen des betreffenden Staates geworden und daher auch der Regierungsgewalt des Monarchen unterworfen.“⁵⁰⁰

4. Rechtsprechung und juristische Stellungnahmen in staats- und fürstenrechtlichen Konflikten

a) Vorbemerkung

Das bisher erörterte Schrifttum aus der Zeit zwischen dem Untergang des Heiligen Römischen Reiches und dem Ende der Monarchie enthält zahlreiche Hinweise auf einzelne politische Konflikte oder auch nur literarische Fehden über einzelne Fälle, in denen die Frage der Ebenbürtigkeit einer Ehe und der Rechte der aus ihr hervorgegangenen Nachkommen eine große Rolle spielte. Umfassend erforscht sind diese Vorgänge – mit Ausnahme des lippischen Thronfolgestreits – nicht. Ihre Kenntnis ist für das Ziel der vorliegenden Untersuchung nur insofern von Bedeutung, als sie einerseits das Meinungsbild der Juristen mitbestimmt haben, andererseits vor allem deshalb, weil sich in diesem Fallmaterial gerichtliche Entscheidungen und Schiedssprüche finden, an denen sich die Würdigung der Rechtslage im Ernstfall ablesen läßt. Mit Sicherheit kommt daher in diesem Abschnitt nur ein Teil der tat-

499 BORNHAK (Anm. 436) S. 416; v. DUNGERN (Anm. 437) S. 92.

500 MEYER/ANSCHÜTZ (Anm. 414) S. 984.

sächlich entstandenen Konfliktsituationen zur Sprache. Aber gerade diese Fälle haben deutliche Spuren in der damaligen Literatur und selbst Öffentlichkeit hinterlassen.

b) Zur Ebenbürtigkeit von Ehen mit Angehörigen
des niederen Adels in regierenden Häusern

aa) Der lippische Thronfolgestreit

Dieser Konflikt, der zwischen 1895 und 1905 das wilhelminische Reich nicht zuletzt wegen der Voreingenommenheit des Kaisers und infolge eines engagierten Journalismus in Atem hielt, hat eine Fülle zeitgenössischer Publikationen hervorgebracht.⁵⁰¹ Ihre Auswertung darf hier exemplarisch und kursorisch erfolgen, stellten sich im Verlauf dieses Streites doch mehrere staatsrechtliche Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, die in der Wissenschaft eine breite Resonanz hervorriefen, unsere Fragestellung jedoch nicht berühren.⁵⁰² Die den Kern der Auseinandersetzung bildende Ebenbür-

501 Ausführlich zur Geschichte des Konflikts ERICH KITTEL, Geschichte des Landes Lippe, Köln 1957, S. 234 ff.; HELMUT REICHOLD, Der Streit um die Thronfolge im Fürstentum Lippe 1895–1905, Münster 1967; ELISABETH FEHRENBACH, Der lippische Thronfolgestreit, in: KURT KLUXEN u. WOLFGANG MOMMSEN (Hrsg.), Politische Ideologien und nationalstaatliche Ordnung, Festschrift f. Theodor Schieder, München 1968, S. 337 ff. Eine ganze Reihe führender Juristen hat damals Stellung genommen: GEORG JELLINEK (Anm. 458), PAUL LABAND (Anm. 401), FRANZ VON LISZT (Anm. 504), GEORG MEYER, MAX VON SEYDEL (Anm. 504), JOSEPH KOHLER (Anm. 401) u.a. Einen Überblick über dieses Schrifttum bietet ANNA BARTELS-ISHIKAWA, Der Lippische Thronfolgestreit. Eine Studie zu den verfassungsrechtlichen Problemen des Deutschen Kaiserreiches im Spiegel der zeitgenössischen Staatsrechtswissenschaft (Rechtshistorische Reihe 128), Frankfurt am Main 1995, S. XIV f., auch S. XVI ff.; nicht wenige der Autoren, die in diesem Streit Stellung genommen haben, erörtern lediglich Fragen der Reichsverfassung oder genealogische Probleme und konnten daher hier außer Betracht bleiben.

502 BARTELS-ISHIKAWA (Anm. 501) S. 2 hebt die folgenden drei Fragenkreise hervor: 1. die hier schon erörterte Frage, „ob der Hausgesetzgebung und in diesem Zusammenhang den Agnaten bei der Regelung der Thronfolge der Vorrang vor der Landesgesetzgebung einzuräumen sei“, 2. „wie die Rechtsnatur des Verhältnisses zwischen den Einzelstaaten und dem Reich beschaf-

tigkeitsfrage wurde am Ende durch hochrangige Schiedssprüche entschieden, die das in der juristischen und publizistischen Öffentlichkeit vorherrschende Meinungsbild exakt widerspiegeln und daher für unsere Fragestellung in erster Linie Interesse beanspruchen dürfen.

Der zugrundeliegende Sachverhalt ist einfach. Im Fürstentum Lippe war schon zur Zeit der Reichsgründung vorauszusehen, daß die regierende Linie des Hauses erlöschen würde. Eine ausdrückliche Thronfolgeregelung existierte nicht. Nach dem allgemein beobachteten Prinzip der agnatischen Linealerbfolge war nunmehr die gräfliche Linie Lippe-Biesterfeld berufen, die Regierung im Fürstentum zu übernehmen. Der letzte regierende Fürst schloß jedoch einen Geheimvertrag mit der entfernteren, aber in einem anderen Bundesstaat selbst regierenden fürstlichen Linie Schaumburg-Lippe, deren jüngster Sohn die Schwester Kaiser Wilhelms II. ehelichte und die Nachfolge im Fürstentum Lippe antreten sollte. Die Beteiligten begründeten ihr Vorgehen mit der mangelnden Ebenbürtigkeit der Grafen von Lippe-Biesterfeld, weil ein Vorfahr im Jahre 1803 mit Modesta von Unruh eine Dame aus dem niederen Adel geheiratet hatte – obwohl im Hause Schaumburg-Lippe bei der Eheschließung mit Philippine Elisabeth von Friesenhausen ein gleicher Fall schon 1722 vorgekommen war. Nachdem 1897 ein mit dem König von Sachsen und mehreren Reichsgerichtsräten besetztes erstes Schiedsgericht das Sukzessionsrecht der Grafen von Lippe-Biesterfeld bestätigt hatte und der Landtag von Lippe sich anschickte, ein entsprechendes Thronfolgesetz zu verabschieden, legte die Regierung von Schaumburg-Lippe beim Bundesrat Protest mit der Begründung ein, dieses Verfahren verletze das Recht der Agnaten, am Zustandekommen einer Thronfolgeregelung mitzuwirken. Auch der zweite Schiedsspruch, den 1905 fünfzehn Angehörige des Reichsgerichts fällten, bestätigte indessen das Thronfolgerecht des Grafen von Lippe-Biesterfeld.⁵⁰³ Die Emotionen,

fen sei“, 3. „das Problem des Fehlens eines Staatsgerichtshofes auf Reichsebene“.

503 Zu den standesungleichen Ehen im Hause Lippe vgl. o. S. 58 f.; ANSCHÜTZ, Der Fall Friesenhausen (Anm. 86).

die dieser Streit hervorrief, haben einerseits sicherlich damit zu tun, daß man dem schwächeren, auf seinem Recht beharrenden Grafen gegen die mächtigere, vom Reichsoberhaupt protegierte Verwandtschaft beistehen wollte. Andererseits beeindruckt am Austausch der Argumente das entschiedene Festhalten an Rechtsprinzipien und die Entschlossenheit, den Konflikt durch rechtlich geordnete Verfahren zu beenden.

Der lippische Thronfolgestreit hat vor allem die schon erörterte Diskussion über die staatsrechtliche Regelung des Thronfolgerechts ohne Rücksicht auf die Agnaten ungemein angeregt. Zu der hier interessierenden Ebenbürtigkeitsproblematik lautete das Fazit des ersten Schiedsspruches von 1897:

„Als Gesamtergebnis ergibt sich, daß Modeste von Unruh aus der altadeligen Familie von Unruh abstammte, daß diese Abstammung nach dem gemeinen Privatfürstenrechte zu ihrer Ebenbürtigkeit genügte, und daß zur Zeit der Eingehung ihrer Ehe ein für die Successionsfähigkeit ihrer Descendenten hinsichtlich des Fürstenthums Lippe maßgebendes strengeres Herkommen nicht bestand. Daraus folgt, da allein auf Grund dieser Ehe die Ebenbürtigkeit des Herren Grafen Ernst zur Lippe-Biesterfeld bestritten ist, dessen Thronfolgefähigkeit.“⁵⁰⁴

Dem schloß sich das zweite Schiedsgericht mit der Bemerkung an,

„Daß jedenfalls zu Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts für die altreichsgräflichen und die in der staatsrechtlichen Stellung ihnen regelmäßig gleichstehenden neufürstlichen Häuser ein Reichsherkommen, wonach die Ehe mit einer Person des niederen Adels als Mißheirat anzusehen sei, nicht gegolten hat.“⁵⁰⁵

504 Schiedsspruch in dem Rechtsstreite über die Thronfolge im Fürstenthum Lippe, Leipzig 1897, S. 47 mit zutreffender Würdigung der Rechtsentwicklung. Unter den zahlreichen Stellungnahmen zu diesem Schiedsspruch seien hervorgehoben: LABAND (Anm. 323); WILHELM KAHL, Ebenbürtigkeit und Thronfolgerecht der Grafen von Lippe-Biesterfeld, Bonn 1896; MAX V. SEYDEL, Der Streit um die Thronfolge in Lippe, in: DJZ 3 (1898) S. 481 ff.; FRANZ V. LISZT, Die rechtliche Tragweite des Dresdener Schiedsspruchs vom 22. Juni 1897 über die Thronfolge im Fürstenthum Lippe. Ein Rechtsgutachten, o. O. 1901.

505 Schiedsspruch in dem Rechtsstreite über die Thronfolge im Fürstenthum Lippe vom 25. Oktober 1905, Leipzig 1906, S. 29 und dazu der Berichterstatter H. MÜLLER, Bemerkungen zu dem Lippischen Thronfolgestreite und den beiden in ihm ergangenen Schiedssprüchen, Leipzig 1906.

Die Reichsgerichtsräte gehen in Übereinstimmung mit großen Teilen der Literatur davon aus, daß es im Alten Reich unmittelbar vor dessen Ende ein gemeines Privatfürstenrecht gegeben habe, nach welchem aber Ehen zwischen reichsgräflichen und niederadeligen Familien nicht als unebenbürtig betrachtet worden seien.⁵⁰⁶ Aus dem Hausrecht aber, auf das es nach ganz überwiegender Meinung entscheidend ankam, ergebe sich nichts anderes. Die Anhänger der schauburg-lippischen Position verfochten „die echt agnatische Succession als wohlerworbenes Recht“ letztlich vergebens.⁵⁰⁷

bb) Kontroversen um andere Thronfolgerechte

Da sich die dynastischen Erbfolgeregelungen des 19. Jahrhunderts nicht wesentlich von jenen in der Zeit des Alten Reiches unterschieden, konnte es nicht ausbleiben, daß es latente, ehemals nicht entschiedene Rechtsfragen gab, die im 19. Jahrhundert wiederauflebten. Zu ihnen gehörte der Anspruch der Grafen und Fürsten von Löwenstein, als Wittelsbacher Anerkennung zu finden und damit in den Kreis der erbberechtigten Linien des Hauses aufgenommen zu werden. Die Diskussion darüber lebte in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wieder auf und fand wohl vor allem deshalb Beachtung, weil sich zu dieser Frage zwei der bekanntesten deutschen Staatsrechtler jener Zeit, Heinrich Zoepfl und Johann Ludwig Klüber, äußerten. Die Anerkennung der Löwensteiner als Seitenlinie der Wittelsbacher hing davon ab, ob die Ehe ihres Ahnherrn Kurfürst Friedrichs I. von der Pfalz mit der Augsburger Patriziertochter Klara Tott als ebenbürtig anzuerkennen

506 Zurückgewiesen wird eine gelegentlich geforderte Differenzierung innerhalb des niederen Adels: „... ist (1897) ausgesprochen, daß keinesfalls sogenannter Stiftsadel, d. h. der Nachweis von mindestens vier adeligen Ahnen erforderlich gewesen sei. Das jetzige Schiedsgericht findet keinen Anlaß, hiervon abzuweichen“, vgl. Schiedsspruch (Anm. 505) S. 30.

507 Vgl. insbes. FELIX STOERK, Die agnatische Thronfolge im Fürstentum Lippe, Berlin 1903, S. 4 ff.; STEPHAN KEKULE VON STRADONITZ, Erörterungen über den gegenwärtigen Stand der Lippischen Thronfolgefrage, in: AöR 14 (1899) S. 1 ff.; vgl. a. die davon abweichende, im Ergebnis aber ähnliche Stellungnahme GEORG JELLINEKS, o. Anm. 458. Daß sich JELLINEK dabei zu Unrecht auf GEORG MEYER beruft, hebt BARTELS-ISHIKAWA (Anm. 501), S. 67 ff. hervor.

war oder nicht.⁵⁰⁸ Beide Autoren, Klüber wie Zoepfl, nahmen – mit unterschiedlichen Akzenten – an, im Mittelalter sei jede Ehe zwischen Freien ebenbürtig gewesen. Diese mit dem kanonischen und römischen Recht übereinstimmende Rechtslage habe sich auch bis zur Wahlkapitulation von 1742 nicht geändert, so daß die Ehe von Friedrich und Klara als Mißheirat nicht gelten könne.⁵⁰⁹ Die weitreichenden politischen Konsequenzen dieser Rechtsauffassung lagen auf der Hand und wurden von Zoepfl auch deutlich ausgesprochen: Er empfahl die öffentliche Anerkennung des fürstlichen Hauses Löwenstein als eines dritten Zweiges des Geschlechts der Wittelsbacher.⁵¹⁰

Unverkennbar wurde im 19. Jahrhundert die wirkliche oder angebliche Unebenbürtigkeit der Ehefrau eines Vorfahren auch als Argument gebraucht, um politische Ziele zu erreichen. In der Krise um Schleswig-Holstein setzten preußische Parteigänger in der Mitte des 19. Jahrhunderts das Gerücht in die Welt, die augustenburgische und die glücksburgische Linie des oldenburgischen Gesamthauses seien nicht suzessionsfähig, weil unebenbürtigen Ursprungs. Dadurch sah sich Heinrich Zoepfl zur Niederschrift einer umfangreichen historischen Beweisführung veranlaßt, in welcher er sowohl seinen schon bekannten Standpunkt zur Ebenbürtigkeitsfrage im Mittelalter und in der frühen Neuzeit wie auch die spezielle fürstenrechtliche Situation der erwähnten holsteinischen Linien zur Sprache brachte.⁵¹¹ Es fällt auf, daß in der Politik des 19. Jahrhunderts auch die Nichtebenbürtigkeit historisch weit

508 Vgl. o. S. 63.

509 JOHANN LUDWIG KLÜBER, Die eheliche Abstammung des Fürstlichen Hauses Löwenstein-Wertheim von dem Kurfürsten Friedrich dem Siegreichen von der Pfalz, und dessen Nachfolgerecht in den Stammländern des Hauses Wittelsbach, Frankfurt a. M. 1837, S. 75 ff. Die im Titel dieser Schrift angesprochene Vorfrage wurde im allgemeinen positiv beantwortet. HEINRICH ZÖPFL, Über die eheliche Abstammung des hochfürstlichen Hauses Löwenstein-Wertheim und dessen Nachfolgerecht in den Stammländern des Hauses Wittelsbach, Heidelberg 1838, S. 48 ff.

510 ZÖPFL (An. 509) S. 63.

511 HEINRICH ZÖPFL, Über Mißheirathen in den deutschen regierenden Fürstenhäusern überhaupt und in dem Oldenburgischen Gesamthause insbesondere, Stuttgart 1853, S. 109 ff. – Vgl. a. o. S. 45 f.

zurückliegender Ehen in Erinnerung gerufen und vorgehalten wird, während sich die Konflikte im 18. Jahrhundert vornehmlich an aktuellen Eheschließungen entzündeten. Diese Instrumentalisierung des Ebenbürtigkeitsprinzips im Sinne eines juristischen Arguments dürfte die Beachtung der Ebenbürtigkeit im Sinne strikter Standesgleichheit bei der Planung hochadeliger Ehen bzw. die Wahl der morganatischen Form stabilisiert haben. Die Anschauung lehrte, wie gefährlich für den Thronerhalt in einer Familie die großzügige Handhabung des Ebenbürtigkeitsprinzips werden konnte. Damit aber gewann die Ebenbürtigkeitsfrage allmählich ein eigentümlich historistisches, ja geradezu biologistisches Profil. In vielen Schriften zu dieser Thematik begegnen immer wieder lange Ausführungen über die mittelalterlichen Standesverhältnisse im allgemeinen und über die Respektierung des Ebenbürtigkeitsprinzips in der gerade erörterten Dynastie seit möglichst langer Zeit oder umgekehrt über dessen Mißachtung, sei dies auch schon vor vielen Generationen und in einem einzigen Fall geschehen. Zuweilen gewinnt man den Eindruck, daß diese historischen Nachweise wichtiger geworden waren als das einst entscheidende Faktum, ob eine Dynastie einen Staat regierte oder nicht.

c) Zur Ebenbürtigkeit von Ehen mit Angehörigen des
niedereren Adels in standesherrlichen Familien

Dieses Thema müßte hier nicht zur Sprache kommen, wenn nicht gerade dazu mehrere höchstrichterliche Entscheidungen vorliegen würden, die in mancher Hinsicht auch ein Licht auf die Ebenbürtigkeitsproblematik insgesamt werfen. Schon aus dem Jahre 1841 stammt ein Erkenntnis des bayerischen Oberappellationsgerichts über einen Streit in einer ungenannt bleibenden standesherrlichen Familie, in dem sich die folgende, bemerkenswerte Feststellung findet:

„In Ermanglung eines bestimmten Hausgesetzes oder Familien-Herkommens muß die Standesmäßigkeit der in Frage befindlichen Ehe nach dem gemeinen Rechte des deutschen hohen Adels beurteilt werden.“⁵¹²

512 Blätter für Rechtsanwendung, hrsg. von JOHANN ADAM SEUFFERT 11 (1846) S. 267f.

Dieses gemeine deutsche Privatfürstenrecht entnimmt das Gericht unter Berufung auf Eichhorn unmittelbar der alten Reichsgesetzgebung, die nur hinsichtlich ihrer öffentlich-rechtlichen Regelungen aufgehoben worden sei, sofern nicht die deutschen Staaten auch für das Privatrecht neue Gesetze erlassen hätten. Mit dieser Regel gelangt das Gericht zu der kühnen Behauptung der unmittelbaren, nicht nur gewohnheitsrechtlichen Geltung der Wahlkapitulation von 1742, aus der sich freilich auch nur ergibt, daß

„eine unstreitig notorische Mißheirat ... nur die Ehe des Mitglieds eines reichsständischen Hauses mit einer Person aus dem gewöhnlichen Bürgerstande“ gewesen ist.⁵¹³

Zu demselben Ergebnis kam das preußische Obertribunal 1845 bei der Beurteilung einer im Hause Wittgenstein mit einer Angehörigen des niederen Adels geschlossenen Ehe. Die Begründung verweist auf einen „ausgemachten Grundsatz des deutschen Privatrechts“.⁵¹⁴ In den folgenden Jahrzehnten scheinen keine weiteren Gerichtsentscheidungen zur Ebenbürtigkeitsproblematik publiziert worden zu sein. Das Reichsgericht mußte sich erstmals im Jahre 1880 mit einem einschlägigen Fall befassen, der sich wiederum im Hause Sayn-Wittgenstein ereignet hatte. Nunmehr ging es um die Ehe mit einer bürgerlichen Bankierstochter, die sich als kinderlose Witwe mit der Klage ihres Schwagers konfrontiert sah, die Führung des fürstlichen Titels zu unterlassen. Das Reichsgericht gab der Klage statt. Es berief sich dabei ausdrücklich auf

„die besonderen Normen ..., welche in dem für den hohen Adel geltenden Privatfürstenrechte aufgestellt sind, und zwar zunächst die in den wittgensteinschen Hausgesetzen enthaltenen autonomen Bestimmungen, eventuell die auf dem gemeinen deutschen Privatfürstenrecht beruhenden.“ Danach stehe fest, daß „jedenfalls die Ehen hochadeliger Männer mit Frauen bürgerlichen Standes nach den geltenden allgemeinen Grundsätzen des Staats- und Privatfürstenrechtes unter den Begriff der unstreitig notorischen Mißheirat fallen.“⁵¹⁵

513 Blätter für Rechtsanwendung (Anm. 512) S. 270 f.

514 Blätter für Rechtsanwendung (Anm. 512) S. 166 ff. Vgl. dazu auch AUGUST WILHELM HEFFTER, Über standesmäßige Ehen des hohen Adels mit besonderer Berücksichtigung eines Streitfalles im Sayn-Wittgensteinschen Hause, Berlin 1845.

515 RGZ 2, 145 ff., 149, 151.

Die Idee des gemeinen deutschen Privatfürstenrechts wurde also auch vom höchsten deutschen Gericht akzeptiert. Was sich freilich aus den „allgemeinen Grundsätzen des Staatsrechtes“ für die Ebenbürtigkeitsfrage ergeben sollte, bleibt dunkel. Zum einen deshalb, weil im zu entscheidenden Falle nicht ein regierendes, sondern nur ein standesherrliches Haus betroffen war, zum anderen in Hinblick auf die staatsrechtliche Literatur, für die im allgemeinen, wie schon dargelegt, das Ebenbürtigkeitsprinzip allein auf dem positiv geltenden Recht beruhte. In einer späteren Entscheidung aus dem Jahre 1893 über einen Vorgang im Haus Löwenstein verneint das Reichsgericht ausdrücklich die Frage,

„ob, abgesehen von einem besonderen Hausgesetze, schon nach dem gemeinen deutschen Privatfürstenrechte, und zwar nach Reichsherkommen, die Ehe eines Herrn von hohem Adel mit einer Frau von niederem Adel als eine sog. Mißheirat anzusehen sei.“⁵¹⁶

Das Gericht hat in dieser Entscheidung ausdrücklich auch auf die Urteile des bayerischen Oberappellationsgerichts von 1841 und des preußischen Obertribunals von 1845 Bezug genommen und damit die Tendenz erkennen lassen, so etwas wie eine „ständige Rechtsprechung“ der höchsten deutschen Gerichte anzunehmen. Das bayerische Oberste Landesgericht fand im Jahre 1913 wohl nur deshalb keine Gelegenheit, sich diesem Trend anzuschließen, weil die Entscheidung über einen Streitfall im Hause Castell aus verfahrensrechtlichen Gründen an das Gericht erster Instanz zurückverwiesen werden mußte.⁵¹⁷ In der Sache ging es auch hier um eine Ehe mit einer niederadeligen Dame. Ein zu diesem Fall von dem Würzburger Staatsrechtler Robert Piloty erstattetes Gutachten kam zu dem Ergebnis, daß für standesherrliche Familien zur Ebenbürtigkeit einfacher niederer Adel genüge.⁵¹⁸

516 RGZ 32, 147 ff., 150.

517 Vgl. BayObLG 14, S. 97 ff. und die Inhaltsangabe bei EDGAR LOENING, Die standesherrliche Schiedsgerichtsbarkeit und das Urteil des Kgl. Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 24. Februar 1913, Halle a. d. S. 1917, S. 1 ff.

518 PILOTY (Anm. 439) S. 53.

Ergebnisse

1. Obwohl die Idee hochadeliger Ebenbürtigkeit gerade in der Spätzeit der Monarchie in den deutschen regierenden Häusern fest verankert erscheint, war sie niemals in einem normativen Sinne „gemeines“, also allgemeine Geltung beanspruchendes, zwingendes Recht.

Am Anfang der Neuzeit beurteilte die Jurisprudenz die standesungleiche Ehe nach den Normen des gemeinen Rechts. Diese bestimmten den Stand der Ehefrau nach jenem des Ehemannes. Im 17. und 18. Jahrhundert konnte der Kaiser die Ebenbürtigkeit nicht standesgleicher Ehepartner jederzeit durch deren Standeserhöhung herbeiführen. Rechtsakte dieser Art, die bis 1740 häufig vollzogen wurden, erschwerte die Wahlkapitulation von 1742. Danach vorgenommene Standeserhöhungen waren jedoch wirksam, weil die kaiserliche Kompetenz dafür unbestreitbar gewesen ist. Seit dem Untergang des Reiches im Jahre 1806 stand die hochadelige Ebenbürtigkeit stets unter dem Vorbehalt der monarchischen Souveränität der einzelnen deutschen Fürsten. Sie konnte sowohl hausgesetzlich oder verfassungsrechtlich vorgeschrieben wie auch generell oder im Einzelfall für unbeachtlich erklärt werden.

2. Die weitgehende Wahrung der Standesgleichheit hochadeliger Ehepartner bietet in der Neuzeit ein Beispiel für die Beobachtung einer nicht rechtlich fixierten, sondern sozialen Norm, und dies aus hochrangigen politischen Gründen. Dazu gehörten das Ansehen der Dynastie ebenso wie die Sicherung der Macht durch Herstellung interterritorialer Beziehungen. Daher galt dem Ebenbürtigkeitsgedanken seit dem 17. Jahrhundert zunehmend die Aufmerksamkeit des hohen Adels und dann auch der Jurisprudenz. Diese entdeckte – im Horizont des geschichtlichen Denkens der Frühaufklärung – die Ebenbürtigkeit im Sinne der Standesgleichheit als vorpositives Rechtsprinzip, in Geltung auf angeblich historischer Grundlage seit dem frühen

Mittelalter. Als Motiv dieser fürstlichen Rechtspolitik und ihrer Unterstützung durch historisierende wissenschaftliche Konstruktionen ist letztlich auch das Bedürfnis zu vermuten, die Exklusivität der Regierenden als einer von allen Untertanen strikt zu unterscheidenden Schicht zu sichern.

3. In der nachrevolutionären Epoche des 19. Jahrhunderts verstärken sich nach dem Aufstieg Napoleons und seiner Familie die angedeuteten Tendenzen, den Kreis der regierenden Dynastien abzuschließen. Die im Zeichen der Souveränität nun mögliche Kontrolle der Eheschließungen von Angehörigen regierender Häuser durch den Monarchen ist ein wesentliches Element dieses politischen Denkens. Darüber hinaus führte wohl die Erfahrung der Französischen Revolution dazu, daß patrimoniale, also eigentumsähnliche, Vorstellungen über das fürstliche Herrschaftsrecht – die es neben seinem politischen Verständnis stets gegeben hatte – eine neue Konjunktur erlebten, deren Ausläufer bis in das 20. Jahrhundert hineinreichen.

Die Staatsrechtslehre erarbeitete indessen nach der Reichsgründung schon vor dem Ersten Weltkrieg ein rationales Verständnis des monarchischen Amtes, das ein modernes Entwicklungspotential der Jurisprudenz des Kaiserreiches erkennen läßt.